GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Kur-Badisches
Regierungs-Blatt

Vierter Jahrgang

Nro. 1. bis 33.

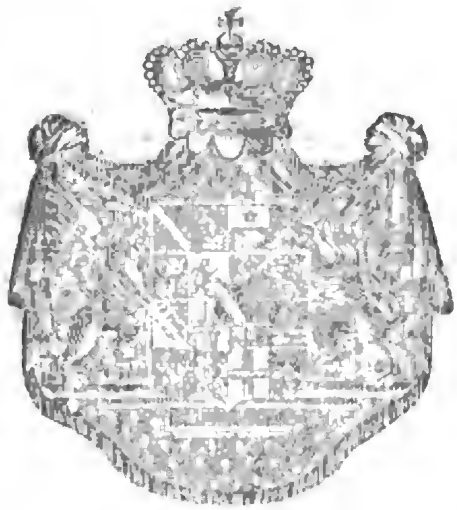

1806.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Einem geehrten Publiko wird hiermit angezeigt, daß auch in dieses RegierungsBlatt gemeinnützige und sämmtlichen Kur-Badischen Staaten zu wissen nöthige allgemeine Bekanntmachungen gegen die Gebühr aufgenommen werden.

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 14ten Januar.

1806.

KA120
G43B2
A25
1806

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden,

Marggrav zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen; des heiligen Römischen Reichs souverainer Kurfürst; Pfalzgraf bei Rhein; Landgrav in Breisgau, zu Sausenberg und in der Ortenau; Fürst zu Bruchsal, Ettenheim, Constanz und Heitersheim, Grav zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen; Herr zu Rötteln, Badenweiler, Hohengeroldseck, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

fügen anmit zu wissen:

Nach den, durch den FriedensVertrag zwischen Sr. Kaiserlich — Königlichen Majestät von Oestreich, Ungarn und Böhmen, und Sr.

Digitized by Google

Kaiserlich — Königlichen Majestät von Frankreich und Italien, und nach den zwischen letzgedachter Kaiserlichen — Königlichen Majestät und Uns abgeschlossenen Tractaten, so fort den dadurch sich ergebenen geänderten Verhältnissen haben Wir nöthig gefunden, obigen, diesem Edikt vorstehenden Titel anzunehmen, der in allen zur grösseren Form geeigneten Fertigungen von Unsern sämtlichen Behörden künftig zu adhibiren ist, und der da, wo nach Unsern Edicten, Unser Titel in kleinerer Form gebraucht wird, nur bis zu dem Wort: Kurfürst einschließlich gebraucht werden soll; wornach sich daher sämmtliche höhere und niedere Diener, auch Unterthanen, Land — und Einsaßen zu achten haben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 10. Januar 1806.

Karl Friedrich, Kurfürst.

Vt Frhr. v. Gayling.

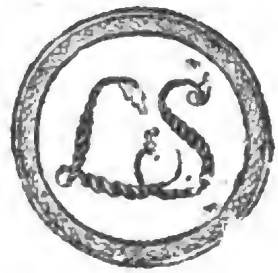

Ad Mandatum Sereniſsimi

Electoris proprium.

Winter.

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Ausdehnung der Straf-Bestimmung, zu Verhütung der Desertion, auch auf Königl. Wirtembergische Deserteurs.

Wir ꝛc. ꝛc.

erachten für nöthig, zur Verhütung der Desertion von Unserm Kurfürstl. Militär auf die Verheimlichung eines jeden Deserteurs eine Geldstrafe von 16 fl. zu setzen, jedoch mit dem Vorbehalt einer angemessenen Leibesstrafe, wenn dieselbe unter erschwerenden Umständen oder zu wiederholten malen Statt gehabt haben sollte, auch wollen Wir diese Verordnung in gleicher Maaße von den in Unsere Lande übertretenden königl. Wirtembergischen Deserteurs in so lange verstanden wissen, als das mit diesem Staat eingegangene Militär-Cartel, Bestand und Kraft hat.

Es werden demnach sämtliche Ober- und Aemter angewiesen, diese Verordnung gehörig verkünden zu lassen, gegen die strafbare Verheimlichung der Deserteurs ernstlich zu warnen, und die Uebertreter ohnnachsichtlich zur geordneten Strafe zu ordnen. Ex cons. secret. am 9. Januar 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Durlach. Ludwig Walter von Grötzingen gebohren den 21. August 1757. mithin 48. Jahre alt, ging vor 30 Jahren als Becker auf die Wanderschaft und ließ seit 18 Jahren nichts mehr von sich hören.

Sein letzter Brief war aus Bern datirt, sein Vermögen beträgt 750 fl. 35 kr.

Da sich nun dessen Geschwistrige um die VermögensAusfolgung gegen Bürgschatfsleistung gemeldet haben; so wird ersterer somit unter dem Anhang öffentlich vorgeladen, binnen heut und 9 Monaten sich dahier einzufinden und seines Vermögens halben zu melden, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß wenn er oder ein von ihm hinlänglich Bevollmächtigter sich nicht einfinden würde, sein Vermögen ohne weiters gegen Caution an seine nächste Anverwandte würde ausgefolgt werden. Durlach den 17. Dec. 1805.

Kurfürstlich Badisches Oberamt.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Sereniſsimus Elector haben Ihrem Oberſtallmeiſter Heinrich Wilhelm Maximilian Geier von Geiersberg,

und dem bisherigen adelichen Titular GeheimenRath und Hofrichter Carl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherrn Drais von Sauerbronn; den Charakter und Rang eines wirklichen adelichen GeheimenRaths beyzulegen gnädigſt geruht;

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 27. Dec. vorigen Jahrs den Marquis Friedrich Ludwig Camill von Montperny zu Höchſt Ihrem Hofjunker ernannt,

Endlich den bey dem Hofgericht der Marggravſchaft angeſtellten Kanzliſten und Regiſtratur Gehülfen Friedrich Ernſt Welz den Character eines Kanzley Regiſtrators beyzulegen gnädigſt geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 28ten Januar.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Aufstellung eines Kriegs-Consistoriums betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, um höchst Ihrem Militär gleiche Rechte, wie dem anderer protestantischen Staaten zu ertheilen, für protestantische Militärpersonen beyder Confessionen ein KriegsConsistorium in der Mase dahier aufzustellen, daß unter dessen Forum jedoch alle jene Soldaten nicht gezogen werden sollen, welche bürgerlich oder hintersäßlich mit ihren Weibern auf dem Land angenommen worden, und folglich mit demselben nicht in einem Garnisons-Ort wohnen; wobey Höchstdieselben ferner befehlen, daß die Krtegs-ConsistorialGeschäfte, bey deren Behandlung die Kirchen-Raths-Ordnungen und die bereits bestehenden Gesetze zum Grund zu legen seyen nebst dem besonders ernannten Militär und Auditorats Personale bey Lutherischen Offiziers und Soldaten durch den Garnisons-Prediger Volz, bey Reformirten aber, statt des lezteren, durch den KirchenRath Kühlenthal dahier besorgt werden sollen, welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Kurfürstlichen Geheimen-Rath den 20 Jänner 1806.

b.) Vorkehrungen gegen herrschende ansteckende Krankheiten betreffend.

In jenen Orten, wo gefangene und kranke Soldaten zuvor durchgeführt, oder auch beherbergt worden sind, reisset seit kurzem eine gefährliche Krankheit unter den Menschen ein.

Digitized by Google

Nach der schon gemachten eigenen Erfahrung, und nach den dießfalls eingelangten Berichten, ist es ausser allem Zweifel, daß diese Krankheit wirklich ansteckend seye. Demnach findet man sich dringend veranlaßt, das Publikum in Rücksicht der Verhütung, und der gesunden Lebensweise durch folgendes aufmerksam zu machen.

Diese durch Ansteckung verursachte Krankheit äussert sich anfangs mit Mattigkeit, betäubendem Kopfwehe, zuweilen mit schleimigter Zunge, Eckel u. Aufstoßen, mit Zerren in den Gliedern, besonders in den Füssen — dann endlich Frost, unerträgliche Hize ꝛc. und bey zunehmendem Fieber und schwächenden Schweißen, am 3ten 4ten Tage oft mit rothen Flecken, immer mit unerträglicher Unruhe, Irrereden ꝛc. so daß man dieses Uebel mit Recht zu den nervosen faulichten Fiebern zählen muß. Desselben Ansteckungs Stoff kommt meistens von der Aussonderung krankhaft zersezter Thierischer Theile her, welche dunstartig in die Luft aufgenommen, diese verändern, und so zuerst die Kopfnerven, und dann das übrige NervenSystem angreifen, und das Fieber mit allem seinem Gefolge herbeyführen.

Das Vorzüglichste der Verhütung besteht also darinnen, daß man zwar alle — zu ängstliche GemüthsBewegung von sich entfernt zu halten suche, auch wenn es seyn kann, die Gemeinschaft, die Wohnung und die Nähe dieser Kranken meide, und sich vor Berührung und selbst vor dem Gebrauch der durch Schweiß verunreinten Kleidungs-Stücke ꝛc. derselben hüte; daß man indessen, wo man aus Dienstes- Freundes- oder auch Menschenpflicht dergleichen Kranken beizustehen, aufgefordert ist, soviel möglich in den Zimmern derselben die Reinlichkeit bey den Bett- und den übrigen Geräthschaften erhalte, und die heisse, dumpfe Stuben- Luft durch Zutritt frischer, atmosphärischer Luft, und auch durch die von gutem in flache, steinerne Teller geschütteten Weinessig auf dem warmen Ofen aufsteigende Dünste, und nach Erfordernis selbst, jedoch mit Vorsicht durch die bekannten mineralsauren Dämpfe verbeßern und den Ansteckungsstoff unschädlich mache, auch würklich zerstöre.

Daß man um so mehr noch anjezo an seinem eigenen Körper und Kleidungsstücken sich reinlich halte, sich mit Weinessig wasche, einen aromatischen erquickenden Essig zum abwechselnden Riechen und Bestreichen bei sich führen, die Oberkleidungen, die man bei Kranken-Besuchen angezogen hat, bei der Nachhausekunft, an einen abgesonderten Ort zum Auslusten lege, und wo es die Farbe desselben gestattet, durch Dampf und Räucherung reinige.

Daß man die von Kranken gebrauchte Kleidungen, Bettzeug ꝛc. sogleich in das frische Waßer bringe, auswasche und in freyer Luft an einem abgesonderten Ort austrockne; sol-

Digitized by Google

che aber die gänzlich verdorben, sogleich verbrenne; Daß man ferner, um für die Aufnahme des ansteckenden Stoffs weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, in Speise und Trank mäßig seye; jedoch auch nicht versäume, das zu nöthiger Stärkung erforderliche zu sich zu nehmen, da bei Ueberbleibseln von Unverdaulichkeit oder bei Berauschungen so wie bei Entbehrungen der gewohnten Diäten leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Würkung der um so leichter geschehenden Ansteckung noch gefährlicher macht.

In Ansehung der Heilung dieser Krankheit läßt sich übrigens wegen der Verschiedenheit des Grads und des Verlaufs derselben, bei der auch verschiedenen Beschaffenheit der damit befallenen Personen, aus gegründeter Bedenklichkeit wegen irgend eines leicht geschehenden Mißbrauchs, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas positiv vorschreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommenden Falle erst dann anzuordnen im Stande ist. Doch so viel seie wohlmeinend erinnert und gewarnt, daß man bey einigem Uebelbefinden, Betäubung, leichten fieberhaften Regungen, ausserordentlicher Mattigkeit ꝛc. ungesäumt, und zumal wann man vorher bei Kranken gewesen, an den geordneten Arzt sich wende, und dessen Rath einhole, und nicht noch etliche Tage bis zu dem wirklichen Arzney-Gebrauch hinhalte, wornach oft schon der Grad der Entkräftung und der Krankheit so hoch gestiegen ist, daß die besten Arzneyen zuweilen nicht mehr hinreichen.

Daß man endlich vor allem, was eine Schwäche und Entkräftung zur Folge hat, sich hüte — besonders aber auf eigenen Willen, oder auf den Rath eines Unverständigen hin kein Heil-Verfahren unternehme, am wenigsten ohne Vorschrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder der theils aus Aloe, Jalappe ꝛc. bestehenden, theils Abführungmittel, oder auch die Vornahme einer Aderlässe gegen die bey Einigen anfänglich sich etwa äussernde starke Fieberhitze, sich erlaube. Der bey dieser Krankheit nur sehr seltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzte beurtheilt werden.

Wenn diese hier einzeln bemerkten Verhaltungsregeln genau beobachtet werden, so wird gewiß in Verbindung der Befolgung der schon im Allgemeinen erlassene, das Polizeiliche betreffenden Verordnung, das für die Bewohner der Städte und Dörfer in der Nachbarschaft wo Etappen angelegt sind, und wo die militärische Straße durchführt, so gefährliche und ansteckende Fieber nicht mehr um sich greifen, und nach und nach durch Zerstörung des Ansteckungsstoffs sogar endlich verbannt werden, — das bey gegentheiligem Verhalten weiter um sich

Digitized by Google

greiser, und gerade unter den Bewohnern von dem besten Alter einen traurigen Verlust unabwendbar verursachen würde. Jeder also ist sich selbst und seinen Nebenmenschen diese pünctliche Befolgung schuldig.

Uebrigens da die Landes Polizey Gesetze schon vorschreiben, daß bey Epidemien keinem Fürsorger der Kranken die sonst zwar verbotene, doch mit Nachsicht behandelte Zuziehung von unautorisirten Aerzten oder Pfuschern strafflos hingehen dürfe, und daß noch weniger diese Pfuscher selbst deßfalls ungestraft bleiben, auch daß alle Wundärzte, wenn sie gleich als Wundärzte erster Classe einige Erlaubniß zur innerlichen Praxis haben anders als auf Befehl und nach Leitung des Physikats von dieser Erlaubniß bey dergleichen Seuchen nicht Gebrauch machen, so werden alle Oberämter und Physikate angewiesen, mit aller Strenge gegen die Uebertreter vorzugehen, und solchen unautorisirten Kuren mit Ernst zu steuern, als wofür sie andurch persönlich verantwortlich erklärt werden. Verordnet Carlsruhe in K. Sanitäts General Commission den 27 Jan 1806.

Dienst-Nachrichten.

Seine Kurfürstliche Durlaucht haben die Einnehmerey Durlach anderweit mit dem Einnehmer Barthold in Stein, und dessen Stelle mit dem bisherigen Rechnungs Revisor Kölle zu besezen, ingleichem die erledigte Geistliche Verwaltung zu Ober Nimburg dem bisherigen Rechnungs Revisor Schmidt gnädigst zu übertragen geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 4ten Februar.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio

Landesherrliche Verordnung.

Die berichtliche Angabe der Umstände eines jeden in das Irrenhaus bestimmten Gemüths-Kranken betreffend.

Da zu Wiederherstellung der an einer Gemüths-Krankheit leidenden Kranken, welche in das Irrenhauß nach Pforzheim gebracht werden, nicht nur von den Heil- und Wundärzten körperliche Mittel gebraucht, sondern auch mit Einverständniß der Aerzte, von den zu Besorgung dieser Kranken angestellten Aufsehern, und vorzüglich von den bey zu diesem Hauß gehörigen Geistlichen durch Unterricht und andere auf den Gemüths Zustand der Kranken würkende, nicht bürgerliche Mittel, deren Genesung zu befördern, oder ihren Zustand zu erleichtern getrachtet werden muß hiezu aber auser den Umständen, welche der Arzt vorzüglich zu wissen nöthig hat, und deren Mittheilung bey Einlieferung eines jeden in das Pforzheimer Irrenhauß bestimmten Kranken durch diesseitige Verordnung vom 19 Merz v. J. erfordert worden ist, noch weitere Vorkenntniße röthig sind, so wird hierdurch sämtl. Ober- und Aemtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß künftighin bey Einlieferung von Irren, nicht nur das ärztliche Gutachten, sondern zugleich auch von dem Geistlichen des Orts, aus welchem der Irre herkömmlich ist, oder zuletzt sich befunden hat, ein bestimmter Bericht an die Irrenhauß-Verwaltung mitgesendet werde, welcher den Namen des Irren und seiner Eltern, Alter, Wohnort, Erziehung, bürgerliche Beschäftigung nebst dabey bewiesene Geschiklichkeit, Geisteskräfte und moralisches Verhalten, herrschende Neigungen und Leidenschaften in gesun-

Digitized by Google

Statistische

Dioces

Evangelisch Lutherisch Kirchen:

Ortschaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Ehelich. Weibl	Unehelich. Mänl.	Unehelich. Weibl	Copulierte Paar.	Gestorbene. von 1 bis 7 Jahren M	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14 M.	7. 14 W.	14. 21. M	14. 21. W
Biberach — — —	66	57	3	6	20	38	40	—	—	1	—
Ottenweiler — — —	6	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—
Bergerhaußen — — —	4	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Birkendorf — — —	2	4	—	1	1	4	1	—	—	—	—
Burren — — —	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gutershofen — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röhrwangen — — —	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Schammach — — —	—	3	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Oberholzheim — — —	11	7	—	1	1	10	6	—	—	—	—
Burgrieden — — —	2	1	1	1	1	2	3	—	—	—	—
Burghöfe — — —	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Hochstetten — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Summa	96. 73.		5. 10.		20.	62.	53.	—	—	2.	—
	169.		15.								
	184.										

Digitized by Google

: o t i ß e n.

Ziberach.

atiſtiſche Tabelle. pro. 1805.

ſtorbene.

21. 28		28. 35.		35. 42		42. 49		49. 56.		56. 63		63. 70.		70 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M.	W.
2	—	3	2	1	6	2	1	—	3	2	2	1	4	2	4	1	4	4	—	—	—
—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																				—	—
3.	1.	3.	2.	2.	8.	3	1.	3.	4.	3.	4.	3.	6.	4.	4	3.	7.	4.			

Summa 184.
nehmlich Mänl. 94.
Weibl. 90.
—:· 184.

Digitized by Google

dem und kranken Zustand gewiß oder wahrscheinliche Ursachen der Geisteszerrüttung — nahe und entfernte, gewisse, oder muthmaßliche, erste Spuhren derselben, und wie sie sich zuerst äusserten, factische Beschreibung des Fortgangs der Krankheit, bis zur Einlieferung des Kranken, angewandte Mittel, Art der Aufsicht und zeitherigen Verpflegung, Ursach der Absendung in die öffentliche Anstalt, enthält, und den Aerzten sowohl, als den Geistlichen zu ihrem Gebrauch mitgetheilt werden wird. Verordnet bey Kurfürstl. ArbeitshaußGeneral-Commission. Karlsruhe am 30. Jenner 1806.

Dienst-Nachrichten.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 18. dieses gnädigst geruht Höchst Ihrem Geheimen Kämmerier Vierordt den Character und Rang eines Kurfürstlichen Kammerraths zu ertheilen.

Todtesfälle.

Den 15. Jan. starb der Schullehrer Mathias Enderle zu Mahlberg.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 4. Pag. 11.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 25ten Februar.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio

Landesherrliche Verordnung.

Processe über Pfründ-Berechtigungen betreffend.

Ohngeachtet es schon dem der Kurfürstl. KirchenCommission zu Bruchsal über die katholische Pfarreyen und Pfründen zustehenden OberaufsichtsRecht, an und für sich gemäs ist, daß katholische Pfarrer oder sonstige PfründnerÜber ihre PfründBerechtigungen keinen Prozeß untereinander anfangen, ehe die Sache der gedachten obern Behörde von beyden Theilen vorgetragen, mithin das etwa kirchenpolizeyliche dabey besorgt, und eine gütliche Vermittlung fruchtlos versucht worden, wo alsdann erst ihre Verweisung ins Recht, und die Pflicht der KirchenCommission dem zu assistiren, dessen Prätension sie den Pfründrechten gemäs achtet, eintritt; so findet man doch, zu desto sicherer Erhaltung dieser Ordnung, für nöthig, andurch zu verordnen, daß keine obere und untere Gerichtsstelle eine, die Pfründverhältnisse und deren Besitzstand betreffende rechtliche Klage eines Pfarrers oder Pfründners gegen den Andern annehmen solle, so lange nicht die Bescheinigung beygebracht wird, daß die Sache bey Kurfürstlich Katholischer KirchenCommission von ihnen angezeigt, und Dimissio ad Agendum von dortaus ihnen ertheilt worden sey. Ex Consilio Secretiori am 6. Febr. 1806.

Ankündigung.

Da nunmehro eine eigene Briefspedition für die hiesige Stelle über Freyburg eingerichtet ist, so mache ich solches hierdurch in der Absicht öffentlich bekannt, damit alle an das hiesige Amt oder meine Person, oder auch an andere Personen des Amts, erlassende Briefe über Freyburg addreßirt werden mögen. Thiengen den 27. Jenner 1806.

Kurbadischer StaabsAmtmann.

Digitized by Google

Statistisch

Diöces

Evangelisch Lutherisch Kirchen

Ortschaften.	Geborne. Ehelich. Männl.	Ehelich. Weibl	Unehelich. Männl.	Unehelich. Weibl	Copulierte Paar.	von 1 bis 7 Jahren M	W.	7. bis 14 M.	W.	14. bis 21 M	W.	G
Bahlingen	36	40	—	3	25	5	3	—	—	—	—	
Bikenfohl	5	5	—	—	6	1	—	—	—	—	—	
Bischoffingen	5	13	3	—	4	2	2	1	—	1	—	
Bözingen	25	14	—	1	14	11	7	—	1	1	1	
Denzlingen	16	17	7	3	8	5	2	1	—	—	—	
Eichstedt	27	36	5	5	18	23	18	1	1	1	1	
Emmendingen	20	25	8	5	21	16	12	2	3	1	1	
Gundelfingen	9	6	1	—	1	3	2	—	2	—	—	
Ihringen	32	28	4	5	12	14	20	—	2	1	2	
Keppenbach	13	12	4	3	14	4	3	—	1	—	—	
Köndringen	21	13	4	5	11	6	2	—	—	—	—	
Königschafhaußen	13	18	—	—	5	10	7	—	1	—	—	
Malterdingen	23	8	6	1	12	9	7	—	1	2	1	
Leiselheim	7	4	—	—	4	3	3	—	—	—	—	
Mundingen	15	19	3	—	9	11	8	1	—	—	—	
Nimburg	12	14	2	3	9	1	3	—	—	—	—	
Ottoschwanden	10	14	1	1	10	4	2	1	—	1	1	
Brettenthal	3	8	2	—	1	—	—	—	—	—	—	
Muspach	7	7	1	4	1	1	—	—	—	—	—	
Prechthal	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
Sexau	14	7	2	1	11	9	1	6	2	—	—	
Theningen	18	19	4	1	13	4	3	—	1	1	—	
Vörstetten	10	15	2	1	12	3	3	—	—	—	—	
Heißweil	26	11	—	1	7	6	—	—	—	—	—	
Summa	372.	368.	50.	43.	228.	156.	108.	13.	15.	9.	7.	
	740.		93.									
	844.											

Digitized by Google

) o ch b e r g.

atiſtiſche Tabelle. pro. 1804.

ſt o r b e n e.																					
21. 28		28. 35.		35. 42		42. 49		49. 56.		56. 63		63. 70.		70 77		77. 84.		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.
1	1	1	—	—	—	2	—	1	—	—	4	—	2	3	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	2	3	1	1	1	1	—	2	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—
—	2	1	1	1	1	1	—	—	1	2	1	3	2	4	1	2	—	—	—	—	—
1	3	—	—	1	8	1	1	3	2	5	3	4	3	4	1	—	4	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
1	—	—	—	1	1	1	4	—	3	2	—	1	—	2	1	—	1	—	1	—	—
—	2	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	3	—	1	1	—	—	—	—
—	1	1	1	—	—	—	—	2	—	2	2	3	1	2	1	1	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	2	1	2	—	1	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
1	1	—	2	1	1	4	1	3	—	1	2	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	2	—	1	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—
1	—	2	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
1	1	—	2	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1	1	6	2	1	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1	2	2	—	—	1	1	1	1	3	1	—	—	—	—
—	3	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	1	1	—	—	—
8.	17.	8.	13.	6.	17.	16.	12.	16.	15.	21.	26.	24.	23.	30.	24.	15.	21.	1.	4.		

Summa 625.
nehmlich Mänl. 323.
Weibl. 302.

—:· 625.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den ersten Stadtpfarrer zu Mannheim Johann Friedrich Wittich als Pfarrer auf die beyde noch verbundene Pfarreyen Maur und GanAngeloch zu bestätigen, und denselben zugleich als SpecialSuperintendenten der Diöces Aglasterhaußen mit Beybehaltung seines Charakters und Rangs als Kirchenrath zu ernennen.

Ferner war es Höchstdenselben gnädigst gefällig den bisherigen Oberlehrer der besondern und nun cessirenden lateinischen Schule Evangel. Lutherisch. Confession zu Biberach Johann Martin Schmidt, die erste Lutherische Lehrstelle an dem nun gemischten Gymnasium daselbst mit der halbjährlich, mit dem ersten Katholischen Professor wechselnden Gymnasiums-Direction zu übertragen, und ihm den Charakter und Rang eines Professors beyzulegen, zur zweyten Evangel. Lutherisch. Lehrerstelle allda aber, den bisherigen Candidatum Ministerii Ecclesiastici Gustav Friedrich Wucherer von Carlsruhe mit dem Charakter und Rang eines Professors Gymnasii zu berufen. Weniger nicht den bey einem Theil der bisherigen deutschen Evangel. Schulen in Biberach angestellt gewesenen Conrector Johann Conrad Krais dieses Geschäfts zu entlassen, und ihm die Lehrerstelle der Arithmetik und Kalligraphie durch alle Abtheilungen des neuen SchulInstituts nebst einigem Elementarischen Unterricht bey der untersten Abtheilung mit Beybehaltung seines Charakers als Conrector zu übertragen.

Auch wird hiebey angezeigt, daß der an hiesigem Lycäum angestellte Hofdiacon Gerstner zugleich Professor Lycäi sey; indem er als Professor Lycäi mit dem Hofdiacon in gleicher Rangklasse steht; der Professor Gymnasie hingegen nur mit gewöhnlichen Landpfarrern nach der 8ten Rangklasse künftig zu rouliren habe.

Unserm 4ten December v. J. wurde der bisherige Geheime Finanz-Raths-Registratur-Kanzlist Carl Schütt zum KanzleyRegistrator befördert.

Todtesfälle.

Am 12. dieses starb der FilialSchulmeister Franz Haeger in Durmersheim.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badiſches Regierungs-Blatt

Dienſtags den 4ten Merz.

1 8 0 6.

Mit Kurfürſtlich Badiſchem gnädigſtem Privilegio

Obrigkeitliche Kundmachung.

Steckbrief.

Nachſtehend bezeichneter Purſche, in Dienſten bei Obriſtlieutenant von Chenowitz unter der kaiſerlich und königlich franzöſiſchen Diviſion Oudinot, hätte ſchon den 23. d. M. aus Eppingen mit der bei ſich habenden, von einem Secretaire in franzöſiſcher Sprache aus- und von ſeinem Herrn unterfertigten, von Eppingen vom 23. Febr. 1806. datirten, mit einem ohne Adler geſtochenen Wappen mit gedrucktem Empire Français verſehenen Marſchroute, worauf bemerkt iſt, daß er ſich hieher auf einen Tag und eine Nacht begeben und für 2. Pferde Fourage und für ſich Lebensmittel faſſen ſolle, dahier eintreffen ſollen, mit 2. Pferden nemlich einer Stutte, 5. Jahre alt, brauner Farbe, 16. Fauſt hoch, am linken Fuß krum, 15. bis 16. Carolins werth, ſodann 1. Schimmel Wallach, mit ſchwarzen Flecken, 2. jährig, 40 Carolins werth; ſtatt deßen aber kam er nicht, und iſt zu vermuthen, daß er ſich wahrſcheinlich entweder mit oder ohne Pferde Mannheim oder Strasburg zu, gewendet.

Signalement des Diebs.

Anton N. gebürtig von Augsburg, 16. Jahre alt, trat vor 2. Monaten zu Wien aus einer Sattlerwerkſtätte, wo er als Lehrjung geſtanden, in Dienſte bei gedachtem Obriſtlieutenant von Chenowitz. Er iſt runden blaßen Geſichts, mager, brauner Augen, ſtumpfer Naſe, langen Kinn, ſchmaler Stirn, brauner geſchnittener Haare, ein weiſes muſelinenes Unter- und ſchwarzes ſeidnes OberHalstuch tragend, grüner tüchener Jakke mit gelben metallenen Knöpfen, zeugenem grünen Mantel mit braunem Boy gefüttert, ſchwarz kaſimirner Weſte mit roth geſtickten ſeidenen Tulipanen, kafeefarbener langer Beinkleider, ſchwarzer tüchener Kamaſchen mit dergleichen Knöpfen, Schnürſchuen; überdiß in einem leinenen Zwerchſack, lange blautüchene Beinkleider mit rothem Tuch auf den Selkenden beſetzt, mit blauen tüchenen Knöpfen, ausgenommen unten an den Füßen, auf jeder Seite roth tüchene Knöpfe nankinettenem Kamiſol, blauen Frack mit gelb metallenen Knöpfen bei ſich habend.

Digitized by Google

Statistisch

Diöcesi

Evangelisch Lutherisch Kirchen

Ortschaften.	Geborne.				Copulierte Paar.	G					
	Ehelich.		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M	W.	M.	W.	M	W
Thiengen — — —	8	3	5	—	1	2	2	—	—	—	—
Haslach — — —	4	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Wolfenweiler — — —	14	14	1	—	11	1	5	1	—	—	—
Mengen — — —	8	6	—	5	4	1	5	—	1	—	—
Summa	34.	27.	7.	6.	16.	4.	12.	1	1	—	—
	61.		13.								
	74.										

Digitized by Google

Notizen.

Wolfenweiler.

tatistische Tabelle. pro. 1804.

Gestorbene.

21. 28		28. 35		35. 42		42. 49		49. 56		56. 63		63. 70		70 77		77. 84		84. 91		91. 99	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	2	1	—	3	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—
2.	—	—	3	1.	—	6	—	3.	2.	2.	1.	1.	4.	4.	4	1.	—	1.	2.	—	—

Summa 55.
nehmlich Männl. 26.
Weibl. 29.
55.

Digitized by Google

Da nun sehr viel an Habhaftwerdung dieses jungen Menschen gelegen; so werden alle inn- und ausländische Civil- und MilitairObrigkeiten dienstergebenst ersucht auf solchen genau fahnden, ihn auf Betreten gefälligst vest halten und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Durlach den 26. Febr. 1806.

Kurfürstl. Badisches Oberamt.
Eisenlohr, Kahe.

Durlach den 27 Febr. 1806.

Da vor Kurzem der bekannte und geschickte Hoforgelbaumeister Voit dahier, mit Tod abgegangen und 2 bedeutende angefangene Orgeln ohngefertiget hinterlaßen; so wünschet man einen dazu fähigen geschickten Mann, diese angefangene Werker noch zum Nutzen der hinterlassenen Wittwe, unter Zusicherung eigener Vortheile zu vollenden; auch sind mehrere bestellte Fortepianos noch zu verfertigen.

Diese angefangene Werker leiden aber wenig Verschub. Liebhaber wollen sich melden bei allhiesigem
Kurfürstlich Badischen Oberamt
Eisenlohr.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem LeibChirurgus Ihres Herrn Enkels des Kurprinzen Hochfürstlichen Durchlaucht, Christian Gottlieb Weiß, den Charakter eines Kurfürstlichen Raths zu ertheilen gnädigst geruht,

Ferner dem ehemalich Kurfürstlich Speyerischen Agenten an dem Römischen Hof Abbé Bernardin Bonfiglioli, zu höchst Ihrem Agenten in Rom ernannt:

Und dem bisherigen Hofschreiner Höfle und Kunstschreiner Rudolf Gambß von Durlach, statt des Hofschreiners Gräßle, das Privilegium zur Hof und Kunstschreinerey gnädigst ertheilt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 11ten Merz.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio

Obrigkeitliche Kundmachung.

Steckbrief.

Nachstehend bezeichneter Pursche, in Diensten bei Obristlieutenant von Chenowitz unter der kaiserlich und königlich französischen Division Oudinot, hätte schon den 23. d. M. aus Eppingen mit der bei sich habenden, von einem Secretaire in französischer Sprache aus- und von seinem Herrn unterfertigten, von Eppingen vom 23. Febr. 1806. datirten, mit einem ohne Adler gestochenen Wappen mit gedrucktem Empire Français versehenen Marschroyte, worauf bemerkt ist, daß er sich hieher auf einen Tag und eine Nacht begeben und für 2. Pferde Fourage und für sich Lebensmittel fassen solle, dahier eintreffen sollen, mit 2. Pferden nemlich einer Stutte, 5. Jahre alt, brauner Farbe, 16. Faust hoch, am linken Fuß krum, 16. bis 16. Carolins werth, sodann 1. SchimmelWallach, mit schwarzen Flecken, 2. jährig, 40 Carolins werth; statt deßen aber kam er nicht, und ist zu vermuthen, daß er sich wahrscheinlich entweder mit oder ohne Pferde Mannheim oder Strasburg zu, gewendet.

Signalement des Diebs.

Anton N. gebürtig von Augsburg, 16. Jahre alt, trat vor 2. Monaten zu Wien aus einer Sattlerwerkstätte, wo er als Lehrjung gestanden, in Dienste bei gedachtem Obristlieutenant von Chenowitz. Er ist runden blaßen Gesichts, mager, brauner Augen, stumpfer Nase, langen Kinn, schmaler Stirn, brauner geschnittener Haare, ein weises muselinenes Unter- und schwarzes seidnes OberHalstuch tragend, grüner tüchener Jakke mit gelben metallenen Knöpfen, zeugenem grünen Mantel mit braunem Boy gefüttert, schwarz kasimirner Weste mit roth gestickten seidenen Tulipanen, kafeefarbener langer Beinkleider, schwarzer tüchener Kamaschen mit dergleichen Knöpfen, Schnürschuen; überdiß in einem leinenen Zwerchsack, large blautüchene Beinkleider mit rothem Tuch auf den Selbenden besetzt, mit blauen tüchenen Knöpfen, ausgenommen unten an den Füßen, auf jeder Seite roth tüchene Knöpfe nankinettenem Kamisol, blauen Frack mit gelb metallenen Knöpfen bei sich habend.

Digitized by Google

Statistisch

Diöcese

Evangelisch Lutherisch Kirchen

Ortschaften.	Geborne. Ehelich. Mänl.	Ehelich. Weibl.	Unehelich Mänl.	Unehelich Weibl.	Copulirte Paar.	G	von 1 bis 7 Jahren M	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14 M.	7. 14 W.	14. 21 M	14. 21 W.
Ottenheim — — —	21	16	—	2	9		15	10	2	—	1	—
Dinglingen — — —	30	21	2	—	8		8	1	—	—	—	—
Hugsweier — — —	7	9	1	1	6		2	3	—	1	—	—
Bahr — — —	78	93	8	5	32		32	28	3	1	2	1
Summa	136. | 139.		11. | 8.		55.		57.	42.	5	2	3.	1
	275.		19.									
	294.											

Digitized by Google

otizen.

ahr.

atistische Tabelle. pro. 1804.

torbene.																					
21. 28		28. 35.		35. 42		42. 49.		49. 56.		56. 63		63. 70.		70 77.		77. 84.		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	2	—	2	—	1	—	—
—	—	1	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2	1	1	3	2	1	4	2	5	5	3	6	4	3	3	2	2	2	—	—	1	—
3.	2.	3.	3	2.	2.	4.	4.	7.	7.	5.	8.	5.	4.	4.	5.	6.	5.	—	1.	1.	—

Summa 191.
nehmlich Mänl. 105.
Weibl. 86.
—:· 191.

Da nun sehr viel an Habhaftwerdung dieses jungen Menschen gelegen; so werden alle inn- und ausländische Civil- und MilitairObrigkeiten dienstergebenst ersucht auf solchen genau fahnden, ihn auf Betreten gefälligst vest halten und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Durlach den 26. Febr. 1806.

Kurfürstl. Badisches Oberamt.
Eisenlohr, Kahe.

Durlach den 27 Febr. 1806.

Da vor Kurzem der bekannte und geschickte Hoforgelbaumeister Voit dahier, mit Tod abgegangen und 2 bedeutende angefangene Orgeln ohngefertiget hinterlaßen; so wünschet man einen dazu fähigen geschickten Mann, diese angefangene Werker noch zum Nutzen der hinterlassenen Wittwe, unter Zusicherung eigener Vortheile zu vollenden; auch sind mehrere bestellte Fortepianos noch zu verfertigen.

Diese angefangene Werker leiden aber wenig Verschub. Liebhaber wollen sich melden bei allhiesigem
Kurfürstlich Badischen Oberamt
Eisenlohr.

Militär-Avancement.

Carlsruhe vom 2. Merz 1806.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet unter obigem Dato die Premier-Lieutenants von Imhof und von Killinger zu Staabs-Capitäns zu avanciren.

Militärische Todesfälle.

a.) Der Premier-Lieutenant Dill vom Garnisons-Regiment von Lindheim, und

b.) Der StaabsChirurgus Schrickel sind im Monat Februar gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht haben dem Freiherrn Emich von und zu Dalberg den Kammerherrn-Schlüssel zu ertheilen,

Und den Oberamts-Assessor zu Pforzheim, Carl von Beust, zu Höchstdero Kammer-Junker zu ernennen gnädigst geruht.

Todtesfälle.

Den 28. Februar starb der Pfarrer Franz Laber zu Ifezheim.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 18ten März.

1806.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Kurfürstliche Familien-Nachricht.

Am Sonntag den 9. d. M. wurde bey solenner Cour die Verlobung des Durchlauchtigsten Kurprinzen Carl Ludwig Friedrich zu Baden mit der Kaiserl. Französischen Prinzeßinn Stephanie Napoléon, adoptirten Tochter Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten — öffentlich bekannt gemacht und die Glükwünsche wegen dieser höchst erfreulichen Begebenheit bey Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht abgestattet. Der eigens hieher gesendete Kaiserliche Cammerherr Hector d'Aubusson la Feuillade hatte Höchstdenselben Tags zuvor ein unmittelbares Schreiben Sr. Kaiserlichen Majestät überbracht, wohnte dem deßfalls veranstalteten Feste bey, und begab sich sodann nach Darmstadt, um der, seit einigen Tagen Sich dort aufhaltenden Frau Markgräfin zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht hierüber ebenfalls ein Kaiserliches Handschreiben zu überbringen.

Digitized by Google

Statistisch

Diöces

Evangelisch Lutherisch Kirchen

Ortschaften.	Geborne.				Copulirt Paar.	Gest					
	Ehelich.		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M	W.	M.	W.	M	W.
Babenweiler — — —	29	30	2	3	11	3	2	—	1	—	—
Bettberg — — —	13	6	—	2	3	2	—	1	1	1	—
Britzingen — — —	20	13	1	1	6	5	5	1	—	1	—
Buggingen — — —	13	9	—	—	2	2	—	—	—	—	—
Hügelheim — — —	8	9	—	1	4	—	1	—	—	—	—
Laufen — — —	8	5	1	—	3	1	—	—	—	—	—
Gallenweiler — — —	2	4	2	—	2	—	1	—	—	—	—
Müllheim — — —	21	11	5	1	13	7	1	1	1	1	1
Opfingen — — —	14	18	—	1	5	2	2	—	—	—	—
Sulzburg — — —	14	10	1	1	2	6	5	1	—	—	—
Summa	142	115.	12.	10.	51.	28.	17.	4	3	3.	1
	257.		22.								
	279.										

Digitized by Google

Notitzen.

Badenweiler.

statistische Tabelle. pro. 1804.

Gestorbene.

21.	28.	28.	35.	35.	42	42.	49.	49.	56.	56.	64	63.	70	70	77.	77.	84	84.	91.	91.	99.
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	1	—	2	—	1	1	3	—	4	1	3	2	1	5	4	1	1	1	—	1
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3	1	1	1	—	—	—
2	2	—	—	—	2	—	1	1	1	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
2	3	1	—	1	—	—	1	1	—	1	4	1	2	1	3	2	2	—	1	1	—
—	—	1	—	—	—	2	—	1	1	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—
6.	6.	3.	—	3.	4.	5.	5.	10.	4.	10.	9.	7.	8.	11.	15.	11.	6.	2.	2.	2	1.

Summa 186.
nehmlich Mänl. 105.
Weibl. 81.
—: 186.

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Schul Versäumnisse der Kinder auf dem Lande betreffend.

Da in manchen Ortschaften, nach eingegangenen Berichten, der Mißbrauch noch statt findet, daß schulmäsige Kinder, beiderlei Geschlechts, mit öfterer Versäumung des so nöthigen Unterrichts, und zu ihrem sonstigen sittlichen Verderben, von den Ortsvorständen zu dem sogenannten Dorfhüthen, Botengehen, und Brieftragen, zu Schloß- oder Burgwachen, Treibjagden u. s. w. angenommen und aufgeboten werden: so findet man sich veranlaßt die desfalls schon bestehenden Verordnungen hiemit zu erneuern und einzuschärfen, mit dem Anfügen, daß dergleichen Dienste keineswegs als giltige Entschuldigungen angesehen, sondern die dadurch entstandenen Schulversäumnisse als muthwillig, dem XIII Edikte gemäß, und ohne alle Nachsicht, bestraft werden sollen. Auf die genaue Befolgung haben die K. Kirchenvo.teyen, Ober- und Aemter, auch die K. Schulvisitaturen und Schulenaufseher zu wachen, und von jeder Uebertretung sogleich die Anzeige hieher zu machen.

Beschlossen bei Kurfürstl. Kathol. KirchenKommission Bruchsal den 27. Febr. 1806.

Beförderungen.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den Tanzmeister Richard von Straßburg als Hoftanzmeister in HöchstIhre Kurfürstliche Dienste auf- und anzunehmen.

Todtesfälle.

Der katholische Pfarrer zu Unzhurst Mitschle ist am 3ten dieses Monats verstorben.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 8. Pag. 19.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 25ten Merz.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Ueber die Erhaltung des ReligionsStandes in ungemischten Orten.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen, des Heiligen Römischen Reichs souverainer Kurfürst. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

So sehr Wir Uns auch in Unsern verschiedenen Edicten und Verordnungen, die Religion und kirchlichen Verhältnisse betreffend, eine allgemeine Beförderung des Wohls aller drei Christlichen ReligionsGenossen, so wohl in gemeinschaftlichen als in ungemischten Orten zum Gesetz gemacht haben, so haben Wir es doch auf der anderen Seite für besonders nöthig erachtet, darüber zu wachen, daß der ReligionsStand ausserhalb den Haupt- und Residenz-Städten in sämmtlichen ungemischten Orten ein oder der andern Religion so wenig als möglich verändert werde, und haben deswegen in Unserm III. OrganisationsEdict, rücksichtlich der bürgerlichen Annahme anderer ReligionsGenossen in solch ungemischte Orte, das Zweckmässige angeordnet.

Da aber nun weiter noch Fälle eintreten können, daß ein bisheriger Einwohner eines ungemischten Orts zu einer andern Religion übergehen könnte, auch bereits Fälle eingetreten sind, daß ein Genosse einer Religion, der in einem ungemischten Ort anderer Religion vorhin unter der ehemals gesetzmäsigen Bedingung aufgenommen ward, daß er seine Kinder in der OrtsReligion erziehen lassen solle, diese dennoch nachher entweder in seiner eigenen erziehen zu lassen, den unerlaubten Versuch macht, oder wenigstens solche Kinder, nach erlangten UnterscheidungsJahren, zu einer andern ReligionsParthie sich wenden, daß ihnen jederzeit ungewehrt bleiben muß, so wollen und befehlen Wir, daß Personen, welche von der OrtsReligion in ungemischten Orten abtreten, wann sie zu solcher Zeit

Digitized by Google

Statistische
Der Herrschaft
Evangelisch Lutherisch Kirchen=

Ortschaften.	Geborne. Ehelich. Mänl	Ehelich. Weibl.	Unehelich. Mänl.	Unehelich. Weibl.	Copulirte Paar.	Gestorbene. von 1 bis 7 Jahren M.	von 1 bis 7 Jahren W.	7. 14. M.	7. 14. W.	14. 21. M.	14. 21. W.
Auenheim.	16	14	1	1	7	6	1	—	—	—	1
Bischofsheim.	27	22	1	1	15	5	2	1	—	1	2
Bodersweier.	20	22	3	2	5	9	4	—	—	—	—
Diersheim.	21	10	—	—	4	1	1	—	—	—	—
Eckartsweier.	15	10	—	1	4	4	—	—	—	—	—
Freistedt.	31	26	1	—	12	9	10	—	1	—	—
Hesselhurst.	6	1	—	—	6	2	3	—	—	1	—
Korck. —	31	36	—	1	10	5	7	—	—	—	—
Legelshurst.	26	13	1	—	16	5	3	—	—	—	—
Lichtenau.	28	23	1	1	8	6	7	—	—	1	—
Leutesheim.	8	15	—	—	3	4	3	—	—	1	—
Linx und Hohbühn.	19	16	1	—	12	3	6	1	—	—	—
Memprechtshofen.	10	7	—	—	1	1	2	—	—	2	—
Sand. —	10	0	—	—	4	3	3	—	1	—	—
Scherzheim	24	16	1	1	4	4	5	—	—	—	—
Willstett —	18	26	3	1	16	4	3	—	—	1	1
Summa	310.	266.	13	9.	127.	71.	60.	2.	2.	8.	4
	576.		22.								
	598.										

Digitized by Google

Notizen.

Hanau Lichtenau.

Statistische Tabelle. pro 1804.

Gestorbene.

21. 28.		28. 35.		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84.		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	1	5	1	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	2	1	1	2	2	—	—	—	—
1	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	5.	3.	2.	5.	6.	4.	1.	6.	6.	7.	11.	16.	5.	6.	8.	7.	—	1.	—	—

Summa 251.
nehmlich Männl. 130.
Weibl. 121.
—: 251.

Digitized by Google

a) das Burger- oder Hintersaßenrecht noch nicht angetreten haben, angewiesen werden sollen, ihre Unterkunft in einem Ort der Religion, zu welcher sie übergegangen sind, zu suchen, und mithin keine Ansprache auf das OrtsBurgerRecht behalten, als welche ihnen etwa die OrtsGemeinde mit landesherrlichem Consens gutwillig einraumt: Ferner daß solche Personen

b) wann sie das Burger- oder HintersaßenRecht bereits angetreten haben, zwar in dem Ort zu bleiben und ihr Recht für sich beyzubehalten die Erlaubniß behalten, dagegen aber angehalten werden sollen, für ihre Kinder männlichen Geschlechts, sofern sie dieselben in ihrer neu angenommenen Religion erziehen können und wollen, eine andere Unterkunft in Orten dieser ihrer neuen Religion zu suchen, und somit keiner Ansprache auf Er- und Vererbung des Burger- oder HintersaßenRechts auf solche, von der OrtsReligion abgetretene Familien-Glieder haben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm Regiments-RathsSiegel. Carlsruhe den 17. März [illegible]6.

b) Die Hinterlegung des ohngefähren Kosten-Betrags bey anverlangten auswärtigen Zeugen-Abhören oder anderen Kosten verursachenden auswärtigen RechtsVerhandlungen betreffend.

Da nicht selten die Fälle sich ereignen, daß die wegen auswärtiger Zeugen-Verhöre und anderer Kosten verursachenden auswärtigen Verhandlungen vor Gericht erlaufenden Gebühren, von den Parthien nur mit vielen Schwierigkeiten erhalten und berichtigt werden können; so wird hiermit zu allgemeiner Nachachtung für sämmtliche Ober- und Aemter verordnet, daß wovon innländische Parthieen die innländische Obrigkeiten ersucht werden, durch Requisitionen bey ausländischen Stellen, dergleichen auswärtige Zeugen-Abhören und andere Gerichts-Handlungen auszuwürken, sogleich von dem hiesigen Richter die vorschußweise Hinterlegung des ohngefähren Kosten-Betrags, denselben aufgegeben und zur Bedingung gemacht werden solle; damit bey der Einlangung der, von ausländischen Richtern angesetzten Kosten und Gebühren-Rechnungen solche sogleich aus diesen hinterlegten Geldern berichtiget werden können. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath den 13. März 1806.

Beförderungen.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, Ihren bisherigen Kammerlaquais Christian Gottfried Engel und den Kammerlaquais bey Höchst Dero Frau Gemahlin, der Frau Reichsgrävin von Hochberg Excellenz, Valentin Höfen, zu Kammerdienern zu ernennen.

Digitized by Google

Nro. 9. Pag. 21.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 1ten April.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Bekanntmachung, die Schutz-Pocken-Impfungen betreffend.

Welche Vorkehrungen und Anordnung zur Empfehlung und Verbreitung der Schutz-Pocken-Impfung von Seiten der General-Sanitäts-Commission geschehen sind, solches ist aus den diesfalls erlassenen mehrfältigen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gekommen; von dem Erfolg und dem Vortheil, welchen diese Impfung bis hieher in dem gesammten Kurstaat gehabt, will nun auch diese Stelle hiedurch öffentliche Nachricht ertheilen.

Ob zwar gleich von jenen Medicinal-Personen, welche Erlaubniß haben mit der Schutz-Pocken-Impfung sich abzugeben, die ihnen auferlegte alljährige Einsendung der vorgeschriebenen Tabellen über die Geimpften ihres Districts nicht allgemein geschehen ist, vielmehr noch ein großer Theil derselben damit sich noch in bald nachzuholendem Rückstande befindet, so ergibt sich doch aus den bisher eingegangenen Nachrichten, daß von Einführung dieser Impfung bis Ende des Jahrs 1803 — 14,775 und in den beyden letztverflossenen Jahren 7632 zusammen also 22,405 mit Schutzpocken seyen geimpft worden, wobey ohne Uebertreibung diese Summe noch um die Hälfte stärker angenommen werden darf, wenn alle jene Geimpfte dazu gerechnet werden, von denen man zwar Nachrichten, jedoch nicht aus officiellen Berichten hat. Unter dieser Anzahl befinden sich nun Personen von jedem Alter und Geschlecht, Schwächliche und Kränkliche, Schwangere und Säugende, keines derselben erlitte durch die Impfung selbst einigen Nachtheil an seiner Gesundheit, im Gegentheil bey sehr vielen wurde dieselbige darauf viel dauerhafter und waren sie mit ächtem gutem Pockenstoff geimpft, und der darauf erfolgte Verlauf der Impfung ganz so wie er seyn muß, gewesen, so hat sich auch nicht ein Beyspiel ergeben, daß ein Geimpfter früh oder spät von den natürlichen Blattern wäre befallen worden, möchte er auch in unmittelbarer Berührung, und in ununterbrochenem Umgang mit Blatter-Kranken sich befunden haben. Nur einige, die mit unächten Schutzpocken waren geimpft worden, und bey denen der Verlauf derselbigen nicht ganz regelmäßig gewesen, und welche zu einer diesfalls nöthig gewesenen Widereinimpfung theils aus Abneigung, theils aus Unwissenheit des Impf-Arztes, der ihnen die Unachtheit dieser Pocken nicht bekannt machte, nicht geschritten waren, wurden, wie natürlich, dadurch vor den Menschen-Blattern nicht geschützet; daher auch Bedacht darauf genommen wurde, daß nur innländischen, hinlänglich befähigten Medicinal-

Digitized by Google

Statistische

Dioces

Evangelisch Lutherisch Kirchen:

Ortschaften.	Geborne.				Copulierte Paar.	Ge					
	Ehelich.		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M	W.	M.	W.	M	W.
Münzesheim.	16	23	—	2	9	8	7	—	—	—	1
Bretten.	29	31	3	2	9	8	9	2	1	1	—
Eppingen.	21	21	1	1	3	9	—	—	—	—	—
Gölshaußen.	12	9	1	—	8	3	2	—	—	1	—
Heidelsheim.	25	20	2	3	4	3	6	1	—	—	—
Oberöwisheim.	13	14	—	—	5	5	4	—	—	—	—
Zaisenhaußen.	24	18	—	—	10	5	5	—	1	—	—
Summa	140.	136.	7.	8.	48.	41.	33.	3.	2.	2.	1.
	276.		15.								
	291.										

Digitized by Google

t o t i ß e n.

N ü n z e s h e i m.

atiſtiſche Tabelle. pro. 1804.

t o r b e n e.

21. 28.		28. 35.		35. 42		42. 49		49. 56.		56. 63		63. 70		70 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
—	—	1	2	3	1	1	1	2	2	—	1	1	2	1	4	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	—	2	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	1.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.	3.	4.	3.	4.	3.	1.	5.	6.	4.	4.	3.	6.	5.	7.	2.	2.	—	3.	—	—

Summa 148.
nehmlich Mänl. 74.
Weibl. 74.
—: 148.

Digitized by Google

Personen die Impfung gestattet wurde, mit dem Auftrag ein genaues Tagebuch über den Verlauf ihrer Impfungen zu führen. Am auffallendsten hat sich die fürtrefliche Schutzkraft dieser sogenannten KuhPocken im verflossenen Jahre gezeigt, da fast allenthalben die natürliche Blattern-Seuche zum Theil sehr mörderisch geherrscht hatte; sogleich als sie an einem Orte sich zeigte, ergrif sie alle jene, welche daselbst noch nicht mit Schutz-Pocken geimpft waren, und nicht selten raffte sie die Hälfte derselben, oder gar zwey Drittel hinweg, indessen die Geimpften unberührt von derselbigen, und gesund umher wandelten. Manche Eltern beeiferten sich daher ihre Kinder noch bey dieser androhenden Gefahr impfen zu lassen, die auch von dieser schrecklichen Krankheit dadurch befreit blieben, in so fern sie nicht schon vor der Impfung von derselbigen angesteckt gewesen. Ganze Gemeinden hatten sich von der Kraft dieser SchutzPocken so sehr überzeugt, daß sie alle und jede ihrer Einwohner impfen ließen, welche die MenschenBlattern noch nicht gehabt hatten, und mit innigem Dank für diese wohlthätige Entdeckung sahen sie den WürgEngel bey ihnen vorüber ziehen, indessen er bey ihren Nachbarn, die nicht so wie sie verfahren waren, noch mehr als den Erstling, oft ihre sämmtliche Kinder durch die Blatter-Pest tödete, oder blind, lahm und sonst elend machte.

Daß so auffallende Erscheinungen noch nicht die allgemeine Einführung der Schutz-Pocken-Impfung bewürkt haben, ist doch wohl nur unstatthaften Vorurtheilen noch beyzumessen, welche vielleicht durch diese wahrhafte officielle Darstellung des Erfolgs der Impfungen gehoben werden dürften, auch hofft man, daß Obrigkeiten und Volkslehrer durch solche neuerdings ermuntert werden möchten, nach ihren Kräften, und Ueberzeugung die allgemeine Verbreitung dieser Impfung zu empfehlen, wobey die verschiedentlich von unserm gnädigsten Landesherrn aufgestellte Impf-Institute, und die thätige Beyhülfe der Impf-Aerzte möglichst beywürken würden.

Carlsruhe d. 15. Merz 1806. Von Kurfürstl. General-Sanitäts-Commissions wegen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem bisherigen Professor Carl Wilhelm Böckmann, und dem bey Ihren Reichsgräflich von Hochbergischen Kindern als Hofmeister angestellten bisherigen Professor Ernst Frey den Character und Rang als Hofräthen beyzulegen.

Sodann, unterm 15. Merz den bisherigen StaabsChirurgen und Geburtshelfer des untern Theils des Physicats Carlsruhe, Ignatz Bergmann zu Graben, zum LandChirurg und Geburtshelfer des Physicats Pforzheim, und an dessen Stelle den Wundarzt Mattheus Meier zu Ihringen zum StaabsChirurg und Accoucheur in Graben zu ernennen, nicht minder den Apotheker Provisor Carl Heim, von Laufenburg, nach Renchen, als LandApotheker zu recipiren.

Todtesfälle.

Am 11. d. Monats starb der Kathol. Pfarrer zu Oetigheim Singer, und am 18. des nemlichen der Kathol. Pfarrer zu Landshaußen Schmittauer.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 22ten April.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Kurfürstliche Familien Nachricht.

Carlsruhe, den 18. April.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben nunmehro die officielle Nachricht aus Paris erhalten, daß daselbst im Pallast der Tuilerien am 7. d. Monats des Abends um 8. Uhr die Ceremonien der Unterzeichnung des Ehe-Contracts, der Verlobung und des Civil-Acts der Vermählung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Kurprinzen Carl Ludwig Friedrich zu Baden und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Stephanie Napoléon, adoptirten Tochter Ihro Kaiserlich-Königlichen Majestät von Frankreich und Italien, Statt gehabt haben, und daß am 8. dieses, Abends um 8. Uhr, auch die eheliche Einseegnung unter den prachtvollsten Feierlichkeiten erfolgt sey.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben dieses, für Höchst-Dero Kurhauß und für die gesammten kurfürstl. Staaten gleich wichtige und erfreuliche Ereigniß Sonntag, den 20. d. Monats, mit grosser Galla bey Hof zu begehen befohlen.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Aufforderung.

Steckbrief.

Der hiernach beschriebene Balthasar Stricker ein Jägerpursch aus dem Bühlerthal, welcher wegen begangenem muthwilligem Todtschlag eingezogen und bereits zum Schwerdt verurtheilt worden, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu entkommen und sich flüchtig zu machen.

Da nun für die Justiz und für die öffentliche Sicherheit an dessen Habhaftwerdung sehr gelegen, auch von Landesherrschafts wegen eine Belohnung von 100. fl. darauf gesezt ist; so werden alle hohe und niedere Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden; ihn auf Betretten arretiren und die gleichbaldige Nachricht anhero gelangen zu lassen, damit er gegen Ersaz der Kosten und der obigen Belohnung abgeholt werden könne. Sign. Gernsbach den 14. April 1806. Kurfürstl. Bad. Oberamt der Grafschaft Eberstein.

Beschreibung desselben.

Derselbe ist 23. Jahre alt, ohngefähr 5. Schuhe 6. Zoll gros, schlanker Statur, schwarzer Haare mit einem Zopf, röthlichen runden Angesichts, schwarze tiefliegende Augen mit einem etwas wilden Blick, einer Stumpfnase, und aufgeworfnen Lippen, geht aufrecht, und seine Sprache ist etwas hastig mit einer Oberländer Mundart. Bey seiner Entweichung hat er ein englisches Jäger-Collet von grünem Tuch mit rothen Aufschlägen und weisen Knöpfen, eine weise abgenäthe Weste, graue Hosen und graue Kamaschen nebst Schuhen, angehabt, auch eine schwarz lederne Kappe.

Militair-Veränderung.

Carlsruhe, den 17. April 1806.

a.) Abgang.

Der Hauptmann Bachelin vom Garnisons Regiment von Lindheim ist gestorben; der Sec. Lieutenant Ernst dieses Regiments ist cassirt worden.

b.) Anstellung, Avancement und Versezung.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem ältesten Staabs-Capitaine im Regiment von Lindheim, Daniel Leopold von Froben die vacante Bacheliniſche Compagnie zu ertheilen, und die Sec. Lieutenants Carl Mayer und Jacob Sax dieses Regiments zu PremierLieutenants zu ernennen; so wie den SecondLieutenant Franz von Ramschwag vom Regiment Kurprinz in seiner Anciennetät zum Garnisons-Regiment von Lindheim zu versetzen.

Bey Gelegenheit der Mobilmachung des im vorigen Herbst ins Feld gerückten Corps wurden mehrere Personen bey derselben anfänglich für die Dauer des Kriegs angenommen. Nach der Rückkunft des Corps sind indessen nunmehr folgende Personen von Sr. Kurfürstl. Durchl. im wirklichen Dienst bestättigt und respective allergnädigst ernannt worden.

Der bisherige Garnisons Medicus Friedrich Andreas Schrickel und Doctor Carl Joseph Zandt zu StaabsMedici's.

Der vorhin in K. K. Oesterreichischen Diensten gestandene Carl Mozer zum Kriegs-Zahlmeister.

Digitized by Google

Der Bataillons-Chirurgus Ernſt Friedrich Hauer vom Regiment Prinz Ludwig zum Regiments-Chirurgus; ſo wie der Bataillons-Chirurgus Carl Witzel vom Regiment Kurprinz zum Regiments-Chirurgus beym Jäger-Bataillon, und der Oberjäger Johann Friedrich Hecht zum Feldjäger beym GeneralStaab.

Dienſt-Nachrichten.

Sereniſsimus Elector haben dem Kammerjunker und Aſſeſſor bey dem Hofraths-Collegio zweiten Senats der Markgrafſchaft, Ludwig von Gemmingen Gutenberg, die wegen ſeines Uebertritts in königlich-Wirtembergiſche Dienſte nachgeſuchte Entlaſſung aus Höchſtdero Dienſte in Gnaden ertheilt.

Unterm 21. v. M. haben Höchſtdieſelben den bisherigen HofrathsKanzliſten Philipp Friedrich Helminger, mit dem Charakter u. Rang eines Archiv- und Kanzley Sekretairs in des Kurfürſtl. GeneralLandesArchiv dahier zu befördern gnädigſt geruht.

Auch haben Höchſtdieſelbe gnädigſt geruht, unterm 12. April d. J. den Dr. Carl Ludwig Huhn von Willſtett zum Phyſikus in Schwarzach zu ernennen;

und dem bisherigen Aſſiſtenz-Arzt des Phyſikats Baden Dr. Aloys Meier den Character und Rang eines Phyſici zu ertheilen;

ſofort den Chirurgiä Candidaten Carl Friedrich Herbſt zu Carlsruhe, mit eingeſchränkter Lizenz, als Medizinal-Chirurgen und Geburtshelfer zu rezipiren:

ſo wie dem WundArzt zweiter Claſſe Ratzel zu Linkenheim in der Chirurgie und

dem ThierArzt Georg Fickert zu Raſtatt; endlich dem ThierArzt Auguſt Hördt zu Sinzheim in der ThierArzneykunde licentiam practicandi zu ertheilen.

Die beyden RechtsCandidaten Friedrich Nebenius von Roth und Ignaz Welzer von Kehl ſind unterm 10. d. M. in die Zahl der RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Dann wurde die vacante Pfarrey Mundingen dem Pfarrer Ferdinand Zandt zu Oetlingen, deßen Dienſt dem Pfarrer Auguſt Friedrich Hitzig zu Hauingen, dieſer Platz, dem Diacon Carl Friedrich Obermüller zu Müllheim, deſſen Stelle dem Diaconats-Vicar Ferdinand Hitzig zu Lörrach, und deſſen Dienſt dem Candidato Miniſterii Eccleſiaſtici Johann Georg Friedrich Dreuttel von Haltingen übertragen,

Weniger nicht die erledigte Pfarrey Kippenheim dem bisherigen Diacon in Schopfheim und Pfarrer in Haußen Sebaſtian Engler conferirt, ſofort

der Candidatus Miniſterii Eccleſiaſtici Carl Friedrich Eiſenlohr von Pforzheim als Diacon nach Gernsbach ernannt,

und der bisherige Fourier Zipſe zum Actuar bey allhieſiger PoliceiDeputation gnädigſt ernannt.

Auch der bisherige Jägerpurſch Franz Anton Fritz von Scheuren als Beijäger des Scheuremer und Gausbacher Forſts auf dem Kaltenbronnen vom 23. April 1805. an ernannt.

Schullehrer Stürmer zu Sasbachwalden iſt am 16. Febr. a. c. verſtorben, und dem Präceptor Schraſt, zu Sasbach der Karakter und Rang eines Filial-Schullehrers ertheilt worden.

Digitized by Google

Stadt Mannheim

Kirchenstatistische Tabelle pro. 1804.

In diesem Jahr wurden in der Evangel. Lutherisch. Stadtpfarrey allda.

A.) Geboren, Summe — — 178. Kinder

Nehmlich:

a.) Ehelich.

1.) Männl. Geschlechts 82.

2.) Weibl. — — 67.

b.) Unehelich.

3.) Männl. — — 17.

4.) Weibl. — — 12.

B.) Copulirt, Summe 39 Paare.

C.) Gestorbene, Summe 124. Menschen, darunter sind:

Keine, Unter 7. Jahren,

Keine Eheliche

1.) Männl. Geschlechts 29.

2.) Weibl. — — 17.

b.) Uneheliche

1.) Männl. — — 8.

2.) Weibl. — — 3.

1, von 7 bis 14. Jahre

a.) Eheliche

1.) Männl. — — 1.

2.) Weibl. — — 1.

b.) Uneheliche keine

3, von 14. bis 21. Jahre.

a.) Männl. Geschlechts 3.

b.) Weibl. — — 1.

4, von 21. bis 28 Jahre.

1.) Männl. — — 2.

2.) Weibl. — — 1.

5, von 28. bis 35. Jahre.

1.) Männl. Geschlechts 1.

2.) Weibl. — — —

6, von 35. bis 42. Jahre.

1.) Männl. — — 4.

2.) Weibl. — — 3.

7, von 42. bis 49. Jahre.

1.) Männl. — — 4.

2.) Weibl. — — 3.

8, von 49. bis 56. Jahre.

1.) Männl. — — 5.

2.) Weibl. — — 5.

9, von 56. bis 63. Jahre.

1.) Männl. — — 3.

2.) Weibl. — — 5.

10, von 63. bis 70. Jahre

1.) Männl. — — 8.

2.) Weibl. — — 3.

11, von 70. bis 77. Jahre.

1.) Männl. — — 5.

2.) Weibl. — — 5.

12, von 77. bis 84. Jahre

1.) Männl. — — —

2.) Weibl. — — 1.

13, von 84. bis 91. Jahre.

1.) Männl. — — 1.

2.) Weibl. — — 2.

14, von 91. bis 99. Jahre.

Männl. Weibl.

Keine

Total Summa ——— 124.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 29ten April.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Aufhebung der Kirchenvogteyen betreffend.

Da der von Aufstellung besonderer KirchenVögte gehofte Vortheil nicht erreicht worden, wohl aber dadurch manche Collision und vermehrte Schreiberey entstanden ist, so haben Serenissimus Elector beschloßen, daß deren AmtsFunctionen vom 1. May d. J. an, so wie die darauf gegründete kirchliche geographische Eintheilung ceßiren, und von der Kurfürstl. KirchenCommission, so wie von andern LandesCollegien sich rücksichtlich des Politici, lediglich an die betreffende amtliche Justiz-Behörden zu halten, wegen des Wißenschaftlichen aber und wegen der Kirchen- und Schul-Gegenstände, mit den auch fernerhin noch bleibenden Schul-Visitatoren zu communiciren sey, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe in Cons. Secret. den 18. April 1806.

b) Die von den Kurfürstl. Hofgerichten, wegen Bestrafung der hohen und niedern geistlich und weltlichen StaatsDienern mit den Collegien und übrigen Staats-Polizey-Stellen zu pflegende Communication betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hiermit allgemein zu verordnen, daß die Kurfürstl. Hofgerichte kein StrafUrthel gegen einen hohen oder niedern geistlich oder weltlichen StaatsDiener zur Publication bringen sollen, ohne vorher das Urtheil mit den Gründen den Hofraths-Collegien und übrigen höhern Stellen, unter welchen diese Diener, ihres Amts wegen stehen, mitzuthei-

Digitized by Google

len, damit diese ermeßen können, ob sie, wann nicht auf Dienstentsezung, sondern auf eine andere Strafe erkannt ist, diese Strafe nach polizeilichen Staatsrücksichten vor sich gehen laßen, oder statt derselben, eine Translocation oder eine Dimissionem honestam substituirt haben wollen, welches den vorgedachten Stellen bey jeder Strafe, welche wegen einem, mit einer guten Dienstführung durchaus unvereinbaren Vergehen, angesezt worden ist, zu verlangen frei steht. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. GeheimenRath den 21 April 1806.

Landesherrliche Kundmachung.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht finden Sich gnädigt bewogen, nachträglich zu der erneuerten RangOrdnung von 30. Januar 1800. hiermit zu erklären, daß die Kurfürstlichen Generallieutenants nach dem allgemeinen Herkommen gleich Ihren wirklichen adelichen Geheimen-Räthen, in der Ersten Klasse ersagter Rangordnung, nach dem Datum ihres DienstPatents, den Rang nehmen, und jenen in allen Stücken gleich gehalten und behandelt werden sollen. Carlsruhe aus Kurfürstl. Geheimen Cabinet d. 30 April 1806.

RechtsBelehrung.

Ueber die Frage: Ob bei Verwundungen auf Schmerzengeld richterlich zu erkennen sey.

Es ist bey inländischen Gerichtsstellen die Frage aufgeworfen worden: Ob und welche gesezliche Bestimmung wegen Ansetzung des Schmerzengelds bey Verwundungen etwa schon bestehe, auch ob und welche gesezliche Vorschrift im Ermanglungsfall etwa zu erlassen seyn möchte? Da ein ausdrükliches LandesGesetz hierüber nicht vorliege und auch in dem 8ten Organisations Edict über die StrafgerechtigkeitsPflege eine Bestimmung deßfalls nicht ausgedrükt worden sey. Man hat es aber bey der hiesigen Gesetzgebung immer für eines freyen Menschen unwürdig angesehen, seine Ehre durch ästimatorische Injurien Klagen oder seine Empfindungen durch ein Schmerzengeld taxiren und somit sich als Waare behandlen zu lassen. Und da die Gesezgebung dergleichen Selbstgeringschäzungen niemalen begünstigen soll, so ist dieses die Ursach geworden, warum in jenem Edict desfalls nichts bestimmt worden: und da nun eine solche Schmerzengelds Anforderung oder Zuerkennung als durch die Landesgesezе zugelassen, auch mittelst des sonst üblichen Arguments von der gemeinschaftlichen Befugnis Schmähungen und Beleidigungen in einen Geldanschlag zu bringen nicht dargestellt werden kann, weil in der ObergerichtsOrdnung §. 92. und in dem 7ten OrganisationsEdict §. 8. bey Injurien Sachen alle **bürgerliche** Erörterung und Entscheidung mithin auch

Digitized by Google

jede Aestimatorien Klage wegfällt, so kann auch für die Zukunft bey keiner Gerichtsstelle auf ein solches Schmerzengeld erkannt werden. Dagegen wird aber als in der Kurbadischen Gesetzgebung begründet vorausgesezt: daß Jedem — auch ohne sein ausdrükliches Anstehen — bey vorgefallenen Verwundungen vom Strafrichter ausser den KurKosten — auch die Versäumniß d. h. das — was er nach seinem Stand und seiner Lage in der erforderlichen Kurzeit mit seinen Kräften hätte verdienen können, dazu aber durch die Verwundung ausser Stand gesezt worden ist, nach billigrichterlicher Aestimation zugesprochen werden müsse, welches hiermit zur Erläuterung und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Verordnet in Kurfürstl. GeheimenRath. Karlsruhe den 24 April 1806.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Briefe und Berichte derjenigen, welche mit dem dahier aufgestellten Ingenieur-Departement in Dienstsachen zu correspondiren haben, zu addressiren seyen:

An das Kurfürstliche Ingenieurdepartement abzugeben an N. N.
Verordnet im Kurfürstl. Geheimenfinanzrath d. 9. April 1806.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den bisherigen Diaconum zu Gernsbach Wilhelm Katz als Hofprediger und ersten Lutherischen Stadtpfarrer in Mannheim zu ernennen,

Auch dem bisherigen Kanzley Praktikanten August Kistner den Charakter und Rang eines Kurfürstl. Sekretärs beyzulegen,

Und dem Christian Friedrich Hugo unterm 18 dieses Monats bey der Geheimen-Kanzley-Schreibstube den Aeces zu ertheilen geruht.

Dann haben Höchstdieselben den bey dem Kurbadischen Auxiliar-Truppen-Corps als Lazarethkoch gestandenen Jakob Ruprecht als Hofkoch in HöchstIhro Dienste gnädigst angenommen.

Digitized by Google

Desgleichen haben HöchstDieselben den vormaligen Kammerdiener Carl Wilhelm Berblinger, bereits unterm 23. Jänner a. p. zum Haußmeister in dahiesig Kurfürstl. Schloß,

Und den bisherigen Kammerlaquais Johann Michael Jost Sen. zum Hofofficianten zu ernennen gnädigst geruhet.

Endlich den Georg Breisacher von hier als Diener bey dem hiesigen MalereiKabinet gnädigst angestellt.

Todtesfälle.

Den 16. d. M. starb zu Mahlberg der dortige Oberbeamte Hofrath Ferdinand Kühlenthal in seinem 53 Lebensjahr,

Am 24. d. M. der hiesige Garten-Inspector Schweikert in einem Alter von 53 Jahren, und

Am 28. d. M. der Domcapitular zu Speyer und Odenheim Freyhr. Ignaz von Beroldingen zu Bruchsal.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 12. Pag. 31.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 13ten May.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Provisorische Organisations-Einleitung in den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee.

Serenissimus Elector haben wegen der, in Gefolg des Preßburger Friedens Höchstdenselben zugekommenen neuen Lande, mit Vorbehalt Ihrer definitiven Resolutionen, einstweilen folgendes gnädigst beschloßen:

1) Sämtliche neue Lande werden in Absicht der Jurisdiktion in letzter und oberster Instanz dem Oberhofgericht in Bruchsal sogleich untergeordnet; eben so

2) werden sie in Absicht auf das Forstwesen und auf das Sanitätswesen den für diese beede Staatsverwaltungs Zweige aufgestellten General-Commissionen dahier in der nemlichen Maase alsbalden untergeordnet, wie es in den alten Landen, vermög der im Druck vorliegenden Constitutionen dieser beeden Dikasterien festgesetzt ist, dagegen

3) was die übrige hoheitliche, polizeiliche und wirthschaftliche Staatsverwaltung betrift; so bleibt es nicht allein provisorisch in Absicht der Lande am Bodensee deßfalls so wie wegen der dortigen Obergerichtsbarkeit bey deren einstweiliger Untergebung unter das Hofrathskollegium des obern Fürstenthums; sondern es sollen auch sämtliche zu den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau gehörige Lande und Ortschaften einer, nach der Kurfürstlichen Willensmeinung provisorisch in Freiburg verbleibenden Kurbadisch: Breisgauischen Regierung und Cammer, wie bisher so auch fernerhin bis zu Ihrer difinitiven Entschließung unmittelbar untergeben seyn, deren Verhältniß gegen den Landesherrn und dessen oberste Staatsverwaltung im Hauptwesen das nemliche ist, wie es die Provinz Collegien in den alten Kurlanden haben; dagegen

4) in jurisdictioneller Hinsicht soll gleich balden dort ein für alle Zukunft bleibendes Hofgerichte der Badischen Landgrafschaft aus den bisherigen Justizstellen formirt, und solchen

5) vom 1. Sept. dieses Jahrs an (bis wohin es nicht mehr und nicht weniger als die vorhin unter den dortigen Collegien gestandene, nun diesseitige Lande unter sich hat folgender Sprengel der Gerichtsbarkeit, worinn es die Appellations-Jurisdiction sowohl als in erster In-

Digitized by Google

stanz die Gerichtsbarkeit über alle Canzleisäßige wegen aller nach diesem Tag erst eingeführt werdenden Klagen oder Berufungen ausübe: nemlich der an Baden gekommene Theil der Landgrafschaft Breisgau und der ihr einverleibten Grafschaft Hauenstein, ohne die Cameralherrschaft Kirnberg und ohne die in dem Oberamt Hochberg und Mahlberg eingeschlossene oder zwischen ihnen und dem Rhein unterhalb Achkarren gelegene Städte und grundherrschaftliche Orte, sodann die Landgrafschaft Saußenberg sammt den Herrschaften Rötteln und Badenweiler, oder die Ober- und Aemter Rötteln, Schliengen, Müllheim und Wolfenweiler, wogegen dem Hofgericht der Badischen Marggrafschaft zu Rastatt statt dieser seinem Bezirk entzogenen Districte, die durch obgedachte Linie abgetrennte Ortschaften des Breisgaues einschließlich der Cammeralherrschaft Kirnberg, sodann das Fürstenthum Ortenau neben der vorhin schon zugewiesenen Gerichtsbarkeit über den Ritterbezirk der Ortenau zufallen; wogegen diese Veränderung keinen der vorher schon rechtshängig gewordenen Sachen von demjenigen Hofgericht, an dem sie rechtshängig war, abzieht.

6) In jenen neuen Landen sämmtlich bleibt vorerst in Absicht der Civil-Gesetzgebung alles bey dem alten, dagegen in Absicht der CriminalGesetzgebung soll vom 1. September an lediglich dem disseitigen Edict über die Strafgerechtigkeitspflege oder achten OrganisationsEdict, den dazu gehörigen ErläuterungsVerordnungen, wovon die erforderliche Exemplarien bey der disseitigen Hofbuchhandlung Macklots von denen, welche sie bedürfen, gegen die Tax beschrieben werden können, auch von gleichem Tag an in den Hofgerichtlichen und Oberhofgerichtlichen Prozessen dieser Lande lediglich der disseitigen ObergerichtsOrdnung und den erläuternden NachtragsGesetzen (wovon die erforderliche Exemplare bey dem Hofbuchhändler Kaufmann in Mannheim eben so zu haben sind) nachgegangen werden) Bekannt gemacht aus Kurfürstlichem Befehl. Carlsruhe den 5. May 1806.

b) Die Ausübung des Territorial-Losungs-Rechts betreffend.

In den sämmtlichen im Jahr 1802 erworbenen und durch die Organisation bereits mit den alten Kurbadischen Landen vereinigten Landestheilen kann kein, zuvor zwischen der Markgrafschaft und denen verschiedenen neu zusammen gewachsenen Theilen bestandenes Verbot der Veräußerung liegender Güter an damals ausländische Unterthanen, von einem Theil der zur obigen Zeit zum Kurstaat gekommenen Unterthanen gegen Andere nun von da an gleiche Unterthanen Eigenschaft habende Käufer statt finden, und ebenso auch keine Territorial-Loosung wieder sie exercirt werden: Hingegen bleiben diejenige Gesetze, welche über den Verkauf der Ausmärker, und über die desfallsige Loosung sprechen, welche also vorher auch gegen inländische Ausmärker in Anwendung gekommen sind, auch ferner und bis auf etwaige landesherrliche anderweite Anordnung jeden Orts bey Kräften, so wie auch bis auf weitere Untersuchung

Digitized by Google

und Aufklärung in Absicht auf die, in diesem Jahr neu erworbenen Lande, noch die alte Verhältniße fortdauern. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath, den 1. May 1806.

Landesherrliche Kundmachung.

Thurn Azungs- und Transport-Kosten gefangen eingelieferter Soldaten betreffend.

Sämmtlichen betreffenden Kurfürstl. Stellen wird andurch in Ansehung der, wegen gefangen eingelieferten Soldaten aufgehenden Thurn-Azungs- und Transport-Kosten folgende Bestimmung, zur Nachricht und Nachachtung, eröffnet:

Da, wo die Einlieferung eines Soldaten nicht von einer Person geschieht, die ihn als Deserteur beygefangen, und die ihn alsdann, um die zugesicherte Belohnung von 24 fl. ansprechen zu können, bis zum Amtshaft auf eigene Kosten zu bringen hat, muß die Transportirung in den Amts- oder Cent-Ort in der Amts- oder Cent-Frohnd geschehen, die nachmalige Transport-Kosten vom Amts-Ort oder Cent-Sitz bis zum Regiment und die bis zum Ausgang der UntersuchungsSache aufgehende Azungs- und Thurnkosten aber, so weit sie nicht aus eigenem Vermögen und dem Zuschuß der in der UntersuchungsZeit verfallenden Löhnung und BrodPortion bezahlt werden können, sind in der Markgrafschaft und in dem obern Fürstenthum, sodann in der Landvogtey Michelsberg und der Stadt Weibstatt, so wie auch in dem Ort Epfenbach, auf die herrschaftliche Casse wegen der Gerichtsbarkeits-Gefälle, in den andern zweyen Landvogteyen der Pfalzgrafschaft aber, mit Ausnahme der zwey eben erwähnten Orten, auf die Cent-Cassen, oder, wo ein Ort nicht in einem Cent-Verband steht, auf die Gemeinds-Casse zu übernehmen. Beschlossen Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen-Rath den 28. April 1806.

Verhältniß beurlaubter Soldaten in kirchenpolizeylicher Hinsicht.

Da über das Verhältniß beurlaubter Soldaten in kirchlicher Hinsicht verschiedentlich angefragt worden ist, so wird andurch den betreffenden Behörden eröffnet, nach der Landesherrlichen Gesetzgebung Alph. Ausz. voce Kirchenzensur, die durch das Regierungsblatt Nro. 2. vom 10. Jänner 1805. in Rücksicht des Militair's bestätigt worden seyen, beurlaubte Soldaten den Orts- und Kirchenpolizeylichen Gesetzen unterworfen, und dort zugleich die VerfahrungsArt gegen die Uebertreter vorgeschrieben, da nun Besuchung der Christlichen Lehre auch SonntagsSchulen, und insbesondre die gute Ordnung in der Kirche zu den Gegenständen dieser Kirchlichpolizeylichen Vorschrift gehören, so haben die Behörden sich darnach zu benehmen. Bruchsal den 23. April 1806.

Kurbadische Katholische Kirchen Commission.

Digitized by Google

Militär-Avancements und Anstellung.

Vom 18. April 1806.

Se. Kurfürstlichen Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den vorhin in dem hiesigen Artillerie-Bataillon gestandenen Lieutenant Mayer zum Premier-Lieutenant à la Suite vom Corps zu ernennen.

Vom 30. April 1806.

Im Regiment Markgraf Ludwig avanciren die Premier-Lieutenants von Ehrenberg und Brückner zu Staabs-Capitains.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem dahier seit geraumer Zeit sich aufhaltenden von Sternhain den Character eines Kurfürstl. Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Ferner haben Höchstdieselbe den bisherigen Amtskeller Herrmann zu Ettlingen wegen hohen Alters auf sein unterthänigstes Bitten in Gnaden zu Ruhe zu setzen, und diesen Amtskellerey-Dienst dem seitherigen Buchhalter Eccardt daselbst mit dem Karakter eines Amtskellerey-Verwesers von Georgii dieses Jahrs an gnädigst zu übertragen geruht.

Auch haben Höchstdieselbe bereits unter dem 23. Jänner vorigen Jahrs gnädigst beschlossen, dem jüngern, seinem Vater mit der Hoffnung der Dienstnachfolge beygegebenen Hofgärtner Enslin zu Rastatt den Character als wirklicher Hofgärtner beyzulegen, und ihn, nach inzwischen erfolgtem Ableben seines Vaters, auch zum wirklichen Hofgärtner allda huldreichst zu ernennen.

Dem Thierarzt Jakob Füg aus Gernsbach, so wie dem Thierarzt Caspar Katzenberger von Ettlingen, wurde Licentia practicandi in der Thier-Arzneykunde unterm 26. April d. J. ertheilt.

Der bisherige Schulmeister Stoll zu Schönau ist als Dienstuntauglich amovirt, und dieser Schuldienst für erledigt erklärt worden.

Todtesfälle.

Am 1. d. M. starb der Kurbadische Geheime Rath Georg Christoph von Krieg zu Rastatt an den Folgen eines Schlagflusses, in seinem 74ten Lebens-Jahr.

Den 29. April starb der Pfarrer Philipp Jakob Herbst, in Steinen im 61. Jahr seines Alters.

Am 20. April d. J. starb der Schulmeister Anton Bohnert zu Stollhofen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 13. Pag. 35.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 3ten Juny.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) PostFreythum in Dienstsachen betreffend.

In der neuesten PostConvention vom 11 May 1805. ist festgesetzt, welche Kurfürstl. Diener, und DienstStellen das **unbeschränkte** BriefFreythum auf allen Fürstl. Taxischen Posten, und hinwiederum, welche solches **nur in Dienst-Sachen**, und **nur in dem Umfang der Kurfürstlichen Lande** zu geniessen haben.

Zur letzten Classe gehören die Archivariate, Registraturen, Wittwen-Fisci-Directoria, Hospital-Deputation in Carlsruhe, Demolitions Commission in Mannheim, die Regiments- Bataillons- und CompagnieChefs, die Oberforst- und Forstämter, die Specialate, Inspectorate, und Decanate, die Kirchen Vogteyen, und Schulvisitatoren, die Physikate und Oberheb-Aerzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen nach ihren verschiedenen Benennungen, die OberIngenieurs, BauDirectoren, LandBaumeister und dergleichen.

Die Wirkung dieses gedoppelten Freythums soll darinn bestehen, daß nach Maasgabe und Verschiedenheit desselben nicht nur die Briefe der gefreyten Stellen, oder Personen portofrey abgegeben werden, sondern daß sie auch die an sie gerichtete Briefe, nämlich in der ersten Classe unbeschränkt, in der zweyten aber in DienstSachen) portofrey empfangen. Zu dem Ende ist auch in Ansehung der zweyten Classe in ersagter Convention näher vorgeschrieben:

Daß das Freythum der Kurfürstl. Bedienstungen nach dem Herrschaftlichen Signet, und so viel die Personen anbelangt, die kein Herrschaftliches Signet führen, und doch in DienstSachen das Freythum geniessen, durch die Aufschrift: DienstSachen, oder Herrschaftlich von den PostBehörden respectirt werden sollen.

Dem ohngeachtet sind schon mehrfällige Anzeigen geschehen, daß eines Theils von den DienstStellen diese Vorschrift, andern Theils, daß von den Postämtern das Freythums-Regulativ nicht gehörig beobachtet wird.

Digitized by Google

Die Kurfürstl. Bedienstungen werden dahero erinnert, ihre versendenden Briefschaften in DienstSachen mit dem Herrschaftlichen Signet zu verschliessen, oder in dessen Ermangelung mit der Aufschrift: DienstSache, oder Herrschaftlich zu bezeichnen, dagegen aber auch darauf zu sehen, daß von den PostAemtern der Convention zuwider, kein Porto angerechnet, oder erhoben werde. Verordnet im Kurfürstl. GeheimenRath, Carlsruhe den 9. May 1806.

b.) Führung und Einrichtung der Kirchenbücher betreffend.

In dem Anhange zur Kurbadischen KirchenrathsInstruction, die Führung und Einrichtung der Kirchenbücher betreffend §. 18. pag. 403. ist zwar bereits verordnet, daß in allen den Fällen, wo die Paternität eines unehelich gebohrnen Kindes ungewiß und streitig ist, folglich vom Richte erst darüber ein Erkenntniß gefällt werden muß, dieses Erkenntniß, sobald es in Rechtskraft übergangen ist, vom Richter dem einschlägigen PfarrAmte offiziell mitgetheilt werden soll, um hiernach die nöthige Bemerkung in das Kirchenbuch einzutragen: gleich wohl aber hat die Erfahrung gelehrt, daß diese verordnete offizielle Mittheilung von dergleichen Erkenntnißen beynahe nirgends beobachtet werde. Da indessen dieselbe zu Bewirkung der größtmöglichen Sicherheit und Richtigkeit der Kirchenbücher unumgänglich nöthig ist, so werden sämtliche Ober- und Aemter auch Stadtpfarreyen an die genaue Beobachtung obiger Kurfürstlichen Verordnung andurch erinnert. Beschloßen im Kurbadischen Evangelisch reformirten Kirchenrath. Heidelberg den 30. April 1806.

c.) Generaldecret an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Specialat Baden-Durlach. Antheils vom 14 May 1806. R.R.N: 1303. die Erneuerung der Verordnung, daß nur einmal des Jahrs zu Gevatter gestanden werden darf, betreffend.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß die im Jahr 1754, wegen den, bei Kindtaufen vorfallenden Mißbräuchen, erlassene, den 30. Jul. 1773. W. B. N. 32. erneuerte und in dem RealAuszug der Gesezgebung unter dem Art. Kindtaufen §. 1. u. 3. befindliche Verordnung, durch die unter andern geboten ist, daß, bei einer, halb zum Gymnasium halb zur Waisenkasse gehörigen Strafe von 20 fl. Niemand, Eltern, Groseltern, und Geschwister ausgenommen, mehr als eimahl des Jahrs im Lande zu Gevatter stehen solle, nicht befolgt werde; so wird dieselbe hierdurch zur genauesten Beobachtung mit dem Anfügen erneuert, daß die Erlaubniß zweymal des Jahrs zu Gevatter zu stehen, bei Oberamt und Spezialat, und die Dispensation für weitere Fälle dahier gesucht und ausgewürkt werden müsse. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Kirchenrath.

Digitized by Google

d.) Post Porto Entrichtung in Proceß und ParthienSachen betreffend.

In dem neueſten PoſtVertrag v. 11. May. 1805 §. 12. und 17. iſt geordnet, daß die Briefſchaften und ActenPaketer in Proceß- und ParthienSache, die Criminalia und Armen-Sachen ausgenommen, unter dem Freithum nicht begriffen ſeyen, ſondern

1.) daß die Ober- und Aemter bei der Aufgabe dergleichen ProceßSachen auf die Poſt die Parthien zur Bezahlung des Porto anweiſen, und

2.) die LandesCollegien bei Zurückſendung dergleichen Acten auf die Addreſſe: Parthie-Sachen, notiren laſſen ſollen, damit die PoſtBehörden bei der Abgabe das Porto, nöthigenfalls mit Hülfe der Ober-Aemter, von den Parthien erheben können; auch

3.) daß bei ActenVerſendungen zwiſchen den Kurfürſtl. HofGerichten und dem Oberhof-Gericht zu Bruchſal das Porto von den Anwälden zu bezahlen ſeye.

Dieſe Anordnung wird andurch des Endes in Erinnerung gebracht, damit ſie von den Landesſtellen beobachtet, dagegen aber auch von den PoſtBehörden durch Abforderung unbefugter PortoGebühren nicht überſchritten werde. Beſchloſſen im Kurfürſtl. Geheimen-Rath den 27. May 1806.

e.) Befreyung der examinirten SchulCandidaten vom MilizZug und von der Meſſung.

Nach der mit Kurfürſtl. KriegsCollegio zu Carlsruhe ſchon im vorigen Jahr gepflogenen Communication (K.C.N. 1493. und 3753.) ſollen die wirklich examinirten Kurbadiſchen SchulCandidaten bei dem jeweiligen MilizenZuge, von welchem ſie in Gemäsheit der höchſten Verordnung (RegierungsBlatt von 1804. Pag. 70. 71. und 190.) ohnehin befreit ſind, auch zur Meſſung, als wodurch der SchulUnterricht nachtheilig unterbrochen, und den meiſtens armen Candidaten unnöthige Koſten veranlaßt würden, nicht einberufen werden. Indem man nun dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Kurfürſtl. Ober- nnd Aemter auch StadtvogteiAemter veranlaßt, um allen Mißbranch und etwaige Unterſchleiſe zu verhindern, in vorkommenden militäriſchen Meſſungsfällen den respéve Kantons-Offizieren ein von den betreffenden SchulViſitaturen zu erhebendes Verzeichniß des in ihrem Amtsbezirk befindlichen nicht milizpflichtigen Schulperſonals zeitlich zuzuſtellen. Bruchſal d. 1. May 1806.

Von Kurfürſtl. Bad. Kathol. KirchenCommiſſions wegen.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Des Herrn Markgrafen Ludwig Wilhelm August zu Baden und Hochberg ꝛc. Regierenden Graven zu Salem und Petershausen Hochfürstliche Durchlaucht haben geruhet, das nach dem Höchsten Wunsche und unter Höchsteigenem Präsidio Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht seit zwey Jahren geführte Vicepräsidium bey dem Kurfürstlichen GeheimenFinanzrathe und der Kurfürstlichen GeneralForstKommission mit gnädigster Bewilligung Höchstgedacht Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht niederzuleger.

Militär-Anstellung.

1.) Sr. Kurfürstl. Durchlaucht haben unterm 8ten May a. c. gnädigst geruhet den bisherigen HofgerichtsAdvocaten Carl Friedrich Lindemann zum GarnisonsAuditeur in Rastadt zu ernennen und

2.) dem bisher in Königl. Baierschen Diensten gestandenen Hauptmann N. von Frank die Erlaubniß unterm 24ten May a. c. ertheilt die Uniform als Hauptmann à la Suite vom Corps der Infanterie zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, dem bisherigen Senior Ministerii und ersten Pfarrer der deutsch reformirten Gemeinde zu Mannheim Carl Julius Paniel den Charakter und Rang eines Kurfürstl. Kirchenraths zu ertheilen;

den Pfarrer Engler zu Kippenheim als SpecialVicarius im Oberamt Mahlberg zu ernennen. Weniger nicht dem bisherigen Pfarrer in Prechthal Friedrich Ludwig Raupp als Diacon nach Schopfheim und Pfarrer in Haußen, und den Candidatum Ministerii Ecclesiastici Carl Friedrich Specht von Schopfheim als Pfarrer nach Prechthal zu berufen, und dem Candidaten Gottlieb Pfeiffer von Heidelberg die Pfarrey Neckargemünd zu übertragen.

Sodann haben Dieselbe unterm 9. May d. J. das erledigte Physikat Stein dem bisherigen hiesigen AssistenzArzt Dr. Groos, und dessen AssistenzArztStelle dem Dr. Seubert, die erledigte StaabsChirurgusStelle zu Gengenbach aber dem Chirurg Hartweg zu Kuppenheim übertragen. Ferner unterm 24 May d. J. dem Dr. Med. Karl Ludwig Eichrodt von hier im Medicinisch und Hebärztlichen, so wie dem Candid. der Wund- und Thierarzneikunde, Christian Gebhard von Schopfheim, in beeden Fächern und zwar als Wundarzt erster Classe licentiam practicandi illimitatam ertheilt.

Ferner die in den Rechtswißenschaften geprüfte Candidaten Roy's, von Kettenacker, Hübschle von Brauneuthal, von Ittner, von Schauber, und von Pflumern aus dem obern Fürstenthum sind unterm 23. d. M. in die Zahl der Kurbadischen Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Endlich dem bisher nur provisorisch in Groß Sulzbach angestellt gewesenen FilialSchullehrer Mathias Koch ist diese FilialSchulStelle unterm 12. M. wirklich übertragen worden.

Digitized by Google

Nro. 14. Pag. 39.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 24ten Juny.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) GeneralDekret aus Kurfürstl. Evang. Luth. Kirchenraths-Collegio d.d. Carlsruh den 11. Juny 1806. R. R. Nro. 1572.

Die Aufnahmsfähigkeit der Schüler in das hiesige Lyceum betreffend.

Da sich seit einiger Zeit bey dem hiesigen Gymnasium, oder nunmehrigen Lyceum ein ungewöhnlicher, keine Schranken und Scheidung mehr kennender Zudrang von Lehrlingen zeigt, die sonst niemals an die höhere GymnasiumsBildung Anspruch gemacht haben, auch bey so wohlbestellten hiesigen deutschen Schulen unter keinem Vorwand, und nur in sehr seltenem Fall Anspruch machen können; hierdurch aber überhaupt alles richtige Verhältniß der verschiedenen Schulanstalten zueinander, so wie ihre verschiedene Bestimmung und Einrichtung zu Unterricht und Bildung von verschiedener Art und Mase gänzlich verwirrt und gestört wird; und dieser bis zu großer Unordnung und Ungebühr gestiegene Zudrang dem hiesigen mißbrauchten Lyceum und seiner Bestimmung insonderheit eben so wesentlich schädlich und beschwerlich wird, als er vielen solchen Lehrlingen selbst nachtheilig ist, weil sie auf diesem Wege entweder versucht werden, sich über ihre Umstände, Bestimmung und Kräfte, zu ihrer und des Staats künftiger Beschwerde, zu erheben, oder zu ihrer eigentlichen bürgerlichen Bestimmung, wenn sie diese noch beybehalten, derjenigen zweckmäßigen Vorbereitung und Bildung verfehlen, die sie in den hiesigen dazu angeordneten und wohleingerichteten deutschen Schulen besser, als in der höhern Studienschule erhalten würden: So haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht auf disseitige pflichtschuldige und ehrerbietigste Anzeige Sich gnädigst bewogen gefunden, gegen diese Unordnung überhaupt, und die daraus entstehende unstatthafte Belästigung der höhern Schulanstalt insonderheit, einige vorläufige Maasregeln anzuordnen; Höchstdieselbe haben zu diesem Ende

Erstens, gnädigst befohlen, daß der erste elementarische Unterricht im Deutschen und Lateinischen ferner nicht in dem Lyceum ertheilt werden solle, sondern daß jeder aufzunehmende Knabe das Deutsch- und Lateinischlesen, so wie den ersten Anfang im Schreiben schon in deutschen Schulen, oder durch Privatunterricht erlernt und gemacht haben müsse, als welches ihm zur

Digitized by Google

unerläßlichen, durch vorgängige Prüfung zu erprobenden Bedingung gemacht werden solle. Und da hierdurch die bisherige, öffentliche und so sehr ausgeartete Vorbereitungs-Klasse für das Lyceum wegfällt, und dieses folglich wieder, wie in den frühern Zeiten seiner Errichtung, künftig nur aus fünf Schüler-Klassen, nebst zwey Exemten Kursen besteht; so haben Höchstdieselben

Zweytens, Ihre weitere Höchste Intention dahin erklärt, daß auch das Honorarium oder Schulgeld, diesem gemäs, angeordnet, und demnach für die jetzige unterste Klasse das Schulgeld der vormaligen Zweyuntersten, in der Stelle sie rücket, mit 45 kr. vierteljährig, das Schulgeld der jetzigen zweyten Klasse von unten aber um 15 kr. erhöht, und mit einem Gulden vierteljährig bezahlt werden solle. Dabey wollen Höchstdieselben

Drittens, gnädigst, daß auf die Scheidung der bisherigen Real- oder Bürgerschule aus dem Lyceum, und Errichtung einer besondern Mittelschule zur zweckmäsigen und gedeihlichern Bildung der bürgerlichen Mittelstände möglichster und baldigster Bedacht genommen werden solle.

Es werden demnach vorstehende Höchste Verfügungen zu jedermanns Wissenschaft und Kenntniß, um sich darnach achten zu können, hierdurch gebracht, so wie von der würklichen Errichtung jener gnädigst befohlnen Mittelschule dem Publicum zu seiner Zeit Nachricht gegeben werden wird. Verordnet Carlsruhe q. s.

b) Gegen die Ueberschreitung der Wander-Jahre um dem Milizzug zu entgehen.

Man hat aus denen eingeloffenen Kantons-Berichten mit großem Mißfallen vernommen, daß sich milizpflichtige Unterthanen-Söhne auf unerlaubte Art, der Meßung und dem Milizzug dadurch entziehen, daß sie über die in dem gesetzmäsigen Paß ausgedruckte Dauer ihrer Wanderschaft ausbleiben, dann erst von der Wanderschaft zurückkommen, und alsdann bey dem Amt unter Vorlegung ihres Taufscheins um die Heurath-Erlaubniß anhalten, und diese auch, da sie das milizzügige Alter überschritten, erhalten. Um nun diesem das Militaire wie die im Lande zurückbleibende getreue Unterthanen-Söhne, auf welche dadurch die von jenen mitzutragende Pflicht der Milizzügigkeit allein gewälzt wird, gleich benachtheiligenden Unfug zu steuren, werden die Ober- und Aemter hiermit gemessenst angewiesen, keinem auf der Wanderschaft gewesenen, oder sonst der Meßung ausgewichenen milizpflichtigen Unterthanen-Sohn, auch nach zurückgelegtem 25. Jahr, er mag so alt seyn als er will, falls er den Wanderpaß überschritten hat, die Heurath-Erlaubniß zu ertheilen, ehe die Dispensation a militia dahier beym Kurfürstl. Kriegs-Collegio eingeholt, oder aber ein die Gründe der Entlassung genau angebenes Attestat von dem Kantons-Commissaire, bey dem er sich zu melden hat, und wornach derselbe in der Kantons-Liste ausgestrichen worden, ertheilt ist. Verkündet auf Befehl des Kurfürstl. Kriegs-Collegii. Carlsruhe den 7. Juny 1806.

Digitized by Google

c) Verordnung gegen die Desertion.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben zu Vermeidung der Desertion befohlen:

„daß Soldaten die mit Weibsleuten aus der Garnison fort laufen, und Weibsleute die „mit Soldaten, desertiren und sich auswärts trauen lassen, nie mehr die Rückkehr und Aufenthalt in den gesammten Kurlanden auch nicht durch einen General-Pardon gestattet, sondern sowohl der Soldat, als die ihm auswärts angetraute Weibsperson bey ihrem Wiedereinfinden nach erstandener Strafe aus den Kurlanden fortgewiesen werden sollen.

Verkündet auf Befehl Kurfürstl. KriegsCollegii. Carlsruhe den 10. Juny 1806.

Landesherrliche Kundmachung.

a) Warnung wegen courirender falscher GeldSorten.

Es befinden sich eine beträchtliche Menge französischer Louisd'or von den 1780ger Jahren im Umlauf, die den bestimmten Gehalt von 11 fl. nicht, sondern nur einen innern Werth von 5 — 10 fl. haben.

Diese geringhaltige Goldstücke sind am nächsten daran zu erkennen, daß ihre Farbe gewöhnlich etwas blasser ist, und sie sich dem Klang nach mehr dem des Mößings als dem der ächten französischen Louisd'or nähern: Das weitere UnterscheidungsZeichen der geringhaltigen von den ächten ist folgendes: daß bey jenen das darauf befindliche Brustbild von Louis XVI. mit ins Röthliche sieht, und auf der andern Seite die Krone über dem Schild etwas plump gemacht ist, auch die beiden obern Lilien, besonders die rechte, die obere Einfassung des Schilds berühren, welches letztere Kenzeichen unter allen das Zuverläßigste ist.

Indeme nun hiervon öffentliche Bekanntmachung geschieht, haben sich die herrschaftliche Verrechnungen vor Annahme solcher GoldSorten zu sichern, und das Publikum sich vor Schaden zu hüten.

Carlsruhe bey Kurfürstl. Geheimen FinanzRath d. 3. May 1806.

b) Oberamt Durlach Untergerichtliche Aufforderung und Kundmachung.

Herumziehende Betrüger.

Es ziehen in dieser Gegend und nach den sich ergebenen Geständnissen auf einer grosen Strecke am Rheine diesseits, verschiedene feine Betrüger jüdischer Religion herum, welche durch folgenden aktenmässig erhobenen Kunstgriff das Eigenthum gefährden. Diese Betrüger dringen sich in die offene Kramläden, Wirths- und HandwerksHäusern, kaufen oder verzehren eine Kleinigkeit, fangen gewöhnlich damit an, daß sie den Wirth oder Verkäufer induciren ihnen größeres Geld gegen kleines oder kleines gegen größeres auszuwechseln.

Diese Gelegenheit benutzen sie, um bald nach Bayerischen Münzen mit dem Marienbild, bald nach Salzburger ältern Münzsorten so wie nach alten Brabanter Thalern zu fragen und sich anzubieten solche gegen Agio einzuwechseln.

Digitized by Google

Haben sie es so weit gebracht, daß eine Summe Geldes zum Sortiren herbeygeschafft wird, so machen sie sich mit vielem Eyfer darüber her, bezahlen gewöhnlich auf den Gulden der gesuchten Münze 3 auch mehrere Kreuzer, entwenden aber indessen mittelst eines geschickten Diebsgriffs so viel nur immer unmerklich geschehen kann von dem Geld, durch künstliches Einschlagen des Daumens an der rechten Hand.

Einer dieser feinen Diebe sitzt bereits hier in Verhaft unter dem angegebenen Namen Judel Abraham von Fürth.

Sein Gehülfe, angeblich Moses Löw, auch Levi ohngefähr 5 Schuh 4 bis 5 Zoll hoch, etlich und 20 Jahre alt, länglicht blassen Angesichts, schwarzer Augen, und Haare, grau-Tüchenen Rock, runden Huth, grauen manchesterne Hosen auch Stiefel tragend, wußte sich seiner Arrestation zeitig zu entziehen.

Aus der Untersuchung geht hervor, daß ausser diesen zwey, höchstwahrscheinlich noch mehrere dergleichen gefährliche Pursche in disseitigen und benachbarten Landen herumziehen.

Man will daher die betreffende Behörden pflichtschuldigst hierauf aufmerksam machen und erbietet sich im BetretungsFall eines oder des andern gefällige Nachricht. Durlach den 14. Juny 1806. Kurfürstliches Oberamt.

Edictal-Ladung.

Auf erhobene Klage des Georg Philipp Walters zu Wißloch, gegen seine Ehefrau, Catharina Walterin, geborne Laberin von Steinsfurth, wegen böslicher Verlassung; wird genannte Walterische Ehefrau andurch aufgerufen: binnen Sechs Wochen à dato vor dahiesig Kurfürstlichem Kirchenrath in Person zu erscheinen, und sich wegen ihres Austritts gehörig, und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle, klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten, das Weitere vorbehalten werden wird.

Urkundlich des hiernach aufgedruckten gröseren kirchenräthlichen KanzleyInnsiegels. Verordnet. Heidelberg der 19. May 1806.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht unterm 12. d. M. den Carl Baumüller von Heidelberg in die Zahl der Kurbadischen RechtsCandidaten aufzunehmen.

Den im Oberamt Mahlberg bisher befindlichen TheilungsCommissär Eduard Frommel als Kanzley Registrator bey dem Hofgericht der Markgrafschaft unterm 23. d. M. anzustellen.

Den bey den Herrn Reichsgrafen von Hochberg angestellten Kammerdiener Schall zum Leibchirurgus zu ernennen.

Dem Orgelmacher Alfermann in Bruchsal den Karakter als HofOrgelmacher beyzulegen.

Und dem Burger und Drehermeister Johann Heinrich Geldstrom zu Mannheim den Karakter als Hofdreher zu ertheilen.

Der Filialschuldienst zu Aglasterhausen wurde auf den Unterlehrer Jakob Würth von Wiesloch übertragen.

Digitized by Google

Nro. 15. Pag. 39.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 8ten July.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Zweytes Halbjahr.

Landesherrliche Verordnungen.

Freyzügigkeits-Vertrag mit den Fürstlich Leiningischen Landen.

Wir Carl Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden Fürst zu Leiningen, Pfalzgrav zu Mosbach, Graf zu Düren, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Hardheim und Lauda ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht zur Erhebung des Wohlstandes Unserer Unterthanen und zu Beförderung des freyen Verkehrs zwischen beiderseitigen Landen, nachstehenden verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag geschlossen haben: Es soll nehmlich:

1. Von dem 1. Dec. 1802 an zwischen den gesammten Landen des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht und den Unsrigen Landen, ein vollkommen freyer Zug dergestallt bestehen, daß in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den anderen ein Vermögen entweder mit der Person eines Auswanderndern, oder ohne solche, durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder andere Weise überzieht, alle und jede bisher davon zu entrichten gewesene Loßkaufs, Exportations-Abgaben, es mögen dieselbe den Namen Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren oder welchen Namen immer haben, nicht mehr erhoben werden, und nur bey ehemals leibeigenen Orten die bisher für die EntlassungsUrkunde von der Leibeigenschaft entrichtete CanzleyExpeditionsTaxe fernerhin bestehen soll.

2. Erstreckt sich diese Freyzügigkeit nicht auf die, mit Umgehung der Landesherrlichen Bewilligung in die anderseitige Lande austretende Unterthanen und werden mithin gegen diese alle Strafen ferner in Anwendung gebracht werden, welche auf den, ohne vorgängige Bewilligung geschehenen Austritt aus dem Lande gesetzt sind.

Digitized by Google

3. Die zu Tilgung der KriegsKosten in den beiderseitigen Landen eingelegte Contributions-Steuer ist unter diesem Vertrag als eine ohnehin nicht in die Herrschaftliche Caße fliesende Abgabe nicht begriffen, und muß ferner von jedem, aus einem der beiderseitigen Lande in die andere wegzuziehenden Vermögen diese Steuer so lange entrichtet werden, als solche im allgemeinen noch erhoben wird. Ebenso soll auch

4. denjenigen Ortschaften und Corporationen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget, und dieser Convention nicht von freien Stücken beyzutreten Willens sind, an ihren Rechten und Befugnissen, nichts benommen seyn, und wird deshalb wechselseitig mit dieser Urkunde ein Verzeichniß solcher zu einem Abzugsrecht fernerhin noch vereigenschafteten Cörperschaften und Landsaßen ausgeliefert werden.

Zur Bekräftigung dieses Vertrages haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser gröseres CabinetsInsiegel beidrucken lassen. Amorbach d. 20. Merz 1806.

Carl

(L.S.)

Verzeichniß.

Der in dem Fürstenthum Leiningen zur Nachsteuer berechtigten Landsaßen und Gemeinheiten.

1. Die Stadt Hardheim.
2. Die Stadt Boxberg mit Welchingen.
3. Die Stadt Mosbach.
4. Der Landsäßige Adel.
5. Die Gemeinde Schweigern.

GeneralDecret

an sämmtliche Ober- und Aemter auch Obervogteyen und Recepturen der Badischen Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft und des Obernfürstenthums am Bodensee.

Die Umlage des Brand-Schadens-Betrags für das Jahr 1805 betreffend.

Die Entschädigung für die im vorigen Bürgerlichen Jahre vom 1ten Jenner bis zu Ende Decembers 1805 entstandenen BrandFälle an Gebäuden welche dem Badischen Combinirten BrandversicherungsInstitut einverleibt sind, belaufen sich im Ganzen auf die Summe von

7/142. fl. 20 kr.

Digitized by Google

Das Taxations-Quantum sämmtlicher assecurirten Gebäude in denen bereits im Gesellschaftsverbandstehenden Ortschaften besteht in

38,550,565 fl.

Es wäre daher nöthig daß auf jedes 100 fl. Anschlag 2 kr. umgelegt würden, weil durch die Umlage von 1 kr. die ganze Brandschadens Summe mit etwa 800 fl. nicht belegt wird, da aber bey der ferndigen Umlage einiger Ueberschuß verblieben, wie aus der demnächst vorzulegenden Rechnung sich zeigen wird, so ist für das Jahr 1805 nur Ein Kreuzer auf 100 fl. Anschlag umzulegen erforderlich. Es werden daher sämmtliche Ober- und Aemter auch Recepturen andurch aufgefordert, diese Umlage nach Maasgabe des 1805 Brandversicherungs-Anschlags und der BrandversicherungsOrdnung sogleich vorzunehmen und die Einzugs-Tabellen so bald der Einzug welcher möglichst zu beschleunigen ist, geschehen nach der im 6ten Abschnitt jener Verordnung ertheilten Vorschrift hieher einzusenden, das Geld hingegen in sichere Gewahrsame zu nehmen und bis zu dießeitiger Disposition in Deposito zu behalten.

Hiernächst wird weiters angefügt, daß diejenige alt Badenbadische Ortschaften welche nunmehr entweder zu alt Durlachischen oder neuacquirirten Ober- und Aemter geschlagen worden, außer vorstehendem Beytrag zur combinirten Societät auch noch einen besondern Beytrag von Neun Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag zur annoch bestehenden privativen Badenbadischen Gesellschaft, da deren alte BrandEntschädigungsvergütungen und PaßivSchulden noch nicht getilgt sind, in Gemäsheit der im Provinzialblatt erscheinenden Verordnung leisten müssen, zu welchem Ende auch in denen einzusendenden dergleichen EinzugsTabellen, da wo es nöthig zwey Kolummen, eine zum Betrag für die combinirte und die andere für den Betrag der separaten Societät aufzustellen und so auch die EinzugsGebühren von jedem Betrag besonders abzuziehen sind. Decretum Carlsruhe in Consil. aul. 2. S. den 27. Juny 1806.

Bekanntmachung.

Da das Publicandum in dem Regierungsblatt Nro. 12 vom 15. May a. c. in Betreff beurlaubter Soldaten und ihres kirchenpolizeilichen Verhältnisses Mißdeutungen erlitten hat, so findet man nöthig andurch nachzutragen; daß beurlaubten Soldaten nur unter der zur Christenlehr noch verpflichteten erwachsenen männlichen Jugend, oder unter den Ortsbürger ihr Platz anzuweisen sey. Bruchsal den 3. Juny 1806.

Von Kurfürstlich Badischen Katholischen Kirchen-Commissions wegen.

Digitized by Google

Dienst = Nachrichten.

Seine Kurfürstliche Durlaucht haben gnädigst geruht: die bisherigen Hofgerichtsräthe zu Rastatt, Hofrath Friedrich August Hartmann und Justizrath M. Kupferschmidt, in das neu zu constituirende Kurfürstl. Hofgericht der Badischen Landgrafschaft zu Freyburg mit Beybehaltung ihres bisherigen Charakters und Rangs zu versetzen, und dagegen in des letztern Stelle bey dem Kurfürstl. Hofgericht der Markgrafschaft zu Rastatt den vormaligen erzherzoglich Oesterreichischen LandRechtenRath Matthias Föhrenbach zu Freyburg, mit dem Charakter und Rang eines kurf. Justizraths, einzuberufen; auch dem bisherigen HofgerichtsAssessor Bernhard Simon Walther zu Rastatt den Charakter und Rang eines kurf. JustizRaths beyzulegen.

Ferner wurde die Pfarrey Lichtenau, dem Pfarrer Johann Jakob Schoch von Legelshurst, dessen Stelle dem Pfarrer Friedrich Carl Roos von Eckartsweyer, dieser Dienst dem Pfarrer Johann Daniel Asmus von Diersheim, dessen Platz dem bisherigen Rector und Pfarrer Johann Ludwig Höhler von Weinheim, und die Versehung des Rectorats Weinheim, dem Candidato Ministerii Ecclesiastici Friedrich Wilhelm Mezger von Durlach mit dem Charakter eines Diakoni gnädigst conferirt: sofort auf die Pfarrey Linx der Pfarrer Carl Ludwig Wagner von Sand, und dahin der Feldprediger Christoph Reinhard Diez von Carlsruhe ernannt, und endlich die Pfarrey Leutesheim dem bisherigen Candidato Ministeri Ecclesiastici Heinrich Sigmund Herbst von Tannenkirch, übertragen.

Der bisherige Kuchenmeister Ernst Mattle wurde als Controlleur bey der Kurfürstlichen Hofküche angestellt; und

unterm 26. Juny d. J. die GefällVerrechnung Bieberach dem bisher dabey angestellt gewesenen Buchhalter Peter Künstle mit dem Charakter und Rang eines Kurfürstlichen GefällVerwalters übertragen.

Sodann der bisherige TheilungsCommissar Carl Emanuel Dobel zu Lörrach zum HofrathsKanzlisten bey der Registratur des 2ten Senats der Markgrafschaft vom 23. Jenner dieses Jahrs an ernennt.

Endlich haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den beyden Kandidaten der Chirurgie Klemenz Schlegel von Meinau bey Konstanz und Seraphin Stork von Mertingen bey Freyburg Licentiam practicandi illimit. als WundAerzten 1ter Klasse und als HebAerzten zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 29ten July.

1806.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a) Urlaubs Ertheilungen der Staatsdiener betreffend.

In der Verordnung vom 22. Juny 1804. (Reg. Blatt Nro. 25.) ist zwar den Präsidenten und Directoren der Landes Collegien erlaubt worden, den zu ihrem Departement gehörigen Räthen, und Subalternen, auch Landes Bedienstelen, wenn sie nicht auffer Land gehen, einen 4 wöchentlichen Urlaub zu ertheilen, es ist aber zugleich befohlen worden, daß wenn ein Diener auffer Lands gehen wolle, sein Gesuch mit einem Collegial Antrag begleitet, zur ResolutionsFassung anhero gegeben werden müsse.

Dessen ohngeachtet sind häufig Fälle vorgekommen, wo die Diener, welche auffer Lands zu gehen Willens sind, ihre Urlaubs Gesuche unmittelbar mit Uebergehung ihrer Collegien, oder vorgesetzten Stellen dahier übergeben, wo man dann nicht immer ermessen kann ob der gebetene Urlaub ohne Nachtheil des Geschäftsgangs gerade in dem Augenblick ertheilt werden könne.

Es wird dahero hiemit wiederholt verordnet, daß solche Diener ihr Urlaubs Gesuch unmittelbar bey ihren Collegien, oder vorgesetzten Stellen einzureichen, und diese solche mit einem Antrag über die Thunlichkeit der Bewilligung begleitet, einzusenden haben, widrigens falls jeder zu gewarten hat, daß solche Gesuche an ersagte Behörden zur Antrags Erstattung remittirt werden, welchen Zeit- Verlust und Aufenthalt sich sodann jeder selbst beymessen mag.

Verordnet Carlsruhe, im Kurf. Geheimen Rath, den 25. July 1806.

Digitized by Google

b) Einrichtung der Briefe nach Frankreich, zu Ersparung übermäßiger Postporto-kosten betreffend.

Da bekanntlich in den kaiserl. franz. Staaten das Postporto nicht nur nach dem Gewicht der Briefe sondern auch um ein Beträchtlicheres höher ist, als in Deutschland so werden hiermit alle Obern und Untern Landesstellen angewiesen, bey ihren Dienst-Correspondenzen mit kaiserl. französischen Behörden, besonders aber in solchen Fällen, wo die Parthien, es sey nun diesseits oder jenseits Rheins, die Kosten zu tragen haben, sich des feineren Brief-Papiers zu bedienen, auch durch Zusammenrükung der Worte und Zeilen, jedoch ohne Abbruch der Deutlichkeit, und auf jede andere thunliche Weise, besonders durch Vermeidung leerer Blätter, für die Leichtigkeit der Briefe zu sorgen, indem schon Fälle vorgekommen sind, daß von jenseitigen Behörden über den, durch gewichtige Briefe den Parthien zugegangenen grosen Kosten-Betrag Beschwerde geführt worden ist, auch die Briefe selbst nicht angenommen worden, sondern ohnausgelößt liegen geblieben oder retour gegangen sind.

Verordnet im Kurfürstl. Geheimen-Rath den 19. July 1806.

Rechtsbelehrung.

Dahier ist vorgekommen, daß hier und da Aemter in der durch die ObergerichtsOrdnung §. 73. bestimmten Formul ihre ZwischenBescheide fassen, in der löblichen Absicht, dadurch die langweilige und kostspielige ZwischenAuftritte der Appellationen über BeweisAuflagen zu umgehen, daß hingegen hier und da diese Befugniß ihnen bestritten, mithin solchen Zwischen-Urtheilen das Recht der Inappellabilität abgesprochen werden will. Um nun hierüber eine, der Intention des Gesezgebers gemäße Einförmigkeit einstweilen, bis eine neue Unter-GerichtsOrdnung sie sicher begründen kann, so viel möglich zu fördern, wird andurch bekannt gemacht, daß da, sowohl wo vorhin gar keine UnterGerichtsOrdnung vorhanden war, als da, wo deren jedoch nur von alten Zeiten her etwa vorhanden sind, immerhin der Unter-GerichtsProceß, so lange nicht Ausnahmweise eine schriftliche Handlung durch Anwälde wegen Wichtigkeit der Sache gestattet werden muß, wo alsdann auch die OberGerichtsOrdnung dem Richter und den Anwälden als Norm dieses schriftlichen AmtsProcesses dienet, als ein ganz summarischer Proceß anzusehen sey, wobei es lediglich auf die wesentliche Stücke zur RechtsErörterung und keineswegs auf irgend einige besondere Förmlichkeiten in der VerhandlungsArt ankomme, und wobei die Dispositionen älterer UnterGerichtsOrdnungen nur als Fingerzeige, wie ein Proceß ordentlich geführt werden könne, nicht aber als

Digitized by Google

eine, den Richter in die jedesmalige Beobachtung dieser Schranken einbannende Vorschrift zu betrachten, und im Hauptwesen immer der abkürzenden Disposition der Clementina 2da de verb. signif. über die Behandlung der summarischen Processe vom Unterrichter nachzugehen sey. Gleichwie demnach der Richter an gewisse Säze der Verhandlung und an eine Hintersezung zum Recht nicht gebunden ist, sondern durch eigene Zwischenfragen die Verhandlungen der Parthieen zur Klarheit leiten, und, so bald die Sache ihm zur Entscheidung klar ist, mit dieser vorgehen kann, es mag in mehr oder weniger Säzen, als gewöhnlich, die Verhandlung zerfallen seyn, und bei dem Kläger oder Beklagten das lezte Wort gestanden haben: so ist er allerdings auch befugt, ja es ist als löblich anzusehen, daß er seine ZwischenBescheide nicht als RechtsEntscheidungen, sondern als bloße richterliche Anweisungen zur Leitung der Parthieen fasse, und versteht es sich nachmals von selbst, daß, wo er dieses gethan hat, auch seine Anweisung für eine die Rechtskraft beschreitende Entscheidung niemals angesehen, mithin eine, in der Intention des Richters nicht gelegene Kraft ihr nicht zugemessen werden könne, und weder ihn selbst hindere, hintennach einer besseren Ueberzeugung bei der endlichen Entscheidung Statt zu geben, noch einen Oberrichter berechtige, zuvor schon die Sache durch RechtsMittel an sich erwachsen zu lassen. Es gilt mithin der §. 73. der OberGerichtsOrdnung denen UnterGerichten nicht so weit, daß sie absolut in der Form bloser Anweisungen ihre BeweißAuflage einzukleiden schuldig seyen, sondern daß hierüber, in Gemäsheit der gemeinen Rechte, ihnen noch zur Zeit freie Hand bleibe, obwohl sie in den meisten Fällen wohl thun würden, diese Form anzunehmen, hingegen bindet sie den OberGerichten allerdings die Hände, daß da, wo ein Unterrichter diese Form gewählt hat, sie auch solchen Urtheilen keine andere Kraft und Wirkung anweisen können, als welche durch den dort geäusserten gesezgeberischen Willen dieser Form eigen erklärt ist, sie mithin nicht befugt sind, darüber RechtsMittel an sich erwachsen zu lassen, ehe der Unterrichter nach Befolgung solcher Anweisungen seine endliche Meinung Entscheidungsweise den Parthieen hinausgegeben hat. Verordnet im kurfürstlichen GeheimenRath den 25. July 1806.

Berichtigung.

Es wird hiermit den betreffenden Kurfürstlichen Stellen bekannt gemacht, daß in die in dem Regierungsblatt Nro 12. vom 13. May c. a. befindliche Landesherrliche Kundmachung, die wegen gefangen eingelieferter Soldaten aufgehende Thurn-Atzungs- und TransportKosten betreffend, ein Expeditionsfehler eingeschlichen ist, indem es statt des dort benannten Orts Epfenbach, Eschelbach heisen soll. Ex. Cons. Secret. am 24. July 1806.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht dem Garten-Inspector Zeiher zu Schwezingen den Character als Gartenbau-Director mit Bestimmung seines Rangs in der siebenden Klasse der Rang-Ordnung beyzulegen.

Den erledigten Willstetter Amtskellerey-Dienst zu Kork dem noch von dem vormaligen Landes-Herrn darauf epectivirten Sohn des verstorbenen Amtskellers Otto Reinhard Gottfried Otto vom 23 Apr. d. J an wirklich zu übertragen.

Dem Dr. Maier von Carlsruh wurde in der EntbindungsKunst und dem Kandidaten der Chirurgie Friederich Fink von Zunßweier als Wund-Arzt 1ter Klasse licentia practicandi illimitata ertheilt.

Und unterm 21. July. dieses Jahrs der bisherige Hofraths Kanzlist Johann Georg Kniese mit Character und Rang als Secretair, zum Geheimen Kanzlisten befördert

Die beeden Laufer Pfeiffer und Lanzer sind zu Leiblaufern befördert.

Der Zahnarzt Salomon Mayer Wessel, der Sohn des alten hiesigen SchutzJuden Mayer Salomon erhielt den Karakter als HofzahnArzt.

Auf die durch Ableben des Schullehrers erledigte Schulstelle zu Mahlberg, wurde der bisherige zweite Lehrer zu Ettenheim Michael Heidecker vermög k. kath. KirchenKommissions-Beschlusses vom 5. curr. K.K.N. 4521. befördert.

Der Präceptor J. Franz Weick von Huttenheim wurde als provisorischer Filial-Schullehrer zu Waghäusel angestellt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Dienstags den 5ten August.

1 8 0 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

über die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung. GAN. 2375.

Carl Friderich ꝛc.

In Erwägung der bedeutenden, dem Gewerb und Rechtsgang nachtheiligen Verschiedenheit der Gesezgebung und des Herkommens in Unseren neuen Landen in Betreff der Gebrechen, welche im Handel und Wandel einer Währschaftsforderung Plaz machen, sodann in Betreff der Zeit jener Gewährleistung, und des hierbey zu beobachtenden gerichtlichen Verfahrens, haben Wir auf das erhobene Gutachten Unserer General Sanitäts Commission beschlossen und verordnen hiemit unter Grundlegung auf Unsere mit den mehrsten benachbarten Landen vorhin schon verabredete Verordnung vom 2 1ten Aug. 1789. daß in Unsern sämtlichen Staaten künftig allein folgendes gelten soll.

A.) In Hinsicht auf Bestimmung der Viehmängel.

1.) Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die, entweder um ihrer Beschaffenheit und Würkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äusern und binnen der nemlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden.

2.) Sie sind diesemnach entweder bedungene oder gesezliche, je nachdem sie diese Würkung nur mittelst einer besondern Abrede, oder kraft Unserer Landesgeseze erlangen.

3.) Die bedungene müssen in einem niedergeschriebenen Vertrag genau von den Parthien angegeben seyn: wo hierinn Zweifel und Dunkelheiten von ihnen übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preißverminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie nicht von den Parthien bestimmt ist, soll Vier Wochen, drei Tage seyn.

4.) Die gesezliche sind jene, welche in dieser Verordnung genannt, und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind, sie mögen nun in einer einzelnen Gegend die hier angegebene, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen.

5) Gesetzlich sind bey Pferden a) diejenige welche rozig, oder rözig sind; b) alle Arten von Kolderern, c) was krazig, fustlicht, wurmicht, hautmärtig ist als wormter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden) ingleichem alles, was d) herzschlechtig, e) wehetägig und f) mondblind ist. Für die fünf erste Gebrechen dauert die Währschaftszeit vier Wochen drey Tage, für das sechste, oder die Mondblindsucht aber acht Wochen.

Digitized by Google

6) Bey dem Hornvieh ist gesetzlicher Mangel: a) hirsig, kranig, zäpfig oder perlicht; b) wehetägig c) tipplich oder umläufig und d) lungenfaul, lungenhart, herzwichig oder übergallicht. Für den ersten, oder die Perlen ꝛc. muß der Verkäufer zwey Monate, für die folgende drey Mängel vier Wochen und drey Tage gut stehen.

7) Bey Schaafen soll gesetzlicher Mangel seyn a) die naße oder trockene Reude und b) der sogenannte Anbruch, für einen wie den andern muß der Verkäufer zwey Wochen und einen Tag haften.

8) Bey Schweinen ist gesetzlicher Mangel a) die Lungenfäule und b) die Pfinnen oder Finnen; für jeden ist die Gewährzeit vier Wochen und drey Tage. Endlich

9) Bey den Gaisen muß der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden auf sich leiden.

10) Bey keiner Thierart haben wir der in einigen Unserer neuen Lande mit dahin gezogenen, gestohlenen Waare erwähnt, nicht deßwegen, als ob dabey kein Rückgriff des Käufers an den Verkäufer statt finden solle, sondern deßwegen, weil hier bey den Thieren nichts besonders eintreten, und es lediglich bey diesen, wie mit anderem, gestohlenem Gut gehalten werden soll.

B) In Hinsicht auf das Recht der Wandelklagen.

11) Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs, legt die Rücknahme des Thiers, soweit es noch lebt, und nach den Polizeygesetzen nicht geschlagen werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt, oder gegeben worden ist; über dieses ist der Verkäufer, im Fall rechtlicher Ueberweisung eines wissentlichen Verkaufs des mangelbehafteten Thiers, schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil, oder entgangenen Vortheil zu ersetzen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht loßmachen kann, nebstdem in eine obrigkeitliche Strafe vom Betrag des zehenten Theils des übereingekommenen Kaufpreises.

12) Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thiers erschien, und es noch zur Speise genutzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preißverminderung für soviel als es durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihm am Kaufpreiß und Aufwand gekostet hatte, klagen.

13) Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende Klagrecht erlischt mit Ablauf der oben für jeden Fall bestimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein, hinsichtlich des eingeklagten Mangels, beym Verkauf gespielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, sondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt: b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesetzliche oder bedungene Gebrechen, besonders und schriftlich bedungen worden wäre: wo alsdann dem Vertrag nachzugehen ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrags über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts anders besonders ausbedungen ist, jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff Verzugs und Gefahr zwischen Käufer und Verkäufer.

14) Die gesetzliche, oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch bloß die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen derselben am verkauften Thier erscheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem Verkauf gehaftet habe; so wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit sich äuserndes Gebrechen, als ein erst nach vollendetem Kauf entstandenes im Zwei-

Google

fel angesehen wird: allein diese rechtliche Vermuthungen schliesen den, freylich schwer zu führenden, daher nur mit groser Vorsicht zu unternehmenden Gegenbeweiß nicht aus, daß ein auch erst nach Ablauf der Gewährzeit, ausgebrochener Mangel das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt, oder im gegengesetzten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erscheinendes Gebrechen, doch erst nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe.

15) Nach Verfluß der gesetzlichen, oder bedungenen Währschaftszeit findet weder auf Rücknahm des Thiers, noch auf Preisverminderung eine Klage statt, ohne daß jener nur gedachte Beweiß zweifellos geführt erschiene: so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetz nicht ausgedruckt, oder durch einen schriftlichen Vertrag nicht namentlich festgesetzt ist.

C) In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bey Wandelklagen, ist Unser Wille:

16) Der Beweiß des Daseyns eines die Wandelklage begründenden Hauptmangels wird durch Besichtigung Kunstverständiger, und das darauf gegründete Kunstermessen oder das Parere geführt.

17) Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte, sollen so wie bisher in Unsern alten Landen also auch in Unsern neuen in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehrern Aemtern zusammenzuschlagenden, jedoch auch nicht zu weitläufigen Bezirken, die Unsere Provinzcollegien zu benennen haben, zwey hinlänglich unterrichtete Schmidte für Pferde und zwey andre practische Viehverständige für das übrige Vieh, von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, in begebendem Fall ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermanglung ein Kurschmidt) vorgesetzt, solche drey Personen, die sich mit diesem Gesetz und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen gewissenhaften, und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort, ereignenden Falls, hiezu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters, oder eines von ihm verordneten Gerichtschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern die Besichtigung vorgenommen wird.

18) Ueber den Erfund muß das Protocoll sogleich und in Gegenwart der Parthien von ihnen schriftlich verfaßt, oder in die Feder dictirt werden, auch können sie, wenn sie wollen, sogleich ihr Kunstermessen anhängen, doch müssen in diesem Fall die Parthien zum Weggehen angewiesen werden, weil diese solches erst durch des Richters Eröffnung zu erfahren haben, bis wohin daher die Kunstverständige auch über ihr Urtheil gegen jeden dritten das Stillschweigen zu beobachten schuldig sind: jedoch ist diese Anhängung nicht erforderlich, sondern die Ueberreichung des Gutachtens, mithin die Abfassung des Besichtigungsberichts kann 24. Stunden (aber nicht länger) allenfalls von ihnen zu bedenken genommen werden, wenn nur die Besichtigungs-Beschreibung selbst unmittelbar nach der Besichtigung verfaßt worden ist: als welches bey Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist.

19) Im Fall einer Abwesenheit, Verhinderung, oder eines erheblichen Einwands gegen die Person verpflichteter Kunstverständigen, sind unter beständiger Beobachtung der gesetzlichen dreyfachen Zahl, solche aus den öffentlich aufgestellten Viehbeschauern benachbarter Aemter beyzurufen, wenn aber Entfernung oder sonst ein Anstand dieses nicht gestattet, so sind vom Rich-

ter andere von beyden Theilen gebilligte, oder aus beyder Theile Vorschlägen, vom Richter besonders ernannte Kenner zur kunstverständigen Besichtigung und ordnungsmäsigen Ausstellung des Erfundsberichts besonders zu verpflichten.

20) Im Fall rechtmäsiger Verhinderung an der Klage binnen der bestimmten Frist, darf der Kläger, zu Bewahrung seines Beweismittels, die Vornahme einer Schau, nach den oben gegebenen Bestimmungen vor seinem eigenen Gerichtsstand und ohne Zuziehung des Gegentheils, für welchen in diesem Fall nur von Amtswegen ein Vertreter beyzuordnen ist, auf eigene Gefahr nachsuchen und auswürken: nur liegt ihm ob, seiner Zeit nachmals vor dem Gerichtsstand des Beklagten, die Befugniß jener Vorkehre, mittelst Beweises rechtlicher Hindernisse einer zeitigeren Klage und einer Beyrufung des Producten und mittelst unverzüglicher Erhebung der Klage nach Beseitigung jener Hinderniße unter dem Rechtsnachtheil der Abweisung zu rechtfertigen.

21) Nach gestelltem, auch beeden Theilen verkündigtem Parere, und von den Parthien für und wider geschehenen einmaligen Rechtsausführungen, folgt der richterliche Entscheid, von dem keine ordentliche Appellation, sondern nur, wenn sich der Fall dazu eignet, Wiedereinsetzung und Nichtigkeitsklage oder nach Beschafferheit der Summe Revision oder summarische Appellation statt findet, wobey der, deßfalls vom Richter vorher zu warnende, Implorant-Quärulant- oder Revident dem Gegentheil, im Fall er unterliegt, nicht nur all in allen durch Ergreifung jener Rechtsmittel zugegangenen Schaden, oder entgangenen Vortheil ersetzen, sondern im Fall einer Gefährde noch obrigkeitlich bestraft werden soll, und wogegen nachmals eine weitere Instanz nicht Platz greift.

22) Wiederholung der Besichtigung findet nur dann statt, wann die vorher Eingenommene durch eine, in ihr selbst liegende Nichtigkeit zerfällt, wohin auch gehört, wenn der Producent die im § 20. ihm gestattete, einseitige Bewirkung derselben, auf die dort bestimmte Weise nicht rechtfertigen kann, und die Umstände noch eine weitere Besichtigung mit Effect möglich lassen. Ist aber eine solche Besichtigung einmal rechtlich und ordnungsmäsig bewirkt, so bleibt sie, als ein wohlerworbenes Beweißmittel auch dann in ihrer Kraft bestehen, wenn etwa das übrige gerichtliche Verfahren, als nichtig zerfallen sollte.

23) Hingegen mag in geeigneten Fällen das darauf gegründete Kunstertheil (Parere) allerdings weiterer Prüfung unterliegen, und soll diese bey obigen Rechtsmitteln in einem durch den Richter von unserer General-Sanitäts-Commission einzuholenden Oberparere, oder Oberermessen bestehen.

24) Von jener untersagten Wiederholung der Besichtigung unterscheidet sich die kunstverständige Oeffnung und Zerlegung eines vorhin lebendig beschauten, nachmals natürlich, oder gewaltsam gestorbenen Thiers. Diese findet, einer über das noch lebend gewesene Thier vorgegangenen Besichtigung ungeachtet, unter folgenden Bestimmungen statt:

a) Es werden dazu mit Vorübergehung der Aussteller des ersten Parere, Andere nach den Bedingnißen des §. 19. ernannt.

b) Die Oeffnung und Zerlegung, auch das darauf gegründete Parere, sind genau nach den Vorschriften des §. 17. und 18. einzurichten.

c) Das auf innerliche Besichtigung des Thiers erstattete Parere hebt das auf äuserliche

Digitized by Google

Besichtigung des lebend gewesenen Thiers gestellte Kunstermessen nur dann auf, wenn es dessen Unbestand aus dem Daseyn innerlicher, nothwendiger und augenfälliger Karaktermerkmale der behaupteten Krankheit darthut. Hingegen

d) daß eine solche Oefnung und das darauf gegründete Parere, noch während des Laufs der Gewährzeit erstattet werde, ist nicht erforderlich, auch nicht, daß der Tod des Thiers noch während dem Lauf jener Zeit erfolgt sey, wofern nur die innere Bestandtheile des Thiers bey ihrer Zerlegung noch in dem Zustand sind, daß sie richtig beurtheilt werden können, und der vorgefundene Zustand einen sichern Rückschluß auf die Gewährzeit darbietet.

25) Schlüßlich ist diese Verordnung nicht nur durch das Regierungs-Blatt und nach Befinden durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, sondern auch deren besonderer Abdruck zu jedermanns Kenntnißnahme eigens feil zu bieten; und soll sie acht Wochen nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Würkung treten.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 20. Juny 1806.

Ex Speciali Serenissimi Elector. Mandato
Kurfürstlich Badische Geh. Räthe.

Erklärung

der Kennzeichen, durch welche sowohl im lebendigen, als todten Zustand der Thiere die Hauptmängel, die sich zur Wandlungsklage eignen, bestimmt werden können.

I. Bey Pferden.

1) Einem rotzigen Pferd fließt im lebendigen Zustand eine scharfe, stinkende, im Wasser zu Boden sinkende Materie aus den Nasenlöchern, besonders aber nur aus Einem derselben, und diese Materie hängt sich an der Mündung desjenigen Nasenlochs, woraus sie fließt, schmierig an, und macht die äusere Haut umher runzlicht oder wohl gar wund.

Die Schleimhaut (eine, die ganze innere Nasenhöhle auskleidende, im gesunden Zustand des Pferdes schön roth und glänzend aussehende, ziemlich dünne Haut) ist glanzlos, aufgetrieben, todenfarbig und mit mehr oder weniger fressenden Geschwürchen (Chancres) die meistens eine blaue Umfassung haben, besetzt. Die (im gesunden Zustand nicht fühlbaren Drüßen zwischen und unter der untern Kinnlade (Ganasch) sind sehr erhaben, hart anzufühlen, wenig beweglich und, beym Druck des Fingers auf dieselben, schmerzhaft für das Thier, auch sitzen sie meistens nur auf einer, besonders auf derjenigen Seite des Gesichts, zu deren Nasenloch der stinkende Ausfluß statt hat. Die Augenlieder sind aufgetrieben, deren Wimpern mit zähem Schleim besetzt, und die Augäpfel selbst glanzloß und trübe. Der Schlauch, oder bey der Stutte das Euter und die Füsse sind von zäher Feuchtigkeit aufgetrieben.

Hiebey versagt nun aber das Pferd das Futter nicht, und sieht im übrigen nicht kränklich aus.

Nach dem Tode eines solchen Pferdes findet man in beyden, oder auch oft nur in Einer Nasenhöhle eine Menge zäher, sehr übelriechender Materie, die Schleimhaut aufgetrieben, bleyfarbig, und mit mehr oder weniger fressenden Geschwüren (Chancres) besetzt. Auch manchmal die Nasenknochen, besonders die schwammichten Beine in der Nasenhöhle angefressen. In der Hirnmasse ist mehr Feuchtigkeit als gewöhnlich und in den Lungen und in der Luftröhre, mehr oder weniger, veralteter, zäher Eyter.

2) Ein Kolleriges Pferd ist entweder a) ein dummkolleriges, dieses ist beym lebendigem Zustand wie tiefsinnig und unempfindlich, hängt den Kopf, und bleibt oft wie in tiefe Gedanken versenkt stehen, läßt sich die vordern Füße leicht kreuzweise übereinander stellen, und bleibt eine Zeitlang in dieser Stellung stehen; — wehrt sich wenig, wenn man ihm in die

Ohren greift; — hebt das Futter lieber vom Boden auf, als daß es selbiges aus der Raufe hohlt, behält manchmal das Futter gedankenlos eine Zeitlang im Maul, ohne zu kauen, ja es läßt es oft wieder herausfallen, frißt zu Zeiten auf einmal sehr hastig und kehrt dann wieder die Augen unverwandt auf einen Fleck hin — scheint eben so wenig auf das Gebiß, als auf die Strafe zu achten, und geht nicht gerne rückwärts — hebt die Füße hoch in die Höhe, wenn es geht, als wadete es im Wasser, springt oft ungereizt und auf einmal auf die Seite, oder steht auch still, oder legt sich nieder — bey allen diesen Umständen wird in deßen Puls wenig Veränderung gefühlt: oder aber es ist b) ein Tollkolleriges; dieses hat außer dem Anfall, der übrigens keine bestimte Zeiträume hält, beynahe dieselbigen Zufälle wie beym dummen Koller, beym Anfall hingegen, der sowohl im Stall, als außer demselben statt haben kann, zeigt dasselbe stire, wilde Augen, bäumt sich unversehens in die Höhe, oder lauft mit dem Kopf gegen die Wand, wie ein von der Hirnwuth befallenes Pferd, wird hernach wieder ruhig, und man merkt alsdann an demselben, außer einem trübsinnigen Aussehen, nichts Krankes mehr an ihm, bis ein neuer Anfall entsteht. Meistens trift man bey solchen Pferden hie und da haarlose Stellen am Kopf an. Der Koller tödet das Pferd selten, und selten ist also der Fall, daß ein solches Thier geöffnet wird. Aber auch in solchem Fall findet man, (weil das Uebel tief im Gehirnmark verborgen zu liegen scheint) wenig oder nichts, welches dem Auge des Untersuchers auffallen könnte, während dem man bey einem an der Hirnwuth gefallenen Pferde, die Hirn-Häute und deren Falten, so wie gemeiniglich auch die Lungen von gestocktem Blut strozend antrift.

3) Die Kräze (wenn sie nicht durch betrügerische Kunstgriffe auf kurze Zeit zurückgetrieben worden) kennt jedermann, auch kann man bey genauer untersuchung die fistuloſe, oder Hohlgeschwüre an den Kinnbacken, dem Schlauch, dem Euter ꝛc. wie auch die Krebslöcher in den Ohren leicht entdecken. Der Wurm oder Wurmigtseyn, giebt sich durch bald gröſere, bald kleinere, entweder noch unter der Haut verborgene, oder bereits in offene Geschwüre übergegangene Knoten zu erkennen, welche im letztern Fall erhaben und unrein sind, und eine scharfe Jauche absetzen, die die umgebende Haare entfärbt, oder gar wegfrißt. Diese Wurmknoten zeigen sich an verschiedenen Stellen des Körpers, wo Blutadern hinlaufen, besonders an der inwendigen Seite des Hinterschenkels, wo die sogenannte Schrankader hinlauft, wo sie oft, wie an eine Schnur gereihet untereinander liegen. Der Appetit der Thiers ist hiebey nur wenig vermindert, doch sind seine Augen trüber und matter, die Haare sträubiger, der Harn mehr wässericht und der Puls langsamer als im gesunden Zustand. Bey der Oeffnung zeigen sich in vielen Blutadern lange polypöse Schleimzapfen, die wie Regenwürmer aussehen, und auch gemeiniglich Eyterbeulen in der Lunge. Der Wurm ist durch unmittelbare Berührung eben so ansteckend, als die Kräze.

4) Die Herzschlechtigkeit, oder Dämpfigkeit der Pferde kann mit der Engbrüstigkeit der Menschen verglichen werden, und ist langwierig. Sie wird erkannt, an einem besonders hohlklingenden Husten, welcher durch einen gewißen Druck auf den Kehlkopf besonders veranlaßt werden kann, und der sich hauptsächlich des Morgens früh von selbst hören läßt. Bey jedem Einathmen werden die Nasenlöcher weit auseinander gerissen, die Weichengegend aufgetrieben und der Afterdarm herausgeschoben; beym Ausathmen fallen die Weichen auf zwey deutlich zu unterscheidende Stöße wieder zusammen, da im gesunden Zustande dieses auf einmal geschieht: dieses ist besonders nach einer stärkern Bewegung des Thiers sehr bemerkbar. Wenn das Thier schon eine geraume Zeit an der Dämpfigkeit leidet, so bildet sich in der Weichengegend eine bleibende Wulst unter der Haut, welche vom Darmbeinknochen an, seine Richtung schief nach vorne und abwärts nimmt, und welche von den alten Thierärzten Schnur genannt wird. Bey einem an der Herzschlechtigkeit, oder Dämpfigkeit getödteten Thier findet man verhärtete Knoten, verhärtete Eyternester, Schleimanhäufungen in

der Lunge, oder letztere ist welk, oder an das Zwerchfell, oder an das Brustfell angewachsen: Minderwesentliche und nur als Folgen einer lange anhaltenden Dämpfigkeit zu betrachtende Dinge sind, mehrere Schlaffheit des Herzens, polipöse Schleimzapfen in den Pulsader-Ausgängen desselben, und eine Wasseransammlung in dem das Herz überall umgebenden Beutel.

3) Die Wehetage der Pferde sind während den Anfällen, die in unbestimmten Zeiträumen sich einstellen, sehr leicht daran zu erkennen, daß das damit behaftete Thier ohne vorangehende, bemerkbare Vorzeichen plötzlich hinfällt, aller Sinne beraubt wird, die Augen verdreht, stark geifert, den Kopf und die Füße heftig bewegt, hart athmet und aufzieht, nach einigen oder mehreren Minuten wieder aufsteht, sich schüttelt, und alsdann wieder munter wird, und frißt und sauft wie vorher, mit dem Unterschied, daß es etwas matt ist. Desto schwerer sind die Wehetage beym Pferd, ausser dem Anfall zu erkennen; denn ein matteres Aussehen, wie beym dummen Koller ausgenommen, ist an dergleichen Thieren wenig wahrzunehmen, eben so wenig findet man nach der Oeffnung eines getödteten Pferds, welches allein an diesem Uebel gelitten hatte, weil auch hier, wie beym Koller, die Grundlage der Krankheit, tief im Nerven-System verborgen liegt.

6) Die Mondblindheit ist eine periotische Augenentzündung, die aber nicht, wie einige glauben, sich nach dem Mond richtet, obwohl sie in bestimmten Zeiträumen sich einstellt. Diese Zeiträume sind bald kürzer, bald länger, je nachdem eine Gelegenheitsursache den Krankheitsstoff früher oder später weckt, der im Auge sich zeugende Reiz eine Menge Feuchtigkeit herbeylockt, diese scharf wird, und als solche überfließt, die benachbarte Theile mehr oder weniger reizt, entzündet u. s. w. bis entweder dieser reizende Stoff wieder sich völlig ausgegossen, oder die Reizung nach einer andern Gegend des Körpers heftiger geworden, wonach das Uebermaß der Augenflüßigkeiten nach jener Gegend hin gelockt wird, dem gereizten Augapfel Zeit läßt, sich wieder zu beruhigen und möglichst seine natürliche Beschaffenheit wieder zu erlangen. Zur Zeit des Anfalls bemerkt man daher bey einem mondblinden Pferd die Augenlieder und besonders deren Ränder von wässerichter Feuchtigkeit aufgetrieben, den Stern, oder die elliptische Oeffnung des Augapfels, wodurch die Lichtstralen in den Hintergrund des innern Augapfels fallen sollen, zusammen gezogen, und enger als im gesunden Zustand. Eben dieser Stern, welcher sich sonst dem untersuchenden Auge, als ein glänzender schwarzer Körper entgegen stellt, worinn der Kopf des Untersuchers abgebildet zu seyn scheint, ist glanzloß und ohne jenes Gebilde; auch die davorliegende wässerichte Feuchtigkeit trübe, das sogenannte Weise des Augapfels, aufgetrieben und runzlicht, und vollblütig und aus dem innern, nach der Nase zu gelegenen Augenwinkel fließt eine scharfe, wässerichte Feuchtigkeit herab. Mit Zu- und Abnahme dauern diese Umstände acht, manchmal 14 Tage, vergehen alsdann wieder, um nach einem unbestimmten Zeitraum sich aufs neue einzustellen, bis endlich auch die Cristallinse undurchsichtig wird, und der graue Staar sich bildet, der das Thier ganz blind macht.

II.) Bey dem Hornvieh.

1) Hirsig, oder Kranigt, oder Zäpfig, oder Perlicht.

Dieser Umstand beym Hornvieh wird in einigen Provinzen Teutschlands die Franzosen genannt, und diese Benennung, ob sie schon widersinnig ist, hat Anlaß zu einem Abscheu gegen den Genuß des Fleisches gegeben, obwohl er unschädlich ist, deswegen ist die Perlensucht beym Hornvieh unter den Hauptmängeln beybehalten worden. Weil das Hornvieh, welches perlicht ist, von aussen beynahe keine Merkmale eines Krankheitszustandes von sich giebt, wodurch man auf das Daseyn der Perlen schliesen könnte, sondern deren Gegenwart erst nach der Oeffnung des Thiers bemerklich wird, so kommt meistens der Umstand im Schlachthause zum Vorschein.

wo man an der Oberfläche des Rippenfells, des Zwerchfells, der Lunge, oder anderer Eingeweide, an welchen allen sie nur durch ein leichtes Zellengewebe zusammenhangen, mehr oder weniger, bald gröfere, bald kleinere, bald weißgrau, bald aschgrau, bald roth, bald braunaussehende, Wasserblassen ähnliche Klumpen antrift, welche einen mehr, oder minder verdickten Saft enthalten, der zwar etwas salzig schmeckt, aber geruchloß und nicht äzend ist.

2) Wehetägig. Hier gilt alles, was von den Wehetagen bey Pferden gesagt worden ist.

3) Tipplich, umläufig, ist dem Schwindel beym Menschen zu vergleichen, und besteht in einer periodischen, halben Besinnungslosigkeit, während welcher das Thier den Kopf hängen, taumelnd und schwankend umher lauft, und wie betäubt ist. Auch hier findet kein bestimmter Zeitraum statt, in welchem sich der Anfall einstellt, und die Oeffnung des Thiers giebt keine merkliche Dinge zu erkennen, wodurch auf das Daseyn des Tipplichseyn geschlossen werden könnte.

4) Lungenfaul, Lungenhart, Herzweich, Uebergällig. Hierunter versteht die Gesetzgebung eine langwierige Lungenkrankheit des Rindviehes, welche mit der sogenannten Herzschlechtigkeit, oder Dampfigkeit der Pferde übereinkommt, und nicht mit jener Lungenentzündung verwechselt werden muß, welche in kurzer Frist in einen eyterhaften, oder in einen aufgelößten Zustand, das ist in den kalten Brand übergegangen ist, und welch letztern Zustand die nicht unterrichteten Viehbeschauer faul zu nennen pflegen.

Bey dem hier als Hauptmangel aufgenommenen Uebel, müssen nach dem Tod des Thiers alle Zeichen vorhanden seyn, daß die Lunge schon einen längern Zeitraum gelitten habe, als derjenige ist, welcher seit dem Einkauf des befragten Thiers besteht; wenn er nämlich angenommen werden soll. Ein an der Lungenfäule ꝛc. leidendes Hornvieh hat sträubige Haare, triefende Augen, einen magern und matten Körper. Es ist traurig, hustet und keucht, athmet schwer, und bey Melkkühen versiegt die Milch, das Thier hat dabey nur wenig Neigung zum Fressen, und das Wiederkäuungs-Geschäft geht langsam von statten.

Die untrüglichsten Kennzeichen, welche man nach dem Tod eines solchen Thiers findet, sind: Eine allgemeine Abmagerung alles Fleisches, eine knotigte, zähe, welke Lunge; oder verhärtete Eytersäcke in derselben; oder deren Verwachsung mit dem Brustfell oder dem Zwerchfell.

III. Bey den Schaafen.

1) Die nasse und trokene Räude; oder die Krätze kennt jedermann.

2) Der sogenannte Anbruch, welches Uebel in einigen Gegenden die Fäule genannt wird, giebt sich beym lebenden Schaaf durch dessen matten Gang, durch aufgedunsene Augendeckel, durch einen stinkenden Athem, einen aufgetriebenen Leib und Schenkel zu erkennen.

Bey der Todtenöffnung solcher Schaafe findet man eine Menge übelriechenden Wassers im Zellgewebe, ein blasses, weiches Fleisch, übelaussehende Eingeweide, eine dünne und aufgelößte Galle, wenig Fett und schlechtes Blut.

IV. Bey Schweinen.

1) Die Lungenfäule. Hier gilt alles, was von der Lungenfäule des Hornviehes und deren Kennzeichen gesagt worden ist.

2) Die Pfinnen, oder Finnen sind nichts anders als kleine Blasenwürmchen, welche dem Fleisch keinen Nachtheil bringen.

Man hat keine sichere Kennzeichen beym lebendigen Schweine, welche das Daseyn der Finnen untrüglich angeben:

Nach dem Tod aber findet man bey der Oeffnung solcher Thiere in ihrem Speck und Fleisch hie und dort, minder oder mehr harte, bald nur wie ein Hirsekorn grose, bald so groß wie eine Erbse angewachsene Körner in unbestimmter Menge, und diese Körner heißt man Finnen.

RegierungsBlatt des Großherzogthums Baden.

Dienstags den 12ten August.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Wir Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s w.

Fügen hiermit zu wissen:

Diejenige Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die Zeit-Ereignisse herbeygeführt wurden, sind eben sowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundes-Vertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souveränität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unseres durch den Presburger Frieden erhaltenen Länder-Zuwachses gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande die Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich-Fürstenbergische Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möskirch) über die fürstlich Oranische Herrschaft Hagnau, die fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Thengen, die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, die gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim links des Maynstroms (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg Gaildorf und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habitzheim) endlich die fürstlich Salm-Reiferscheid-Krautheimische Besitzungen nordwärts der Jart zugewiesen worden, unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizey, die Militär-Hoheit und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthums-Herren und seitherige Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modificationen enthalten ist.

Digitized by Google

Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf gefolgten Reichs-Deputations-Receß, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souveränen Staate und Großherzogthum vereint, und nehmen desfalls, mit Beyseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs, gemäß einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserm Geheimen-Raths-Collegio desfalls ergehet, mit allen der Königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den neu Unserer Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiemit an, ordnen und wollen sonach, daß solche von denen Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer statt und in Unserm Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande von Seiten der Kaiserlich französischen Bevollmächtigten, über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausscheidung der Patrimonial-Hoheit und Jurisdiction der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulirung Wir Uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stande befinden. Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer dieser Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichs-Staats-Lehens- oder Justiz-Stellen, so wie alle Zahlung von Reichs- und Kreis- Kriegs- Staats- oder Justiz-Steuern (letztere nemlich die Kammergerichtszieler jedoch nur von nächstem Herbstmeß-Termin an, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind,) und die Kreissteuern (doch mit Ausnahme der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und den Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen bedacht seyn werden, daß sie alle in Ihrer obersten Landes-Instanz abgethane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bey unserm Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen, oder anzubringen, und verhandeln zu lassen anordnen, und keiner fremden richterlichen Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserem obgedachten souverainen Staate zulassen, oder daß sie angezogen oder befolgt werde, dulden werden. Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandte Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen gemäß dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die deßfallsige Wünsche, welche jene Patrimonial-Herrschaften Uns vorzutragen zweckmäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit wägen und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangs erwähnte Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommene Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordnische Ortschaften, welche Uns sowohl Kraft

Digitized by Google

früherer Rechtstitel, als besonders auch Kraft des vorhin angezogenen rheinischen Bundes-Vertrags theils zum Eigenthum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unseren Angehörigen und Unterthanen mit Landesväterlicher Huld und Gnade geneigt. Gegeben Baden den 13 Aug. 1806.

Publicandum.

In Gefolg der Erklärung, welche an dem bisherigen Reichstag zu Regensburg von den souverainen Häuptern des neuen Rheinischen Bundes abgelegt worden ist, und mit deren die Würklichkeit des Kurfürstlichen Amts und die Angemessenheit des davon geführten Titels erloschen ist, haben Unser durchlauchtigster Souverain vermöge Höchstdero Edicts gnädigst gutgefunden, statt des bisherigen Kurfürsten-Titels jenen eines Großherzogen von Baden, Herzogen von Zähringen anzunehmen. Indem Ihro des Großherzogen Königliche Hoheit dieses Höchstdero sämmtlichen hohen und niedern Dienern, Reichsfassen und Unterthanen hierdurch vorläufig kund machen, behalten Sie Sich vor, diejenige nähere Bestimmung Ihres Titels und Wappens, welche hierdurch herbeygeführt wird, sammt jenen Veränderungen, welche sich dadurch in den Dispositionen des eilften und zwölften Organisations-Edicts ergeben, demnächst in einer weitern ausführlichen Verordnung kund zu machen: inzwischen dienet zur Norm, daß in allen Eingaben an Sie, die Anrede: Durchlauchtigster Großherzog und im Context: Euer Königlichen Hoheit: in der Aufschrift aber: Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, sodann in allen Ausfertigungen die ihren Titel führen, einstweilen nur der obgedachte abgekürzte Titel: Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. ausserdem aber von den Dicasterien und Landesstellen das Prädikat: Großherzoglich statt Kurfürstlich von sich, zu gebrauchen sey. Verordnet im Großherzoglichen geheimen Rath den 14. Aug. 1806

Großherzoglich Badische geheime Räthe.

Landesherrliche Verordnungen.

Einführung des Baden-Durlachischen Landrechts in der Stadt Lahr betreffend.

Nachdem die Stadt Lahr, welche von der Mitte des uneinslezten bis zum zweyten Viertel des lezten Jahrhunderts eine pfandschaftliche Angehörde des Baden-Durlachischen Landestheils war, und nach dessen Gesetzgebung mit Ausnahme ihrer habenden eigenen Erbordnung regiert wurde, gebeten hat, daß sie auch jezt wieder zu Vermeidung von Verschiedenheiten, die nur Grund zu Strittigkeiten legen möchten, darnach gerichtet werde: so haben Serenissimus den guten Zweck dieser Bitte eingesehen und derselben willfahrt, soweit es in Ihrer Macht stehet, mithin ohne daß denen, welche vor Verkündung dieser auf die ehemalige Nassauische

Digitized by Google

Gesetze hin Verbindlichkeiten übernommen oder überkommen haben, deren hierdurch frey werden, als derenthalben sie vielmehr noch immer nach jenen Gesetzen fortgerichtet werden müssen. Von nun an aber soll für die Zukunft in alle jene Erbordnung nicht berührenden Fällen, lediglich dem Durlachischen Landrecht und den weiteren in dem Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung gesammelten späteren Verordnungen in der Stadt und Herrschaft Lahr in der nemlichen Maaße, wie im übrigen zum Baden-Durlachischen Lande gehörigen Provinz-Theil in solang nachgegangen werden, als nicht durch ein allgemeines Landrecht für den Kurstaat oder durch einzelne neue Verordnung eine Abweichung davon festgesetzt wird, welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet wird. Decretum Carlsruhe in Consilio Secretiore den 6ten Juny 1806.

Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betreffend.

Nach erhobenem Gutachten von den betreffenden Landes-Stellen hat man für räthlich und zweckmäßig erachtet, die in den alten Landen bestehende Verordnung v. 12 Nov. 1785. besagend: Für den Zehnden, welcher von einem, mit zehndbaren Früchten angepflanzt gewesenen Plaz bezogen, auf welchen Plaz aber nachher mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, soll für die Zukunft der Zehnd-Herr kein Surrogat zu fordern berechtiget seyn, jedoch demselben sein Zehnd-Recht auf den Fall, wann auf dem Plaz einst wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden, vorbehalten bleiben — auch auf sämtlich neu angefallene Lande, vor der Hand jedoch mit Ausnahme des Breisgaus, auszudehnen. Verfügt Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath den 4 August 1806.

Militär-Entlassung.

vom 28ten July 1806.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben den Staabs-Capitän Maximilian von Stockhorn auf sein unterthänigstes Nachsuchen seiner Dienste beym Garnisons-Regiment von Lindheim mit Abschied entlassen; jedoch ihm die Erlaubniß gnädigst ertheilt, nach seinem Grade die Suite-Uniform vom Corps zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den, als Leibarzt in Dienst Sr. Königl. Hoheit des Herrn Kronprinzen von Wirtemberg gestandenen, vormaligen Physikus Dr. N. Kramer, zu Ihrem Hofmedicus dahier gnädigst ernannt.

Dem seitherigen Schulverweser zu Schönau Georg Adam Baumann wurde per K.C.N. 5222 unterm 2ten d. der durch die Entlassung des dortigen Schullehrers Stoll erledigte Schönauer Schuldienst förmlich übertragen.

Todesfall.

Den 21 July d. J. starb der Definitor und Pfarrer Siebert zu Ottersdorf.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 2ten September.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a.) Die Titulatur des Grosherzoglichen Hauses betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu resolviren gnädigst geruht:

1) für Sich Selbst den Titel:

Französisch:

Son Altesse Royale Monseigneur le Grand Duc de Baden:

zu führen, und Sich von andern Personen solchen beilegen zu lassen, sodann genehmigt, daß

2) Höchst Ihr Herr Groß Sohn den Titel:

Französisch:

Son Altesse Monseigneur le Grand Duc héréditaire de Baden.

Teutsch:

Se. Hoheit der Erbgroßherzog, annehmen; und

Höchstdesselben Frau Gemahlin den Titel:

Teutsch:

Ihro Kayserliche Hoheit die Erbgroßherzogin,

Französisch:

Son Altesse Imperiale Madame la Grand Duchesse héréditaire führen;

Ferner

3) daß die Durchlauchtigsten nachgebohrnen Prinzen den bisherigen StammTitel:

Marggraven zu Baden beybehalten, und daß sowohl Höchst Sie als die sämmtliche

Durchlauchtigste Prinzessinen ihres Haußes, nehmlich der verwittweten Frau Marggräfin, der Frau Prinzessin Friedrich und der Frau Prinzessin Amalie Hochfürstliche Durchlauchten hinfort des deutschen Prädikats

Hoheit!

Französisch:

Altesse

Sich bedienen;

welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus dem Großherzoglichen GeheimenRath vom 22. Aug. 1806.

b.) Französische Conscribirte betreffend.

Um den wiederholten Beschwerden über den Aufenthalt und das Verbergen der französischen Conscribirten im Lande für die Zukunft so viel als möglich zu begegnen, wird andurch verordnet, daß kein Eingebohrner Frankreichs als Dienstbote oder als Taglöhner angenommen werden, oder überhaupt einen Schuz und Aufenthalt im Lande genieſſen solle, welcher in einem Alter zwischen 16 und 30 Jahren steht, und keinen ordentlichen von der Französischen Obrigkeit ausgestellten, auſſer Reichs lautenden französischen Paß aufweiſſen kann. Verordnet im Großherzogl. GeheimenRath am 14. August 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung.

a.) Unheilbare Nichtigkeiten betreffend.

Nachdem dahier die, in dem Edict über die unheilbare Nichtigkeiten vom 28. Merz 1804. nicht ausdrücklich entschiedene Frage angebracht worden ist, ob die Nichtigkeitsklage auch gegen Polizei Bescheide und namentlich in InjurienSachen statt finde, so wird andurch hierüber folgende Entscheidung und Erläuterung publicirt:

Nichtigkeitsklagen sind nur gedenkbar, wo Urtheile in Rechtskraft übergehen, wo dieses nicht ist, so bedarf es deren zu Hebung der Nichtigkeit nicht, sondern der Weg des Rekurses an den nemlichen oder höheren Richter, der für alle Untersuchungs- und BeschuldigungsSachen, sie mögen nun zur peinlichen oder polizeilichen Klasse gehören, und mithin auch für die, je nach ihrer Natur in eine oder die andere dieser Classen gehörige Injurien Sachen

Digitized by Google

offen steht, reicht hin, um die etwaige Nichtigkeiten mit Motiven auszuführen deren Erheblichkeit jedoch alsdann allerdings nach dem Geist des LandesGesezes über die Nichtigkeiten beurtheilt werden muß. Verordnet im Großherzoglichen GeimenRath Carlsruhe d. 18. August 1806.

b.) Schullehrlinge betreffend.

Da zufolge §. 19. der Großherzogl. Kathol. KirchenCommissionsOrdnung die Aufnahme unter die autorisirten Schullehrlinge nicht früher als nach Antritt des 15ten Jahres und nach erhaltener Entlassung von der Großherzogl. KriegsdienstPflichtigkeit geschehen soll, falls der Supplikant milizpflichtig ist: so haben die Großherzogl. Schulvisitaturen künftig mit ihrem in dem angeführten §. vorgeschriebenen PrüfungsBerichte jedesmal den Taufschein des Schulaspiranten, und die erhaltene Befreiung vom Militär einzusenden, diejenigen aber, welche die Aufnahme unter die Schullehrlinge verlangen, haben sich deßfalls nicht erst hieher, sondern gleich unmittelbar an die einschlagende Großherzogl. Visitatur zu wenden. Verordnet bei Großherzogl. Katholischen KirchenCommission. Bruchsal am 7ten August 1806.

c.) Strafgelder betreffend.

Da die Klage eingegangen ist, daß wegen Eintreibung der Strafgelder nach Nro. 3. und 4. des 13. OrganisationsEdicts nicht überall gehörig gesorgt sey, und dadurch der Zweck dieser Höchsten Verfügung oft vereitelt, oder dessen Erreichung doch sehr erschwert werde: so haben die Großherzogl. Ober- und Aemter auch Stadt- und RathsvogteyAemter allenthalben wo es noch nicht geschehen ist, die Veranstaltung zu treffen, daß diese Strafgelder von dazu geeigneten Personen nach dem ihnen von den SchulSynoden oder PfarrAemtern zuzustellenden Verzeichnisse richtig eingesammelt, und leztere zur vorgeschriebenen Verwendung aufgeliefert werden, wornach sich also auch die PfarrAemter und Synoden zu benehmen haben. Verordnet bey Großherzogl. Kathol. KirchenCommission. Bruchsal d. 7. Aug. 1806.

Militär-Entlassung.

vom 21. August 1806.

Sr. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second Lieutenant von Bohlen vom Garnisons-Regiment von Lindheim den unterthänigst gebetenen Abschied gnädigst zugestanden.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Kammerherrn und Geheimen Hofrath Carl Christian v. Berkheim in die Dienste der Frau Markgräfin Hoheit zu überlassen, auch ihm den Character eines GeheimenRaths beizulegen.

Auch den bisherigen Vorderösterreichischen Regierungs-Rath und Appellations-Gerichts-Director, Daniel von Gulath mit dem Karakter und Rang eines Großherzogl. Geheimen Hofraths bey Höchstdero Geheimen Referendariat anzustellen.

Dann unterm 9. Aug. dem bisherigen reformirten Prediger der Gemeinde St. Peter zu Heidelberg und Inspector Johann Leonhard Bayer den Karacter und Rang eines KirchenRaths zu ertheilen.

Ferner die beyden Rechtsbeflißenen Carl Friedrich Eichrodt von Carlsruhe und Joseph von Roggenbach aus Mahlberg in die Zahl der RechtsCandidaten aufzunehmen.

Nicht weniger dem Med. Dr. Alois Meister von Marktalfingen Obervogteyamts Reichenau als HeilArzt — so wie den beiden Wundärztlichen Kandidaten, Peter Lindel von Oberschopfheim und Johann Philip Knecht von Biberach als Chirurgen ater Klasse — licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Endlich dem KammerGuts Beständer Carl Veit Schrikel zu Niefern den Karakter als Verwalter beizulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 9ten September.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

---

a.) Die Erkaufung und Befolgung der MedicinalOrdnung betreffend.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog vermög früherer Befehle eine neue MedicinalOrdnung für sämtlich Dero Lande, dahier haben verfassen lassen, welche nun im Druck dahier erschienen ist, und sowohl im Ganzen, als nach ihren funfzehnen einzelnen Stücken, einzeln in denen zu Ende dieses angezeigten Preißen, nicht nur hier, *) sondern auch in allen Hauptstädten des bisherigen Landes zum Verkauf ausgesetzt wird; so findet man nun nöthig, zu deren allmähliger Einführung und Vollziehung nachstehendes zu verordnen:

1) Von der ganzen MedicinalOrdnung soll Ein Exemplar zu jedes Amts, und eines zu jedes Physikats-Acten auf Bezirkskosten angeschaft, und von den betreffenden Staatsdienern soviel jeder betrift, genau sich eigen gemacht, sofort vom 1ten November d. J. darnach durchgehends sich gerichtet werden.

2) Jeder bloß practicirende Arzt wenn er nicht sich die ganze MedicinalOrdnung anzuschaffen vorzieht, soll binnen obiger Frist sich das dritte Stück, oder den Licenzschein für Aerzte anschaffen.

3) Desgleichen jeder im Land angestellter Apotheker den Nro. 4. oder die ApothekerOrdnung.

4) Jeder, der als Bezirks-Wundarzt angestellt ist, muß sich die einzelne Stücke von Nro. 6 bis 13 einschließlich anschaffen, nemlich die Vorschriften für Hebärzte und Wundärzte aller Classen, die Gesellschaftsordnung der Wundärzte, die Legalinspections- und die Todtenschau-Ordnung:

5) Jeder, wer als Hebarzt Licenz hat, muß sich das 6te Stück anschaffen, so auch

6) Jeder, wer als Thierarzt Licenz hat, das 14te Stück, endlich

7) Jeder der Wundärzte und Diener, (oder der Chirurgen aller drey Classen) der nicht im Amt steht, muß sich dasjenige Stück anschaffen, das die Licenz seiner Classe enthält, und das 13te Stück, oder die Todtenschauordnung bey jenen, welche vor der Zeit der hiesigen SanitätsCommissionsErrichtung, mithin ohne Rücksicht auf die jetzt jeder Classe vorgemessene Befugnisse examinirt worden, bleibt dem Physikat überlassen, nach seiner Einsicht und Erfahrung die ClassenLicenz zu bestimmen, die jedem zukomme, wobey es bis zu erfürktem etwaigem Aenderungsbescheid des hiesigen Collegii verbleibt, außerdem muß

8) Jeder Oberwundarzt, oder Chirurg erster Classe noch das 11te und 12te Stück, nemlich die Gesellschafts- und Legalinspections-Ordnung sich zulegen.

*) In Macklots Hofbuchbuchhandlung in Carlsruhe.)

Digitized by Google

9) Jeder, der nicht die ganze MedicinalOrdnung nimmt, wird wohl thun, sich das 15te Stück, oder die Medicinal-Tax-Ordnung, nach welcher er gerichtet wird, eigen zu machen.

10) Wo mit Einführung der GesellschaftsOrdnung an die Stelle bisheriger Zunft- oder anderer Verfassung Schwierigkeiten entstehen, da wird man auf deren berichtliche Anzeige nähere Anleitung geben, wie solche zu beseitigen, und die Sache mit der mindesten Schwürigkeit nach und nach in Gang zu richten sey.

Daß alles dieses gehörig kund gethan und ihm nachgelebt werde, dazu werden anmit die OberAemter auch Physikate aufgefordert, und letztere insbesondere dafür verantwortlich gemacht. Verordnet in Großherzoglicher GeneralSanitätsCommission, den 5ten Sept. 1806.

Anzeige des Preißes.

Badische Medicinal-Ordnung, Postpapier	2	fl.	30	kr.
Schreibpapier	2	—		
Druckpapier	1	—	26	—

Diese enthält folgende Stücke, welche auch einzeln brochirt zu haben sind:

Nro. 1)	Constitution der Sanitäts-Commission	5	—
— 2)	Instruction für die Bezirksärzte	22	—
— 3)	Licenzschein für Aerzte	5	—
— 4)	Apotheken- und Apotheker-Ordnung	22	—
— 5)	Instruction für den Oberhebarzt	5	—
— 6)	Bedingung der Licenz für Hebärzte	3	—
— 7)	Instruction für die Bezirkswundärzte (Land u. Staabs-Chirurgen)	5	—
— 8)	Bedingung der Licenz für Oberwundärzte. (Chirurgen 1ter Classe)	5	—
— 9)	Bedingung der Licenz für Unterwundärzte (Chirurgen 2ter Classe)	5	—
—	Bedingung der Licenz für einen Wundarzneidiener (Chirurg 3ter Classe)	3	—
— 11)	Gesellschaftsordnung für Wundärzte	10	—
— 12)	Legalinspections-Ordnung	10	—
— 13)	Instruction für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern und über deren Beobachtung Pfarrer und Messner zu wachen haben.	3	—
— 14)	Bedingung der Licenz für einen Thierarzt	5	—
— 15)	MedicinalTaxordnung.	5	—

Digitized by Google

h. Bücher-Nachdruck betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Wir haben vorhin, so lang der Verband der deutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich befunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeschränkte Souveränität zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem StaatsWohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend, daß nach bloß natürlichen Verhältnissen des Neben- und BeieinanderSeyns der Menschen derjenige, wer einmal seine Gedanken außer sich, in welcher Absicht es auch sey, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen Andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufsatz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäß findet, sobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine einschränkende Bedingung desfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckers für eine stillschweigende gemeinsame Festsetzung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden kann, weil das nemliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesetzt, dem Käufer zu gut kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der StaatsVerein oder der solchen aussprechende Wille des StaatsGesetzgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des VerlagsEigenthums Rechtens seyn solle; erwägend, daß in Bestimmung dieses StaatsWillens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideenproducte ein Hauptaugenmerk seyn müsse, jedoch auch den einzigen BestimmungsGrund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste Förderung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schädlicher oder doch unnützer Druckfabricate ein eben so gerechtes Augenmerk seyn muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wann Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende, über alle noch nicht im Druck erschienene Werke geltende Gesetzgebung desfalls in Unserem Großherzogthum aufzustellen.

Wir beschließen und verordnen somit

1) Jede StaatsSchrift, (jede Schrift nemlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt) kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere StaatsErlaubniß zu haben.

2) Jeder inländische PrivatSchriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgiebt, genießt die Freiheit gegen alle inländische Verfertigung und gegen allen inländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die OriginalSchrift desselben mag in- oder außer Lands gedruckt worden seyn, auf die Zeit seines Lebens, diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort, nachher fällt die Schrift ins Freie, wann nicht ein anders von den Interessenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt würde.

3) Jeder inländische Verleger von Werken ungenannter, oder ausländischer Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wann er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg

Digitized by Google

von Uns oder Unsern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und dessen Besitz, samt der Zeit Dauer, auf dem TitelBlatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu bestimmende Zeit; aller Verlag Unserer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieses Gesetzes erschienen ist, wann er auch diese Förmlichkeit nicht hat, soll auf fünf Jahre, von jetzt an, dieser Freiheit dennoch mit genießen, wann nur der Druckort und Verleger auf dem Titel-Blatt aufrichtig angegeben ist.

4) Auswärtige Verleger von OriginalSchriften, deren Autor genannt ist, oder die ein DruckPrivileg ihres Staats auf dem Titelblatt angezeigt haben, genießen der oben gedachten Freiheit der inländischen Verleger gegen alle Veranstaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unsern Landen alsdann wann und so weit sie beweisen: daß den diesseitigen Verlegern in ihrem Staat der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sey.

5) Die Uebertretung dieses Gesetzes giebt dem Autor, wann er auf dem Buch genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen bloße Bezahlung des MaculaturPreißes zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist) und auf Zahlung des doppelten Preißes der OriginalAusgabe für jedes erweißlich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen SchadensErsatzes an ihn, den Nachdrucker frei macht, und daß mithin der andere KlagBerechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann. Außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel ReichsThaler PolizeyStrafe, als das nachgedruckte OriginalWerk Bogen stark ist.

6) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unsträflich ist, weil entweder das OriginalWerk in einem den Nachdruck begünstigenden Staat herauskame, oder der Verlag ins Freie gefallen ist; kann jedoch nur derjenige auf diese Unsträflichkeit sich beziehen, der mit offener Angabe des NachdrucksOrts und der Officin oder sonst seinen Druck als eine ehrlicher Weise unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines DruckOrts, seiner Waare den Schein einer fremden DruckWaare aufprägt, bleibt, neben Leistung obigen SchadenErsatzes, in Absicht auf Strafe unter dem Gesetz der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Fall um ein Drittel stärker, als obige PolizeiStrafe ist, ermessen werden muß.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben in unserer Stadt Baden den 8. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen SpecialBefehl:
Höchstdero Geheime Räthe.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bereits vorhin bei Ihren sämtlichen LandesCollegien aufgehobenen Rang-Unterschied zwischen Adelichen und gelehrten Räthen nunmehro durch Ihre Höchste Resolution ddo. Baden den 26ten August 1806 dahin näher zu bestimmen gnädigst geruht, daß auch die gelehrten Geheimen Räthe mit den adelichen künftig in gleicher RangClasse, (jedoch ohne Folge auf eine Rangveränderung bey schon früher patentirten Individuen unter sich) stehen, mithin für jetzt und für die Zukunft, die mit Sitz und Stimme angestellte wirkliche, gelehrte Geheime Räthe, sodann nicht minder, für jetzo auch die übrigen dermalen vorhandene, wirkliche gelehrte Geheime Räthe, welchen Sitz und Stimme im Geheimen RathsCollegio gleichwohl nicht beigelegt ist, auch des Prädicats der Excellenz zu genießen haben sollen; welches zur Nachricht und Nachachtung andurch verkündet wird.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 23ten September.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Es ist bekannt, daß nach Kais. franz. Gesetzen alle auf ein unbewegliches Gut sprechende Notariats-Acten, ferner sämtliche, beweglich- oder unbewegliches Eigenthum betreffende rechtliche Bescheide und Urtheile erst durch Eintrag in die Hypothekenbücher ein HypotheckarRecht erlangen, und der Vorzug dieser Hypotheken nicht nach dem Tag der Ausfertigung der Urkunden, sondern nach dem Tag der Einrückung in die Hypotheken-Bücher bestimmt wird.

Nun soll, nach einer dahier eigekommenen berichtlichen Anzeige, durch den Ausspruch eines der höheren französischen Gerichte einer solchen Hypotheke aus dem Grund die Gültigkeit abgesprochen worden seyn, weil sowohl in dem InscriptionsBuch, als auch in den Bordereaux der Hypotheken der Termin der Zahlbarkeit der Forderung (l'époque de l'exigibilité) nicht bestimmt gewesen sey, und es will nun hierauf die Vermuthung gegründet werden, daß das Einrücken dieses Termins als wesentliches Requisit zur Conservation der Hypothek anzusehen sey. Man sieht sich also veranlaßt, nicht nur sämtlichen Unterthanen, welche mit jenseits Rheinischen Verträge eingehen oder Darleihen an Dieselben machen wollen, zu warnen, bey deren Conservation durch Eintragung in die Hypothekenbücher, die Einrückung des Termins der Zahlbarkeit nicht zu unterlassen, sondern auch die, welche bereits derartige Forderungen an Ueberrheiner zu machen haben, auf diesen Vorfall aufmerksam zu machen, um — wenn aus der Unterlassung dieses Einrückens wirklich

Digitized by Google

die Ungültigkeit der Hypotheke rechtlich gefolgert würde — durch Verbesserung dieses Fehlers, und durch neue Conservationen ihr Vorrecht zu erhalten. Verordnet im Großherzoglichen GeheimenRath den 5. Sept. 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung und Warnung.

Urthel, welches von einer ausserordentlichen militärischen Commission zu Braunau am 25. d. M. gegen die Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schmähschriften gegen Se. Kaiserl. Königl Majestät von Frankreich und Italien und gegen die französischen Armeen ausgesprochen worden ist.

Zur Nachricht und Warnung und zur Aufnahme dieses Artikels in alle innländische Zeitungen und andere LandesBlätter, wird hiermit verkündet: daß im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, und auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten von Neufschatel und Valangin, KriegsMinisters, ReichsMarschall und GeneralMajor der großen Armee, nachstehende als Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schmähschriften gegen Se. Majestät den Kaiser und König und gegen die französischen Armeen schuldig befundene Personen, nemlich:

Joseph Schoderer, Handelsmann von Donauwörth,

Johann Philipp Palm, Buchhändler in Nürnberg,

Merkel, Gastwirth zu Neckarsulm,

Kupfer, Buchhändler von Wien,

Joseph Friedrich Jenisch, erster Commis der Buchhandlung Stage in Augsburg, und

Eurich, Buchhändler zu Linz,

von einer ausserordentlichen militairischen Commission zu Braunau am 25. Aug. 1806 zur Todesstrafe verurtheilt worden seyen, und daß in Gefolge dieses Urthels die beyden erstern binnen 24 Stunden nach erfolgtem Urtheilsspruch wirklich haben hingerichtet, die übrigen als abwesend und nicht vor Gericht erschienen, aber überall, wo sich die französ. Armee befindet, durch solche verhaftet und gedachtes Urthel nach seinem ganzen Innhalt gegen sie hat vollzogen werden sollen. Verkündet aus Großherzogl. GeheimenRath den 13. Sept. 1806.

Digitized by Google

Ablösung der Boden-Zinnse betreffend.

Da nach dem Großherzoglichen GeheimenrathsBeschluß vom 29. July d. J. Nro. 2903. bey sämtlichen diesseitiger Stelle unterstehenden katholischen Stiftungen die ständigen beschwerlich zu erhebende Bodenzinse mittelst Zahlung des dreyßigfachen Betrags des jährlichen Zinses, die minder beschwerlich zu erhebenden aber, sohin diejenigen, welche frey zur Receptur geliefert werden müßen, mittelst Zahlung des sechs und dreyßigfachen Betrags des jährlichen Zinses abgelöst werden können; so wird dieses hiemit zu Jedermanns, und besonders der hiebey Betheiligten Nachricht, den einschlagenden Recepturen und respective Heiligenpflegern aber zur gehörigen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die NaturalZinse nach einem 20jährigen radicalgeldBetrag zu Geld, und sodann nach oben bemerkter Norm zu Capital angeschlagen werden. Die Censiten, welche ihre Zinse abzulösen wünschen, haben sich an ihre einschlagenden Recepturen zu wenden, und diese die gehörige Anfrage mit Bericht bey jedem einzelnen Fall bey unterzeichneter Stelle zu machen. Bruchsal am 9. Sept. 1806.

Großherzogl. Badische katholische KirchenCommission.

Militär-Entlassung.

Vom 13ten September 1806.

Der StaabsRittmeister Graf Ysenburg vom leichten DragonerRegiment, hat gegen Ausstellung des gewöhnlichen Reverses von Sr. Königl. Hoheit, den unterthänigst gebetenen Abschied erhalten.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht: den Forstpracticant Friderich von Stetten aus Kandern unterm 10. Juny d. J. zu Höchstdero JagdJunker zu ernennen;

Dem Candidato Ministerii Ecclesiastici Georg Friedrich Rott, von Weißweil gebürtig, die Pfarrey Scherzheim zu übertragen;

Den bisherigen RechnungsRevisor Aloys Lump als Einnehmer nach Pforzheim unter dem 10. July zu befördern;

Digitized by Google

Den bisherigen TheilungsCommissarius bey dem Oberamt Carlsruhe Leopold Nast zum RechnungsRevisor, den Badener Amtskellerey-Scribenten Jacob Friedrich Lacoste, ferner den Lörracher OberamtsActuarius Isaac Dörflinger und den seitherigen Decopisten Philipp von Froben zum Kanzlisten bey dem hiesigen HofrathsCollegio 2ten Senats unter dem 23. July zu ernennen.

Den Chirurg Hartweck von Kuppenheim seines Rufs als Staabs-Chirurg nach Gengenbach zu entlassen, und diese Stelle dem Chirurg Jacob Burger von Offenburg zu übertragen.

Ferner die bisherige 4 RegimentsHautboisten Schall, Engel, Lindemann und Stahl zu wirklichen HofMusicis bey HöchstIhrer Großherzoglichen Hofkapelle zu ernennen; und

Den bisher in Diensten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Ludwig gestandenen Gärtner Andreas Hartweg als Hofgärtner in HöchstIhre Dienste aufzunehmen;

Dem bisher provisorisch auf dem Filialschuldienst zu Neusatz angestellt gewesenen Präzeptor Bernhard Kühn ist dieser neu errichtete Filialschuldienst wirklich übertragen worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des GrosherzogthumsBaden

Dienstags den 7ten October.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Erklärung über das Verbot der Nichtigkeits-Klage.

In Unserer ObergerichtsOrdnung §. 168. und 175. ist bestimmt, daß nur gegen Urtheile der Amtsbehörden, nicht aber gegen Hofgerichtliche Urtheile die Nichtigkeits-Klage Plaz greife, deren Begründung in Materialibus durch ein eigenes Edict im Regierungsblatt 1804. Nro. 15. von Uns ihm bestimmte Regeln erhalten hat, nach welchen es dann Fälle gibt, wo sie zu Anfang oder mitten im Lauf des Prozesses unter andern auch jedesmahl da Staat findet, wo der Prozeß eine wesentliche durch den ganzen Lauf der Sache fortwürkende Misleitung durch eine Richterliche Verfügung oder Pflicht-Unterlassung erhielte, mithin durch Endurtheil nicht mehr gänzlich rückfällig gemacht werden könnte. Zugleich ist in Unserer gedachten ObergerichtsOrdnung festgesezt, daß alle im Lauf eines Prozesses vorkommende richterliche Auflagen in der Gestalt bloser Richterlicher Anweisungen gegeben werden, und wo dieses geschiehet, die richterliche Verfügung keinen RechtsMitteln unterliegen sollen; wann nun aber Uns vorgelegt worden ist, daß hierdurch Fälle entstehen können, wo durch einen unheilbaren Misgriff in der Instruction eines Prozesses der an einem Obergericht anhängt, die Parthie, die nun dagegen der NullitätsKlage sich nicht bedienen kann, weil sie gegen Oberge-

Digitized by Google

richtlichen Anordnungen nicht zulässig ist, und der ordentlichen RechtsMittel der Revision sich nicht bedienen darf, weil sie nur gegen EndUrtheile gestattet sind, unwiederbringlich benachtheiligt werde; so erklären Wir Unser Verbot der NichtigkeitsKlage dahin, daß statt deren die Revision in allen jenen Fällen eintrette, und zugelassen werden müsse, die Verfügung, wogegen sie ergriffen wird, sey der Form nach wie sie wolle, wo die Beschwerde auf einen bestimmten Artikel jenes Edicts über die Nichtigkeiten der Prozesse gestüzt wird, wobey jedoch die Beschuldigung von Nichtigkeiten vermieden bleiben muß; hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Baden den 4 Oct. 1806.

Heimathsscheine betreffend.

Da von den schweizerischen Behörden den Ausländern das Heurathen in dem Umfang der Eidgenößischen Landen nicht anders ertheilt wird, als gegen Beibringung sogenannter Heimathsscheine, d. h. Erlaubnißscheine der Obrigkeit, wo der Heurathende gebürtig ist, daß derselbe jederzeit wieder in seinen Geburtsort zurückkehren könne; und da über deren Ertheilung Anfragen anhero gekommen sind, so sieht man sich veranlaßt hierüber zu verordnen: daß ein solcher Heimathsschein nur alsdann gegeben werden könne, wann der diesseitige Unterthan, welcher in der Schweiz sich zu heurathen gedenket, zu solcher Zeit auch an seinem Geburts Ort mit seiner Verlobten als wirklicher Burger nach den bestehenden LandesGesezen hätte angenommen werden müßen, daferne er sich darum gemeldet hätte, daß aber dergleichen Heimathsscheine, in keinem Fall zu geben seyen, wann solche Hinderniße in dem Augenblick der nachgesuchten Ertheilung vorwalten, die die Annahme des sich heurathen wollenden und seiner Verlobten in seinem GeburtsOrt hindern. Auf der andern Seite soll auch den schweizerischen Bürgern das dießeitige Staats-Burgerrecht zum Behuf des Heurathens im Lande ohne besondere Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs nicht ertheilt, sondern denselben, wenn sie sich in den Großherzoglichen Landen heurathen wollen, ebenfalls nur eine zeitliche Wohnung in denselben, nach gleichfalls vorher beigebracht schweizerischen HeimathsScheinen gegeben und erlaubt werden. Verordnet im Großherzoglichen Geheimen Rath den 20. Sept. 1806.

Einzug der Brandversicherungs-Beyträge.

Sämmtlichen Ober- und Obervogtey-Aemtern, Aemtern und Recepturen des Großherzogthums Baden wird hiermit aufgegeben, den Einzug der Brand-Versicherung-Beiträge

Digitized by Google

pro 1805 und die Einsendung der Einzugs-Tabellen möglichst zu beschleunigen, und da wo der Einzug noch nicht völlig beendigt seyn sollte, wenigstens zu berichten, wie viel Beiträge für die combinirte- und wie viele für die Separat Baden-Badische-Brand-Versicherungs-Societät bereits eingegangen oder aber noch im Rückstand seyen? Wobey man zugleich auch die ohngesäumte Einsendung der bey ein und anderer Stelle noch rückständigen summarischen Zuwachs- und Abgangs-Tabellen, welche schon auf den 10. Januar dieses Jahrs hätten einkommen sollen, anmit ernstlich erinnert. Decretum in Cons. aul. 2ten Senats. Karlsruhe am 27. Sept. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der vor kurzem seine Ehefrau Dorothea Ernstin, gebohrne Schmidtin von Spöck böslich verlassen habende, gewesene Lieutenant Ernst von Spöck, soll auf angebrachte Ehescheidungs-Klage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten; widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird.

Urkundlich des hienach aufgedruckten grössern Großherzoglichen Evangelisch Lutherischen KirchenRathsInnsiegels. Verordnet Karlsruhe den 1. Oct. 1806. Im Großherzoglich Ev. Luth. Ehegericht.

Militair-Beförderung.

Baden den 29 Sept. 1806.

Der OberstLieutenant von Stockhorn vom LeibRegiment Grosherzog, wird zum Obersten ernannt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, am 13. Sept. d. J. den bisherigen Oberamtsassessor von Beust zu Pforzheim als Amtmann nach Bühl zu versetzen.

Digitized by Google

Dem Dr. Med. Jakob Fink von Ueberlingen als HeilArzt, dem Kandidaten der Chirurgie, Johann Ringwald von Hochhausen aus dem Kraichgau und Johann Baptist Heberle von Ueberlingen, als OberwundAerzte, dem Andreas Kölbel von Konstanz aber als UnterwundArzt licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen.

Und dem Tünchermeister Georg Brauch zu Mannheim den Karakter als Hoftüncher beizulegen.

Dem seitherigen Schullehrer zu Seelbach Adam Bischofsberger ist der Filialschuldienst zu Wintersdorf

und dem Provisor Friedrich Grosholz zu Ettenheim der durch Beförderung des dasigen zweiten Schullehrers Heidelter ledig gewordene zweite SchullehrerDienst zu Ettenheim, mit dem Charakter und Rang eines FilialSchullehrers übertragen worden.

Dann wurde der bisherige FilialSchulmeister Sebastian Nerzinger zu Altschweier auf den Pfarrschuldienst zu Stollhofen befördert.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 23. Pag. 75

RegierungsBlatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 21ten October

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit:

Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14. Artikel des zu Paris am 12. Julius 1806 abgeschlossenen RheinischenBundesVertrags zugeschiedenen Königlich Würtembergischen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemessenes Aequivalent, ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Epurations-Geschäfts, das durch eine von beyderseitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10ten Dec. 1802 abgeschlossene PräliminarConvention eingeleitet wurde, zwischen dem Königl. Würtembergischen außerordentlich Bevollmächtigten Gesandten an Unserm Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der Königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Unserm hierzu besonders beauftragten Geheimen-Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn Ludwig von Edelsheim, GroßKreuz des Ordens de la Fidelité, ein Vertrag in zehen Artikeln auf Unsere Ratification hin, abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Se. Maj. der König von Würtemberg ꝛc. und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. von dem gleichlebhaften Wunsch geleitet, ein freundnachbarliches gütliches Ueber-

Digitized by Google

einkommen, wegen Bestimmung des, von Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg an des Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, angebotenen Aequivalents, für die, durch den Art. 14. der zu Paris abgeschlossenen Conföderations-Acte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen; dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, Ihre beyderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art aber mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen und eine gleichwünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren außerordentlich-bevollmächtigten Gesandten am Großherzoglich Badischen Hof, Chef des Büreau des auswärtigen Departements und Direktor der Königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchst Ihren würklichen Geheimen Rath und Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Edelsheim, Groß-Kreuz des Ordens de la Fidelité, mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen; welche sodann mit Zug-undlegung der ältern, schon seit dem Jahr 1802 angeknüpften und zum Abschluß gestandenen Tausch-Unterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind.

So viel

A) Die neuen Unterhandlungen

betrift:

Artikel 1.

treten des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12. July dieses Jahrs abgeschlossenen Rheinischen Bundes-Vertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger

b) dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehenherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene Freyherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bey Tuttlingen;

c) Höchstdero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffneyen zu Mengen und Bissingen, mit allen im Kö-

Digitized by Google

nigreich Würtemberg eigenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfang des Großherzogthums Baden liegt und fällig ist; und entsagen

d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effecten.

Dagegen

Art. 2.

Uebergeben des Königs von Würtemberg Majestät an das Großherzogthum Baden:

a) den durch den Preßburger Frieden allerhöchst denenselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau, so wie

b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welches links der Brigach liegt, weiter

c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drey nachfolgende, nemlich Neuhausen, Obereschach und Thierheim, sodann

d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, ohnfern Gochsheim, mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, — nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den Königlich Würtembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfange derselben umschlossen sind; sodann

e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden, und

f) die dem Königreich Würtemberg angehörige Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es ist verglichen, daß:

a) Keinem der hohen contrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-, Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe, sondern alles frey von allem auswärtigen Verband an seinen neuen Herrn übergehe; auch

b) gehen mit solchen alle dazu gehörigen Capitalien, Rückstände und laufende Gefälle ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, soweit sie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt sind, und respective ausstehen; und sollen

Digitized by Google

c) Diese wechselseitige Abtretungs-Gegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleichauf getauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen, annebst

d) Verspricht die Krone Würtemberg wegen der, Kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurückbehaltenen Pflegen, Capitalien und Gefällen Breisgauer Klöster, einen verhältnißmäßigen Beytrag zu der Pension der KlosterGeistlichen, so lange diese Last noch andauren wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird.

Was sodann

B. Die alten Tauschhandlungen

anlangt, so tritt:

Art. 4.

Die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur Königlich Würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Teutsch-Ordenschen Zehenden in Grünwettersbach und Mutschelbach; sodann an

Einzelnen Gefällen:

1) Sämtliche Alt-Würtembergische Cameral-Gefälle in Alt-Badischen Landen, einschließlich einiger Pfarr-Gefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der Großherzoglich Badischen Commission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten Königlich Würtembergische Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden;

2) sämtliche zum Königlich Würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neu-Badischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26. Juny 1804;

3) die Königlich Würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden;

4) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehnden zu Oestringen;

5) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen: Ferner an

Lehenherrlichkeiten.

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, jene über den Pfarrsatz zu Blaichheim

und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg und über die der Stadt Schriesheim, über den Zehend-Antheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsatz daselbst.

Annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet

a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch: wornach nur Würtembergische Candidaten zu den Badischen Pfarreyen Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten, so wie ferner

b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült Rückstand vom Bruchsaler Zehnden, ingleichem

c) auf die Besteurung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit, dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnitts-Ertrag nach den Evalvations-Prinzipien zu eruiren, und von Großherzoglich Badischer Seite noch zu vergüten ist.

Endlich,

d) auf alle Bau-Concurrenz, die dem Großherzoglich Badischen Zehend-Antheil zu Weinsheim obgelegen, welche Bau-Pflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Art. 5.

Der Großherzoglich Badische Hof tritt vermöge Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die Ortschaften.

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht, und Durchhaußen, welche zusammen die Herrschaft Conzenberg ausmachen, sodann den Badischen Antheil an Großgartach, auch die Orte: Unterniebelsbach, Pfauhaußen und Neuhaußen, letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens des dort noch bestehenden Frauen-Klosters. Sodann an

Digitized by Google

Einzelnen Gefällen.

a) Die Badiſche Pflegen, Eßlingen, Schorndorf, Beiſigheim, Mönnsheim, Gechingen, mit allem, was darein gehört.

b) Die Gült- und Zehend-Gefälle in Troſſingen und Schura, die Gefälle der Dom-Fabrick und Domprobſteylichen Lehen zu Aldingen, die Schuppes-Gefälle zu Seitingen und ſämmtliche Gefälle zu Tuttlingen.

Nicht weniger an

Lehenherrlichkeiten.

Die Lehenherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenweſtheim, welches Albrecht von Liebenſtein und Graf von Gronsfeld an Würtenberg gebracht haben, (vorbehältlich jedoch der beſondern Anſprüche, die man Großherzoglich Badiſcher Seits an die Vaſallen von Liebenſtein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg ſoll gebraucht werden können,) die Lehnherrlichkeit über das Schloß Ober-Mönnsheim, die Reichenauiſchen Lehne zu Troſſingen, Deislingen und Tuttlingen.

Endlich

Einzelne Rechte betreffend.

Begeben des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürſtenthums Conſtanz, dann wegen des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geiſtlichen Lehnſchaften oder Pfarrſätzen; ſodann der Anſprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchſtdieſelben überlaſſen auch an des Königs von Würtemberg Majeſtät, ſämmtliche Jagden, welche bisher in den Königlich Würtembergiſchen Bännen von dem Großherzoglich Badiſchen Oberforſtamt Pforzheim ausgeübt worden, in ſo weit dieſe Bänne mit den dazu gehörigen Ortſchaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einſtweiliger Ausnahme der Jagd-Bezirke in- und um den Dobel, welche ſo lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weiſe werden ausgeglichen ſeyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur nähern Beſtimmung der, bereits im weſentlichen bey den ältern Tauſch-Verhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen dieſe Abtretungen geſchehen ſollen, ſo wie zur vollſtändigen Evalvation aller gegenſeitig abgetretenen Objekte, ſollen unmittelbar nach der vollendeten Immiſſion in dieſe Objekte, Bevollmächtigte der beyden Allerhöchſt- und Höchſten Höfe zuſammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerſt die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenſtände berichtigen, ſodann, unter zu Grundlegung der ehe-

Digitized by Google

hin stipulirten 40,000 fl., welche Se. Königliche Majestät von Würtemberg an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden herauszubezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beyderseits neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältniß berechnen, nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf Königl. Würtembergischer oder Großherzoglich Badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände, noch weiter erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteinischen Gränz-Irrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beyderseitige Ratification eine endliche Uebereinkunft abschließen.

C) In Beziehung auf
Beyderley TauschGegenstände
ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden.

Art. 7.

Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle, so wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratification dieses Traktats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Acten längst in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dikasterial- und Amts-Registraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibende, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern, mithin alle seine betreffende Räthe und Diener dazu bey ihren Pflichten anweisen.

Art. 9.

Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militair Ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl, oder Werbung, darunter gezogen worden, sollen, sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militair-Dienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beyden contrahirenden Souverains abgeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimaths-Ort nunmehro Kraft dieses Vertrags übergehet.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in acht Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratificirt, und die Ratifikations-Urkunden zu Carlsruhe, sammt

Digitized by Google

den wechselseitigen Orts-Uebergabs-Befehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet zu Carlsruhe, den 17. Oct. 1806.

Graf von Taube. (L. S.)

Frhr. von Edelsheim. (L. S.)

Als ertheilen Wir nunmehro demselben seinem ganzen Inhalt nach, Unsere volle Genehmigung und versprechen denselben getreulich zu vollziehen, stets fest zu halten, und die Unsere zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unseres ehevorigen, inzwischen noch nicht erneuerten StaatsSiegels. So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden, den 18. Oct. 1806.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Vt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpezialBefehl.
Vt. Ring.

General-Dekret.

Vorstehender StaatsVertrag wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und soll, so wie ein und anderseits die Uebergabe der vertauschten Orte bewirkt worden ist, sich alsdann jeder Diener und Unterthan des Großherzogl. Staats darnach gebührend achten, wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß provisorisch die Orte Gochsheim, Bahnbrücken, Oberacker und Unteröwisheim in ein, den Provinzkollegien der Pfalzgrafschaft unterstehendes Amt zu Gochsheim zusammen geschlagen werden, daß von den übrigen Orten Alt und Neu-Lusheim zum Amt Schwezingen, Waldangeloch Würtembergischen Theils zu dem Amt Odenheim, das schon die disseitige Hälfte administrirt, Nußbaum zum Amt Bretten, Mutschelbach zum Oberamt Pforzheim, Grünwettersbach u. Palmbach zum Oberamt Durlach, und Nordweil zum Amt Renzigen geschlagen ist, und daß wegen der Orte Neuhausen, Thierheim und Obereschach in der Gegend von Villingen, so wie wegen Sponeck am Kaiserstuhl noch besondere Resolution eröffnet werden wird, so wie die Orte Marbach und Klengen einstweilen an die Villinger Stadt-Jurisdiktion, deren sie vorhin angehörten, zurückfallen. Beschlossen im Großherzoglichen Geheimen-rath, den 20. Oct. 1806.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 28ten October.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Zu Vermeidung der GemeindsProcesse auf Kosten der GemeindsCassen.

Um zu verhindern, daß die Gemeinden in Unsern Landen sich nicht auf Kosten und zum Schaden der GemeindsCassen, in unnöthige Prozesse verwikeln, haben Wir bereits, unter dem 6ten July 1791. eine Verordnung ergehen lassen.

Nachdem Uns aber neuerlich einige Abänderungen in dieser Verordnung als zweckmäsig, in Vorschlag gebracht worden sind, wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß nicht in allen unseren dermahligen Landestheilen, hierin die gehörige Vorkehr getroffen sey; so finden Wir für nöthig, für Unsere sämmtliche grosherzogl. Staaten zu verordnen und fest zu sezen:

1) Wann eine Gemeinde bei einem inn- oder ausländischen Untergericht einen Rechtsstreit anfangen, und klagend auftreten will, worinn Advocaten zugelassen werden, oder wo das Object 100 fl. oder darüber beträgt, da soll das OberAmt oder Amt die Gemeinde Mann für Mann über die Einwilligung hierzu vernehmen.

2) sobald $\frac{2}{3}$ der Bürger einwilligen, dann soll bey der Oberpolizeilichen StaatsBehörde der Provinz, in welcher die Gemeinde liegt, angefragt werden, ob diese die Erhebung des Streits, mit wahrscheinlichen ErfolgsHoffnungen verbunden achte.

3) Erst, wann auch die RegierungsGenehmigung erfolgt, soll der Prozeß auf Kosten der GemeindsCasse geführt werden dürfen.

4) Ein gleiches soll auch vorangehen, wann eine Gemeinde einen Rechtsstreit bey einem inn- oder ausländischen höhern Gericht entweder als Klägerinn in erster Instanz, oder sonst als Appellantin, Quaerulantin oder Implorantin in zweiter oder dritter Instanz durch Appellation oder durch ein anderes Devolutiv Rechts-Mittel anhängig machen will, und zwar in lezterm Fall, ohne Unterschied, ob die Gemeinde, welche diesen weitern Zug suchen will, in erster Instanz Klägerinn oder beklagt gewesen sey?

5) Sobald nicht $\frac{2}{3}$ der Bürger in die Prozeßführung willigen oder sobald die Regierungs-

Digitized by Google

Genehmigung nicht erfolgt, sollen die Kosten ohne weiteres denen, die den Prozeß führen wollen, zugewiesen werden.

6) Jedoch soll ihnen für diese Kosten der Ersaz aus der GemeindsCasse, auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv Urthel der Rechtsstreit entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil, zu Gunsten der Gemeinde, entschieden worden ist.

Hieran geschieht Unser Wille und hat sich hiernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13 Oct. 1806.

Schärfung der Gesetze gegen die in Herrschaftl. Hardwald dahier sich betreten lassende Wilddiebe.

Nachdem Sr. Königl. Hoheit wegen der, durch die im hiesigen Hardwald herumziehende fremde Pursche gefährdeten öffentlichen Sicherheit in der Nähe HöchstIhrer Residenzstadt unter Suspendirung der vorliegenden mildern Gesetze gegen die Wilderer und der, wegen des Feurens auf dieselbe den Jägern gegebenen beschränktern Instruction zu verordnen sich bewogen gefunden haben, daß alle, sowohl Civil als MilitärJäger und Husaren von Sr. Königl. Hoheit befehligt seyen, jeden betretenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auf jeden, der sich zu widersezen oder zu entfliehen sucht, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder sonstige Vollzieher dieses Befehls zwölf Stunden nach Bekanntmachung dieses Höchsten Befehls in den Ortschaften, Feuer zu geben, auch die Grosherzogliche GeneralForstCommission bereits durch eine, in der Beilage zum gestrigen Provinzialblatt der Marggrafschaft Nro. 85. erschienenen und hier unten abgedrukten Verfügung in Gemäsheit der Höchsten Resolution das nöthige in Ansehung der ihr untergeordneten Behörden hat publiziren lassen, so werden andurch noch die betreffende Ober- und Aemter von jener Höchsten Entschließung zur ungesäumten Publikation und Verwarnung an ihre Untergebene ebenmäsig in Kenntniß gesezt. Beschlossen Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRath den 23. October 1806.

Seine Königliche Hoheit haben wegen der in dem hiesigen herrschaftlichen Hardwald herumziehender fremder Pursche und der zu besorgenden ausserordentlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in der Nähe HöchstIhrer Residenz, zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß alle sowohl Civil, als MilitärJäger und Husaren von Seiner Königlichen Hoheit befehliget werden, jeden betrettenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auch auf jeden, der sich zu widersezen, oder zu entfliehen suche, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger, oder sonstige Vollzieher dieses Befehls, 12 Stunden nach obiger Bekanntmachung in den Ortschaften, Feuer zu geben. Decretum Carlsruhe in Commiss. Forest. den 22. October 1806.

Aus ausdrüklichem Befehl Seiner Königlichen Hoheit

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Die Verlassenschaft des zu Mannheim verlebten Geheimenraths Freiherrn von Wessenberg, ehehin Domprobsts von Speier, und Dechanten des Ritterstifts Odenheim, ist für seine Kreditorschaft nicht zureichend, im Gegentheile so beschaffen, daß dem Anscheine nach die gemeinen Gläubiger schwerlich etwas erhalten können. Es ist deshalb der Ganntprozeß und zur Liquidation mit den Gläubigern auch Verhandlung über den Vorzug Tagsfahrt auf Montag den 29. im Monate December d. J. erkannt, an welchem alle, die etwas zu fordern haben, vor der gemeinschaftlichen Kommission des Grosherzoglich Badischen Mannheimer Hofgerichtes, und respve des Bischöflichen Vikariates hier in der Stadt Bruchsal auf dem Vikariatsgebäude Vormittags 9 Uhr in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, vorderfamst über ein und anderes in Hinsicht der Aktivmasse ihre Erklärungen abzugeben, demnächst ihre Forderungen mit den Beweise darüber und etwaigen Vorzugsgründen gehörig vorzubringen, und zu verhandlen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen haben, daß sie mit den von den erschienenen abgegebenen Erklärungen ebenfalls einverstanden angesehen, und, wenn sie ihre Forderungen noch gar nicht vorgebracht haben, damit alsdenn nicht mehr gehöret, sondern von der vorräthigen Masse ganz ausgeschlossen werden. Bruchsal am 21. October 1806.

Amtmann Erbs, als HofgerichtsCommissarius.
Assessor Heller, als Bischöflich speierischer VicariatsCommissarius.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 6. d. M. gnädigst geruhet, den bisherigen Präsidenten des Grosherzogl. HofrathsCollegii der Markgrafschaft, Carl Wilhelm Freyhr. v. Marschall, zum wirklichen GeheimenRath, mit Sitz und Stimme im Großherzoglichen GeheimenRathsCollegio, und unter einstweiliger Dispensation von den Hofraths-Präsidial-Geschäften:

So wie den bisherigen Kammerherrn und Obristlieutenant vom Corps, Eberhard Ludwig Maximilian von Stetten zu HöchstIhrem ReiseMarschall unterm 16. October zu ernennen.

Auch dem Hofraths-Assessor August von Helmstätt den Character und Rang eines Regierungs-Raths zu ertheilen.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 12. August d. J. den Hauptmann beym Leib-Regiment Carl August von Gültling;

den Hauptmann beym JägerCorps Wilhelm Graf von Sponeck:

— Oberforstmeister zu Gernsbach, Christian Friedrich von Degenfeld;

— Hauptmann beym LeibRegiment Ludwig August von Neubronn;

— Hauptmann beym Regiment Erbgrosherzog Carl Wilhelm von Ezdorff;

— StaabsKapitän beym JägerCorps, Franz Joseph von Beust;

— Kammerrath Friedrich August von Münzesheim;

Digitized by Google

den Oberforstmeister zu Bruchsal, Christoph von Ehrenberg;
— Kammerjunker Ludwig von Haynau;
— JustizRath Carl Philipp von Zyllenhardt;
— JustizRath Wilhelm von Baumbach;
— LegationsRath Carl von Gemmingen;
— Freyherrn Ludwig von Rathsamhausen, zu HöchstIhren Kammerherren; — und unterm 27. ejusdem
— Hauptmann beym LeibRegiment Heinrich von Brand;
— Lieutenant bey der Garde du Corps Wilhelm Friedrich Eberhard Bernhard von Degenfeld;
— Forstmeister zu Emmendingen Carl von Teuffel;
— Forstmeister zu Carlsruhe N. N. von Ehrenberg;
— Forstmeister zu Rastatt Alexander von Neubronn zu HöchstIhren KammerJunkern. Endlich
die JagdJunker Carl von Plittersdorf;
Carl von Drais;
Friedrich von Stetten; und
den Lieutenant bey der Garde du Corps Ernst von Menzing, zu HöchstIhren HofJunkern;

Den Vorsteher der Holländer-Holz-Compagnie Kammerrath J. M. Böhringer zu Pforzheim zum Hofkammerrath;

Den anatomischen Prosector, Aloys Neuffer zu Freyburg zum ausserordentlichen Professor zu ernennen.

Dem Franz Kaspar Meyer von Endingen als UnterwundArzt, und

dem Franz Xaver Hund aus Pfullendorf als Apotheker licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen,

Und den bisherigen Hofköchen Kramer, Stolz, Ludwig und Peden den Karakter als Großherzogliche Mundköche beyzulegen.

Folgende Schullehrer wurden befördert:

a.) Adam Weber seitheriger Schullehrer zu Steinmauern auf den erledigten SchulDienst zu Muggensturm.

b.) Joseph Händel Schullehrer zu Illingen, auf den Schuldienst zu Steinmauern; und

c.) Der Schulverweser zu Muggensturm Fidel Haug auf den FilialSchuldienst zu Illingen.

Vermög Kirchen Commissions-Beschluß vom 2 August d. J., ist die bisher von dem Revisor Gruber in Heidelberg versehen worden dasige kathol. Hospital-Collectur, dem Heidelberger Stadtvogtey-Amts-Scribenten Gruber übertragen worden.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstag, den 4ten November.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wegen Aufforderung unbekannter Personen in öffentlichen und auswärtigen Blättern.

Es ist in dem 10. Organistions-Edict Art. 56. verordnet, daß Aufforderungen unbekannter Personen, z. B. Erben zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt, nicht nur dem ProvinzialBlatt und der ProvinzialZeitung oder der in der Provinz am meisten gelesenen, sondern auch der Frankfurter Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung inserirt werden sollen. Da nun diese Zeitung den Character eines allgemeinen teutschen Blatts, wegen dessen ihm jene Bestimmung gegeben worden, durch die Auflösung des teutschen ReichsVerbands verlohren hat, so werden alle Grosherzogliche Stellen angewiesen, sich künftighin, statt gedachter Zeitung, des in Gotha unter der Redaction des Hofraths Rudolph Zacharias Becker herauskommenden: Allgemeinen Anzeigers der Teutschen in den geeigneten Fällen zu bedienen. Ex Consilio Secretiori am 24. Oct. 1806.

Obrigkeitliche Verkündigungen.

Der Ort Nusbaum ist nicht, wie jüngst in Nro. 23 dieses Blatts pag. 82 verkündet worden, dem Amt Bretten, sondern dem Amt Stein zur künftigen Besorgung provisorisch zugewiesen.

Zu Mingolsheim, im Großherzoglichen Amt Kißlau, hat der Pfarrer Bender für Handwerks-Pursche eine Sonntags-FrühSchule errichtet. Es wird ihnen im Lesen, Schreiben, in Fertigung verschiedener nützlicher Aufsätze, im Kopf- und schriftlichen-Rechnen Unterricht gegeben, und hiezu alles Nöthige vom PfarrAmt unentgeldlich verabreicht; welches man unter Bezeugung des disseitigen Beyfalls zur Nachahmung hiemit öffentlich bekannt macht.

Bruchsal am 13. Oct. 1806.

Großherzogl. Badische Kathol. Kirchen-Commission.

Die um Heuraths-Erlaubniß dahier einkommenden Katholischen Schullehrer haben ihrem desfallsigen Gesuch jedesmal ein Pfarramtliches Zeugniß über die gute Aufführung der Braut dann ein gerichtliches Attestat über das Vermögen derselben beyzuschließen, welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Verordnet bey Großherzoglich Badischer Katholischen Kirchen-Commission. Bruchsal am 23. Oct. 1806.

Digitized by Google

Diöce

Kirchenstatistisch

Ortschaften.	Geborne				Copulirte Paar.	Gest							
	Ehelich.		Unehelich.			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.			
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		M.	W.	M.	W.	M.	W.		
Gersbach — — — —	12	13		1	6	4	2			1			
Hasel — — — —	6	11	1	1	1		2	1					
Hausen — — — —	5	4	1	1	1					1			
Maulburg — — — —	16	8	1	1	3	4	3						
Dossenbach — — —	4	5	1	1	2		1						
Schopfheim — — —	31	34	3	5	17	4	4	2					2
Steinen — — — —	13	18	1	2	4	8	5						
Tegernau — — — —	21	18	4	3	6	4	1						2
Weitenau — — — —	9	13	2	1	13	1	1						
Wies — — — —	18	13	6	3	9	6	3	2	3	1	1		
Wießleth — — — —	5	7	2		4	3	2						
Summa	140.	144.	22.	19.	66.	34.	24.	5.	3.	3.	5.		
	325.												

Digitized by Google

Schopfheim.

Tabelle pro 1805.

Gestorbene.

21. 28		28. 35.		35. 42.		42. 49		49. 56		56. 63.		63. 70.		70. 77.		77. 84		84. 91.		91. 99	
M.	W.	M.	W	M.	W.	M	W	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M	W.	M.	W.
		1							1		1	1	2			2					
				1		1			1		1				1						
											1		1	2	2						
		1		1				1				1		1	1						
												1		1							
		1	2	1																	
						3	2	2	2	3	4	3	8	4	6	3	2	1	2		
1	2		1				1	2	5	1	1	1	1	2		1	2				
				1	2																
							3	1	2	1	1	2	6	1	1	1	1		1		
				1																	
1		1						1			2	4		1	1		2				
				1	1	1															
										2	3		2	1							
				2	1																
								1		2	1		2	3		1					
2.	2.	4.	3.	7.	7.	4.	7.	8.	11.	9.	15.	16.	22.	16.	14.	8.	7.	1.	3.		

250.

Männlich 127.
Weiblich 123.

Digitized by Google

Militair-Anstellung vom 18. Oct. 1806.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich durch die Besitznahme mehrerer neu zugefallenen Lande veranlaßt gesehen, vorerst folgende darinn bisher bey den Haus und wirklichen Standes-Truppen angestellte Officiers und MittelstaabsPersonen in Allerhöchst Ihre Militair-Dienste aufzunehmen; als:

a) Von Leiningen.

Den Obersten Corneli.
— OberstLieut. v. Taunstein.
— Major v. Sommerlatte.
— StabsCapit. Corneli.
— — — — Weber.
— — — — v. Heddesdorf.
— — — — v. Lamerz.
— — — — Horaham.
— Prem.Lieut. Heckerodt.
— — — — v. Welsch.
— — — — Franz.
— — — — Henning.
— — — — Ball.
— SecondLieut. Knapp.
— — — — Mayer.
— — — — Carras,
— Husaren StaabsRittmeister Dietz.
— StaabsAuditeur Rössler.
— — Chirurgus Cohaut.
— KriegsSecretair Eckert.
Den StaabsQuartiermeistr. Petermann.
— — Chirurgus Hummelsheim.

b) Von Fürstenberg.

Den OberstLieutenant v. Neuenstein.
— — — — v. Meyerhofen.
— StaabsCapitain v. Lenz.
— — — — Schmidt.
— Prem. Lieut. Merk.
— SecondLieut. v. Beselé.
— — — — v. Gagg.

c) Von Schwarzenberg.

Den OberLieut. Dörflinger.
— Cornet Rosshirt.

d) Von Bondorf.

Den OberLieut. Banotti.

e) Von Wertheim.

Den OberLieut. Preisky.

f) Von Salm Reiferscheid.

Den UnterLieut. Warzemann.

g) Von ehmals Modena.

Den Major von Borosini.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, den ehemaligen Ritterschaftlich Ortenauischen Orts Consulenten Hofrath Krippendorf in Höchstihro Dienste aufzunehmen, und ihn mit dem Charakter und Rang eines OberhofgerichtsRaths bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht zu Bruchsal anzustellen.

Dem seitherigen FilialSchullehrer Martin Peter zu Mittelberg, wurde der Würmersheimer FilialSchuldienst; Dann

dem Präzeptor Sebastian Kuhn von Rohrbach am Gießhübel, der durch diese Beförderung ledig gewordene Mittelberger FilialSchuldienst übertragen.

Der FilialSchulLehrer Jakob Rombach zu Förch erhielt den, durch in Ruhesetzung und Pensionirung des alten FilialSchullehrers Braun erledigten FilialSchuldienst zu Söllingen; und der Präceptor Joseph Schick zu Friesenheim den durch diese Promotion frey gewordenen Förcher Filialdienst.

Digitized by Google

Nro. 26. Pag. 89

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 11ten November.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Durch GOttes allwaltende Vorsehung wurden Wir berufen, den Ausgang Einer der zwey Linien zu erleben, in welche Unser Fürsten-Stamm sich seit dem Tode Unsers Anherrn des Marggraf Christophs getheilt hatte, und damit die zuvor getheilte Regierung der Marggräflichen Lande wieder unter Unserer Landesherrlichen Fürsorge seit dem Jahr 1771 vereint zu sehen. Bemüht das Wohl Unserer Lande und Unserer Nachkommenschaft in ihrem wechselseitigen Zusammenhang und Einklang fest zu gründen, liessen Wir Uns vor allem angelegen seyn, die mit jenem LandesAnfall auf Uns gekommene merkliche Schuldenlast durch sparsame Staatswirthschaft von Jahr zu Jahr zu mindern, ohne damit die Gelegenheiten aus der Hand zu lassen, wo Wir den Umfang Unserer Lande intensiv vergrössern, oder den Wohlstand Unserer Leute und Unterthanen verbessern konnten, als auf einmal die seit anderthalb Jahrzehenden eingetrettenen StaatsEreignisse des deutschen Reichs und seiner Nachbarschaft drohten, alle Folgen Unserer langjährigen Bemühungen mittelst auf Uns übergewälzter neuer und weit stärkerer Schuldenlasten und durch merkliche Länder-Verluste zu zernichten. Doch auch hier hat die Hand der Vorsehung über Uns gewaltet, und Uns statt der befürchteten Verminderung eine Vergrösserung an Landen und Würden zugewandt, eben damit jedoch auch neben andern vergrösserten Bürden eine stark erhöhte Schuldenlast auf Uns gelegt. Je weniger Wir vorsehen können, diese jemals bey Unseren Lebzeiten, und wenn sie auch durch GOttes Güte auf das Längste gefristet würden, ganz bezahlen zu können, und je klärer Wir einsehen, daß unter diesen Umständen jener Länder-Zuwachs Unserer Nachkommenschaft mehr zum Verderben als zum Seegen gereichen würde, wenn nicht durch eine weise Staatshaushaltung jene Schuldenlast nach und nach abgetragen, und vorsorglich die Mittel zu Rath erhalten würden, woraus die jeweils mit Unserer Würde verbundenen ausserordentlichen Lasten bestritten werden können; desto dringender finden Wir Uns aufgefordert, nach dem Beyspiel anderer deutschen Landesherren und mit Einwilligung Unseres Herrn Enkels des Erbgroßherzogen auch Unserer Herren Söhne beeder Marggrafen Liebden Liebden Liebden, Uns selbst hierinn zweck-

Digitized by Google

mäßig die Hände zu binden, um gleiche Verpflichtung Unseren Regierungs-Nachfolgern desto kräftiger und vorwurfsfreyer auflegen, und desto sicherer erwarten zu können, daß auch sie einstimmend mit Uns den Wohlstand der von GOtt zur Beglückung Uns anvertrauten Lande stets vor Augen haben, mithin eine solchen zerstörende üble Wirthschaft und deren unausbleibliche Folgen das Schuldenmachen vermeiden werden.

Wir haben daher Uns gedrungen gefunden, Unsere dahin abzielende Willensmeinung in Folgendem weiter bekannt zu machen, und somit in Kraft eines beständigen Haus-Status- und Land-Grund-Gesetz nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

I.

Schon die Verordnungen Unserer Anherren haben bestimmt, daß das Corpus der gesammten Badischen Lande ein untheilbares Ganzes seyn solle, das keiner willkührlichen Verringerung oder Schmälerung unterliege; sie haben diesem Zweck gemäs geordnet, daß nicht nur keine Ländertheilung und keine Aufnahme Anderer als des durch die Primogenitur-Ordnung berufenen Herrn in die Gemeinschaft der Regierung statt finden, sondern auch daß Veräusserung zu Eigen oder Pfand (mithin auch Hingabe auf Wiederkauf oder PfandNiessung) so wenig von einzelnen Gütern oder Rechten und Renthen; als von ganzen Ortschaften, oder Bezirken und Herrschaften statt finden solle. Sie haben weiter bestimmt, es solle diese Unveräußerlichkeit und Unveränderlichkeit auch alle jene Liegenschaften aller Art umfangen, welche der Regent neu erwirbt, und zwar von dem Moment an, wo sie demselben eigen geworden sind, nicht erst von der Zeit an, wo sie durch ein Verbleiben in der Masse des ersten Erwerbers bis nach dessen Tod in den Erbgang übergegangen sind. Diese sämtliche heilsame Verordnungen erneuern und bestätigen Wir andurch mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle Unsre dermalen besitzende und künftig etwa hinzukommende Lande, und mit der bestimmten Erklärung, daß unter jene verbottene Veräusserungen auch alle Aufrichtung neuer- oder Wiederbegebung heimfallender Ritter- und Cammer-Lehen, so wie alle Gründung neuer ablöslicher oder unablöslicher Renthen und Gülthen, sie geschehe zu Lehen oder zu eigen, einbegriffen seyn soll; immaßen ein Regent, der Verdienste belohnen will, solches durch Verwendung seiner Staats-Ersparnisse, nicht aber durch Schmälerung der Landes-Einkünfte thun muß.

II.

Damit jedoch der Regent nicht gehindert sey, dasjenige zu thun, was ihm nach guten Gründen der StaatsWirthschaft nützlich und räthlich zu seyn scheint, oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben: so kann die Benutzung der Güter durch Erblehen-Begebung, die Veräusserung unnützer oder überflüssiger Gebäude, die Allodification gemeiner Erb- oder Bauern-Lehen, die Vertauschung einzelner Landes-Stücke oder Gerechtsame, die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, die Hinlegung schwerer Processe durch billige Vergleiche, und die Erlassung lästiger Abgaben oder Dienst-

Digitized by Google

leistungen gegen billige Surrogate in Naturalien, unter jene verbottene Veränderungen nicht gezogen werden, nur muß in solchen Fällen, wo die Staats-Wirthschaft Gefahr läuft, einen Abgang zu leiden, das eingehende Capital wieder zu Ersetzung des Abgangs durch Erwerbung nützlicher Realitäten, Zahlung rechtmäsiger Schulden, oder sichere Anlage auf Verzinnsung von der Bezirks-Gefäll Verwaltung verwendet werden; wo dann im letztern Fall das Dienst-Capital der Gefäll-Verwaltung gleiche Unverzehrbarkeit erhält, wie sie das Grundstück gehabt hätte, an dessen Stelle es tritt. Jede dergleichen unter Umständen erlaubte Veränderung oll daher jedesmal in einer Geheimen Conferenz mittelst Zusammentritts der sämmtlichen Minister, Räthe und Referendarien des Geheimen Staats- Regiments- und FinanzRaths zuvor berathen und erst daraufhin vom Regenten die Entschließung genommen werden, ohne jedoch an den Anrath des mehreren Theils gebunden zu seyn. In jedem Fall aber muß nachmals für die zuvor erwähnte Ersetzung des Abgangs von dem gesammten Geheimen Rath, also von Staats- Regiments- und Finanz-Raths wegen bey eigener persönlichen Verantwortlichkeit in unten näher beschriebenen Mase gesorgt, und demselben darinn von dem Regenten kein Einhalt oder Eintrag gethan werden.

III.

Würden übrigens blos wirkliche Veräusserungen unterbleiben, dagegen solche Schulden auf das Land geladen werden, welche einen RegierungsNachfolger zur ordentlichen Erfüllung seiner Regenten Pflichten auffer Stand setzen, und ihm am Ende zu Veräusserungen nöthigen; so wäre damit für das Wohl der RegentenFamilie und des Staats nicht vorgesorgt. Wir finden daher weiter Uns veranlaßt, für Uns selbst zu versprechen und für Unsere RegierungsNachfolger zu verordnen, daß keine andere als rechtmäsige Schulden (d. i. solche, welche durch dringende Bedürfnisse des Regenten oder des Landes nothwendig werden) jemals aufgenommen werden sollen, und daß, da es jemals gegen Verhoffen dennoch geschähe, keine andere als solche jemals Ansprache auf Bezahlung aus dem StaatsVermögen, mithin aus Landes- oder DomänenEinkünften haben sollen; weßhalb der Gläubiger, der seiner WiederBezahlung gesichert seyn will, sich deßhalb so vorzusehen hat, wie Wir hiernach folgend die weitere Anleitung geben, bey dessen Unterlassung aber den erleidenden Schaden und Verlust sich selbst zuschreiben muß.

IV.

Damit nun Niemand in Ungewißheit bleibe, was zu rechtmäsigen StaatsSchulden zu rechnen sey; so erklären Wir hiermit, daß nur Eine der folgenden Ursachen als ZulassungsGrund zu StaatsAnlehen anzusehen sey; 1.) um die Unterthanen vor der Gefahr eines besorglichen feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zu Rettung des Herrn oder des Landes; 2.) um denjenigen Schaden zu ersetzen; welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die KriegsBürden zu erleichtern; 3.) zur Aushülfe für die Unterthanen bey einer HungersNoth oder sonstigen LandesTrübsal; 4.) zur WiederErbauung zerstörter unentbehr-

Digitized by Google

licher landesherrlichen Residenz-Schlösser oder nothwendiger ähnlicher StaatsGebäude; 5.) zu Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder auf einen Theil des Landes; 6.) zu Erwerbung oder WiederEinlösung neuerer oder alter veräusserter herrschaftlichen Gerechtsamen, Güter oder Renten; 7.) zu solchen kundbaren LandesVerbesserungen, deren Nuzen allgemein eingesehen und anerkannt wird, und deren Bewerkstelligung nicht so eingetheilt werden kann, daß der aufzuwendende Kosten aus Theilweisen jährlichen Renthen-Ueberschüßen bestritten werde; 8.) zu Wiedererstattung der Dotal- und ParaphernalGelder derer verwittibten Gemahlinnen des Regenten und Prinzen Unserer Häuser, oder der KautionsGelder der Fürstl. Diener, die nicht mehr im Activ CapitalStock des Landes vorhanden, jedoch zum Besten des Staats Ordnungsmäsig verwendet worden sind; 9.) zu Tilgung solcher passiv Capitalien, welche Ordnungsmäsig contrahirt und vom Glaubiger oder vom Staat in einer Zeit aufgekündet worden sind, wo ihre Heimzahlung nicht aus dazu angewiesenen Einkünften geschehen kann und soll.

V.

Hieraus ergiebt sich von selbst welche Schuld, als unrechtmäsig anzusehen sey; nemlich überhaupt und unter allen Umständen ist es; 1.) jede ZahlungsVerbindlichkeit, die (sey es unter welchem Schein Rechtens es wolle) ohne Noth aus übler Wirthschaft Verschwendung, oder gar mit Gefährde erweislich contrahirt worden, als welche durch deßen Beweiß ohne weiters die Kraft einer StaatsSchuld verliert, wie vortheilhaft sie auch übrigens qualificirt sey; 2.) jede SchuldVerpflichtung welche der Regent ohne die nachher zu benennende Förmlichkeiten auf sich genommen hat, als welche deßwegen die RechtsVermuthung übler Verwendung wider sich haben soll, und die Verwerfung der Klage in allen Fällen nach sich zieht, wo nicht etwa der Gläubiger einen vollständigen nur durch hinlängliche Zeugen oder Urkunden zu führenden Beweiß des Gegentheils beyzubringen vermöchte; 3.) alle Verbürgungen oder Uebernahmen fremder Schulden 4.) Alle Ueberweisung der Privat- oder ChatulSchulden eines Regenten auf Landes- oder Domainen-Einkünfte. 5.) jede Schuld, die zwar zu einem rechtmäsigen Zweck bestimmt, aber blos dadurch nöthig würde, weil die für jenen Zweck bestimmt gewesene StaatsGefälle nicht zu dem Zweck, wofür sie bestimmt waren, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet wurden.

Insbesondere und gewöhnlich (mithin so lange nicht für kurze Zeit statt eines rechtmäsigen Anlehens, das nicht geschwind genug erhoben werden kann, ein anderes nöthig und diese Nothwendigkeit förmlich anerkannt wird) sind unrechtmäsig 6.) alle Renthen-Vorgenüsse oder Anticipationen, da nemlich gewisse Einkünfte in mehrjährigen Pacht hingegeben, zugleich aber das Pachtgeld auf einmahl oder doch in grösseren Antheilen, als der Jahrs-Ertrag ausmacht, vorausgehoben und damit Einkünfte kommender Jahre dem Bedarf derselben voraus entzogen werden; 7.) alle Veräusserung der jährlich eingehenden Naturalien, welche so weit griffe, daß sie nach Zusammenrechnung der bleibenden Vorräthe, und

Digitized by Google

der in dem Zeitraum eines Jahres von der Veräusserung an, sicher noch eingehenden Natural-Einnahmen die anderthalbjährige Erfordernisse der Natural Ausgaben einer Verwaltung in Speicher und Keller nicht übrig li sse; 8.) alle Lieferungs-Anforderung an eine General-Provinzial-oder SpecialCasse, welche ihr den ungefähren Betrag der obliegenden fixen und der zuvor schon angewiesenen wandelbaren Ausgaben entzöge, auch alle Lieferungs-Anforderung an Kirchen-Gemeinds-und andre Cassen, die gar zur GeneralCasse nicht zu liefern haben, und also dafür wieder Bedeckung fordern müßten.

VI.

Damit bey StaatsAnlehen der Staat sicher seyn könne, daß keine andre als rechtmäsige aufgenommen werden; so soll vor allen Dingen eine Untersuchung der Rechtmäsigkeit durch die oben im zweiten Abschnitt erwähnte Geheime-Conferenz vorangehen, mithin in dieser Versammlung und zwar wenn die Rechtfertigungs-Ursache nur eine einzelne Provinz betrift nach Vernehmung der staatswirthschaftlichen Provinz-Collegien und mit Berücksichtigung ihres Gutachtens — eine förmliche Berathschlagung über den Grund des Anlehens und über den jenem Anlaß angemessenen Betrag desselben, ohne Anwesenheit des Regenten (um alle Befangenheit der Stimmen zu vermeiden) gepflogen in dem Protocoll die Meinung jeden Mitglieds niedergeschrieben, dieses Protocoll von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, sofort nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt werden.

Aus diesem Protocoll wird alsdann ein Anerkennungs- oder Verneinungs-Zeugniß der Rechtmäsigkeit des vorhandenen Anlehens ausgefertigt, und von denen Mitgliedern die es bewilligt haben unterzeichnet; sofort dem obersten Finanz-Collegio entweder als Legitimation zu den Anlehens-Unterhandlungen, oder als Urkunde, daß solche nicht statt finden könne, zugestellt. Auch muß in jedem Fall der motivirte schriftliche Vortrag über den Beschluß zum Behuf der etwa zu machen habenden Erinnerungen dem Regenten vorgelegt werden, der auch wo die Stimmen gleich getheilt wären, den Ausschlag zu geben hat und dadurch den Theil der Räthe deren Meinungen er Beyfall giebt, in die Verbindlichkeit setzt, ihre Abstimmung als Conferenzschluß auszufertigen und das Zeugniß darnach auszustellen. Ferner muß, wann das Resultat auf Zulassung eines Anlehens hinaus geht, allen Stamms-Agnaten, welche das achtzehente Jahr zurückgelegt haben, sogleich durch eine Abschrift des Berathschlagungs-Protocolls und Beschlusses davon Eröffnung gethan werden.

VII.

Wann hiedurch die Rechtmäsigkeit eines Anlehens festgesetzt ist, alsdann und alsdann erst steht dem Finanz-Collegio die Negociirung desselben zu, die ihm auch lediglich überlassen bleibt, so wie die Entwerfung der Urkunden darüber, beydes jedoch in der Maase, daß es sie da wo das Anlehen nur die Bedürfniß einer einzelnen Provinz beträfe, unter seiner Leitung mit Zuziehung des betreffenden Staatswirthschaftlichen Collegii der Provinz besor-

Digitized by Google

gen lasse. Bey der Unterhandlung müssen die Zeiten und Zieler der Heimzahlung verabredet, auch diejenigen Renthen ausgemittelt werden, aus welchen die Zinnszahlung sowohl, als die Wiederheimzahlung geschehen soll, welche nachmals zugleich dem Gläubiger zum Special-Unterpfand dienen, wogegen keine General-Verpfändung, es sey vor sich allein oder als Anhang eines Specialunterpfandes ferner gegeben werden darf. Wann nun hiernach die Anlehens-Bedingungen wegen Provision, Procento, Heimzahlungs-Zeit und Ziel, und Amortisations-Fond mit dem Gläubiger vorläufig besprochen sind; So muß die Sache abermal zur Geheimen Conferenz gebracht, dort über die Annehmbarkeit der Bedingungen berathschlagt und der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen dem Regenten zur Approbation oder Modification vorgelegt werden, der daraufhin, wenn er hierdurch hinlänglich berathen ist, über die Bedingungen, ohne an die Stimmen-Mehrheit gebunden zu seyn, dasjenige beschliesset, was ihm am räthlichsten dünket und diese seine Entschliesung der Conferenz zur Wissenschaft und dem Ober-Finanz-Collegio zum Vollzug bekannt macht. Daß übrigens bey Erschöpfung der Anlehens-Förmlichkeiten jede Stelle unaufgehalten und mit möglichster Beschleunigung bey eigener Verantwortlichkeit vorangehen müße, versteht sich von selbst.

VIII.

Nicht nur die Staats-Verwaltung für sich muß aber über die Ordnungsmäßigkeit der Anlehens-Proceduren gesichert seyn, sondern auch der darleyhende Gläubiger muß davon die zuverläßige Kunde erhalten, ohne genöthiget zu seyn, ängstliche und abschreckende Erspähungen zur Hand nehmen zu müßen, deßwegen soll 1) einer jeden Urkunde, die eine Schuldverschreibung enthält, eine der oben; im vierten Abschnitt genannten Rechtmäsigkeits-Ursachen bestimmt und namentlich eingerückt werden, welche diesmal das Anlehen veranlaßt; Eben darum soll 2) Ort, Tag und Jahr des von der geheimen Conferenz ausgestellten Zeugnißes über die Anerkennung jener Rechtmäsigkeit rückweisend genannt seyn; 3) der zur Amortisation bestimmte und zum Unterpfand dienende Rentenstock muß eben so wie 4) Zeit und Ort der Heimzahlung darinn ausgedruckt sich befinden; 5) sie muß, es mag nun die Schuld auf den ganzen Staat, oder auf eine einzelne Provinz aufgenommen seyn, von dem Regenten eigenhändig unterschrieben von dem Finanzminister contrasignirt, von dem Protokoll führenden Secretaire des Ober-Finanzraths vidirt, sofort 6) in dieser so weit vollendeten Form dem geheimen Staats- und Regiments-Rath vorgelegt, von diesem das wesentliche daraus, nehmlich Ort und Tag der Anlehens-Urkunde, Summe und Procente des Darlehens, Ort und Zeit der Heimzahlung, und Amortisations-Fond, in einem Gültstaab (den jederzeit einer der wirklichen Mitglieder zu führen und der Ober-Archivar zu bewahren hat) eingetragen, darauf das Staats-Siegel beygedruckt, sofort diese verordnete Besiegelung und geschehene Registrirung im Gültstaab durch förmliches Collegialzeugniß, mit Unterschrift der anwesenden Mitglieder, des Staats- und Regiments-Raths auf die Schuldverschreibung angemerkt werden. Endlich

Digitized by Google

7) Muß von dem zum Empfang autorisirten General- oder Provinzial-Caßier und seinem Gegenschreiber die Quittung über den Empfang des Geldes und zwar, wann es Theilweise auf Interims-Quittungen eingeliefert wurde, mit namentlicher Anführung der Einlieferungs-Zeiten noch darunter gesetzt werden.

Nur erst wann alle diese Förmlichkeiten zusammen vereinigt sind, mag ein Gläubiger dieser Urkunde, zum Beweiß einer habenden rechtmäßigen Schuld-Ansprache an den Staat sich bedienen: So lange es hingegen an einem dieser Stücke mangelt, ist dieselbe als gänzlich unverbindend und nichtig anzusehen, und soll nie eine Klage gegen den Regenten oder dessen Nachfolger begründen können, wann nicht ein anderer nach dem fünften Abschnitt und deßen zweyten Absatz vereigenschafteter evidenter Beweiß der nützlichen Verwendung für den Staat hinzukäme.

Uebrigens muß von jeder solchen Registrirung wiederum allen Agnaten, die das achtzehente Jahr zurückgelegt haben, durch das Geheimeraths-Collegium Kenntniß gegeben werden, ohnangesehen daß sie zuvor schon von der Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieses Anlehens Nachricht empfangen haben.

IX.

Sollte in einem außerordentlichen Fall z. E. in Kriegszeiten wegen besonderer Eile und unüberwindlicher Dringlichkeit es unmöglich werden, die vorgeschriebene Förmlichkeiten vollständig zu beobachten, so soll wenigstens allezeit von dem Staatswirthschaftlichen Collegio der Provinz, für welche das Anlehen zu machen ist, ein Berathschlagungs-Protokoll über die Rechtmäßigkeit der Anleihe und über die Dringlichkeit ihrer Beschleunigung aufgenommen, dem Regierungs-Collegio der Provinz vorgelegt und deßen Beytritt ausgewürkt oder darüber eine gemeinschaftliche Sizung zwischen beeden abgehalten, sofort bey erfolgter Anerkennung der Mehrheit in beeden Collegien oder Senaten, mit dem Anlehen vorangegangen, in den Schuld-Urkunden, die provisorisch ausgestellt werden, jenes Berathschlagungs- und Anerkennungs-Protokoll namentlich angezogen, davon dem Geheimen-Rath, zum Behuf der gleichmäsigen vorläufigen Benachrichtigung der Agnaten, die Anzeige gemacht die Verwendung auf die weiter anzugebende Art gesichert, annebst die Nachhohlung der übrigen Förmlichkeiten und Auswechslung der provisorischen gegen eine definitive Schuld-Verschreibung sobald möglich bewürkt und dafür von den Provinz-Collegien, bey eigener Verantwortlichkeit, und von den Gläubigern bey Verlust ihres Klagerechts gesorgt werden.

X.

Nachdem hierdurch solche Vorsehung wegen der Staats-Anlehen geschieht, wornach keine andere aufgenommen werden können, als die wirklich zum Nutzen des Staats oder der Regenten-Familie gereichen, diese aufzunehmen eine dem Regenten Amt anhängige Befugniß ist, um welcher willen auch jeder Nachfolger sie anerkennen muß, er möge, aus welchem Titel es sey, zur Regierung gelangen, und er möge sie zuvor bewilligt haben oder nicht, so bedarf es auch hinkünftig zur vollen Gültigkeit eines Anlehens, das in

Digitized by Google

den vorgeschriebenen Formen aufgenommen wird, keiner ausdrücklichen agnatischen Bewilligung, und es soll zum Ueberfluß als stillschweigender Beytritt der Ablauf des Zeitraums gelten, welcher zwischen der Notification des ersten Conferenz-Beschlusses, über die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Anlehens, und die Notification des zweiten über deßen Registrirung ablauft, wann in diesem Zwischenraum kein agnatischer Widerspruch erfolgte. Würde aber ein Stamms-Agnat glauben, darlegen zu können, daß bey Erwägung der Rechtmäßigkeit mit nicht gehöriger Genauigkeit verfahren worden wäre, und daß nach richtiger Ansicht der Dinge ein anderer Schluß hätte erfolgen sollen: so steht ihm frey, während jener Zwischenzeit (die niemal kürzer als sechs Wochen seyn soll) bey dem regierenden Herrn dawider geziemende Vorstellung einzubringen, auch davon die Oberfinanz-Behörde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung, wann sie in Zeiten erfolgt, legt Letzterer ohne weiters die Pflicht auf, nichts Endliches in der Sache abzuschließen, bis über diesen Widerspruch eine neue Berathschlagung der Conferenz vor sich gegangen ist, als deren der regierende Herr das agnatische Widerspruchs-Schreiben mit denjenigen Bemerkungen, die er etwa darüber zu machen nöthig erachtet, vorlegen läßt, und die nachmals von neuem (ohne durch ihre vorige Abstimmungen gehindert zu seyn, einer etwaig beßern Ueberzeugung Raum zu geben) darüber auf die oben im sechten Abschnitt gemeldete Art berathschlagt, so fort den Erfolg mittelst eines beharrenden Anerkennungs-Zeugnißes oder einer Widerrufs- und Verneinungs-Urkunde der Oberfinanzstelle, so wie den Agnaten bekannt macht, worauf im letztern Fall das Anlehen unterbleiben muß, im Erstern aber seinen ordentlichen Gang fortgeht, und dadurch gesichert wird, daß wann das Land dem widersprechenden Agnaten oder seiner Descendenz zufiel, ehe die Zieler abgelaufen und die Creditoren gesetzmäßig befriedigt wären, diese das Recht haben, ohne weiteres auf Einsetzung in den Natural-Besitz der Einkünfte, auf welche die Schuld fundirt ist, bey dem betreffenden Provinz-Gericht anzurufen, auch die Diener und Unterthanen des verhafteten Bezirks befugt seyn sollen, einem solchen neuen Regenten eher nicht zu huldigen, bis er zugesagt hat, der Bezahlung der befragten Schuld, ihren ungehemmten Lauf zu lassen.

XI.

Eine etwas geänderte Verfahrungs-Art fordern jene Anlehen, welche nicht sowohl durch die Bedürfnisse des Staats als durch die Verhältnisse der Staats-Verfassung herbeygeführt werden, und welche daher die Rechtfertigung ihrer Annahme in sich selbst tragen, wohin die bey dem Staat angelegte Dotal- oder Paraphernal-Gelder der Prinzeßinnen die in Unser Haus heurathen, oder die Dienst-Cautions-Capitalien der Staatsdiener gehören. Hier bedarf es, der, im sechsten Abschnitt erwähnten Untersuchung der Rechtmäßigkeit nicht, sondern es ist statt deren, und statt aller weitern zuvor erwähnten darauf sich beziehenden Förmlichkeiten lediglich eine Anzeige von dem bevorstehenden Eingang dieser Gelder in

der

Digitized by Google

der geheimen Conferenz zu machen, dort zu überlegen und dem Regenten vorzutragen, sofort von diesem nach eigenem Gutdünken zu beschliesen, ob solche Gelder zu Ablegung vorhandener rechtmäsiger Schulden zum Erwerb fructificirender Güter und Renthen, zu Ergänzung oder Ersparung einer neuen schon früher in voriger Art für rechtmäßig anerkannten Anleihe, oder in Ermanglung solcher Gelegenheiten zu einer besondern Capital-Verrechnung, welche jederzeit auf begebende Fälle das Geld repräsentiren, anzulegen seyen. Der Beschluß wird nachmals als Verwendungs Legitimation dem OberFinanzCollegio mit Unterschrift aller anwesenden Mitglieder beurkundet übergeben, das nachher sorgen muß, daß in der Empfangs-Quittung dieser Conferenzial-Beschluß angeführt, und damit der Quittung die gegen den Staat vollbeweisende Kraft gegeben werde, weswegen auch diese Empfangs-Quittung des betreffenden General- oder Provinzial-Caßiers der Ober-Finanzbehörde vorgelegt, und von dieser durch ein von den Räthen unterschriebenes Zeugniß als richtig anerkannt, sofort mit dieser Beurkundung zum Geheimen Staats- und Regiments-Rath zur obgedachten Registrirung im Gültstab und Beurkundung derselben durch Beydruckung des Staatsinsiegels und Unterschrift der Mitglieder abgegeben werden.

XII.

Einen weitern Fall zu einem geänderten Verfahren bieten die in den drey letzten Absätzen des fünften Abschnitts benannten Arten der Vorgenüsse dar. Hier muß zwar allerdings die im sechsten Abschnitt vorgeschriebene Untersuchung der Rechtmäsigkeits-Ursache vorangehen, sie muß aber zugleich mit dahin gerichtet werden, ob es unmöglich seye, in dem durch die Dringenheit der Lage vorgemessenen Zeitraum mit ordentlichen SchuldAnleihen aufzukommen, indem dieses Mittel nie anders als beyhülflich für eilende Fälle dienen und nur in der Eigenschaft eines abgenöthigten Interims-Mittel als rechtmäsig erscheinen kann. Hingegen die im siebenten und achten Abschnitt weiter geordnete Förmlichkeiten der Anlehens-Unterhandlung fallen hier weg, und sobald die Rechtmäsigkeit dieses Auswegs anerkannt ist, genüget es für den Hauptbefehl dazu an der innhaltlichen bestimmten Anführung des geheimen Conferenz-Schlusses und der Benennung jener Verwendungs-Bestimmung die dieser Geld-Erhebung gegeben worden ist, sodann an der Landesherrlichen Unterschrift und beygesetzten Contrasignatur des Finanz-Ministers sammt dem Vidit des expediirenden Secretärs, und für die UnterBefehle, welche, um jenen zum Vollzug zu bringen, die Provinz Collegien an die executive Behörden erlassen, an der namentlichen Anführung des Haupt-Befehls nach Ort, Tag, und Jahr. In beyden, sowohl im Haupt-Befehl als in den Unterbefehlen muß hiernächst die Zeit und Art bestimmt benennt seyn, wie diese Vorgenüsse durch Ersatz aus einem Anlehen oder durch Erlassung der Verfassungsmäsigen

Digitized by Google

Lieferungen an obere Cassen oder auf andere Weise so gedeckt werden sollen, damit die auf der Special- oder Bezirks Casse ruhende Lasten aus diesem Anlaß nicht über ein Vierteljahr höchstens in Ausstand erwachsen können, nachmals aber gleich wieder auf das Laufende kommen.

Das nemliche gilt auch von kleineren Anlehen, welche entweder zu Heimzahlung unvermuthet aufgekündeter kleinern consentirten Anlehen aufgenommen werden, oder zu augenblicklichen unvermuthet einer Casse zugestossenen Bedürfnissen, die sie übrigens aus ihrem Jahrs-Ertrag bestreiten, mithin auch daraus wieder das Anlehen in solcher Zeit heimzahlen kann, als bey welchen auch nicht einmal, wann es nicht die General-Casse beträfe, sondern bloße Provinz- oder Bezirks-Cassen, ein Haupt-Befehl des Regenten nöthig, vielmehr ein Befehl der Finanz-Oberbehörde hinreichend ist, nur daß in letzterm Fall zugleich für die Deckung aus dem Jahrs-Ertrag dabey gesorgt oder die ordentliche Schuld-Consentirung nachgeholt werden muß.

XIII.

Ob nun wohl durch eine in obiger Weise verfaßte Schuld-Verschreibung oder Quittung der Glaubiger und durch einen in jener Form gegebenen Vorgenuß-Befehl der Verrechner hinlänglich gedeckt bleibt, wenn auch gleich etwa gegen Erwarten die bestimmte Verwendung unterbliebe und das Geld unnütz durch die Finger fiele, so liegt Uns doch eben deswegen in Hinsicht auf die dem Staat schuldige Vorsorge am Herzen, solchen bestimmungswidrigen Vergeudungen einen Riegel vorzuschieben.

Die Einnahmen aus dergleichen Anlehen oder Vorgenüssen sollen daher nie an Andere als die General- oder Provinzial-Cassen (je nachdem sie der Angelegenheit des Ganzen oder einer einzelnen Provinz gewidmet sind) zur Einnahm und Verrechnung überwiesen werden, und soll diesen Cassieren zugleich eine Abschrift der SchuldVerschreibung oder des Vorgenuß-Befehls mit zugestellt werden, um daraus den rechtmäsigen VerwendungsZweck so wie die Heimzahlungs-Zeit und Art zu ersehen. So wie die Verwendung geschehen ist, (oder wenn sie in längere Zeitläufte sich vertheilte, alle Quartal) müssen der Cassier und sein Gegenschreiber den gleichlautenden Bericht gedoppelt einmahl zur Obersten Regiments- und dann zur Obersten Finanz-Behörde erstatten, und damit nachweisen, daß diese Gelder nur auf ihre Bestimmung ausgegeben wurden, und daß so lang nicht Alles hierzu verbraucht ist, der übrige Vorrath baar in der Casse oder in daraus formirten sicheren Activ-Capitalien aufbewahrt werde. Von solcher Schuldigkeit für die Bestimmungmäsige Verwen-

Digitized by Google

dung zu sorgen und zu haften kann den Rechner auch kein höherer Befehl, woher immer derselbe komme, befreyen, wenn er nicht auf einen neuen vom Landesherrn genehmigten Conferenz-Schluß über eine veränderte Widmung in oben festgesetzter Form ausgefertigt ist, und darauf bestimmt rückweiset.

XIV.

Ebenso muß, der Haupt-Cassier zu dessen Casse ein Anlehen gehört, und der also dem Special Cassier oder Bezirks-Verrechner zu seinen Zahlungen die Anweisungen zu geben hat, so wie dieser Bezirks-Rechner, dem die Amortisations Einkünfte zu verwalten untergeben sind, bey eigener Verantwortlichkeit sorgen, daß sowohl jährlich die verfallene Zinnsen als bey eingetretener Heimzahlungs-Zeit die terminliche Ablösungen richtig abgeführt, mithin dazu die Mittel vorräthig gehalten, und keinerley Finanz-Disposition über die dazu bestimmte Gelder angenommen werde, welche jene Zahlungen in das Stecken bringen könnte, und muß sodann der Haupt-Cassier, den es obgedachtermaasen betrift mit seinem Gegenschreiber, jedesmal vier Wochen, nach einem Ablosungs-Ziel, wo nicht früher es geschehen könnte, unfehlbar die geschehene Heimzahlung mit abschriftlicher Anlegung der Quittung zu der obersten Regiments- und Finanz-Behörde mittelst zweier gleichlautenden Berichte anzeigen, wo sie ersteren Orts in dem Gült-Stab am Rande von einem Mitglied des Raths eingetragen werden muß. Bey dem lezten Ablosungs-Bericht muß die Original-Schuld-Verschreibung an erstere Stelle mit eingeschickt, und von ihr nach geschehener Löschung im Gült-Stab und nach deren Annotirung auf die Schuld-Verschreibung zur obersten-Finanz Behörde übergeben werden, welche sie mit einem Einschnitt als cassirt bezeichnet ins Archiv zur Aufbewahrung übergiebt. Auch ein Glaubiger, der nicht sein Unterpfands-Recht, ja (wenn die zu seiner Bezahlung bestimmte Gelder, unnüz verschläudert worden wären,) sein Forderungs-Recht verlieren will, darf sich nicht säumig finden laßen; sondern muß längst in drey Monaten nach der Verfallzeit erstmals, und nachher von drey Monaten zu drey Monaten noch Zweymal gütlich, und endlich, wenn dieses nichts hülfe, in weitern drey Monaten, also in einem Jahr von der Verfallzeit an, seinen Rückstand ausklagen, widrigenfalls erlöscht alle Gültigkeit und Kraft seines Schuld-Briefs ohne weiters von selbst, und kann weiter gar keinerley Rechts-Würkung mehr haben, sondern der Glaubiger hat sich den Verlust selbst beizumeßen.

Nächst diesem soll mit jedem Jahrs-Anfang der Gült-Stab bey Rath durchgangen, und wenn eine verfallene Zahlungs-Zeit gefunden würde, wobey die theilweise Ablosung

Digitized by Google

oder gänzliche Löschung nicht am Rande bemerkt wäre, desfalls Erkundigung eingezogen werden. Wo Rückstände oder Versehen hierdurch oder in andere Wege kund würden, muß der Staats- und Regiments-Rath jene ohnfehlbar beseitigen und diese angemeßen ahnden, um nicht selbst verantwortlich für allen Schaden zu werden, und ist alsdann zugleich über jede im Lauf des Jahrs geschehene Ablosung die nehmliche Benachrichtigung an die Agnaten zu geben, welche oben wegen der Aufnahme geordnet ist.

XV.

Alle obige Vorsorge kann jedoch nur alsdann wirksam seyn, wenn jedem Haupt-Zweig der Staats-Verwaltungs-Bedürfniße ein bestimmtes Quantum der Jahrs-Einkünfte vorgemessen wird, das je nach dem Maas ihres verschiedenen Umfangs und ihrer Kosten-Erforderniße auf die Kräfte der Staats-Einkünfte abgewogen ist, und das nicht überschritten werden darf, sondern für dessen genaue Einhaltung der Chef jedes Staats-Verwaltungs-Zweiges, sammt allen ihm beygeordneten Räthen, verantwortlich werden: denn nur durch ein solches Fixum können die Ueberschüsse vestgestellt werden, welche zu Tilgung der Zinnße und Schuldenzahlungen sodann zu Formirung eines Reserve-Fonds (welcher in der Lage eines Staats, wie der Badische ist, doppelt wenig entbehrt werden kann,) verwendet werden können und sollen. Deswegen soll die Ober-Finanz-Behörde mit dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahrs so bald als möglich, und längst zwey Monate nachher, den wahrscheinlichen Exigenz-Staat der Ausgaben des nächsten Jahres und den wahrscheinlichen Einnahms-Staat dem regierenden Herrn vorlegen, der darauf in einer geheimen Conferenz über dessen Annahme oder Modification in seiner Gegenwart berathschlagen und über die deßfalßige einzelne Abstimmungen ein genau nachweisendes Protocoll verfassen und von sämmtlichen Räthen, die anwesend sind, unterschreiben läßt, darauf aber nach seiner hierdurch aufgeklärten Einsicht, ohne an das Ermessen des mehreren Theils der Räthe gebunden zu seyn, den Ausschlag giebt, jedoch keine Modificationen machen darf, wodurch wohlerworbene Rechte der Staats-Gläubiger oder Staats-Diener gekränkt, oder eine an sich vermeidliche Nothwendigkeit zu Schulden-Aufnahmen herbeygeführt würde. Nach also vestgesetztem Staat kann der Regent niemals innerhalb dieses Zeitraums auf einen einzelnen Verwaltungs-Zweig einen gröseren Aufwand legen, ohne daß dazu die nemliche Förmlichkeiten wie zu einem Renthen-Vorgenuß hinzugekommen wären. Um den verschleierten Uebertretungen vorzubeugen, darf kein Bezirks-Gefäll-Verwalter oder Special-Cassier anders als durch seine unmittelbar vorgesetzte Provinz-Behörde, und hinwiederum diese anders nicht als durch eine ordnungsmäßige Fertigung des obersten FinanzCollegii zu Geld-Lieferungen oder zu Verwendungen

Digitized by Google

der bey ihr eingehenden oder unter ihrer Aufsicht stehenden Gelder angewiesen, und jeder General-Provinzial- oder Special-Cassier, dem ein dergleichen Befehl, womit über seine Casse disponirt wird, zukäme, der (und wäre er auch gegen Verhoffen vom Landes-Herrn selbst ausgefertigt,) die unmittelbar vorgesetzte staatswirthschaftliche Landes- oder Provinz-Stelle umgangen oder übersprungen hat, ist schuldig, dawider in der nachher näher zu bestimmenden Maase Gegen-Vorstellung zu thun, bis er durch die Verantwortlichkeit höherer Staats-Diener gedeckt ist, sonst ist er dem Staat und den Staats-Glaubigern für allen etwa daraus entstehenden Schaden verhaftet.

XVI.

An dieses Statut werden alle, bey dessen Verkündung jetzt erstmals schon in Unsern Diensten stehende Dicasterial-Vorsteher, Räthe, Beamte und Diener andurch Kraft ihrer Dienst-Pflicht für eben so gebunden erklärt, als ob sie dieselbe namentlich mit darauf abgelegt hätten. Jedem künftig neu einkommenden Diener, der als Raths-Vorsteher, Rath oder expedirender Secretär bey dem landesherrlichen Cabinet, bey den allgemeinen Landes- oder besondern Provinz-Collegien zur staatsrechtlichen oder staatswirthschaftlichen Landes-Direction oder zur Justitz-Verwaltung angestellt wird, ingleichem jedem, dem eine landesherrliche Gefäll-Verwaltung, welcher Art und Beschaffenheit sie sey, übertragen wird, soll vor seiner gesetzmäsigen Verpflichtung dieses Hausgesetz vorgelesen und seine Pflicht-Leistung namentlich mit darauf gerichtet werden, daß er zu dessen Erfüllung getreulich mitwirken und keine dem entgegenlaufende Handlung weder aus eigenem Antrieb noch aus fremdem Geheiß, es komme auch, von wem es wolle, verrichten, widrigenfalls allen daraus entstehenden Schaden für den Regierungs-Nachfolger oder für die Staats-Gläubiger auf sich nehmen wolle. Diese Verpflichtung macht jeden Dicasterial-Vorsteher, Rath und Diener, der zur Anerkenntniß eines Anlehens oder eines Vorgenusses, ehe ihm eine der oben benannten Rechtmäsigkeits-Ursachen glaubhaft vorgelegt worden wäre, stimmt, oder jedem der zur Aufnahme und Erhebung eines solchen Geldvorschusses ohne die vorgeschriebene Rechtmäsigkeits-Zeugnisse mitwürkt, oder der eine Zurückhaltung der Zinns- und Capital-Zahlungen ohne neue Förmlichkeiten, wie sie oben geordnet sind, veranlaßt oder vollbringt, und nebst ihm auch, wenn Er nicht mehr wäre, seine Erben (jedoch diese nur binnen fünf Jahren, den nächsten nach seinem Tode oder Dienstaustritt) verbindlich, dem Regierungs-Nachfolger oder dem Staats-Gläubiger, der dadurch in Schaden gekommen wäre, diese auf Begehren zu ersetzen. Müßte es jemals zu einem solchen Ersatz kommen, so sind zwar alle Diener, welche dabey im Fehler waren, nach jenem Verhältniß daran zu leiden schuldig, in welchem zur Zeit der Contravention ihre Besoldung gegen einander

Digitized by Google

gestanden ist, jedoch soll der Gläubiger des Staats, wenn der im Fall wäre, zu klagen, an jenen Theilungs-Maasstab nicht gebunden seyn, sondern er mag den- oder diejenige aus den Schuldhaften, welche er will, zum Beklagten machen, und diesen überlassen, ihren Regreß an die übrige Mitschuldige auf ihre Kosten und Gefahr zu nehmen.

XVII.

Damit jedoch diese Forderung an die jeweilige Diener Unsers Staats mit Billigkeit gemacht werden könne: so setzen Wir voraus, es werde jeder Regent die wohlthätige Absicht dieses Unseres Statuts, und das, was seine Würde fordert, stets vor Augen haben, mithin an keinen seiner Diener hohen oder niedern Standes wissentlich eine Anforderung machen, welche wider irgend einen Theil der hierinn verzeichneten Anordnungen stritten, noch wenn es etwa unwissentlich geschehen wäre, den bescheidenen Gegenvorstellungen das Gehör versagen, weniger noch solche oder andere auf dieses Statut gegründete Handlungen oder Unterlassungen derselben in Ungnaden aufnehmen, oder gedenken, und irgend einem Diener dessen über kurz oder lang mittelbar oder unmittelbar entgelten lassen, am allerwenigsten ihnen ohne ein hinlängliches und rechtlich erhobenes Vergehen die mit ihren Dienststellen verbundene Ehren-Rechte oder Geld-Vortheile und Nutzungen entziehen oder schmälern. Auf diese Erwartung gründen Wir die Forderung an diese Diener, daß sie auf jedes einlaufende höhere Ansinnen, das sie mit der hierdurch übernommenen Pflicht nicht zu vereinbaren wüßten, zuerst bey der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde (also der Executiv-Diener bey seinem ProvinzCollegio, dieses, wo nöthig, bey der obersten Finanzbehörde, so wie diese bey dem Regenten selbst) Gegenvorstellungen machen und die Gründe dazu deduciren sollen. Würde auf dem Ansinnen beharret und nicht den anfragenden Stellen dabey eine solche Beschaffenheit eröffnet, wobey sich diese beruhigen und daraus die Ueberzeugung der Rechtmäsigkeit schöpfen möchten; so soll jede derselben unverhohlen, unmittelbar bey der obersten RegierungsBehörde zum Geheimenrath die Anzeige machen, welcher alsdann eine geheime ConferenzBerathschlagung darüber einleiten muß, durch deren Beschluß der Bescheid zu ertheilen ist. Erfolgt dieser Schluß beharrend auf der vorigen Anordnung, alsdann ist die Executiv-Stelle oder die anfragende Zwischen-Behörde aller Pflicht und Verantwortlichkeit desfalls entladen, als welche nun allein denen Conferenz-Mitgliedern heimfällt, und jene müssen nun ohne weiters den Befehl befolgen. Erfolgt der Schluß verneinend, so kann und darf die Executiv-Stelle sowohl, als die Zwischenbehörde dem Befehl keine Folge leisten, noch sich dadurch von dem in dieser pragmatischen Sanction vorgezeichneten Weg der Ordnung abbringen lassen, und hat sich dazu des Beystands und der Vertretung der obersten Staatsbehörde zu gewärtigen.

Digitized by Google

XVIII.

Auf daß auch die Mitglieder der obersten Staatsbehörden selbst jener Pflicht gegen ihre AmtsUntergebene Diener und ihrer eigenen Pflicht für Erfüllung dieses Statuts ein Genüge leisten können: so sollen sie, wenn wider Verhoffen je einmal ihren bescheidenen Vorstellungen kein Gehör gegeben oder gar unbillige Zudringlichkeit ihnen entgegengesetzt werden wollte, durch Schreiben die sämmtliche Agnaten Unseres Großherzoglichen Hauses, welche das achtzehnde Jahr zurückgelegt haben, mit Vorlegung des Falls um Vermittelung ersuchen, welche Ihrem Interesse und Ihrer Würde gemäß finden werden, die Vermittlung eintretten zu lassen und die Dienerschaft gegen Schaden aus treuer Erfüllung ihrer Pflichten zu bewahren. Damit aber ist den Dienern nicht benommen, wenn die Agnaten allzuschwach oder allzulangsam einwürken würden, selbst die richterliche Hülfe für sich und für die Bewahrung ihrer Pflicht aufzurufen und bey den Landesgerichten sowohl gegen den Fiscus als auch gegen jeden Diener, der ihm dazu wider sie Hülfe und Beystand leistete, für den Staat die Handhabung dieser Pragmatick und für sich den Ersatz alles Schadens und Kostens in den schnellsten und kürzesten Rechtswegen zu suchen und zu erwirken, deren Vollziehung zu hemmen kein Diener oder Unterthan Unseres Staates sich unterfangen soll.

XIX.

Dieses ganze Statut betrifft jedoch nur die Schulden, welche erst nach deßen Verkündung aufgenommen werden; alle jene hingegen, welche unstrittig und erweißlich vor dieser Zeit von Uns aufgenommen, übernommen oder sonst mittelst geeigneter Rechtstitel auf Uns und Unsere Lande gekommen sind, bleiben bey derjenigen Gültigkeit und in jenen Heimzahlungs-Verhältnißen, welche sie nach den Reichs- und Unsern ältern Haus-Gesetzen haben, und werden Wir über deren Richtigstellung und Heimzahlungs-Fundirung noch eine besondere An- und Ausweisung fertigen laßen.

XX.

Nachdem Wir gegenwärtiges Familien-Statut Unsers Herrn Enkels des Erbgroß-Herzog Karl Ludwig und Unserer Herren Söhne der Marggrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, Liebden zu Ihrer Beytritts-Erklärung vorgelegt und Sie zum Zeugniß Ihrer MitEinwilligung Ihre Unterschrift der Unsrigen beyzusetzen zugesagt haben, so verordnen Wir, daß solches in Kraft eines Landgrundgesetzes gelten, deßhalb in zwey

Digitized by Google

gleichlautenden Originalien ausgefertigt, davon auf begebende Fälle zur Handhabung Eines Unserm Oberhofgericht zugefertigt, und Eines in Unserm Hauptarchiv niedergelegt werden soll; zugleich lassen Wir solches durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter Unserer Lande verkünden, wollen auch daß innerhalb einem Jahr von jedem neuen Regierungs-Antritt an, solches in diesen Blättern von neuem zu jedermanns Wißenschaft gebracht werden soll. Hieran geschieht Unser Wille.

Urkundlich Unserer eigenen auch beygesetzten agnatischen Unterschrift und Besieglung. Gegeben Baden den 1. Oct. 1806.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Carl Erbgrosherzog zu Baden.

(L. S.)

Friedrich Markgraf zu Baden.

(L. S.)

Ludwig Markgraf zu Baden.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezial-Befehl.
Ring.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 18ten November.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Neue Militair Organisation, Avancements und Anstellungen.

I. Vom 19ten October 1806.

Organisation und Avancement der Cavallerie.

Die Cavallerie wird vorläufig bestehen, aus:

a) 1. Escadron Garde du Corps nach ihrer gegenwärtigen Stärke.

b) 1. Leichtes Dragoner Regiment von 4 Escadrons nach seinem jetzigen Etat.

c) 1. Husaren Regiment von 4. Escadrons, nach dem völligen Etat des leichten Dragoner Regiments, formirt aus dem bisherigen hiesigen und dem dazu stossenden Leiningischen Husaren Corps.

d) 1. Batterie reitender Artillerie, als 3te Compagnie ans Artillerie Bataillon attachirt.

Hierdurch entstehet folgende Organisation und Avancement:

Sr. Hoheit des Markgraf Ludwig wird zum Chef des HusarenRegiments, mit Conferirung dessen 1ten oder LeibEscadron erklärt; der Major von Laroche vom leichten DragonerRegiment, wird zum Commandeur des HusarenRegiments mit Ertheilung dessen 2ter Escadron ernannt; die 3te Husaren Escadron behält der hierdurch zum Major avancirende bisherige Rittmeister von Cancrin, und die 4te erhält der Staabs-Rittmeister von Anderten vom bisherigen DragonerRegiment (mit Abtrettung vom GeneralStaab.)

Beim leichten DragonerRegiment avancirt der Rittmeister von Heimrodt zum Major und der StaabsRittmeister Behagel, zur vacanten von Laroschischen Escadron.

Bei der Garde du Corps avancirt der StaabsRittmeister von Baumbach zu dieser vacanten Escadron, und der Prem. Lieutenant von Degenfeld zum StaabsRittmeister, die 1te und 2te Second Lieut. Stelle, behalten die Second Lieut. von Kniestedt und von Mensingen die 3te bleibt vacant.

Im leichten DragonerRegiment wird der Prem. Lieut. von Ramschwag zum 1ten StaabsRittmeister befördert, die 2te Staabs RittmeisterStelle bleibt vacant, und die SecondLieutenants Rischard und von Schilling avanciren zu Prem. Lieut. so wie die StandartenJunkers Speck und von Geier zu Second Lieut. ernannt werden, die 16te Stelle bleibt

ehemals Modenesische Major von Borosini, und die 4te behält, der Hauptmann von Mader. Die 1te StaabsCapitainsStelle behält der StaabsCapitain Grettler, und die 2te der StaabsCapitain Merlet, die 1te Prem. Lieut. Stelle, behält der Prem. Lieut. Herz, und die 2te erhält der Prem. Lieut. Panotti, von Bondorf. Den 1ten Sec. Lieut. Platz erhält der Sec. Lieut Besele, und den 2ten der Second. Lieut. Beier (Commandant zu Wildenstein) beide von Fürstenberg, der 3te wird dem zum SecondLieutenat avancirenden Sergeanten Herf, vom Grenadier Bataillon von Stetten, als RegimentsAdjutant ertheilt und der 4te bleibt noch vacant.

III. Vom 21ten October 1806.

Formation der Infanterie, Artillerie, und Jäger.

Diese Truppen sollen nunmehr vorerst bestehen, aus

a) einer LeibGrenadierGarde, von 5 Kompagnien, nemlich eine Eliten oder Flügel-Grenadier und 4. LeibGrenadier Compagnien.

b) Dem LeibRegiment Großherzog, von 2. Bataillons,

c) Dem Regiment Erbgroßherzog von 2. Bataillons.

d) Dem Regiment Markgraf Ludwig von 2. Bataillons.

e) Dem Infanterie Regiment von Harrant von 2. Bataillons.

f) Dem Artillerie Bataillon, bestehend in reitender und FußArtillerie.

g) Dem Jäger Bataillon Lingg.

Hierdurch entstehet folgende neue Formation und Avancement.

a) Die Leib-Grenadier-Garde.

Formirt sich aus den 4. Grenadier Compagnien des bisherigen Grenadier Bataillons von Stetten, und der Mannschaft von der Fürstl. Leiningischen GrenadierCompagnie. Die Eliten oder FlügelGrenadier Compagnie, wird zur LeibCompagnie Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs als Chef der LeibGrenadierGarde erklärt, die 2te bisher von Stettensche Compagnie, erhält der Major von Porbeck, vom GeneralStaab, als Commandeur der LeibGrenadierGarde, die 3te Compagnie behält der Major von Böcklin, die 4te bisher von Stockhornsche, erhält der StaabsCapitain von Neubrunn, vom Grenadier Bataillon von Stetten, und die 5te bisher Hönigsche, der StaatsCapitain von Brandt, 2ter vom LeibRegiment. Die 1te StaabsCapitain Stelle erhält der StaabsCapitain von Reischach, vom Regiment Erbgroßherzog, die 2te der StaabsCapitain von Rillinger, vom LeibRegiment und die 3te übercomplette der zum StaabsCapitain avancirende Prem. Lieut. von Rageneck. Die 1te Prem. Lieut. Stelle bekommt der Sec. Lieut. von Closmann, vom Regiment Erbgrosherzog und die 2te der Sec. Lieut. von Porbeck, vom Grenad. Bat. von Stetten. Als Sec. Lieut. werden hieher transferirt, von Bode, vom LeibRegiment, von Pirron, vom Erbgroßherzog, von Blittersdorf von Holle, von Künsberg, und von Amorongen, vom LeibRegiment,

Digitized by Google

von Renz, von Erbgroßherzog, von Stetten, 2tr vom Leibregiment, und die 19 und 20te Stelle bleiben noch vacant.

b.) Beim Leib-Regiment Großherzog.

Bleiben Se. Königl. Hoheit der Großherzog als Chef stehen und die 1te Compagnie behält den Namen LeibCompagnie, wird aber von einem Hauptmann ganz als eine eigene Compagnie administrirt, behandelt und in jedem Fall eben so betrachtet, die 2te Compagnie behält der Gen. Lieut. von Bohlen, als Commandeur en Chef, die 3te bisherige v. Eckische Compagnie, bleibt nebst dem 2ten StaabsTractement und Ration vacant; die 4te behält der Oberst von Stockhorn, die 5te bisher v. Biedenfeldische, erhält der Oberstlieut. v. Neueustein v. Fürstenberg, die 6te bisher Louis v. Stockhornische, erhält der Major Carl von Stockhorn, vom Grenad. Bat. Stetten, die 7te behält der Hauptmann von Franken, der zum Major avancirt, die 8te bisher von Gültlingische erhält der StaatsCapitain von Brandt 1ter und der StaabsCapitain Diedrich, bekommt die LeibCompagnie als wirklicher Hauptmann.

Die 1te StaabsCapitain Stelle erhält der StaabsCapitain von Bohlen, die 2te der StaabsCapitain v. Rechler, die 3te der StaabsCapitain v. Imhof, und die 4te übercomplette der zum StaabsCapitain avancirende Prem. Lieut. v. Bohlen. Zum Prem. Lieut. werden ernannt. Die Second Lieut. von Adelsheim, von Rittmann, v. Holzing, und die 8te Stelle erhält der Prem. Lieut. Welsch von Leiningen, die 1te Sec. Lieut. Stelle bleibt vacant, die 2te bis 7te erhalten die Second Lieut. v. Beust, v. Polly, v. Stetten 1ter, v. Zech, v. Wallbrunn, und v. Eck, die 8te und 9te bleibt vacant, die 10te bis 14te erhalten die zu Sec. Lieut. avancirende Fahnenjunkers v. Niesemer, v. St. Ange, v. Imhof, v. Blarer der ältere, vom Regiment, und v. Röder, vom Regiment Erbgroßherzog, die 15te und 16te Stelle bleibt vacant.

c.) Regiment Erbgroßherzog,

Die 1te oder LeibComp. behält der Chef, die 2te der Gen. Major v. Closmann, als Commandeur en Chef, die 3te der Oberst v. Vincenti, die 4te der Major v. Münchingen, die 5te und 6te die beyde zu Majors avancirende Capitains Leichsenring, und von St. Julien die 7te bisher Schöpfische Compagnie erhält der Staabs Cap. v. Etzdorf, und die 8te bisher Trommersche, der StaabsCapitaine Greif, welche beyde zu wirklichen Capitains avanciren.

Die 1te StaabsCapit. Stelle erhält der StaabsCap. Grollmann, die 2te der StaabsCap. v. Davans, die 3te der StaabsCap. v. Heddesdorf, von Leiningen, die 4te Uebercomplette der zum StaabsCapitain ernannt werdende Prem. Lieut. Cron. Die 1te bis 4te Prem. Lieut. Stelle bekommen die Prem. Lieut, Pötz, Heusch, Neuser, vom Grenadier Bataillon Stetten, und Eichfeld, der zum Prem. Lieut. avancirt; die 1te bis 15te Sec. Lieut. Stelle erhalten die Sec. Lieut. v. Beust, v. Wrede, Klein, Müller, Esleben, Haag, v. Reichert, Closmann, Krapp, Betz, v. Vincenti, und Berüf; so wie die 3. Fahnenjunkers des Regiments Stepp, Saul, und Lebeau, die zu Sec. Lieut. avanciren, die 16te Stelle bleibt noch vacant.

Digitized by Google

d.) Regiment Markgraf Ludwig.

Die LeibCompagnie behält der Chef, die 2te Comp. behält der Oberst von Porbeck, als Commandeur des Regiments, die 3te behält der Oberstlieut. Eichrodt, die 4te bisher Haffische erhält der Obristlieut. v. Tannstein von Leiningen, die 5te behält der Major Brückner, die 6te behält der Hauptmann Hennig, die 7te behält der Hauptmann Fein, und die 8te erhält der StaabsCap. und Inspections-Adjutant Reßler, mit Abtretung von dieser Stelle. Die 3 StaabsCapitains-Stellen erhalten die StaabsCap. Asbrand, Brückner 1r und v. Ehrenberg. Die 5 Prem.Lieut. Stellen, die Prem.Lieut. Eichrodt, Schach und von Froben, so wie die SecondLieut. v. Seiter, und Schrickel, die zu Prem.Lieut. befördert werden. Den 1ten bis 14ten SecondLieut. Platz erhalten die SecondLieut. v. Krieg, Victor, Becher, Schönthal, v. Wäncker, Halfinger, Mahler, Asbrand 2r, Seitz, Sartori, und die zu SecondLieut. avancirenden Fahnenjunkers Baumgärtner, Hoffmann 1r Hoffmann 2r und v. Dürrheim, die 15. und 16. Stelle bleiben noch vacant.

e.) Infanterie Regiment v. Harrant.

Dieses 4te neue Infanterie-Regiment wird nebst dessen 1ter oder LeibComp. (im 1ten Bataillon), dem GeneralMajor v. Harrant, vom Regiment Markgraf Ludwig als Chef conferirt. Die 2te Comp. (im 1ten Bat.) erhält der Oberstlieutnant v. Stetten, vom bisherigen Grenadier Bataillon, als Commandeur des Regiments, die 3te (im 2ten Bataillon) der Major Schöpf vom Regiment Erbgroßherzog, die 4te (im 1ten Bataillon) der Major Louis v. Stockhorn vom LeibRegiment, die 5te (im 2ten Bataill.) der zum Major avanc. Hauptmann v. Gültlingen vom LeibRegiment. Die 6te (im 1ten Bataill.) Der Hauptmann Hönig, vom bisherigen GrenadierBataillon v. Stetten, die 7te (im 2ten Bat.) Der StaabsCap. Lehmann, vom Regiment Markgraf Ludwig und die 8te (im 2ten Bataill.) Der StaabsCap. v. Beust, vom Jäger Bataill. Die 1te StaabsCap. Stelle erhält der StaabsCap. Weber von Leiningen, die 2te der StaabsCap. Brückner 2ter von Markgraf Ludwig die 3te der StaabsCap. v. Horadam, von Leiningen, die 4te übercomplette der Prem.Lieut. Hedäus vom Grenadier Bataillon v. Stetten, und die 5te übercomplette der Prem. Lieut. Preisky, von Wertheim, welche beyde zu StaabsCap. ernannt werden. Die 1te Prem Lieut. Stelle bekommt der Second Lieut. Medicus vom Grenad. Bataill. von Stetten, der hierzu avancirt, die 2te der Leiningische Prem. Lieut. Ball und die 3te bleibt noch vacant, die 4te übercomplette erhält der Prem. Lieut. Meyer vom GarnisonsRegiment v. Lindheim, die 2te Second Lieut. Stelle erhält der Second Lieut. Schreiber vom Grenad. Bataill. v. Stetten, die 3te der Second Lieut. Asbrand 1r vom Markgraf Ludwig, die 4te bleibt noch vacant, die 5te wird dem Second Lieut. Mösbach vom bisherigen Grenad. Bataill. v. Stetten, die 6te dem Second Lieut. Hummel vom GarnisonsRegiment Lindheim, die 7te dem Second. Lieut. Meier, von Leiningen, die 8te dem Second Lieut. Warzemann von Salm Reiferscheid,

Digitized by Google

die 9te dem Fahnenjunker Brauer, die 10te dem Fahnenjunker Carl Friedrich Wilhelm Ferdinand Eichrodt ertheilt, die 11te bis 16te bleibt noch vacant.

f.) Das Artillerie Bataillon.

Die 1te Comp. behält der Major und Commandeur Stolze, die 2te behält der Hauptmann Müller, die 3te reitende erhält der StaabsCap. von Freydorf, der Prem. Lieut. v. Lassolaye avancirt zum StaabsCap. und die SecondLieut Holz und Fischer zu Prem. Lieut. letzterer bey der reitenden Artillerie, die 1te und 2te Second Lieut. Stellen (und zwar bey der berittenen Comp. behalten die Second Lieut. Wolff und Sensburg, die 3te erhält der hierzu avancirende Stückjunker Schulz, die 4te der Second Lieut. Carras von Leiningen, und die 5te und 6te die Unter-Officiers Bender und Schuknecht, welche beyde zu Second Lieut. befördert werden.

g.) Das Jäger-Bataillon Lingg.

Formirt seine 2 fehlende Compagnien aus der Mannschaft der 4 leichten Compagnien des bisherigen Bataillons Leiningen.

Die 1te Comp. behält der Major Lingg als Commandeur, die 2te erhält der Major Sommerlatte von Leiningen, die 3te behält der Hauptmann Graf Sponeck, die 4te erhält der StaabsCapt. Peternell mit dem Avancement zum würklichen Hauptmann. Die 1te StaabsCap. Stelle wird dem StaabsCap. Corneli von Leiningen und die 2te dem hierzu avancirenden Prem. Lieut. Hufschmidt ertheilt, die erste Prem. Lieut. Stelle wird dem in Oestreichischen Diensten gestandenen Oberlieutenant Walz conferirt und die 2te erhielt der Sec. Lieut. von St. Andre vom LeibRegiment; die 1te bis 4te Second Lieut. Stelle behalten die Second Lieut: Günther, Reinhard, Schwarz und Bachelin, die 5te bleibt noch vacant, und die 6te 7te und 8te erhalten die Fahnenjunkers Valender, Longatti und Bresle vom Bataill.

h.) Der Gen. Lieut. v. Bohlen wird zum Gouverneur von Carlsruhe ernannt; der Gen. Major v. Eck vom LeibRegiment wird zum Commandanten von Carlsruhe befördert, und zwar mit Tragung der Uniform vom Corps.

Der OberKriegsCommissarius Reich erhält den Rang in der 6ten Klasse, und der Hauptmann und MontirungsCommissarius Fleck avancirt zum Major.

Der Oberst Corneli von Leiningen, der Prem. Lieut. Dörflinger von Schwarzenberg und der Second Lieut. von Gagg, von Fürstenberg werden in den Pensionsstand versetzt.

IV. Vom 23ten October 1806.

Se. Königl. Hoheit haben Sich bewogen gefunden, Se. Hoheit den Erbgroßherzog, zu einem Andenken an seinen 1ten Feldzug, und noch mehr seiner Anwohnung der wichtigen und siegreichen Schlacht bey Jena, zum General von der Infanterie zu befördern.

V. Vom 25ten October 1806.

Der in Königl. Preußischen Diensten gestandene Lieut., Philipp Carl v. Dalberg, wird als ältester Second Lieut. beym LeibRegiment Großherzog, in den vacanten Platz angestellt.

Digitized by Google

VI. Vom 28. October 1806.

Se. Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, folgendes Avancement im Corps vorzunehmen.

a.) Bey der Cavallerie

avancirt der Obristlieut. v. Schmidt, vom leichten Dragoner Regiment, zum Obersten und der Major v. Laroche vom Husaren Regiment Markgraf Ludwig zum Oberstlieutenant.

b.) Bey der Infanterie, Artillerie und Jäger

werden befördert, die Oberstlieutenants Eichrodt, von Markgraf Ludwig, und v. Stetten, vom Regiment v. Harrant, zu Obersten; desgleichen die Majors, v. Münchingen, vom Regiment Erb-Großherzog, Lingg, von den Jägern, v. Schöpf vom Regiment v. Harrant; v. Porbeck von der LeibGrenadierGarde, von Stockhorn 1ter vom Regiment v. Harrant; v. Stockhorn 2ter vom LeibRegiment Großherzog; und Stolze von der Artillerie, zu Oberst-Lieutenants.

c.) Vom Corps

wird der Major Wieland zum OberstLieutenant ernannt.

VII. Vom 8ten November 1806.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Erbprinz Carl v. Fürstenberg, wird als Hauptmann beym Regiment v. Harrant aggreirt.

Beym LeibRegiment Großherzog wird der Page von Beck als 9ter Sekond Lieut. in die noch vacante 9te Stelle angestellt.

Beym Regiment v. Harrant erhält der in Oestreichischen Diensten gestandene Oberlieutenant v. Beck die noch vacante 3te Prem. Lieut. Stelle; der in Oestreichischen Diensten gestandene Lieut. Gervasi Wirtemberger wird als 4ter Second Lieut. der gewesene Holländische Officier v. Gemmingen, als 11ter, und der in Oestreichischen Diensten gewesene Lieutenant Graf Seeau als 13ter Second Lieut. in diesem Regiment angestellt. Beym Jäger Bataillon Lingg avancirt der Oberjäger Diel zum 9ten Second Lieutenant.

Ferner avanciren zu Second Lieut. im InfanterieRegiment v. Harrant der Bombardier Geiger in die 14te so wie die Fahnenjunker Barth und Benz in die 15. und 16. Stelle.

Militair-Todesfall.

Vom 31ten October 1806.

Se. Excellenz der Herr General Lieutenant und Gouverneur der Residenz Carlsruhe Friederich Wilhelm Freyherr v. Bohlen, sind am 31. October Morgens 4 Uhr an einem Stickfluß verstorben.

Militair-Entlassung.

Vom 11ten November 1806.

Der Second Lieut. Graf Sponeck vom HusarenRegiment Markgraf Ludwig hat den unterthänigst gebetenen Abschied erhalten.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Freitags den 21ten November.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter Obervogteyen und Recepturen des ganzen Großherzogthums Baden.

Umlage der BrandVersicherungs-Beyträge betreffend.

Da man aus den dahier eingekommenen summarischen Brandgelder Einzugs-Tabellen zu ersehen gehabt hat, daß die jeweils ausgeschrieben werdenden Umlagen der BrandversicherungsBeyträge, wie solches doch bisher jedesmalen in deßfalls erlassenen GeneralVerfügungen befohlen worden, nicht von allen Behörden nach dem Anschlag des nemlichen Jahrs, sondern mehrentheils nach einem frühern oder spätern Anschlag geschehen, und dadurch der Zweck der einzusendenden summarischen Abgangs- und ZuwachsTabellen verfehlt wird; so wird andurch allgemein und wiederholt verordnet, daß in Zukunft bey der Umlage der Brandgelder jederzeit derjenige Brandversicherungs-Anschlag zum Grund gelegt werden solle, welcher im nemlichen Jahr gemacht worden, für welches die Beiträge zu erheben sind. Carlsruhe in Cons. Aul. 2ten Senats den 1. Nov. 1806.

Abschätzung ausländischer SechsKreuzerStücke betreffend.

Da man bey der Anhäufung mehrerer ausländischer SechskreuzerStücke sich bewogen findet, alle ausländische nicht conventionsmäsige sondern blos als LandesScheidemünze ausgeprägte Sorten dieser Art vom 1ten December dieses Jahrs an bey den herrschaftlichen Kassen nicht höher als in dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stück anzunehmen, auch zu erklären, daß von dieser Zeit an Niemand gehalten seyn solle, solche in Handel und Wandel um einen höheren Werth anzunehmen; so wird dieses anmit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß jedoch die Fürstlich Fürstenbergische, Leiningische und Löwenstein Werthheimische als num-

Digitized by Google

mehr unter die Scheidmünze der Großherzoglich Badischen Souveränitäts-Lande gehörig, unter dieser Abwürdigung nicht begriffen seyen.

Von obgedachter Zeit an haben also die herrschaftliche Kassen sich nach dieser Verfügung zu achten und das Publicum sich darnach zu benehmen.

Verordnet Carlsruhe den 15. Nov. 1806.

Bey Großherzoglichem Geheimenfinanzrath.

Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betreffend.

Die unterm 4. August dieses Jahrs im Regierungsblatt vom 12. August 1806 No. 18. pag. 58 auf sämtliche neu angefallene Lande, mit alleiniger Ausnahme des Breisgaus ausgedehnte Verordnung vom 12ten November 1785 wornach für den Zehnden, welcher von einem, mit zehendbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchen Platz aber nachher mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, von dem Zehendherrn für die Zukunft kein Surrogat gefordert, jedoch demselben sein ZehendRecht auf den Fall, wann auf dem Platz einst wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden — vorbehalten bleiben soll — wird von nun an auch in dem Lande Breisgau und in der Ortenau, ihre volle Anwendung erhalten. Verordnet Carlsruhe den 30. Oct. 1806.

Post-Taxe auf Courier de la Malle betreffend.

Wegen der noch fortwährenden und vermehrten Theurung finden des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit Sich bewogen, die mittelst Verfügung vom 13. December vorigen Jahrs bewilligte Erhöhung der Taxe auf den Courier de la Malle, und zwar der Passagiers-Taxe um $\frac{1}{7}$. der Gewichts-Taxe aber um $\frac{1}{10}$. letztere jedoch ausschließlich nur bey solchen Auf- oder Abgaben, welche nach und von der Schweiz, Frankreich und Frankfurt vorkommen, und mit weiterem Ausschluß der herrschaftlichen Effecten, auf unbestimmte Zeit und bis auf gutfindende Aenderung fortdauern zu lassen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Verfügt im Großherzoglichen Geheimenrath Carlsruhe den 27. October 1806.

Interpretation des §. 29. des Diäten Reglements betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der §. 29. des DiätenReglements v. 30. July 1804. welcher hinsichtlich der TransportKosten der StaatsDiener, die bey ihrem Dienst keine

Digitized by Google

PferdFourage haben, und zwar denen der sechs ersten Classen eine Vergütung des wirklich aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns, den von den vier folgenden Classen aber nur die Vergütung des Rittlohns, bewilliget, zu generell gefaßt sey, indem sich derselbe eigentlich nur auf BezirksBeamte beziehet, die in der Regel reiten und zu reiten gewohnt sind, ProvinzDiener aus diesen letzten Classen aber, die in der Regel nicht zu reiten haben, nicht betrift, so sieht man sich veranlaßt, obgedachten §. dahin zu interpretiren, daß auch den ProvinzDienern aus den vorgedachten 4 Classen, z. E. RechnungsRäthen, wann sie zu Geschäften auswärts committirt würden, und den BezirksDienern aus diesen Classen, jedoch nur wann sie ausser ihrem Bezirk Geschäfte haben, erlaubt seyn solle, den aufgewendeten Fuhrlohn anrechnen zu dürfen. Verfügt Carlsruhe im GroßherzoglichenGeheimenRath den 6. November 1806.

Dienst-Nachrichten.

Ihre Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigt geruht, den bisherigen Hofrath und PostCommissar Franz Carl von Cronenfels als OberPostMeister dahier und in den Großherzoglichen Staaten gnädigst zu bestätigen.

Den bisherigen HofgerichtsAdvokaten Christian Donsbach zu Rastatt als Oberamts-Assessor nach Pforzheim einzuberufen.

Den bisherigen Capellmeister Schmidtbaur zum OberCapellmeister, unter Anweisung seines Rangs in der 7ten RangClasse zu ernennen; ferner

Den Hofraths-Kanzlisten Christian Ludwig Wippermann zur Mitbesorgung Ihrer hiesigen HofOekonomie an die Stelle des in die Dienste Seiner Hoheit des Herrn Erb-Großherzogs übergehenden Hofökonomie-Verwalters Maier, mit dem Charakter als Revisor unterm 1ten des vorigen Monats anzustellen.

An die Stelle des abgekommenen FilialSchullehrers Knäble zu Oberbruch ist der bisherige Schulverweser zu Wintersdorf Casimir Andres vermög Abschluß Großherzogl. katholischen KirchenCommission vom 30. Oct. befördert worden.

Digitized by Google

mehr unter die Scheidmünze der Großherzoglich Badischen Souveränitäts-Lande gehörig, unter dieser Abwürdigung nicht begriffen seyen.

Von obgedachter Zeit an haben also die herrschaftliche Kassen sich nach dieser Verfügung zu achten und das Publicum sich darnach zu benehmen.

Verordnet Carlsruhe den 15. Nov. 1806.

Bey Großherzoglichem Geheimenfinanzrath.

Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betreffend.

Die unterm 4. August dieses Jahrs im Regierungsblatt vom 12. August 1806 No. 18. pag. 58 auf sämtliche neu angefallene Lande, mit alleiniger Ausnahme des Breisgaus ausgedehnte Verordnung vom 12ten November 1785 wornach für den Zehnden, welcher von einem, mit zehendbaren Früchten angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf welchen Platz aber nachher mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein Gebäude gesetzt worden ist, von dem Zehendherrn für die Zukunft kein Surrogat gefordert, jedoch demselben sein ZehendRecht auf den Fall, wann auf dem Platz einst wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden — vorbehalten bleiben soll — wird von nun an auch in dem Lande Breisgau und in der Ortenau, ihre volle Anwendung erhalten. Verordnet Carlsruhe den 30. Oct. 1806.

Post-Taxe auf Courier de la Malle betreffend.

Wegen der noch fortwährenden und vermehrten Theurung finden des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit Sich bewogen, die mittelst Verfügung vom 13. December vorigen Jahrs bewilligte Erhöhung der Taxe auf den Courier de la Malle, und zwar der Passagiers-Taxe um $\frac{1}{7}$. der Gewichts-Taxe aber um $\frac{1}{10}$. letztere jedoch ausschließlich nur bey solchen Auf- oder Abgaben, welche nach und von der Schweiz, Frankreich und Frankfurt vorkommen, und mit weiterem Ausschluß der herrschaftlichen Effecten, auf unbestimmte Zeit und bis auf gutfindende Aenderung fortdauern zu lassen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Verfügt im Großherzoglichen Geheimenrath Carlsruhe den 27. October 1806.

Interpretation des §. 29. des Diäten Reglements betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der §. 29. des DiätenReglements v. 30. July 1804. welcher hinsichtlich der TransportKosten der StaatsDiener, die bey ihrem Dienst keine

Digitized by Google

PferdFourage haben, und zwar denen der sechs ersten Classen eine Vergütung des wirklich aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns, den von den vier folgenden Classen aber nur die Vergütung des Rittlohns, bewilliget, zu generell gefaßt sey, indem sich derselbe eigentlich nur auf BezirksBeamte beziehet, die in der Regel reiten und zu reiten gewohnt sind, ProvinzDiener aus diesen letzten Classen aber, die in der Regel nicht zu reiten haben, nicht betrift, so sieht man sich veranlaßt, obgedachten §. dahin zu interpretiren, daß auch den ProvinzDienern aus den vorgedachten 4 Classen, z. E. RechnungsRäthen, wann sie zu Geschäften auswärts committirt würden, und den BezirksDienern aus diesen Classen, jedoch nur wann sie auser ihrem Bezirk Geschäfte haben, erlaubt seyn solle, den aufgewendeten Fuhrlohn anrechnen zu dürfen. Verfügt Carlsruhe im Großherzoglichen GeheimenRath den 6. November 1806.

Dienst-Nachrichten.

Ihre Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigt geruht, den bisherigen Hofrath und PostCommissar Franz Carl von Cronenfels als OberPostMeister dahier und in den Großherzoglichen Staaten gnädigst zu bestätigen.

Den bisherigen HofgerichtsAdvokaten Christian Donsbach zu Rastatt als Oberamts-Assessor nach Pforzheim einzuberufen.

Den bisherigen Capellmeister Schmidtbaur zum OberCapellmeister, unter Anweisung seines Rangs in der 7ten RangClasse zu ernennen; ferner

Den Hofraths-Kanzlisten Christian Ludwig Wippermann zur Mitbesorgung Ihrer hiesigen HofOekonomie an die Stelle des in die Dienste Seiner Hoheit des Herrn Erb-Großherzogs übergehenden Hofökonomie-Verwalters Maier, mit dem Charakter als Revisor unterm 1ten des vorigen Monats anzustel

An die Stelle des abgekommenen Filial[illegible]ers Knäble zu Oberbruch ist der bisherige Schulverweser zu Wintersdo[illegible]dres vermög Abschluß Großherzogl. katholischen KirchenCom[illegible]on [illegible]dert worden.

Digitized by Google

Ihro Hoheit die Frau Markgräfin zu Baden haben gnädigst geruht, den Geheimen-Rath Carl Christian Frhrn. von Berckheim zu HöchstIhrem OberHofmeister;

Den bisherigen Großherzoglichen Oberhofmarschallamts-Kanzlisten Franz Leske zu Ihrem HofSecretair und HofKassier;

Den vormals in Diensten des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Gesandten Frhrn. von Schall als HausHofmeister gestandenen Carl Haas in gleicher Eigenschaft;

Den Großherzogl. HofCanditoreyGehülfen Carl Funk, als wirklichen HofCanditor, so wie

Den in auswärtigen Diensten gestandenen Koch Philipp Eisen und den bisherigen Großherzogl. Lehrkoch August Steinbach in HöchstIhre Fürstliche Dienste auf und anzunehmen; sodann haben Höchstdieselben,

Ihren bisherigen Kammer-Laquais Seyfried zum Kammerdiener;

Ihren Kammer-Laquais Friedrich Reusch zum Silberdiener; und

Ihren Kammer-Laquais Wilhelm Häußer zum Hofofficianten gnädigst befördert.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nro. 29. Pag. 117

RegierungsBlatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 25ten November

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Eintheilung der nunmehr unter Großherzogl. Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend.

In Gefolg des Rheinischen BundesVertrags Art. 25 ist seiner Zeit die Occupation der anher gehörigen Ritterorte vor sich gegangen, auch ist ihr die Einweisung durch Kaiserl. Königl. Französische Bevollmächtigte in dem ganz anhero fallenden Kanton Ortenau schon unter dem 16. Sept. d. J., sodann in Beziehung auf die theilbare Kantone Creichgau, Ottenwald, Neckar-Schwarwald, Donau, Allgau- und Hegau zum Theil unter dem 24. Sept. provisorisch, und sodann unter dem 18ten November d. J. definitiv nachgefolgt, nachdem über die meiste, deshalb mit angränzenden Souveräns entstandene Streitigkeiten, und zwar über jene, mit dem Großherzogthum Hessen, unter dem 5. Oct. und über jene, mit der Krone Würtemberg, unter dem 13. November dieses Jahrs eine gütliche Vereinbarung durch StaatsVertrag abgeschlossen worden, so daß nur noch mit der Krone Baiern, und dem Großherzogthum Würzburg, einige minder beträchtliche Irrungen abzuthun sind. Diesemnach wird nun in dessen Gefolg öffentlich anmit bekannt gemacht, daß außer den zuvor schon entweder Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, oder den Höchst, Ihnen zugewandten Fürsten und Grafen eigenthümlich angehört habenden Orten, weiter nun folgende, der diesseitigen Hoheit untergeben worden sind, und zwar

A) Zur Provinz der Pfalzgrafschaft

eingetheilt a) rechts des Neckars die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf,) Laudenbach am Mayn, (Grundherr von Fechenbach) Reichertshausen, (Grundherr von Reibelt samt dem Fürstenthum Leiningen.) Gissigheim, (Grundherr von Bettendorf.) Ober- und Unter Eubigheim (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt.) Unter-Eicholsheim und Binau, (Grundherr Graf Waldkirch.) Sindolsheim, Eberstatt, Bödigheim, Waldhausen, (Grundherr von Rüdt.) Waldstetten, Hainstetten, Grundherr von Rüdt, somt dem Fürstenthum Leiningen.) Neckarzimmern, samt Steinbach, Horn-

Digitized by Google

berg und Stockbronner Hof, auch Leibenstatt und Dolenshof, (Grundherr von Gemmingen.) Hettingen, Beuern, Hungen, Merchingen, (Grundherr von Berlichingen.) Laudenberg, Adolsheim, samt Hergenstetter Hof und Wermershof, Volkshausen, (Grundherr von Adelsheim.) Sennfeld, (Grundherr von Adelsheim, und von Rüdt.) Widdern, zu $\frac{100}{512}$ (Grundherr von Gemmingen, und von Zyllenhardt.)

b) Links des Neckars,

die zum Kanton Kreichgau, und zum Theil Ottenwald, gehörig gewesene Orte: Gundelsheim, samt Bonertshausen, und Erdbeerhof, (Grundherr Se. Hoheit Herr Margraf Ludwig, von Baden.) Neidenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach, (Grundherr von Venningen.) Menzingen, (Grundherr von Menzingen.) Sickingen, (Grundherr Graf von Sickingen.) Flehingen, (Grundherr von Metternich.) Michelfeld, Hofenheim, Koppstatt, Wollenberg, Gutenberg, Mühlbach, Rauhof, Dreschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Adersbach, Rappenau, Hüffenhardt, Martinshof, (Grundherr von Gemmingen.) Gemmingen, (Grundherr von Gemmingen, und Graf Neipperg.) Adelshofen, und Dammhof, (Grundherr Graf Neipperg.) Ravensburg, Sulzfeld, (Grundherr von Göler.) Hochhausen, Bischofsheim, samt Ober- und Unter-Bügelhof, und Helmhof, Hesselbach, (Grundherr von Helmstätt.) Boxhof, (Grundherr Stift Pforzheim.) Ehrstätten, samt Neuhaus, und Eulenhof, (Grundherr von Degenfeld.) Hainsheim, und Zimmerhof, (Graf von Rakniz, nebst Deutschorden.) Illingen, und Berwangen, (Grundherr von Berlichingen.)

B) Zur Provinz der Margrafschaft.

Die schon vorhin in sicherem Verband damit gestandene Neckarschwarzwaldische Orte im Hagenschies: Steinegg, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehuengen, (Grundherr von Gemmingen.) Liebeneck, und Würm, (Grundherr von Leutrum.) und die Kreichgauische Hälfte an Königsbach, (Grundherr von St. Andre.) sodann außer denen zum Kanton Ortenau gehörigen in OrtsBännen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schlössern Rodeck, (Grundherr v. Neuenstein.) Bosenstein, Altdorf, Orschweyer, Rohrburg, (Grundherr von Türkheim.) Niederschopfheim, Hofweyer, (Grundherr von Frankenstein.) Schauenburg und Griesbach, (Grundherr von Schauenburg.) Neyweyer samt Hofen, Grimbach, Horbach, u. s. w. (Grundherr von Knebel.) Hof Ottenweyer, (Grundherr von Düngern.) Nonnenweyer mit Friedenburg, (Grundherr von Rathsamhausen, von Berkheim, von Oberkirch u. von Böcklin.) Rust, (Gundherr v. Böcklin.) Wittenweyer, Grundherr von Berkheim, von Böcklin, und von Frankenstein.) Allmannsweyer, (Grundherr v. Böcklin, v. Berkheim, und von Montprison.) Schmieheim, (Grundherr v. Berstett, Graf

Digitized by Google

Waldner, Wiesenheim, (Grundherr von Wurmser.) Berghaupten, (Grundherr v. Schleiß.) Dietsberg, (Grundherr v. Röder.) Möhrburg, (Grundherr v. Weitersheim.)

C) Zur Provinz des Obern Fürstenthums.

Von dem Kanton Donau: Villafingen, samt Nassen und Beuern, (Grundherr von Schröckenstein.) Von dem Kanton Hegau: Worndorf, mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Streckerhof, und Röslerhof, (Grundherr von Freyberg.) Mersbach, Mangen, samt Langenmoos, auch Langenheim, mit Starkenhof, Stegenhof und Höfenhof, (Grundherr von Ulm.) Güttingen, Mockingen samt Röhrwang, und Hirterhof, sodann Feudenthal, und Liggaringen, (Grundherr von Bodmann.) Linz, (Grundherr Baden qua Constanz.) Worblingen, Gäslingen, Hüttesheim, und Schleißenbach, (Grundherr von Liebenfels.)

Gleichwie nun Se. Königliche Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten, über die Organisation dieser Ortsgerichtsbarkeit und ihre Zutheilung zu executiven Bezirken das Nähere zu beschließen und zu verordnen; so wird nur einstweilen soviel provisorisch in Höchdero Namen verordnet.

I. Die Huldigung ist an die desfalls sich legitimirende Commissarien dem Großherzog abzulegen.

II. In MilitärSachen ist das hiesige GroßherzoglicheKriegsCollegium die betreffende Behörde, und soweit dabey die Civilstellen zu concurriren haben, ist ein jeweilig sich darstellender außerordentlich bevollmächtigter Commissar, in dessen Ermanglung aber das HofrathsCollegium der Provinz die Behörde.

III. In KirchenSachen ist allein das betreffende KirchenCollegium der Provinz für alle drey ReligionsVerwandte Pfarrer die weltliche Staatsbehörde, und zugleich bey Protestanten die Kirchenbehörde, an welche sich zu wenden ist; doch unbeschadet des Patronatrechts, das ein und dem andern Privatbesitzer dort zur Zeit zustehet, wie dann auch die Pfarrer die HuldigungsReverse an die Großherzogliche Commissarien nach den empfangenden Formularien einzuliefern, diejenige aber, welche etwa aus Uebersehen keins erhalten, sich binnen zwey Monaten ä dato bey dem GeheimenRath zu melden, und dadurch ihre Submission außer Zweifel zu setzen haben.

IV. In weltlichen Regierungs- oder Polizey Sachen bleibt mit Unterordnung unter die eintreffenden landesherrliche normative, oder inquisitive Verfügung einstweilen insoweit alles im Alten, daß nur eines Theils das HofrathsCollegium der Provinz gleich jetzo an die Stelle der Ritterdirectorien tritt, und anderntheils der Ortsherr, der Schütz; oder der Unterthan, der Hülfe vom Souverän nöthig zu haben vermeinte, sich an jene Stelle zu wenden hat.

Digitized by Google

V. In JustizSachen bleibt es ebenfalls bis zur erscheinenden Organisation insoweit bey dem Alten, daß a) von den adelichen Gerichten die Appellation an das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht gehet, sodann b) jene Rechtssachen gegen die Ortsherren, so vorhin bey dem Ritterdirektorio anzubringen gewesen, nun provisorisch dem ProvinzHofgericht zufallen, dagegen c) jene, die schon an den Reichsgerichten hängen, so wie einstweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müssen, an das Oberhofgericht zu Bruchsal zu bringen sind.

VI. In Steuersachen ist provisorisch an die vorige KantonsHauptleute, oder an denjenigen, welchen statt ihrer jener Souverän, unter welchem die mehrste CantonsOrte liegen, statt seiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnungen zu leisten; endlich

VII. In Lehensachen höret nun aller auswärtige Lehensverband der Besitzer obengedachter Orte in der Maaße auf, daß sie dagegen die gleiche Lehenspflichten gegen den hiesigen Großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weswegen alle hierdurch aufgefordert werden, diese Lehen innerhalb lehensrechtlicher Frist a dato unter Vorlegung einer Abschrift des ältesten und jüngsten von ihren ehemaligen Lehenhöfen erhaltenen Lehenbriefs, zu muthen, um nicht in die Strafe der LehensUntreue zu verfallen.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Verordnet im Großherzoglichen GeheimenRath. Carlsruhe, den 25. Nov. 1806.

Großherzoglich Badische GeheimeRäthe.

Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den HofrathsPräsidenten, Franz Konrad Bauer, von Heppenstein zu Meersburg, neben Beybehaltung seiner Stelle zum wirklichen GeheimenRath mit Sitz und Stimme in dem Großherzogl. GeheimenRathsCollegio, in den Fällen seiner Einberufung;

so wie auch in gleicher Weise den Hofraths Direktor Sigmund von Dawans, zu Mannheim, zum wirklichen GeheimenRath mit dem Rang in der zweyten RangClasse zu ernennen; auch

Unterm 11ten August d. J. den bisherigen Kanton Ottenwaldischen Ritterrath, Freyherrn Friederich Rüdt von Collenberg zu Bödigheim, zu Höchst Ihren Kammerherrn zu ernennen, gnädigst geruhet.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des GrosherzogthumsBaden

Dienstags den 2ten December.

1 8 06.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Neue Notariats-Ordnung.

Da die Auflösung der Kaiserlichen ReichsGewalt und die in dem Art. 2 des Rheinischen BundesVertrags gegründete Unwirksamkeit der ältern ReichsGesetze eine neue Organisation des Notariatswesens nöthig gemacht haben, so ist zu diesem Ende eine Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden verfaßt worden, welche wirklich dahier in Müllers Hofbuchdruckerey im Druck herausgekommen ist.

Es wird dieses den ehemaligen Kaiserlichen, nunmehro Großherzoglich Badischen Notarien mit dem gemessenen Befehl vorläufig bekannt gemacht, sich diese Verordnung nach bewerkstelligtem Druck sogleich anzuschaffen, auch solche in Hinsicht ihres zu verändernden obgedachten Titels alsbalden, so viel aber die Veränderungen ihrer Siegel und deren übrigen Innhalt betrift, längstens innerhalb 30 Tagen von dem Dato dieses RegierungsBlatts an, zum unverbrüchlichen Maasstab zu nehmen. Ex Cons. secret. am 3. Nov. 1806.

b) Ueber die Würkung der General- oder Special-Pardon auf die Civil-Strafe der Deserteurs.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß in Zukunft bey der Rückkehr eines Deserteurs auf General-Pardon auch der Nachlaß der auf diesen Austritt verhängt gewesenen Civil-Strafe, nämlich der Vermögens-Confiscation, es mag das Vermögen bereits eingezogen seyn, oder nicht, jedesmal, und bey der Rückkehr auf Special-Pardon alsdann statt finden solle, wenn in diesem letztern die Vermögens-Confiscation nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Verkündet, Carlsruhe, im Großherzoglichen GeheimenRath den 14. Nov. 1806.

c) Emigrations- Tax und Abfahrts-Geld im Breisgau und Ortenau betreffend.

Seither hat nicht nur von dem Vermögen, welches aus den alten Großherzoglichen Landen in das Breisgau und die Ortenau gebracht wurde, sondern auch von demjenigen letztern Lan-

Digitized by Google

destheile in den andern gebracht wurde, ein gewisser Theil als Abzug und Auswanderungs-Gebühr entrichtet werden müssen. Bey der nunmehr erfolgten Vereinigung der letzteren mit den ersteren haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog anderweite Entschließung hierüber gefaßt, und nachfolgendes zu verordnen gnädigst beschlossen:

1) Daß die Emigrations-Taxe und der in die Landesherrliche Kasse geflossene Abzug sowohl zwischen Höchstdero alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau, als auch zwischen diesen unter sich aufgehoben seyn solle.

2) Daß das von den Domänen oder Grundherrschaften im Breisgau seither bezogene sogenannte Abfahrts-Geld provisorisch bis zur allgemeinen Bestimmung der künftigen Staats-Verfassung hiermit von 10. auf 5. Procent herabgesetzt werde, also daß derjenige, wer aus den alten Großherzoglichen Landen in ein solches Dominium überzieht, oder umgekehrt, nur diese 5. Procent zu zahlen haben solle.

3) In Hinsicht der auswärtigen souveränen Staaten soll der Grundsatz der Reciprocität beobachtet werden, so daß da, wo von diesen der Abzug oder die Emigrations-Taxe gefordert oder nachgelassen wird, dieselbe umgekehrt auch denen aus dem Breisgau und der Ortenau in solche Emigrirende abgefordert oder nachgelassen werden solle. Dieser letztere endlich soll

4) auch gegen die — der diesseitigen Oberhoheit unterworfene Staaten noch zur Zeit statt finden, bis die Mediatisirungs-Constitution hierüber das Nähere bestimmen wird. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath den 14. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung.

BriefFreythum der herrschaftlichen DienstCorrespondenz betreffend.

Bey den zu Anfang dieses Jahrs eingetretenen Aenderungen in dem Postwesen haben sich in der Folge in Ansehung des BriefFreythums der Herrschaftlichen und DienstCorrespondenz auf den Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Posten einige Anstände ergeben. Diese sind nun dergestalten gehoben worden, daß die königliche und großherzogliche sowohl unmittelbar als DienstCorrespondenz fernerhin auf den beiderseitigen Posten von der Belegung irgend eines Porto befreiet bleiben solle. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Aus Großherzoglichem GeheimenRath den 27. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf erhobene Klage des Burgers und Schmidtmeisters zu Wiesloch Georg Zuber, gegen seine Ehefrau Anna Maria gebornen Hahnin von Planckstatt, wegen böslicher Verlassung wird genannte Anna Maria aufgerufen binnen Sechs Wochen a dato vor dahiesig Großherzoglichem Kirchenrath in Person zu erscheinen, und sich wegen ihres Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagender Ehemann des

Digitized by Google

Ehebandes mit allen ihre Person und Vermögen betreffenden Folgen für entbunden wird erklärt werden. Verordnet bey Großherzogl. Evangel. Reformirtem Kirchenrath zu Heidelberg den 14. Nov. 1806.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Commandeur Höchstdero Hausordens der Treue, wirklichen Geheimenrath und Oberstallmeister Freyherrn von Gayer, sodann dem Titular Geheimenrath und bisherigen Gesandten an dem Kaiserlich Französischen Hof, Freyherrn von Dalberg, das Großkreuz des Hausordens der Treue zu conferiren auch letztern zugleich zu Höchstdero wirklichen GeheimenRath, mit Sitz und Stimme in dem Großherzogl. GeheimenRathsCollegio für die Fälle seiner Einberufung;

und HöchstIhren bisherigen Geheimen Referendär Johann Baptist Hofer, zum wirklichen GeheimenRath mit dem Rang in der zweyten Klasse zu ernennen gnädigst geruht.

Auch die beede Lieutenants Ludwig Friedrich Georg von Beck und Karl Ludwig von Eck zu HöchstIhren Hofjunkern ernannt;

sodann den vormaligen ApellationsRäthen und öffentlichen Lehrern der Rechte auf der hohen Schule zu Freyburg Mertens, Sauter und Ruef den Charakter und Rang als Hofräthe beygelegt, auch dieselbe um sich dem Lehrfach desto ungehinderter widmen zu können, von der seither in dem dasigen Hofgericht bekleideten ReferentenStelle dispensirt, und

dem AmtsCommissär Karl August Heim zu Heidelberg den Karakter als Amtmann beygelegt.

Ferner haben Ihre Königliche Hoheit der Grosherzog gnädigst geruhet, auf die vacante Pfarrey Steinen, den Pfarrer Christoph Erhard Maler zu Blansingen, auf das Diaconat Müllheim, den bisherigen Subdiacon zu Lörrach Johann Friedrich Eisenlohr,

auf die Pfarrey Binzen, den bisherigen Pfarrer zu Langenalb Jakob Friedrich Musgnug, und an dessen Stelle den Pfarrer Heinrich Sievert;

auf die Pfarrey Sulzburg, den bisherigen Pfarrer zu Rußheim, Johann Gerwig, und an dessen Platz den bisherigen Professor des Pädagogiums zu Biberach Gustav Friedrich Wucherer;

auf die Pfarrey Tüllingen, den bisherigen Pfarrer zu Broggingen, Wilhelm Jakob Albrecht, an dessen Stelle den Pfarrer zu Huchenfeld, Ernst Gottfried Böck, und auf diesen Dienst den Cand. Minist. Eccles. Johannes Mürrle von Pforzheim, sofort

auf die Pfarrey Wies, den Cand. Minist. Eccles. und bisherigen Pfarrverweser zu Singen Friedrich Eisenlöffel zu berufen; ferner

den bey Höchstdero Ev. Luther. Kirchenraths-Canzley bisher angestellt gewesenen Copisten Johann Michael Köchle zum wirklichen KirchenrathsCanzlisten zu ernennen.

Digitized by Google

destheile in den andern gebracht wurde, ein gewisser Theil als Abzug und Auswanderungs-Gebühr entrichtet werden müssen. Bey der nunmehr erfolgten Vereinigung der letzteren mit den ersteren haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog anderweite Entschließung hierüber gefaßt, und nachfolgendes zu verordnen gnädigst beschlossen:

1) Daß die Emigrations-Taxe und der in die Landesherrliche Kasse geflossene Abzug sowohl zwischen Höchstdero alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau, als auch zwischen diesen unter sich aufgehoben seyn solle.

2) Daß das von den Domänen oder Grundherrschaften im Breisgau seither bezogene sogenannte Abfahrts-Geld provisorisch bis zur allgemeinen Bestimmung der künftigen Staats-Verfassung hiermit von 10. auf 5. Procent herabgesetzt werde, also daß derjenige, wer aus den alten Großherzoglichen Landen in ein solches Dominium überzieht, oder umgekehrt, nur diese 5. Procent zu zahlen haben solle.

3) In Hinsicht der auswärtigen souveränen Staaten soll der Grundsatz der Reciprocität beobachtet werden, so daß da, wo von diesen der Abzug oder die Emigrations-Taxe gefordert oder nachgelassen wird, dieselbe umgekehrt auch denen aus dem Breisgau und der Ortenau in solche Emigrirende abgefordert oder nachgelassen werden solle. Dieser letztere endlich soll

4) auch gegen die — der diesseitigen Oberhoheit unterworfene Staaten noch zur Zeit statt finden, bis die Mediatisirungs-Constitution hierüber das Nähere bestimmen wird. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath den 14. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung.

BriefFreythum der herrschaftlichen DienstCorrespondenz betreffend.

Bey den zu Anfang dieses Jahrs eingetretenen Aenderungen in dem Postwesen haben sich in der Folge in Ansehung des BriefFreythums der Herrschaftlichen und DienstCorrespondenz auf den Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Posten einige Anstände ergeben. Diese sind nun dergestalten gehoben worden, daß die königliche und großherzogliche sowohl unmittelbar als DienstCorrespondenz fernerhin auf den beiderseitigen Posten von der Belegung irgend eines Porto befreiet bleiben solle. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Aus Großherzoglichem GeheimenRath den 27. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf erhobene Klage des Burgers und Schmidtmeisters zu Wiesloch Georg Zuber, gegen seine Ehefrau Anna Maria gebornen Hahnin von Planckstatt, wegen böslicher Verlassung wird genannte Anna Maria aufgerufen binnen Sechs Wochen a dato vor dahiesig Großherzoglichem Kirchenrath in Person zu erscheinen, und sich wegen ihres Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagender Ehemann des

Digitized by Google

Ehebandes mit allen ihre Person und Vermögen betreffenden Folgen für entbunden wird erklärt werden. Verordnet bey Großherzogl. Evangel. Reformirtem Kirchenrath zu Heidelberg den 14. Nov. 1806.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Commandeur Höchstdero Hausordens der Treue, wirklichen Geheimenrath und Oberstallmeister Freyherrn von Gayer, sodann dem Titular Geheimenrath und bisherigen Gesandten an dem Kaiserlich Französischen Hof, Freyherrn von Dalberg, das Großkreuz des Hausordens der Treue zu conferiren auch letztern zugleich zu Höchstdero wirklichen GeheimenRath, mit Sitz und Stimme in dem Großherzogl. GeheimenRathsCollegio für die Fälle seiner Einberufung;

und HöchstIhren bisherigen Geheimen Referendär Johann Baptist Hofer, zum wirklichen GeheimenRath mit dem Rang in der zweyten Klasse zu ernennen gnädigst geruht.

Auch die beede Lieutenants Ludwig Friedrich Georg von Beck und Karl Ludwig von Eck zu HöchstIhren Hofjunkern ernannt;

sodann den vormaligen ApellationsRäthen und öffentlichen Lehrern der Rechte auf der hohen Schule zu Freyburg Mertens, Sauter und Ruef den Charakter und Rang als Hofräthe beygelegt, auch dieselbe um sich dem Lehrfach desto ungehinderter widmen zu können, von der seither in dem dasigen Hofgericht bekleideten ReferentenStelle dispensirt, und

dem AmtsCommissär Karl August Heim zu Heidelberg den Karakter als Amtmann beygelegt.

Ferner haben Ihre Königliche Hoheit der Grosherzog gnädigst geruhet, auf die vacante Pfarrey Steinen, den Pfarrer Christoph Erhard Maler zu Blansingen, auf das Diaconat Müllheim, den bisherigen Subdiacon zu Lörrach Johann Friedrich Eisenlohr,

auf die Pfarrey Binzen, den bisherigen Pfarrer zu Langenalb Jakob Friedrich Musgnug, und an dessen Stelle den Pfarrer Heinrich Sievert;

auf die Pfarrey Sulzburg, den bisherigen Pfarrer zu Rußheim, Johann Gerwig, und an dessen Platz den bisherigen Professor des [illegible]gogiums zu Biberach Gustav Friedrich Wucherer;

auf die Pfarrey Tüllingen, den bisherigen [illegible]ggingen, Wilhelm Jakob Albrecht, an dessen Stelle den [illegible]rer zu [illegible] Gottfried Böck, und auf diesen Dienst den Cand. Mini[illegible] les. [illegible] Pforzheim, sofort

auf die Pfarrey Wies, [illegible]nd. [illegible]herigen Pfarrverweser zu Singen Friedrich Eisenl[illegible] be

den bey Höchstdero Ev. [illegible] Ki[illegible] ngestellt gewesenen Copisten Johann Michael K[illegible]m [illegible]ten zu ernennen.

Digitized by Google

Dann haben Höchstdieselben allergnädigst geruht den Kandidaten der Medicin, Johann Nepomuck Förster von Offenburg und Stephan Renning aus Konstanz als HeilAerzte, so wie dem Chirurgen Briem zu Heidelberg Oberwundarzt Licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen. Sodann

den Heinrich Eisele in der Eigenschaft als Official bey dem hiesigen Großherzoglichen OberPostAmt gnädigst zu bestätigen.

Auch den bisherigen Oberförster Dietz zu Gengenbach den seit ungefähr einem Jahr provisorisch versehenen Pforzheimer Forstdienst definitiv zu übertragen, und ihm zugleich in der Eigenschaft eines wirklichen Oberförsters die unmittelbare Inspection über die Reviere Eutingen, Huchenfeld und Büchenbronn anzuvertrauen.

Der Präceptor Streibich zu Malsch wurde vermög Großherzogl. KirchenCommissions-Abschlusses vom 10. mens. curr. als Filial-Schullehrer auf den Mittelberg befördert.

Druckfehler.

In Nro. 29. dieses Blatts vom 25. Nov. 1806.

Seite 117. Zeile 3. (von unten) lies: a) Rechts des Neckars, Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf) die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte Laudenbach am Mayn ꝛc.

Seite 118. Zeile 5. lies: Doleashof statt Dolenshof.

Seite 118. Zeile 6. lies: Hettingen-Beuern statt Hettingen, Beuern.

Seite 118. Zeile 13. lies: am Steinsberg statt am Steimsberg.

Seite 118. Zeile 16. lies: Boppstadt statt Koppstadt.

Seite 118. Zeile 22. lies: (Grundherr von Raknitz) statt (Graf von Raknitz.

Seite 118. auf der letzten Zeile, lies: Dungern statt Düngern.

Seite 119. Zeile 1. fällt weg: von Berkheim, und lies: Seite 118. am Ende: Nonnenweyer mit Friedenburg (Grundherr v. Rathsamhausen, v. Böcklin und v. Oberkirch.)

Seite 119. Zeile 4. lies: Mißenheim statt Wiesenheim.

Seite 119. Zeile 9. lies: Marbach statt Mersbach.

Seite 119. Zeile 9. lies: Wangen statt Mangen.

Seite 119. Zeile 10. lies: Langenrhein statt Langenheim.

Seite 119. Zeile 11. lies: Möckingen statt Mockingen.

Seite 119. Zeile 12. lies: Gailingen statt Gäslingen.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 9ten December.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, wie es künftighin mit der Besorgung des Postwesens in Unserm Staat zu halten sey.

1. Wir haben beschlossen, Seiner Liebden dem Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für Sich und dessen männliche Nachkommen mit der Würde als Großherzoglich Badischer Erb-Land-Postmeister die Verwaltung der Posten in Unserm ganzen Großherzogthum, ohne einige Ausnahme, also auch mit Einschluß jener Lande, die durch den BundesVertrag vom 12 Julius dieses Jahres Unserer Hoheit unterworfen worden sind, als ein ThronLehen zu verleyhen.

2. Der Herr Erb-Land-Postmeister läßt diese Verwaltung des Postwesens unter der OberAufsicht Unseres geheimen Raths Collegii besorgen, und dessen verwaltende Stellen stehen nur mit diesem, oder mit der aus seiner Mitte ernannten PostCommission, in GeschäftsVerbindung, wohin also die Vorschläge und Anträge jener Stellen, in Post-Angelegenheiten unmittelbar zu bringen sind.

3. Der Herr Erb-Land-Postmeister bestallt in Unserem Staat ein OberPostAmt, über dessen Organisirung und GeschäftsBestimmung wir die nähere Vorschläge erwarten.

Alle und jede PostAemter in Unseren gesammten Provinzen werden in Dienstsachen diesem OberPostAmt untergeordnet, und von jeder Unterordnung unter ein ausländisches OberPostAmt freygehalten.

4. Die PostAemter führen den Namen: Großherzoglich Badisches OberPost- oder PostAmt, und in den Insiegeln mit eben dieser Umschrift das Mittelschild Unseres neuen Wappens, welches Letztere an den Posthäusern aufgestellt wird. Die Postwägen, sogenannte Diligencen, und Couriers de la Malle, welche auf ihren gewöhnlichen Routen nicht nur durch Unsere, sondern auch durch andere Lande paßiren, mögen mit dem Fürstl. Taxischen Wappen bezeichnet werden.

5. Zu den erledigten Poststellen werden Uns von dem Herrn Erb-Land-Postmeister zwey oder drey innländische tüchtige Subjecte (jedoch bei PferdPosten nur in dem Fall, wo eine Concurrenz mehrerer Subjecte vorhanden ist) zur Auswahl vorgeschlagen. Das von

Uns gewählte Subject erhält von dem Herrn Erb-Land-Postmeister seinen Bestallungs-Brief, und von Uns auf dessen Vorlage ein Bestätigungs-Decret, beides nach denen unter Buchstaben A. und B. beygefügten Formularien.

6. Der auf vorstehende Art bestellte und bestätigte Ober-Postmeister wird von Uns oder Unserem geheimen Raths-Collegio, und zugleich von dem Herrn Erb-Land-Postmeister in Pflichten genommen: Die Verpflichtung aller übrigen Postbeamten geschiehet gegen Uns den Landes-Regenten und Lehen-Herrn von Unserer angeordneten Post-Commission, oder von dem Ober- oder Amt, in dessen Amts-Bezirk sie wohnhaft sind und gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister von dem Ober-Post-Amt, beides nach Maasgabe Unserer am 24. May 1805 erlassenen Eides-Ordnung, durch die daselbst in §§. 19 und 39 vorgeschriebenen Vergelübdung, und nach denen unter C. und D. angehängten Formularen. Die darüber abzuhaltende Protokolle werden zu Unsern geheimen Raths-Acten übergeben.

7. In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten belaßen Wir es bey dem Innhalt des 5. 6. 7. und 8ten Artikels der Post-Convention vom 11. May 1806. Jedoch mit der weitern Bestimmung, daß in Fällen, wo

A) gegen einen Postbeamten wegen Dienstunrichtigkeiten auf Vergütungen, deren Betrag die Summam appellabilem erreicht, oder

B) wegen Dienst-Vergehens auf Suspendirung oder Dienst-Entsetzung erkannt wird (wovon Uns jedoch jedesmal die Anzeige zu machen ist) dem Verurtheilten die Berufung gegen dieses Erkenntniß an Unser Hofgericht der Provinz, worinn er wohnhaft ist, binnen der gewöhnlichen Appellations-Frist offen stehen solle, ohne jedoch dieser Berufung in Absicht auf die Dienst-Verwaltung den Effectum Suspensivum zu verstatten.

8. Die Postbeamten genieſen fernerhin und allerwärts die in dem 9. Art. der vorhin angezogenen Convention zugesicherten Immunitäten und Unterstützungen.

9. Wir erwarten die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters über die uniforme Kleidung der höheren und niederen Postbedienten in Unseren gesammten Staaten nach der Verschiedenheit ihrer Classen, und in schicklicher Uebereinstimmung mit der Uniformirung Unserer Civildienerschaft. Die Postillions tragen die Livree, die Wir bereits vorgeschrieben haben, oder anderweit vorschreiben werden.

10. In den Poststationen und Postrouten, so wie überhaupt in den öffentlichen Post-Einrichtungen Unseres Staats, werden ohne Unsere Ober- und Lehensherrliche Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen.

11. Es verbleibt bey dem Brieffreythum, so wie solches in dem 12. Artikel des Hauptvertrags und im 8. Artikel des Nebenvertrags vom 11. May 1805 bestimmt worden ist, und zwar mit der Ausdehnung desselben auf die Dicasterien, Dienststellen und Diener, die in denen immittelst von Uns zum vollen Eigenthum erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt sind, oder noch errichtet und angestellt werden. Die Universität zu Freyburg wird der Universität Heidelberg desfalls gleich gehalten. In Ansehung derer durch den rheinischen Bundesvertrag Unserer Oberhoheit unterworfenen Länder versteht es sich von selbst,

daß alle diejenige Briefschaften, die von Uns und Unseren nachgesetzten Dienststellen in ersagte HoheitsLande, oder aus solchen an Uns und Unsere Dienststellen gehen, das Freithum mit genieſen.

12. Es verbleibt ferner bey denen, im 13. bis 17. Artikel enthaltenen Dispositionen in Ansehung der fahrenden Posten, mit Erstreckung des in Art. 16. des Hauptvertrags und in Art. 8. des Nebenvertrags bedungenen Freythums auf die Fürstenthümer Breisgau und Ortenau, auch auf die Stadt Constanz, und die Herrschaft Meinau. Die in Art. 15. für einzelne LandesBezirke verstattete Chaussee- und Weggelds-Befreyung wird aufgehoben, wogegen auch die dafür bedungene GeldAversa künftig nicht mehr entrichtet werden.

13. Der bisher in dem Fürstenthum Breisgau bestandene Vorderösterreichische Porto-Tarif wird abgestellt, und dagegen der in dem ferndigen Vertrag bestimmte Tarif eingeführt.

14. In Ansehung des Bottenwesens belaßen Wir es bey der in dem 20. Art. des eröffneten Vertrags enthaltenen Versicherungen.

15. Wann die Umstände erfordern, daß die Extra-Post- oder Courier-Taxe erhöhet, oder anders regulirt werde, so erwarten Wir darüber die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters, welche nach denen im 19. Art. des ersagten Vertrags festgesetzten Grundsätzen zu bemeßen sind.

Vorstehendes sammt denen dadurch erneuerten Artikeln des oftgedachten frühern Vertrags, die hier angehängt sind, verkündigen Wir hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Gegeben in Unserer Stadt Baden, den 25. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen SpecialBefehl Höchstdero Geheime Räthe.

Beilage A.

Formel der Ernennungs- und Bestellungs-Briefe für neue Postbeamte.

Wir Carl Alexander, von GOttes Gnaden, Fürst von Thurn und Taxis ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister im Großherzogthum Baden mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit des Großherzogs den Entschluß gefaßt haben, den N. N. zum N. in N. zu ernennen.

Wir bestellen ihn dahero hiermit und in Kraft dieses zum N. in N. mit der Obliegenheit, diesen ihm anvertrauten Postdienst nach Maasgabe der Postordnungen und der ihm zugehenden weiteren Instructionen getreulich zu verwalten, und versichern ihm dagegen das auf diesen Dienst geordnete Einkommen, so lange er denselben zu Unserer Zufriedenheit versehen wird, behalten Uns jedoch bevor, ihm solchen, aus erheblichen Ursachen, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung wiederum abzunehmen, welche Aufkündung ihm in gleicher Maase frey stehen solle. Zur Urkunde ꝛc.

Beilage B.

Formel der Landesherrlichen Bestätigung neuangestellter Postbeamten.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Großherzog von Baden ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den von Unserm Erb-Land-Postmeister dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mit Unserer Genehmigung zum N. in N. bestellten N. N. in dieser Dienst-

Digitized by Google

Stelle zu bestätigen, und versichern ihn deßen durch gegenwärtige von Uns eigenhändig unterschriebene und mit Unserem Staats-Insiegel versehene) Fertigung.

Beilage C.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Dienstherrn durch feyerliche Vergelübdung (welche so viel die Dienstverrichtungen betrift, je nach der Verschiedenheit des Dienstes einzurichten ist.)

Nachdem mit höchster Genehmigung und Bestätigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, eueres gnädigsten Regenten, der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Land-Postmeister, in dem Badischen Großherzogthum, euch N N. die Verwaltung des Postdienstes zu N. anvertraut und übertragen hat, so sollet ihr geloben und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen:

„dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Großherzoglich Badischen Erb-Land-„Postmeister, und dem auch vorgesetzten OberpostAmt zu N., in der Verwaltung dieses „Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Ihren Schaden zu verhüten, und Dero „Bestes zu befördern, die euch zukommende, und die von euch abzusendende Briefschaften und sonstige Effecten, an wen immer sie gerichtet seyn mögen, sicher, uneröffnet, und „mit allmöglichster Aufmerksamkeit ohne alle Gefährde zu besorgen, die Aufgeber und „Empfänger der Briefe und Effecten bey reitenden und fahrenden Posten, im Porto „nicht zu übernehmen; sondern euch lediglich und allein nach der vorgeschriebenen Tax zu „achten, ferner in Verführung der Brief-Posten, Estaffetten und Postwägen die anberaumte Zeit ohne einen besonderen nicht vorzusehenden Fall, richtig einzuhalten, und an das „angeordnete Oberpostamt in der gesetzten Zeit Rechnung und Schuldigkeit abzuliefern, „überhaupt all dasjenige zu thun und zu beobachten, was von einem getreuen Diener gefordert werden kann, und wie ihr es vor GOtt dem Allmächtigen und vor euerm Dienstherrn zu verantworten euch getrauet.

Bestabung.

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls dem Ersatz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe.

Beilage. D.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Landes-Regenten durch feierliche Vergelübdung.

Nachdem Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, euer gnädigster Regent, geruhet haben, euch in dem Post-Dienst zu N. zu bestätigen, welcher von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister in dem Badischen Großherzogthum euch übertragen worden ist; so sollet ihr geloben, und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen:

den euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, alle und jede bey euch einlaufende und aufzugebende Briefschaften und Paketer, sowohl Ihrer Königlichen Hoheit, Höchst Ihres Ministerii und Ihrer Dicasterien, als auch des gesammten Publici ohne irgend einen

Unterschied mit möglichstem Fleiß zu besorgen, solche weder zu erbrechen, zu unterschlagen, oder zurückzubehalten, noch geschehen zu laßen, daß von den Euerigen irgend eine solche Ungebühr verübt werde, sondern was euch an Briefen und Effecten anvertraut wird, an ihre Addresse richtig zu bestellen, und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu laßen, was einem seinem Ober- und Dienst-Herrn getreuen Beamten obliegt, und ihr vor GOtt dem Allmächtigen zu verantworten Euch getrauet.

Die Bestabung

ist die nemliche wie ad Lit. C.

Auszug

aus dem Postvertrag vom 11ten May 1805.

§. 5. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über alle und jede Postbeamte ohne Unterschied, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen, in peinlichen, dinglichen, persönlichen oder gemischten Sachen, wird der Landesherrschaft vorbehalten, auch versteht sich von selbst, daß sie den Landes-Polizei-Gesetzen und Anordnungen unterworfen bleiben.

§. 6. Dem Reichs-Erb-Post-Generalat hingegen bleibt überlaßen, über die Postbeamte genaue Aufsicht zu tragen, sie zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, ihre Dienst-Fehler zu untersuchen und zu ahnden, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Dienst-Entlaßung zu bestrafen.

Von jener uneingeschränkten und ausschliesenden Landesherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt daher auch als Folge der Amts-Abhängigkeit der Postbedienten der Fall ausgenommen, wann gegen einen Postbeamten wegen fehlerhafter Verwaltung seines Dienstes, und auf seine daraus entstehende persönliche Verbindlichkeiten Klagen erhoben werden, als worüber dem Reichs-Post-Generalat die Untersuchung und Entscheidung überlaßen wird, welches jedoch sich verbindlich macht, wo es auf Entschädigung ankommt, dem beschädigten Theil binnen einem Viertel Jahr, von dem Zeitpunct an gerechnet, wo durch gehörige und möglichst zu beschleunigende Untersuchung der Verlust einer Seits und die Schuld der Kaiserlichen Reichs-Posten anderer Seits dargethan seyn wird, den Ersatz seines Schadens Kosten frey zu verschaffen.

§. 7. Sollte sich ein Postbeamter solche Dienst-Exceße zu Schulden kommen laßen, welche auf Klagen durchreisender Personen, oder sonsten zur Beförderung des Postwesens eine schleunige Abhülfe erfordern; so wird diese, wann sich keine höhere vorgesetzte Postbehörde an demselben Ort befindet, von den Landesherrlichen Behörden nach den bestehenden Post-Reglements angeordnet, und davon das Reichs-Post-Generalat in Kenntniß gesetzt, wann die Beschwerde sich zu einer besondern Ahndung eignen sollte.

§. 8. In Gemäsheit vorstehender Grundsätze, und um alle Mißverständniße zu verhüten, wird weiter festgesetzt:

a) Daß das Reichs-Post-Generalat, wann ein Landrechtliches Erkenntniß gegen einen Postbeamten zu vollstrecken, und außer seiner Besoldung kein anderes Executions-Mittel vorhanden ist, auf Ersuchen einen billigen Besoldungs-Abzug verfüge.

b) Daß zur persönlichen Verhaftung eines Postbeamten in bürgerlichen Klagsachen, wann das

Digitized by Google

V. In JustizSachen bleibt es ebenfalls bis zur erscheinenden Organisation insoweit bey dem Alten, daß a) von den adelichen Gerichten die Appellation an das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht gehet, sodann b) jene Rechtssachen gegen die Ortsherren, so vorhin bey dem Ritterdirektorio anzubringen gewesen, nun provisorisch dem ProvinzHofgericht zufallen, dagegen c) jene, die schon an den Reichsgerichten hängen, so wie einstweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müssen, an das Oberhofgericht zu Bruchsal zu bringen sind.

VI. In Steuersachen ist provisorisch an die vorige KantonsHauptleute, oder an denjenigen, welchen statt ihrer jener Souverän, unter welchem die mehrste CantonsOrte liegen, statt seiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnungen zu leisten; endlich

VII. In Lehensachen höret nun aller auswärtige Lehensverband der Besitzer obengedachter Orte in der Maaße auf, daß sie dagegen die gleiche Lehenspflichten gegen den hiesigen Großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weswegen alle hierdurch aufgefordert werden, diese Lehen innerhalb lehensrechtlicher Frist a dato unter Vorlegung einer Abschrift des ältesten und jüngsten von ihren ehemaligen Lehenhöfen erhaltenen Lehenbriefs, zu muthen, um nicht in die Strafe der LehensUntreue zu verfallen.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Verordnet im Großherzoglichen GeheimenRath. Carlsruhe, den 25. Nov. 1806.

Großherzoglich Badische GeheimeRäthe.

Dienst Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den HofrathsPräsidenten, Franz Konrad Bauer, von Heppenstein zu Meersburg, neben Beybehaltung seiner Stelle zum wirklichen GeheimenRath mit Sitz und Stimme in dem Großherzogl. GeheimenRathsCollegio, in den Fällen seiner Einberufung;

so wie auch in gleicher Weise den Hofraths Direktor Sigmund von Dawans, zu Mannheim, zum wirklichen GeheimenRath mit dem Rang in der zweyten RangClasse zu ernennen; auch

Unterm 11ten August d. J. den bisherigen Kanton Ottenwaldischen Ritterrath, Freyherrn Friederich Rüdt von Collenberg zu Bödigheim, zu HöchstIhren Kammerherrn zu ernennen, gnädigst geruhet.

Carlsruhe, in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des GrosherzogthumsBaden

Dienstags den 2ten December.

1 8 06.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Neue Notariats-Ordnung.

Da die Auflösung der Kaiserlichen ReichsGewalt und die in dem Art. 2 des Rheinischen BundesVertrags gegründete Unwirksamkeit der ältern ReichsGesetze eine neue Organisation des Notariatswesens nöthig gemacht haben, so ist zu diesem Ende eine Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden verfaßt worden, welche wirklich dahier in Müllers Hofbuchdruckerey im Druck herausgekommen ist.

Es wird dieses den ehemaligen Kaiserlichen, nunmehro Großherzoglich Badischen Notarien mit dem gemessenen Befehl vorläufig bekannt gemacht, sich diese Verordnung nach bewerkstelligtem Druck sogleich anzuschaffen, auch solche in Hinsicht ihres zu verändernden obgedachten Titels alsbalden, so viel aber die Veränderungen ihrer Siegel und deren übrigen Innhalt betrift, längstens innerhalb 30 Tagen von dem Dato dieses RegierungsBlatts an, zum unverbrüchlichen Maasstab zu nehmen. Ex Cons. secret. am 3. Nov. 1806.

b) Ueber die Würkung der General- oder Special-Pardon auf die Civil-Strafe der Deserteurs.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß in Zukunft bey der Rückkehr eines Deserteurs auf General-Pardon auch der Nachlaß der auf diesen Austritt verhängt gewesenen Civil-Strafe, nämlich der Vermögens-Confiscation, es mag das Vermögen bereits eingezogen seyn, oder nicht, jedesmal, und bey der Rückkehr auf Special-Pardon alsdann statt finden solle, wenn in diesem letztern die Vermögens-Confiscation nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Verkündet, Carlsruhe, im Großherzoglichen GeheimenRath den 14. Nov. 1806.

c) Emigrations-Tax und Abfahrts-Geld im Breisgau und Ortenau betreffend.

Seither hat nicht nur von dem Vermögen, welches aus den alten Großherzoglichen Landen in das Breisgau und die Ortenau gebracht wurde, sondern auch von demjenigen letztern Lan-

Digitized by Google

destheile in den andern gebracht wurde, ein gewisser Theil als Abzug und Auswanderungs-Gebühr entrichtet werden müssen. Bey der nunmehr erfolgten Vereinigung der letzteren mit den ersteren haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog anderweite Entschließung hierüber gefaßt, und nachfolgendes zu verordnen gnädigst beschlossen:

1) Daß die Emigrations-Taxe und der in die Landesherrliche Kasse geflossene Abzug sowohl zwischen Höchstdero alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau, als auch zwischen diesen unter sich aufgehoben seyn solle.

2) Daß das von den Domänen oder Grundherrschaften im Breisgau seither bezogene sogenannte Abfahrts-Geld provisorisch bis zur allgemeinen Bestimmung der künftigen Staats-Verfassung hiermit von 10. auf 5. Procent herabgesetzt werde, also daß derjenige, wer aus den alten Großherzoglichen Landen in ein solches Dominium überzieht, oder umgekehrt, nur diese 5. Procent zu zahlen haben solle.

3) In Hinsicht der auswärtigen souveränen Staaten soll der Grundsatz der Reciprocität beobachtet werden, so daß da, wo von diesen der Abzug oder die Emigrations-Taxe gefordert oder nachgelassen wird, dieselbe umgekehrt auch denen aus dem Breisgau und der Ortenau in solche Emigrirende abgefordert oder nachgelassen werden solle. Dieser letztere endlich soll

4) auch gegen die — der diesseitigen Oberhoheit unterworfene Staaten noch zur Zeit statt finden, bis die Mediatisirungs-Constitution hierüber das Nähere bestimmen wird. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath den 14. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung.

BriefFreythum der herrschaftlichen DienstCorrespondenz betreffend.

Bey den zu Anfang dieses Jahrs eingetretenen Aenderungen in dem Postwesen haben sich in der Folge in Ansehung des BriefFreythums der Herrschaftlichen und DienstCorrespondenz auf den Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Posten einige Anstände ergeben. Diese sind nun dergestalten gehoben worden, daß die königliche und großherzogliche sowohl unmittelbar als DienstCorrespondenz fernerhin auf den beiderseitigen Posten von der Belegung irgend eines Porto befreiet bleiben solle. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Aus Großherzoglichem GeheimenRath den 27. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf erhobene Klage des Burgers und Schmidtmeisters zu Wiesloch Georg Zuber, gegen seine Ehefrau Anna Maria gebornen Hahnin von Planckstatt, wegen böslicher Verlassung wird genannte Anna Maria aufgerufen binnen Sechs Wochen a dato vor dahiesig Großherzoglichem Kirchenrath in Person zu erscheinen, und sich wegen ihres Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagender Ehemann des

Digitized by Google

Ehebandes mit allen ihre Person und Vermögen betreffenden Folgen für entbunden wird erklärt werden. Verordnet bey Großherzogl. Evangel. Reformirtem Kirchenrath zu Heidelberg den 14. Nov. 1806.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Commandeur Höchstdero Hausordens der Treue, wirklichen Geheimenrath und Oberstallmeister Freyherrn von Gayer, sodann dem Titular Geheimenrath und bisherigen Gesandten an dem Kaiserlich Französischen Hof, Freyherrn von Dalberg, das Großkreuz des Hausordens der Treue zu conferiren auch letztern zugleich zu Höchstdero wirklichen GeheimenRath, mit Sitz und Stimme in dem Großherzogl. GeheimenRathsCollegio für die Fälle seiner Einberufung;

und HöchstIhren bisherigen Geheimen Referendär Johann Baptist Hofer, zum wirklichen GeheimenRath mit dem Rang in der zweyten Klasse zu ernennen gnädigst geruht.

Auch die beede Lieutenants Ludwig Friedrich Georg von Beck und Karl Ludwig von Eck zu HöchstIhren Hofjunkern ernannt;

sodann den vormaligen ApellationsRäthen und öffentlichen Lehrern der Rechte auf der hohen Schule zu Freyburg Mertens, Sauter und Ruef den Charakter und Rang als Hofräthe beygelegt, auch dieselbe um sich dem Lehrfach desto ungehinderter widmen zu können, von der seither in dem dasigen Hofgericht bekleideten ReferentenStelle dispensirt, und

dem AmtsCommissär Karl August Heim zu Heidelberg den Karakter als Amtmann beygelegt.

Ferner haben Ihre Königliche Hoheit der Grosherzog gnädigst geruhet, auf die vacante Pfarrey Steinen, den Pfarrer Christoph Erhard Maler zu Blansingen, auf das Diaconat Müllheim, den bisherigen Subdiacon zu Lörrach Johann Friedrich Eisenlohr,

auf die Pfarrey Binzen, den bisherigen Pfarrer zu Langenalb Jakob Friedrich Musgnug, und an dessen Stelle den Pfarrer Heinrich Sievert;

auf die Pfarrey Sulzburg, den bisherigen Pfarrer zu Rußheim, Johann Gerwig, und an dessen Platz den bisherigen Professor des Pädagogiums zu Biberach Gustav Friedrich Wucherer;

auf die Pfarrey Tüllingen, den bisherigen Pfarrer zu Broggingen, Wilhelm Jakob Albrecht, an dessen Stelle den Pfarrer zu Huchenfeld, Ernst Gottfried Böck, und auf diesen Dienst den Cand. Minist. Eccles. Johannes Mürrle von Pforzheim, sofort

auf die Pfarrey Wies, den Cand. Minist. Eccles. und bisherigen Pfarrverweser zu Singen Friedrich Eisenlöffel zu berufen; ferner

den bey Höchstdero Ev. Luther. Kirchenraths-Canzley bisher angestellt gewesenen Copisten Johann Michael Köchle zum wirklichen KirchenrathsCanzlisten zu ernennen.

Digitized by Google

Dann haben Höchstdieselben allergnädigst geruht den Kandidaten der Medicin, Johann Nepomuck Förster von Offenburg und Stephan Nenning aus Konstanz als HeilAerzte, so wie dem Chirurgen Briem zu Heidelberg Oberwundarzt Licentiam practicandi illimitatam zu ertheilen. Sodann

den Heinrich Eisele in der Eigenschaft als Official bey dem hiesigen Großherzoglichen OberPostAmt gnädigst zu bestätigen.

Auch den bisherigen Oberförster Dietz zu Gengenbach den seit ungefähr einem Jahr provisorisch versehenen Pforzheimer Forstdienst definitiv zu übertragen, und ihm zugleich in der Eigenschaft eines wirklichen Oberförsters die unmittelbare Inspection über die Reviere Eutingen, Huchenfeld und Büchenbronn anzuvertrauen.

Der Präceptor Streibich zu Malsch wurde vermög Großherzogl. KirchenCommissions-Abschlusses vom 10. mens. curr. als Filial-Schullehrer auf den Mittelberg befördert.

Druckfehler.

In Nro. 29. dieses Blatts vom 25. Nov. 1806.

Seite 117. Zeile 3. (von unten) lies: a) Rechts des Neckars, Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf) die zum Kanton Ottenwald gehörig gewesene Orte Laudenbach am Mayn ꝛc.

Seite 118. Zeile 5. lies: Doleashof statt Dolenshof.

Seite 118. Zeile 6. lies: Hettingen-Beuern statt Hettingen, Beuern.

Seite 118. Zeile 13. lies: am Steinsberg statt am Steimsberg.

Seite 118. Zeile 16. lies: Boppstadt statt Koppstadt.

Seite 118. Zeile 22. lies: (Grundherr von Raknitz) statt (Graf von Raknitz.

Seite 118. auf der letzten Zeile, lies: Dungern statt Düngern.

Seite 119. Zeile 1. fällt weg: von Berkheim, und lies: Seite 118. am Ende: Nonnenweyer mit Friedenburg (Grundherr v. Rathsamhausen, v. Böcklin und v. Oberkirch.)

Seite 119. Zeile 4. lies: Mißenheim statt Wiesenheim.

Seite 119. Zeile 9. lies: Marbach statt Mersbach.

Seite 119. Zeile 9. lies: Wangen statt Mangen.

Seite 119. Zeile 10. lies: Langenrhein statt Langenheim.

Seite 119. Zeile 11. lies: Möckingen statt Mockingen.

Seite 119. Zeile 12. lies: Gailingen statt Gäslingen.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 9ten December.

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, wie es künftighin mit der Besorgung des Postwesens in Unserm Staat zu halten sey.

1. Wir haben beschlossen, Seiner Liebden dem Herrn Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für Sich und dessen männliche Nachkommen mit der Würde als Großherzoglich Badischer Erb-Land-Postmeister die Verwaltung der Posten in Unserm ganzen Großherzogthum, ohne einige Ausnahme, also auch mit Einschluß jener Lande, die durch den BundesVertrag vom 12 Julius dieses Jahres Unserer Hoheit unterworfen worden sind, als ein Thronlehen zu verleyhen.

2. Der Herr Erb-Land-Postmeister läßt diese Verwaltung des Postwesens unter der OberAufsicht Unseres geheimen Raths Collegii besorgen, und dessen verwaltende Stellen stehen nur mit diesem, oder mit der aus seiner Mitte ernannten PostCommission, in GeschäftsVerbindung, wohin also die Vorschläge und Anträge jener Stellen, in Post-Angelegenheiten unmittelbar zu bringen sind.

3. Der Herr Erb-Land-Postmeister bestallt in Unserem Staat ein OberPostAmt, über dessen Organisirung und GeschäftsBestimmung wir die nähere Vorschläge erwarten.

Alle und jede PostAemter in Unseren gesammten Provinzen werden in Dienstsachen diesem OberPostAmt untergeordnet, und von jeder Unterordnung unter ein ausländisches OberPostAmt freygehalten.

4. Die PostAemter führen den Namen: Großherzoglich Badisches OberPost- oder PostAmt, und in den Insiegeln mit eben dieser Umschrift das Mittelschild Unseres neuen Wappens, welches Letztere an den Posthäusern aufgestellt wird. Die Postwägen, sogenannte Diligencen, und Couriers de la Malle, welche auf ihren gewöhnlichen Routen nicht nur durch Unsere, sondern auch durch andere Lande paßiren, mögen mit dem Fürstl. Taxischen Wappen bezeichnet werden.

5. Zu den erledigten Poststellen werden Uns von dem Herrn Erb-Land-Postmeister zwey oder drey innländische tüchtige Subjecte (jedoch bei PferdPosten nur in dem Fall, wo eine Concurrenz mehrerer Subjecte vorhanden ist) zur Auswahl vorgeschlagen. Das von

Uns gewählte Subject erhält von dem Herrn Erb-Land-Postmeister seinen Bestallungs-Brief, und von Uns auf dessen Vorlage ein Bestätigungs-Decret, beides nach denen unter Buchstaben A. und B. beygefügten Formularien.

6. Der auf vorstehende Art bestellte und bestätigte Ober-Postmeister wird von Uns oder Unserem geheimen Raths-Collegio, und zugleich von dem Herrn Erb-Land-Postmeister in Pflichten genommen: Die Verpflichtung aller übrigen Postbeamten geschiehet gegen Uns den Landes-Regenten und Lehen-Herrn von Unserer angeordneten Post-Commission, oder von dem Ober- oder Amt, in dessen Amts-Bezirk sie wohnhaft sind und gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister von dem Ober-Post-Amt, beides nach Maasgabe Unserer am 24. May 1805 erlassenen Eides-Ordnung, durch die daselbst in §§. 19 und 39 vorgeschriebenen Vergelübdung, und nach denen unter C. und D. angehängten Formularen. Die darüber abzuhaltende Protokolle werden zu Unsern geheimen Raths-Acten übergeben.

7. In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten belaßen Wir es bey dem Innhalt des 5. 6. 7. und 8ten Artikels der Post-Convention vom 11. May 1806. Jedoch mit der weitern Bestimmung, daß in Fällen, wo

A) gegen einen Postbeamten wegen Dienstunrichtigkeiten auf Vergütungen, deren Betrag die Summam appellabilem erreicht, oder

B) wegen Dienst-Vergehens auf Suspendirung oder Dienst-Entsetzung erkannt wird (wovon Uns jedoch jedesmal die Anzeige zu machen ist) dem Verurtheilten die Berufung gegen dieses Erkenntniß an Unser Hofgericht der Provinz, worinn er wohnhaft ist, binnen der gewöhnlichen Appellations-Frist offen stehen solle, ohne jedoch dieser Berufung in Absicht auf die Dienst-Verwaltung den Effectum Suspensivum zu verstatten.

8. Die Postbeamten genieſen fernerhin und allerwärts die in dem 9. Art. der vorhin angezogenen Convention zugesicherten Immunitäten und Unterstützungen.

9. Wir erwarten die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters über die uniforme Kleidung der höheren und niederen Postbedienten in Unseren gesammten Staaten nach der Verschiedenheit ihrer Classen, und in schicklicher Uebereinstimmung mit der Uniformirung Unserer Civildienerschaft. Die Postillions tragen die Livree, die Wir bereits vorgeschrieben haben, oder anderweit vorschreiben werden.

10. In den Poststationen und Postrouten, so wie überhaupt in den öffentlichen Post-Einrichtungen Unseres Staats, werden ohne Unsere Ober- und Lehensherrliche Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen.

11. Es verbleibt bey dem Brieffreythum, so wie solches in dem 12. Artikel des Hauptvertrags und im 8. Artikel des Nebenvertrags vom 11. May 1805 bestimmt worden ist, und zwar mit der Ausdehnung desselben auf die Dicasterien, Dienststellen und Diener, die in denen immittelst von Uns zum vollen Eigenthum erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt sind, oder noch errichtet und angestellt werden. Die Universität zu Freyburg wird der Universität Heidelberg desfalls gleich gehalten. In Ansehung derer durch den rheinischen Bundesvertrag Unserer Oberhoheit unterworfenen Länder versteht es sich von selbst,

daß alle diejenige Briefschaften, die von Uns und Unseren nachgesetzten Dienststellen in ersagte HoheitsLande, oder aus solchen an Uns und Unsere Dienststellen gehen, das Freithum mit genieſen.

12. Es verbleibt ferner bey denen, im 13. bis 17. Artikel enthaltenen Dispositionen in Ansehung der fahrenden Posten, mit Erstreckung des in Art. 16. des Hauptvertrags und in Art. 8. des Nebenvertrags bedungenen Freythums auf die Fürstenthümer Breisgau und Ortenau, auch auf die Stadt Constanz, und die Herrschaft Meinau. Die in Art. 15. für einzelne LandesBezirke verstattete Chaussee- und Weggelds-Befreyung wird aufgehoben, wogegen auch die dafür bedungene GeldAversa künftig nicht mehr entrichtet werden.

13. Der bisher in dem Fürstenthum Breisgau bestandene Vorderösterreichische Porto-Tarif wird abgestellt, und dagegen der in dem ferndigen Vertrag bestimmte Tarif eingeführt.

14. In Ansehung des Bottenwesens belaßen Wir es bey der in dem 20. Art. des eröffneten Vertrags enthaltenen Versicherungen.

15. Wann die Umstände erfordern, daß die Extra-Post- oder Courier-Taxe erhöhet, oder anders regulirt werde, so erwarten Wir darüber die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters, welche nach denen im 19. Art. des ersagten Vertrags festgesetzten Grundsätzen zu bemeßen sind.

Vorstehendes sammt denen dadurch erneuerten Artikeln des oftgedachten frühern Vertrags, die hier angehängt sind, verkündigen Wir hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Gegeben in Unserer Stadt Baden, den 25. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen SpecialBefehl Höchstdero Geheime Räthe.

Beilage A.

Formel der Ernennungs- und Bestellungs-Briefe für neue Postbeamte.

Wir Carl Alexander, von GOttes Gnaden, Fürst von Thurn und Taxis ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister im Großherzogthum Baden mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit des Großherzogs den Entschluß gefaßt haben, den N. N. zum N. in N. zu ernennen.

Wir bestellen ihn dahero hiermit und in Kraft dieses zum N. in N. mit der Obliegenheit, diesen ihm anvertrauten Postdienst nach Maasgabe der Postordnungen und der ihm zugehenden weiteren Instructionen getreulich zu verwalten, und versichern ihm dagegen das auf diesen Dienst geordnete Einkommen, so lange er denselben zu Unserer Zufriedenheit versehen wird, behalten Uns jedoch bevor, ihm solchen, aus erheblichen Ursachen, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung wiederum abzunehmen, welche Aufkündung ihm in gleicher Maase frey stehen solle. Zur Urkunde ꝛc.

Beilage B.

Formel der Landesherrlichen Bestätigung neuangestellter Postbeamten.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Großherzog von Baden ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den von Unserm Erb-Land-Postmeister dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mit Unserer Genehmigung zum N. in N. bestellten N. N. in dieser Dienst-

Digitized by Google

Stelle zu bestätigen, und versichern ihn deßen durch gegenwärtige von Uns eigenhändig unterschriebene und mit Unserem Staats-Insiegel versehene) Fertigung.

Beilage C.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Dienstherrn durch feyerliche Vergelübdung (welche so viel die Dienstverrichtungen betrift, je nach der Verschiedenheit des Dienstes einzurichten ist.)

Nachdem mit höchster Genehmigung und Bestätigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, eueres gnädigsten Regenten, der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Land-Postmeister, in dem Badischen Großherzogthum, euch N N. die Verwaltung des Postdienstes zu N. anvertraut und übertragen hat, so sollet ihr geloben und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen:

„dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Großherzoglich Badischen Erb-Land-„Postmeister, und dem auch vorgesetzten OberpostAmt zu N., in der Verwaltung dieses „Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Ihren Schaden zu verhüten, und Dero „Bestes zu befördern, die euch zukommende, und die von euch abzusendende Briefschaf-„ten und sonstige Effecten, an wen immer sie gerichtet seyn mögen, sicher, uneröffnet, und „mit allmöglichster Aufmerksamkeit ohne alle Gefährde zu besorgen, die Aufgeber und „Empfänger der Briefe und Effecten bey reitenden und fahrenden Posten, im Porto „nicht zu übernehmen; sondern euch lediglich und allein nach der vorgeschriebenen Tax zu „achten, ferner in Verführung der Brief-Posten, Estaffetten und Postwägen die anbe-„raumte Zeit ohne einen besonderen nicht vorzusehenden Fall, richtig einzuhalten, und an das „angeordnete Oberpostamt in der gesetzten Zeit Rechnung und Schuldigkeit abzuliefern, „überhaupt all dasjenige zu thun und zu beobachten, was von einem getreuen Diener ge-„fordert werden kann, und wie ihr es vor GOtt dem Allmächtigen und vor euerm Dienst-„herrn zu verantworten euch getrauet.

Bestabung.

So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls dem Ersatz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe.

Beilage. D.

Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Landes-Regenten durch feierliche Vergelübdung.

Nachdem Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, euer gnädigster Regent, geruhet haben, euch in dem Post-Dienst zu N. zu bestätigen, welcher von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in der Eigenschaft als Erb-Land-Postmeister in dem Badischen Großherzogthum euch übertragen worden ist; so sollet ihr geloben, und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen:

den euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, alle und jede bey euch einlaufende und aufzugebende Briefschaften und Paketer, sowohl Ihrer Königlichen Hoheit, Höchst Ihres Ministerii und Ihrer Dicasterien, als auch des gesammten Publici ohne irgend einen

Unterschied mit möglichstem Fleiß zu besorgen, solche weder zu erbrechen, zu unterschlagen, oder zurückzubehalten, noch geschehen zu laßen, daß von den Euerigen irgend eine solche Ungebühr verübt werde, sondern was euch an Briefen und Effecten anvertraut wird, an ihre Addresse richtig zu bestellen, und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu laßen, was einem seinem Ober- und Dienst-Herrn getreuen Beamten obliegt, und ihr vor GOtt dem Allmächtigen zu verantworten Euch getrauet.

Die Bestabung

ist die nemliche wie ad Lit. C.

Auszug

aus dem Postvertrag vom 11ten May 1805.

§. 5. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über alle und jede Postbeamte ohne Unterschied, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen, in peinlichen, dinglichen, persönlichen oder gemischten Sachen, wird der Landesherrschaft vorbehalten, auch versteht sich von selbst, daß sie den Landes-Polizei-Gesetzen und Anordnungen unterworfen bleiben.

§. 6. Dem Reichs-Erb-Post-Generalat hingegen bleibt überlaßen, über die Postbeamte genaue Aufsicht zu tragen, sie zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, ihre Dienst-Fehler zu untersuchen und zu ahnden, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Dienst-Entlaßung zu bestrafen.

Von jener uneingeschränkten und ausschliesenden Landesherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt dahero auch als Folge der Amts-Abhängigkeit der Postbedienten der Fall ausgenommen, wann gegen einen Postbeamten wegen fehlerhafter Verwaltung seines Dienstes, und auf seine daraus entstehende persönliche Verbindlichkeiten Klagen erhoben werden, als worüber dem Reichs-Post-Generalat die Untersuchung und Entscheidung überlaßen wird, welches jedoch sich verbindlich macht, wo es auf Entschädignng ankommt, dem beschädigten Theil binnen einem Viertel Jahr, von dem Zeitpunct an gerechnet, wo durch gehörige und möglichst zu beschleunigende Untersuchung der Verlust einer Seits und die Schuld der Kaiserlichen Reichs-Posten anderer Seits dargethan seyn wird, den Ersatz seines Schadens Kosten frey zu verschaffen.

§. 7. Sollte sich ein Postbeamter solche Dienst-Excesse zu Schulden kommen laßen, welche auf Klagen durchreisender Personen, oder sonsten zur Beförderung des Postwesens eine schleunige Abhülfe erfordern; so wird diese, wann sich keine höhere vorgesetzte Postbehörde an demselben Ort befindet, von den Landesherrlichen Behörden nach den bestehenden Post-Reglements angeordnet, und davon das Reichs-Post-Generalat in Kenntniß gesetzt, wann die Beschwerde sich zu einer besondern Ahndung eignen sollte.

§. 8. In Gemäsheit vorstehender Grundsätze, und um alle Mißverständniße zu verhüten, wird weiter festgesetzt:

a) Daß das Reichs-Post-Generalat, wann ein Landrechtliches Erkenntniß gegen einen Postbeamten zu vollstrecken, und außer seiner Besoldung kein anderes Executions-Mittel vorhanden ist, auf Ersuchen einen billigen Besoldungs-Abzug verfüge.

b) Daß zur persönlichen Verhaftung eines Postbeamten in bürgerlichen Klagsachen, wann das

Digitized by Google

Recht einigen Verzug gestattet, und sonst keine Gefahr auf dem Verzug haftet, eher nicht geschritten werde, als wann zuvor dem nächsten Reichs-Post-Amt davon die Anzeige geschehen, damit wegen Fortversehung des Postdienstes die nöthige Vorsorge getroffen werden könne, zu welchem Ende auch das Reichs-Postamt schleunig benachrichtiget wird, wann in peinlichen Fällen eine Verhaftung nöthig geworden ist.

c) Daß bey geringen Dienstvergehen, wann sie anders als mit Besoldungs-Abzug oder Dienstentlaßung geahndet werden sollen, das Reichs-Post-Generalat die Landesherrliche Behörden um die Vollstreckung seines Erkenntnißes ersuche, bey schwereren hingegen, die eine schärfere Strafe als die Dienstentsetzung nach sich ziehen, welche dahero das Reichs-Post-Generalat zu einer öffentlichen Bestrafung geeignet findet, nach geschehener Suspension oder Entlaßung die Untersuchungs-Acten zur weitern Untersuchung und Verfügung an nur gedachte Landesherrliche Stellen übergebe.

d) Daß in Sterbfällen die Obsignation, Inventur, Vermögens-Abtheilung, und was sonst dabey zu besorgen ist, von den Landesherrlichen Behörden vorgenommen, jedoch die von dem Verstorbenen hinterlaßene Dienst-Papiere, Rechnungen und Gelder sogleich, und wo möglich in Beyseyn eines nahen Postbeamten von der übrigen Verlaßenschaft abgesondert, und einstweilen unter dem Landesherrlichen Siegel, dem der anwesende Postbeamte das Seinige beyfügen kann, aufbewahrt, sofort bey der Resignation, welcher abermals ein Postbeamter beywohnen mag, dem Reichs-Postamt übergeben, auch diesem die Berichtigungen des Dienst- und Rechnungswesens überlaßen werden.

Uebrigens wird man auf die Gesuche verbürgerter höherer Postbeamten um ein Forum privilegiatum in jedem Fall, wo keine Inconvenienzien daraus zu besorgen sind, willfährige Rücksicht zu nehmen nicht entstehen.

§. 9. Die Postbeamte genießen die landesübliche Personal-Freyheit von Landesherrlichen und Landes, auch Gemeinds-Diensten, sie bleiben aber, wann sie steuerbare Immobilia besitzen, oder steuerbare bürgerliche Gewerbe treiben, den Steuer-Abgaben und andern Lasten gleich allen andern Unterthanen unterworfen.

Die Söhne der höheren Postbeamten, bis auf die Posthalter ausschließlich, bleiben von dem Milizzug befreyt; auch soll der Sohn eines Posthalters, welcher die Anwartschaft auf einen Postdienst erhalten hat, von der Milizpflichtigkeit frey seyn.

Ihre Wohnungen, worinn die Post-Expedition besorgt, und sonst kein bürgerliches Gewerb getrieben wird, werden mit der Einquartirung in Kriegs- und Friedens-Zeiten verschont, in so weit solche in dem ersten Fall von der Landesherrschaft abhängt, und in so ferne nicht in beyden Fällen solche besondere Umstände eintreten, die irgend eine Ausnahme nicht gestatten, dahingegen haben sie an denen mit der Quartier-Last jeweils verbundenen Verpflegungs Kosten, wann sie auf die gesammte Innwohnerschaft eines Orts umgelegt und ausgeglichen werden, ebenso wie andere Inngesessene mit diesen nach ihrem beytragspflichtigen Vermögen gleichen Antheil zu nehmen, jedoch sollen die Post-Expeditions-Zimmer und die eigentliche Poststallungen von der Einquartierung stets befreyt bleiben.

Digitized by Google

Ihre zur Versehung des Postdienstes erforderliche Pferde leisten keine Frohnden, wozu nur diejenige weitere Pferde angezogen werden, die sie zum Güterbau, oder zu einem andern Gewerb halten, und zwar also, daß sie mit diesen Letztern die Frohnden, so viel wie möglich, nur in der Nähe des Wohnorts verrichten, damit sie in Nothfällen auch diese Pferde zum Postdienst gebrauchen können. Auch wird ihnen die Landesherrschaft in Hinsicht auf den Post-Dienst beförderlich seyn, wann sie mit den betreffenden Gemeinden übereinkommen können und wollen, daß diese gegen eine billige Abfindung die letztgedachten Frohnden übertragen.

In Nothfällen soll den Posthaltern, die übrigens mit der gehörigen Anzahl Pferde beständig versehen seyn müssen, unter allenfallsigem Beystand der Obrigkeit, mit Pferden von den Unterthanen gegen PostTaxmäßige Zahlung ausgeholfen, und denen Wirthen und LohnKutschern soll nicht verstattet werden, die mit der Post angekommenen Reisenden, wann sie ihre Reise auf der Poststraße fortsetzen, eher als nach einem Aufenthalt von zweimal 24 Stunden weiter zu führen.

§. 12. Mit dem Brieffreythum, es mögen die Briefe durch reitende Posten, oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, wird es nach der unter dem Buchstaben C. beygefügten Freythums-Liste gehalten, wobey folgende allgemeine Grundsätze zur Regel dienen.

a) Das Brief-Freythum, welches Diener des Staats nach der so eben angezogenen Liste genießen, haftet nicht auf ihrer Person, sondern auf ihrem Amt, so lange sie solches wirklich verwalten.

b) Briefe, die gefreyte Personen an nicht gefreyte, oder umgekehrt nicht gefreyte Personen an gefreyte erlassen, werden in dem ganzen Bezirk der Reichs-Posten am Aufgabs-Ort frey angenommen und bey der Abgabe frey abgeliefert.

c) Von Briefen, die außer dem Bezirk der Reichs-Posten aufgegeben werden, ist die fremade Auslage, wann eine solche darauf haftet, von dem Empfänger zu vergüten.

d) Das Freythum der kurfürstlichen Bedienstungen wird nach dem herrschaftlichen Signet, und soviel die Personen anbelangt, die kein herrschaftliches Signet führen, und doch in Dienstsachen das Freythum haben, durch die Aufschrift, „Dienst-Sachen" oder herrschaftlich, von den Postbehörden respectirt werden.

Wann jedoch ein Postbeamter aus sicheren Gründen einen Mißbrauch dieser Aufschrift oder des herrschaftlichen Signets vermuthet, so kann er die Eröffnung des verdächtigen Briefs entweder in Gegenwart des Aufgebers, oder der Person, an die der Brief gerichtet ist, oder von dem nächsten innländischen Oberamt oder Amt verlangen, und der entdeckte Unterschleif soll sofort unnachläßig als ein verübter Betrug scharf geahndet werden.

e) Auf die nach dem linken Rheinufer bestimmte Briefe ist wegen der französischen Post-Verhältnisse kein Franco aufzusetzen, wann der Aufgeber das französische Porto nicht bezahlen will. Demungeachtet darf von gefreyten Personen oder Bedinstungen kein Reichs-Porto erhoben werden, sondern von Briefen gefreyter Personen nach Frankreich, oder aus Frankreich an gefreyte Personen, wird der Betrag des Taxischen Porto bis an die deutsche Reichs-Grenze, oder von derselben bis zum deutschen Abgangs-Ort weder angesetzt noch erhoben.

f) Die Prozeß- und Partien-Sachen, die Criminalia und Armen-Sachen ausgenommen, sind unter dem Freythum nicht begriffen, sondern es sollen

1) Die Ober und Aemter bey der Aufgabe dergleichen Briefschaften auf die Post die Parthien zur Bezahlung des Porto anweisen, und

Digitized by Google

2) die Landes-Collegien bey Zurücksendung dergleichen Acten auf die Addresse notiren lassen „Parthien-Sachen" damit die Postbehörden bey der Abgabe das Porto nöthigenFalls mit Hülfe der Ober- und Aemter von den Parthien erheben können.

3) Bey Acten-Versendungen zwischen den kurfürstlichen Hofgerichten und dem Oberhofgericht zu Bruchsal sollen die Anwälde das Porto bezahlen.

§. 17. Von dem Freythum auf den fahrenden Posten sind ausgenommen die ActenVersendungen in Prozeß- oder Parthien-Sachen, (wann sie nicht Armen-Sachen oder CriminalUntersuchungen betreffen, dergestalten, daß in Ansehung solcher und zur Vergütung etwaigen Misbrauchs alldasjenige statt finden solle, was vornen im §. 12. bey dem Brief-Freythum verabredet worden ist. Auch sollen insbesondere keine freye Postwagen-Versendungen der Canzleien unter Particular-Addressen gestattet, sondern die Addressen immer an die betreffenden Amtsstellen gerichtet werden.

§. 19. In der Regel verbleibt es bey der bisherigen gewöhnlichen ExtraPost- oder CourierTaxe von einem Gulden für jedes Pferd, und für die einfache Station zu vier Stunden gerechnet, so lange nicht die Vertheurung der Poststall-Erfordernisse eine Erhöhung nothwendig macht, als in welchem Fall die Landes Herschaft auf solche den billigen Bedacht nehmen, und dabey die HaberPreisse vorzüglich in Betrachtung ziehen wird.

So oft sich dahero glaubhaft ergiebt, daß der Centner (nicht das Malter) Haber 3 fl. 30 kr. — 5 fl. — 7 fl. 10 fl. oder 14 fl. und darüber koste, oder daß die Preisse der übrigen Stall-Requisiten ungewöhnlich gestiegen seyen; so wird in dem ersteren Fall je eine Erhöhung von 15 kr. mithin von einem Gulden auf 1 fl 15 kr. — auf 1 fl. 30 kr. — auf 1 fl. 45 kr. — auf 2 fl. und auf 2 fl. 15 kr., und in dem leztern Fall ebenfalls eine verhältnißmäsige Aufbesserung verwilligt.

Zu solchem Ende wird, wann keine ausserordentliche Umstände eintreten, die eine frühere Bestimmung erheischen, alljährlich im Monat Februar und August von der General Post-Direction mit dem Kurfürstl. Geheimen RathsCollegio oder der verordneten PostCommission über die festzusezende Taxe, Rücksprache genommen, sofort der hierauf gefaßte Beschluß unter Bemerkung des gemeinsamen Einverständnißes, landesherrlicher Seits dem Publico, und von Seiten des Reichs-Erb-Post-Generalats denen Postbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 20. Von Seiten der Landes Herrschaft wird man nicht gestatten, daß an Orten, wo die Kaiserlichen ReichsPosten bestehen, zu deren Abbruch ordinaire Boten aufgestellt, und von solchen Briefe eingesammlet, weiter befördert und abgegeben werden. Auch wird man nicht erlauben, daß neben Hochfürstlich Taxischen Postwägen derartige institutenmäßige Fuhrwerke errichtet werden.

Auszug aus dem Nebenvertrag vom 11. May 1805.

§. 8. Das in dem Hauptvertrag §. 12. bedungene Freythum und die daselbst §. 18. übereigekommene Taxen erleiden durch diese Anstalt keine Aenderung, auch werden Herrschaftliche Paketer, die nicht viel über ein Pfund wägen, auf die Brief Diligence Portofrey aufgenommen.

§. 9. Insbesondere werden mit dem Courier de la Malle zwischen hier und Bruchsal, und mit der Post-Kalesche zwischen Mannheim und Bruchsal 25 Pfund Herrschaftlicher Effecten oder Kanzley-Paketer auf jeder Fahrt Portofrey verführt.

Ein gleiches geschiehet mit dem Courier de la Malle von Rastatt aus nach Stollhofen und Bischofsheim, wenn die Postwagenfahrt auf dieser Route ganz eingehen sollte.

Digitized by Google

Nro. 32. Pag. 133

RegierungsBlatt des Großherzogthums Baden

Dienstags den 16ten December

1 8 0 6.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

R e c h t s = B e l e h r u n g.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe.

Bey Ertheilung der Rechtsbelehrung vom 20. Juny 1805. über die nicht statt findende Befugniß der Verlobten aus gemischten Ehen, eine allein der Religion der Mutter folgende Erziehung zu verabreden, lag allein der Fall gemischter Orte vor Augen, das heißt, nach dem dritten OrganisationsEdict Art. XIV. von solchem, wo beyderley Kirchen, als solche, das Bürgerrecht, nemlich eine ReligionsUebung mit pfarrlichen Rechten genießen, und wo mithin keine vor der andern einen bürgerlichen Vorzug hat, auf welche Fälle, gleichwie auch auf jene, wo an ungemischten Orten eine der OrtsReligion entgegen laufende Erziehung aller Kinder aus einer gemischten Ehe bedungen werden wollte, der Grund der Verordnung damit nicht die kirchliche Staatsverfassung durch Verträge der Privatpersonen geändert werden könne, allein anwendbar ist.

Eben dieser Gesetzgrund schlägt hingegen auf jene Fälle nicht an, wo Verlobte, die an ungemischten Orten sich niederlassen, einen Vertrag machen wollen, wornach alle Kinder in der OrtsReligion erzogen werden sollen, wann solcher etwa gleich nur die Mutter derselben zugethan ist, da hierdurch in der kirchliche Staatsverfassung nichts Nachtheiliges eingeführt vielmehr dadurch der in Art. 1. §. 2. ausgedruckte Zweck der Erhaltung der Unvermischtheit reiner Orte gefördert wird, mithin hier kein Grund da ist, die Vertragsfreyheit der Unterthanen zu beschränken; da auch durch das OrganisationsEdict solches nicht geschehen, vielmehr das Gegentheil klar geordnet ist, indem alldort Art. 1. §. 2. den Unterthanen erlaubt worden, sich zu Burgerannahmen an ungemischten Orten andrer Religion dadurch zu qualificiren, daß sie die Erziehung der Kinder in der OrtsReligion verabreden, und die Eingangs gedachte Rechtsbelehrung weder die Absicht hatte, noch haben konnte, an den Bestimmungen des OrganisationsEdicts etwas aufzuheben, dennoch aber der Allgemeinheit des Ausdrucks in letzterer Anlaß gegeben hat, jenen im OrganisationsEdict klar bestimmten Aus-

Digitized by Google

Ortschaften.	Geborne				Copulirte Paare.	(g)					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14		14. 21	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M	W.	M.	W.
Auggen	19	18	2	1	9	3	2	—	—	1	—
Blansingen	7	4	—	2	5	1	—	—	—	—	1
Feldberg	4	8	1	—	4	1	4	—	—	—	—
Feuerbach	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Hertingen	6	3	—	—	4	—	3	—	—	—	—
Kleinenkems	2	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Mappach	3	4	—	1	1	—	—	1	—	1	—
NiederEggenen	2	5	1	—	1	2	1	—	—	—	—
OberEggenen	9	6	—	1	2	2	1	—	—	—	—
Tannenkirch	5	7	2	1	1	3	1	—	—	—	—
Welmlingen	8	4	—	1	3	2	2	—	—	—	—
Wintersweiler	2	4	—	—	4	2	1	—	—	—	—
Summa	67.	65.	7.	8.	37.	16.	17.	1.	—	3.	2.
	147.										

Digitized by Google

Augen.

Tabelle pro. 1805.

Lebens	21. 28.		28. 35		35. 42.		42. 49.		49. 56.		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91		91. 99.	
	M.	W.	M	W.	M.	W	M.	W	M.	W	M.	W.	M	W	M.	W.	M	W.	M.	W.	M	W.
	2	—	2	—	—	—	2	3	3	—	1	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	3	—	1	4	3	—	1	2	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	—	4.	2.	2.	2.	4.	5.	7.	2.	7.	7.	5.	12.	9.	4.	4.	3	2.	—	—	—

124.

Männlich 67.
Weiblich 57.

Digitized by Google

nahmsFall zu übersehen; so wird anmit ausdrücklich erklärt, daß in jenem Fall, wo Eltern an einem im obgedachten gesetzlichen Sinn ungemischten Ort, der also dadurch seinen unvermischten Character nicht verliert, daß einzelne andere Religionsverwandte dort, jedoch ohne eigenes dort oder anderswo habendes KirchspielsRecht, bürgerlich sind — ihre Kinder in der OrtsReligion erziehen lassen wollen, sie daran von Staatswegen ungehindert sind, es möge nun der Vater oder die Mutter derjenige Theil seyn, dessen Religion die Kinder dadurch folgen, wenn nur vor der Ehe die Abrede ordnungsmäßig gemacht und bestätigt wird. Beschlossen im Großherzogl. GeheimenRath den 14ten Dec. 1806.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Da man wahrgenommen hat, daß bey vielen Versteigerungen die SteigerungsLiebhaber mit ihren Geboten zurückhalten, und dann Nachgebote geben, wodurch mit Kosten- und Zeitaufwand neue Versteigerungen nothwendig werden; so hat man als Grundsatz angenommen, daß bey künftigen Versteigerungen, wenn nicht besonders wichtige Umstände obwalten, kein Nachgebot mehr angenommen werden solle, wornach die Steiglustigen, so wie die Receptoren bey den diesseitigen Versteigerungen sich zu benehmen wissen werden. Beschlossen bey Großherzl. Badischer katholischen KirchenKommission. Bruchsal, d. 20. Nov. 1806.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Es soll der vor kurzem seine Ehefrau, Rosina Barbara Festin, geborne Gebhardin von Vögisheim, böslich verlassen habende Samuel Fest, Metzgermeister von Lörrach, der sich eines zweiten Ehebruchs verdächtig gemacht hat, auf die desfalls von seiner Ehefrau dahier angebrachten Ehescheidungsklage, binnen 3. Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe, im Großherzogl. Ehegericht d. 3. Dec. 1806.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, unterm 27. Nov. d. J. den Rechts-Practikanten Ganther, in Rastatt in die Zahl der Anwälde beym dortigen Großherzoglichen Hofgericht aufzunehmen, und

den beiden Candidaten der Chirurgie, Bäßel zu Königsbach, und Franz Joseph Wolf, aus dem Nassau-Ussingischen als Unterwund-Aerzten licentiam practikandi illimitatam zu ertheilen.

TodesAnzeige.

Am 11. Dec. starb der Pfarrer Rößler, zu Steinbach.

Digitized by Google

RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags, den 23ten December

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.

Berichtigung.

Ueber den in dem Regierungsblatt Nro. 29. vom 25. v. M. enthaltenen Artikel: Die Eintheilung der nunmehr unter Großherzogl. Badische Hoheit gehörigen RitterOrte betr. sind unterdessen mehrere Local- und PersonalBemerkungen und Berichtigungeu eingelaufen; die hier einen nochmaligen, hiernach berichtigten Abdruck der Eintheilung dieser Ritter-Orte nothwendig machen:

A.) Zur Provinz der Markgrafschaft sind eingetheilt:

a.) Rechts des Nekars: Umpfenbach (Grundherr Fürst Trautmannsdorf) sodann die zum Canton Ottenwald gehörig gewesene Orte: Laubenbach am Mayn (Grundherr von Fechenbach) Reichertshausen (Grundherr von Reibelt samt dem Fürstenthum Leiningen) Gissigheim (Grundherr von Bettendorf.) Ober und Unter-Eubigheim. (Grundherr von Bettendorf und von Rüdt.) UnterEicholsheim und Binau (Grundherr Graf Waldkirch) Sindolsheim, Eberstatt, Bödigheim, Waldhausen, (Grundherr von Rüdt.) Waldstetten, Hamstatt, (Grundherr von Rüdt samt dem Fürstenthum Leiningen.) Neckarzimmern samt Steinbach, Hornberg und Stockbronner-Hof auch Leibenstatt und Tollnay's Hof (von dem Anleger v. Tollnay so genannt) (Grundh. v. Gemmingen.) Hettigenbeuern, Hüngheim, Merchingen, (Grundherr von Berlichingen.) Laudenberg, Adelsheim samt Hergenstetter Hof urd Wemmersbach, ein Hof, Volkshausen, (Grundherr von Adelsheim.) Sennfeld, (Grundherr von Adelsheim und von Rüdt.) Widdern zu $\frac{100}{112}$. (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt.) Ferner das Amt Rosenberg, mit den AmtsOrten: Bofsheim, Bremen, Hohenstatt und Neidelspach (Grundherr Fürst von Löwenstein Wertheim) Neuenstetten (bey Krautheim) (Grundherr von Berlichingen.) Rutschdorf, ein Weiler, in der Gegend von Wallthürn, (Grundherr von Zobel.)

b.) Links des Neckars: Die zum Canton Kreichgau und zum Theil Ottenwald gehörig gewesene Orte: Gondelsheim sammt Bonnertshausen und Erdbeerhof, (Grundherr Se. Hoheit Herr Markgraf Ludwig von Baden) Neidenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Weiler am Steinsberg, Eichtersheim, Grumbach, (Grundherr von Venningen.) Menzingen (Grundherr von Menzingen.) Sikingen, (Grundherr Graf von Sikingen.) Flehingen, (Grundherr [illegible]

Guttenberg, Mühlbach, Rauhof, Treschklingen, Kälbertshausen, Kohlhof, Adersbach, Rapperau, Hüfferhardt, Martinshof, (Grundherr von Gemmingen.) Gemmingen, (Grundherr von Gemmingen und Graf Neipperg.) Adelshofen und Dammhof, (Grundherr Graf Neipperg.) Ravensburg, Sulzfeld, (Grundherr von Göler.) Hochhausen, Bischofsheim, samt Ober-Bügelhof, und Helmhof, Haßelbach, (Grundherr von Helmstätt.) Unterbügelhof, (Grundherr von Degenfeld.) Boxhof, (Grundherr Stift Pforzheim.) Ehrstatt, samt Neuhaus und Eulenhof, (Grundherr von Degenfeld.) Heinsheim und Zimmerhof, (Grundherr von Raknitz, nebst Deutschorden.) Ittlingen, (Grundherr von Gemmingen.) Berwangen, (Grundherr von Berlichingen, und übrige von Helmstettische Allodial-Erben) Dairnbach, bey Hoffenheim, ehemals zum Canton Ottenwald gehörig, Grundherr Ueberbrük von Rodenstein.) Die Gräflich Ingelheimische Antheile an den Fürstlich Leiningischen Orten, Windisch, Buchen und Monbronn.

B) Zur Provinz der Markgrafschaft.

Die schon vorhin in sicherem Verband damit gestandene Neckarschwarzwaldische Orte im Hagenschies: Steinegg, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Lehningen (Grundherr von Gemmingen) Liebeneck und Würm, (Grundherr von Leutrum) und die Kreichgauische Hälfte an Königsbach (Grundherr von St. André) sodann außer denen zum Kanton Ortenau gehörigen in OrtsBännen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schlössern Rodeck (Grundherr v. Neuenstein Bosenstein, Altdorf, Orschweyer, Rohrburg, (Grundherr von Türkheim) Niederschopfheim, Hofweyer, (Grundherr von Frankenstein.) Schauenburg und Griesbach, (Grundherr von Schauenburg.) Neuweyer sammt Hofen, Grimbach, Horbach, u. s. w. (Grundherr von Knebel.) HofOttenweyer (Grundherr von Dungern.) Nonnenweyer mit Friedenburg, (Grundherr von Rathsamhausen, von Böcklin, und von Oberkirch.) Rust, (Grundherr von Böcklin.) Wittenweyer, (Grundherr von Berkheim, von Böcklin und von Frankenstein.) Allmannsweyer, (Grundherr von Böcklin, von Berkheim und v. Montprison.) Schmieheim, (Grundherr v. Berstett u. Graf Waldner, Mißenheim, Grundherr v. Wurmser.) Berghaupten, (Grundherr v. Schleiß.) Diersburg, (Grundherr v. Röder.) Möhrburg, (Grundherr von Weitersheim.)

C) Zur Provinz des Obern Fürstenthums.

Von dem Kanton Donau: Billafingen sammt Nassa und Beuern, (Grundherr v. Schröckenstein.) Von dem Kanton Hegau: Worndorf mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Ströckerhof und Röslerhof, (Grundherr v. Freyberg.) Marbach, Wangen sammt Langenmoos, auch Langenrhein mit Starkenhof, Stegenhof und Höfenhof, (Grundherr von Ulm) Güttingen, Möckingen samt Röhrwang und Hirterhof, sodann Freudenthal und Liggaringen (Grundherr von Bodmann.) Linz (Grundherr Baden qua Constanz.) Worblingen, Bailingen, Hüt[illegible] (Grundherr von Liebenfels) [illegible]

Obrigkeitliche Kundmachung.

Brandversicherungs Kataster betreffend.

Die Ober u. Obervogtey = Aemter, auch Aemter und Receptur en werden andurch unter Heimweisung auf den Abschnitt VII. §. 2. der Brandversicherungs-Ordnung von 1803. angewiesen, in den Brandversicherungs = Katastern den Anschlag des Gebäudes, und den des FeuerRechts abgesondert einschreiben zu lassen, und bey entstehendem Brandfall, eben so den Anschlag des einen und andern in ihren desfalls zu erstattenden Berichten separat zu bemerken, damit nicht zum Schaden der BrandKasse beider Anschlag vergütet werden möge. Decretum Carlsruhe in cons. aul. 2. Senats am 6. Dec. 1806.

Avancement und Militär = Anstellung.

1.) Vom 12. Nov. 1806.

Se. Königl. Hoheit haben sich allergnädigst bewogen gefunden, die beiden ältesten Staabs-Capitains Corneli und Weber vom InfanterieRegiment von Harrandt zu wirklichen Capitains zu ernennen.

2.) Vom 14. Nov.

Haben Allerhöchstdieselben gnädigst geruhet, den im Schwäbischen KreisInfanterieRegiment Fürstenberg gestandenen Oberlieutenant und RegimentsAdjutanten Kaggerer als PremierLieutenant mit Tragung der Uniform vom Corps anzustellen und zum PlatzAdjutanten beym Gouvernement Carlsruhe zu ernennen.

Ferner vom 21. November.

Dem in Oesterreichischen Diensten gestandenen Lieutenant de Rosé die vakante 12te Second-Lieutenants-Stelle im Regiment von Harrandt allergnädigst conferirt.

Da die Anstellung des pensionirten Major von Lilienau vom 20. Oct. a. c. im Garnisons-Regiment von Lindheim sich nicht realisirt hat; so wird in diesem Regiment dem ältesten Staabs-Capitain Käsberg die vacante Compagnie und dem Premier-Lieutenant Schulz die dadurch vacant gewordene Staabs-Capitains-Stelle gnädigst ertheilt.

So wie ferner:

Se. Königl. Hoheit allergnädigst geruht haben, den in Hessischen Diensten gestandenen Premier-Lieutenant Schimmelpfennig von der Oyen die 2te Staabs-Rittmeisters-Stelle im leichten Dragoner-Regiment zu ertheilen.

Beim GeneralStaab hat es Sr. Königl. Hoheit gnädigst gefallen, den Ludwig Meyer unterm 28. October als Feldjäger zu placiren. Ferner

Anstellung und Beförderung.

Des aus den neu angefallenen Landen (Leiningen ꝛc.) übernommenen Mittelstaabs Persole, so wie auch die zum Theil neu angenommenen Personen folgender = maßen ernannt u d befördert worden.

Se. Königl. Hoheit haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. Den in Fürstl. Leiningischen Diensten gestandenen Staabs-Chirurgus Caspar Cohaut, als Regiments-Chirurg bey dem Husaren-Regiment.

Digitized by Google

2.) Bey dem InfanterieRegiment von Harrandt den Batallions-Chirurgus Christian Schweikard zum Regiments-Chirurg und den Lazareth-Chirurgus Valentin Burkhard zum Batallions-Chirurg.

3.) Bey der Artillerie den Wundarzt Paul Sieust als Regiments-Chirurg, so wie

4.) bey dem Garnisons-Regiment von Lindheim den Lazareth-Chirurgus Anton Mees, als Bataillions-Chirurg.

5.) Bey dem Garnisons-Regiment von Röder den Chirurgus Alois Becht als Batallions-Chirurg.

6.) Bey dem Garnisons-Regiment von Olizy dem ehemalig Leiningischen Batallions-Chirurgus Joseph Hummelsheim, als Bataillons-Chirurg, und

7.) Bey dem Garnisons-Regiment von Biedenfeld den Wundarzt Daniel Grosch ebenfalls als Bataillons-Chirurg zu ernennen, so wie ferner

8.) den Compagnie-Chirurg Carl Heinrich von der Leib-Grenadier-Garde und Joseph Wezel vom Husaren-Regiment den Charakter und Rang von Bataillons-Chirurgen zu ertheilen.

Zu Regiments-Quartiermeisters wurden ernannt und angenommen.

1.) Beym Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig der Actuar August Wilhelm Bouginé von Pforzheim.

2.) Beym Husaren-Regiment Markgraf Ludwig der Actuar Ernst Friedrich Ziegler von Mahlberg.

3.) Beym Infanterie-Regiment von Harrandt der Actuar Friedrich Wilhelm Dietz von Schwarzach.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge eingelangter höchsten Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit wurde

1) dem Großherzogl. KirchenRath und bisherigen Pfarrer zu Tiefenbach N. N. Brunner, die Pfarrey Landshausen,
2) dem Professor Koch von Heidelberg die Pfarrey Oettigheim,
3) dem Pfarrer Lay zu Ettenheim die Pfarrey Isezheim,
4) dem Pfarrer Burkard von Steinmauren die Pfarrey und Schulvisitatur Ettenheim,
5) dem Pfarrer Hövelmann zu Mauer die Pfarrey Steinmauern,
6) dem Professor Fries von Mahlberg die Pfarrey Tiefenbach,
7) dem Pfarrer Elsinger von Michelbach die Pfarrey Neudorf,
8) dem Pfarrer Stebel von Sandhofen die Pfarrey Michelbach,
9) dem Pfarrer Müller von Hügelsheim die Pfarrey Unzhurst,
10) dem PfarrVerweser Balbiano zu Tiefenbach die Pfarrey Mühlhausen, und
11) dem Kaplan Havvel zu Carlsruhe die Pfarrey Hüaelsheim übertraaen.

Digitized by Google

Register

über den Innhalt des Regierungsblatts für das Jahr 1806.

	Nro.	Pag.
A.		
Ablösung der Boden Zinnße —	21.	69
Abschätzung ausländischer Sechskreuzer Stücke — — — —	28.	113
Albrecht (Wilhelm Jacob) —	30.	123
Alfermann (Hoforgelmacher) —	14.	42
Andres (Casimir) — — —	28.	115
Ankündigungen: Brief Spedition für das StaabsAmt Thiengen über Freyburg betr. — — —	4.	11
Asmus (Joh. Daniel) — —	15.	42
Aufforderung unbekannter Personen in öffentlichen und auswärtigen Blättern — — — —	25.	87
B.		
Bachelin (Hptm.) — — —	10.	24
Bäsele (Sec. Lt.) — — —	25.	88
Bäßel — — — —	32.	134
Balbiano (Pfarrer) — —	33.	138
Ball (Pr. Lt.) — — —	25.	88
Barthold (Einnehmer zu Durlach)	2.	8
Bauer (Franz Conrad von Heppenstein)	29.	120
Baumann (Georg Adam) — —	18.	58
Baumbach (Wilhelm von) —	24.	86
Baumüller (Carl) — — —	14.	42
Bayer (Joh. Leonhard) — —	19.	62
Becht (Aloy's) — — —	33.	138
Beck (Ludw. Fried. Georg von) —	30.	129
Berblinger (Carl Wilhelm) —	11.	38
Bergmann (Ignaz) — —	9.	22
Bergheim (Carl Christian von) —	19.	62
	29.	116
Beroldingen (Ignaz von) —	11.	30
Betrüger (Warnung vor herumziehenden) — — — —	14.	41
Beust (Carl von) — — —	6.	16
	22.	73
Beust (Franz Joseph von) —	24.	85
Bischofsberger (Adam) — —	22.	74
Böhringer (J. M.) — —	24.	86
Boek (Ernst Gottfried) — —	30.	123
Boekmann (Carl Wilhelm) —	9.	22
Bohlen (Fried. Wilhelm von) —	27.	112
Bohlen (Sec. Lt.) — —	19.	61
Bohnert (Anton) — — —	12.	34
Bonfiglioli (Abée Bernhard) —	5.	14
Borosini (Major von) — —	25.	88
Bouginé (August Wilhelm) —	33.	138
Brand (Heinrich von) — —	24.	86
Brandschaden Umlage — —	15.	40
	28.	113
BrandversicherungsCataster —	33.	137
BrandversicherungsBeyträge —	22.	72
Brauch (Georg) — — —	22.	74
Braun — — — —	25.	88
Braunenthal (von) — —	13.	38

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brief Freythum der Herrschaftl. Dienst. Correspondenz — — —	30	122
Briem (Oberwundarzt) — —	30	124
Breisacher (Georg) — —	11	30
Breisgau u. Ortenau (prov. Organisations Einleitung) — —	12	31
Brükner (St. Capitaine) — —	12	34
Brunner — — — —	33	138
Bücher-Nachdruck — —	20	65
Bürger (Jakob) — — —	21	70
Burkhard (Valentin) — —	33	138
Burkhard (Pfarrer) — —	33	138
C.		
Carrak (Sec. Lt.) — —	25	88
Cohaut (St. Chir.) — —	25 33	88 137
Conscribirte (Französische) —	19	60
Corneli (Obrist) — — —	25	88
Corneli (St. Capitaine) — —	25 33	88 137
Cronenfels (Franz Carl von) —	28	115
D.		
Dalberg (Emich von u. zu) —	6	16
Dalberg (von u. zu) — —	30	125
Dawans (Siegmund von) —	29	120
Degenfeld (Christian Friedrich von)	24	85
Degenfeld (Wilhelm Friedrich Eberhard von) — — —	24	86
Desertion (Ausdehnung der Strafbestimmung auf Königl. Würtembergische Deserteur) — — —	1	3
Desertion (Verordnung gegen die)	14	41
Deserteur (Wirkung des General- u. SpecialPardons auf deren Civil-Bestrafung) — — —	30	121
Diäten Reglements Interpretation	28	114
Dietz (Oberförster) —— —	30	124
Dietz (Friedrich Wilhelm) —	33	138
Dietz (Rittmeister) — —	25	88
Dietz (Christoph Reinhard) —	15	42
Dill (Pr. Lt.) — — —	6	16
Dobel (Carl Emanuel) — —	15	42
Dörflinger (Isaak) — —	21	70
Dorflinger (OberLt.) — —	25	88
Donsbach (Christian) — —	28	115
Drais (Carl von) — —	24	86
Drais (Carl Wilhelm Ludwig Friedrich von) — — —	1	4
Dreutel (Joh. Georg Friedrich)	10	25
E.		
Eccardt (Amtskellerey Verweser zu Ettlingen) — — —	12	34
Eck (Ludwig von) — —	30	123
Ehrenberg (St. Cap. von) —	12	34
Ehrenberg (Christoph von) —	24	86
Ehrenbzrg (Louis von) — —	24	86
Eichrodt (Carl Ludwig) — —	13	38
Eichrodt (Carl Friedrich) —	19	62
Eisele (Heinrich) — — —	30	124
Eisen (Philipp) — — —	28	116
Eisenlöffel (Friedrich) — —	30	123
Eisenlohr (Joh. Friedrich) —	30	123
Eisenlohr (Carl Friedrich) —	10	25
Ekert (KriegsSekretair) — —	25	88
Elsinger (Pfarrer) — —	33	138
Emigrations-Tax u. AbfahrtsGeld im Breisgau u. Ortenau —	30	121
Enderle (Matthias) — —	3	10
Engel (Gottfried) — —	8	20
Engel — — — —	21	70
Engler (Sebastian) — —	10	25
Engler (Pf. zu Kippenheim) —	13	38

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Enslin (Hofgärtner) — —	12	34
Ernst (Sec. Lt) — — —	10	24
Erziehung der Kinder in gemischten Ehen — — — —	32	133
Etzdorf (Carl Wilhelm von) —	24	85
Excellenz für gelehrte Geheime Räthe) — — — —	20	66

F.

Fikert (Georg) — — —	10	25
Finanzrath (erledigtes VicePräsidium im Geheimen) — — —	13	38
Fink (Friedrich) — — —	16	46
Fink (Jakob) — — —	22	74
Fährenbach (Matthias) — —	15	42
Förster (Joh. Nepomuck) —	30	124
Forstcommißion (erledigtes Vice-Präsidium bey der General) —	13	38
Frank (Hauptm. à la Suite) —	13	38
Franz (Pr. Lt.) — — —	29	58
Frey (Ernst) — — —	9	22
Freyzügigkeits-Vertrag mit Leiningen — — — —	15	39
Fries (Pf.) — — —	33	138
Fritz (Franz Anton) — —	10	25
Froben (Daniel Leopold von) —	10	24
Froben (Philipp von) — —	21	70
Frommel (Eduard) — —	14	42
Füg (Jacob) — — —	12	34
Funk (Carl) — — —	28	116

G.

Gagg (Sec. Lt von) — —	25	88
Gams (Rudolph) — —	5	14
Ganther — — — —	32	134
Gebhardt (Christian) — —	13	38
Geier von Geiersberg (Heinrich Wilhelm Maximilian) — —	1	4
Geldsorten (falsche) — —	14	41
Geldstrom (Joh. Heinrich) —	15	42
GemeindsProceße auf Kosten der GemeindsCassen — —	24	83
Gemmingen (Carl von) — —	24	86
Gemmingen Guttenberg (Ludwig von) — — — —	10	25
Generallieutenant (Rang eines)	11	28
Gerstner (Friedrich) — —	4	12
Gerwig (Johannes) — —	30	123
Gevatterschaften (Erneuerung einer Verordnung gegen den Mißbrauch der)	13	36
Gräßle (Hofschreiner) — —	5	14
Groos (Dr.) — — —	13	38
Grosch (Daniel) — — —	33	138
Grosherzog — — —	18.55	56
Grosholz (Friedrich) — —	22	74
Gruber — — — —	24	86
Gültling (Carl August von) —	24	85
Gulat (Daniel von) — —	19	62

H.

Haas (Carl) — — —	28	110
Haeger (Franz) — — —	4	12
Händel (Joseph) — — —	24	86
Häußer (Wilhelm) — —	28	116
Happel (Pfarrer) — —	33	138
Hartmann (Friedrich August) —	15	24
Hartweg (Chirurg) — —	21	70
Hauer (Ernst Friedrich) — —	10	70
Haug (Fidel) — — —	24	86
Haynau (Ludwig von) — —	24	86
Heberle (Joh. Baptist) — —	22	74
Hecht (Joh. Friedrich) — —	10	24
Heckerodt (Pr. Lt.) — —	25	88
Heddesdorf (St. Cap.) — —	25	88

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Heim (Carl August) — —	30.	123
Heim (Carl) — — —	9.	22
Heideker (Michael) — —	16.	46
Heidelter — — — —	22.	74
Heimathsſcheine — — —	22.	72
Heinrich (Carl) — — —	33.	138
Helminger (Philipp Friedrich) —	10.	25
Helmſtedt (Auguſt von) — —	24.	85
Hennig (Pr. Lt.) — — —	25.	88
Herbſt (Heinrich Sigmund) —	15.	42
Herbſt (Philipp Jacob) — —	12.	34
Herbſt (Carl Friedrich) — —	10.	25
Herrmann (Amtskeller) — —	12.	34
Hertweg (Staabs Chirurg) —	13.	38
Hertweg (Andreas) — —	21.	70
HeirathsErlaubniß cath. Schullehrer — — — —	28.	88
Hinterlegung des KoſtenBetrags bey auswärtigen RechtsVerhandlungen	8.	20
Hitzig (Auguſt Friedrich) — —	10.	25
Hitzig (Ferdinand) — — —	10.	25
Höfen (Valentin) — — —	8.	20
Höfle (Hofſchreiner) — —	5.	14
Höfelmann (Pfarrer) — —	33.	138
Höhler (Joh. Ludwig) — —	15.	42
Hördt (Auguſt) — — —	30.	123
Hofer (Joh. Baptiſt) — —	30.	123
Horadam (St. Cap.) — —	25.	88
Hübſchle — — — —	13.	38
Hugo (Chriſtian Friedrich) —	11.	29
Huhn (Carl Ludwig) — —	10.	25
Hund (Franz Xaver) — —	24.	86
Hummelsheim (St. Chirurg) —	33.	138
Hummelsheim (Joſeph) — —	33.	138
HypothekenRecht nach franz. Geſetz	21.	66

J.

Imhof (St. Cap. von) — —	6.	16
Ingenier Departement (Adreſſe)	11.	29
Joſt (Joh. Michael) — —	11.	30
Irrenhaus (Angabe der Umſtände der dahin beſtimmten Gemüthskranken)	3.	9
Ittner (von) — — —	13.	38

K.

Kaggerer (Pr. Lt.) — —	33.	137
Käßberg (Hptm.) — —	33.	137
Katz (Wilhelm) — — —	11.	29
Katzenberger (Caſpar) — —	12.	34
Kettenaker (von) — —	13.	38
Killinger (St. Cap. von) —	6.	16
Kirchenbücher (Führung u. Einrichtung der) — — —	13.	36
Kirchen Vogteyen (Aufhebung der)	11.	27
Küſtner (Auguſt) — — —	20.	29
Knäble — — — —	28.	115
Knapp (Sec. Lt.) — —	25.	88
Knecht (Joh. Philipp) — —	19.	62
Kniese (Joh. Georg) — —	16.	46
Koch (Pfarrer) — — —	33.	138
Koch (Matthias) — — —	13.	38
Köchle (Joh. Michael) — —	30.	123
Kölbel (Andreas) — — —	22.	74
Kölle — — — —	2.	8
Kreis (Joh. Conrad) — —	4.	12
Kramer (HofMedicus) — —	18.	58
Kramer (Mundkoch) — —	24.	86
Krankheiten (Vorkehrung gegen anſteckende) — — — —	2.	5
Krieg (Georg Chriſtoph von) —	12.	34
KriegsConſiſtorium (Aufſtellung eines) — — — —	2.	5
Krippendorf (OberhofgerichtsRath)	25.	88
Kühlenthal (Ferdinand) — —	11.	30
Kuhn (Sebaſtian) — — —	25.	88
Kühn (Bernhard) — — —	21.	70
Künſtle (Peter) — — —	15.	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
L.		
Laber (Franz) — — — —	6.	16
Lacoste (Jacob Friedrich) — —	21.	70
Lahr (Einführung des Durlachischen Landrechts in) — — — —	18.	57
Lamerz (St. Cap. von) — —	25.	88
Lanzer (Leiblaufer) — —	16.	46
Lenz (St. Cap. von) — —	25.	88
Leske (Franz) — — —	24.	116
Lindel (Peter) — — —	19.	62
Lindemann (Carl Friedrich) —	13.	38
Lindemann — — —	21.	70
Losung (TerritorialLosungsRecht)	12.	32
Ludwig (Mundkoch) — —	24.	86
Lump (Aloy's) — — —	21.	69
Lycäum (AufnahmsFähigkeit in hiesiges) — — — —	14.	39
M.		
Maler (Christoph Erhard) — —	30.	123
Marschall (Carl Wilhelm von) —	24.	85
Martle (Ernst) — — —	15.	42
Mayer (Carl) — — —	10.	24
Mayer (Pr. Lt.) — — —	12.	34
Mayer (Franz Caspar) — —	24.	86
Mayer (Ludwig) — — —	33.	137
MedicinalOrdnung — —	20.	63
Mees (Anton) — — —	33.	138
Meier (Aloi's) — — —	10.	25
Meier (Matthäus) — — —	9.	22
Meier (Dr.) — — —	16.	46
Meister (Aloi's) — — —	19.	62
Menzing (Ernst von) — —	24.	26
Merk (Pr. Lt.) — — —	25.	88
Mertens (Hofrath) — —	30.	123
Metzger (Friedrich Wilhelm) —	15.	42
Meyer (Sec. Lt.) — — —	25.	88
MilitairOrganisation — —	27.	105
Militairisches Urthel gegen Schoderer Palm u. Consorten — —	21.	68
Mitschle (Pfarrer) — —	7.	18
Montperny (Marquis Fried. Ludwig Camill) — — — — —	1.	4
Mozer (Carl) — — —	10.	24
Müller (Pfarrer) — — —	33.	138
Münzesheim (Friedrich August von)	24.	85
Mürrle (Johannes) — —	30.	123
Musgnug (Jacob Friedrich) —	30.	123
N.		
Nast (Leopold) — — —	21.	70
Nebenius (Friedrich) — —	10.	25
Nenning (Stephan) — —	30.	124
Nerzinger (Sebastian) — —	22.	74
Neubronn (Alexander von) —	24.	86
Neubronn (Ludwig August von) —	24.	85
Neuenstein (ObstLt. von) —	25.	88
Neuffer (Aloy's) — —	24.	86
Nichtigkeiten (unheilbare) —	19.	60
NichtigkeitsKlagen (Erklärung über das Verboth der) — —	22.	71
Notariats-Ordnung — —	30.	121
Nußbaum — — — —	25.	87
O.		
Obrigkeitliche Aufforderungen.		
An die Gläubiger des Freyh. von Weßenberg — — —	24.	85
Ludwig Walcher v Grözingen —	1.	3
Samuel Fest, Metzgermeister von Lörrach — — —	32.	134
Walthaser Striker aus dem Bühler-Thal. — — — —	10.	24
Georg Philipp Waltherische Ehefrau geb. Leberin von Steinsfurth.	14.	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Obrigkeitliche Aufforderungen.		
Ernst von Spök. — — —	22	70
Georg Zuber zu Wisloch gegen seine Ehefrau. — — —	30	122
Obrigkeitliche Kundmachungen:		
Steckbrief gegen einen Bedienten des franz. ObstLt. von Chenovitz —	5 6	13 15
Hoforgelmacher Voit zu Durlach unvollendet hinterlaßene Orgeln.	5 6	14 16
Obermüller (Carl Friedrich) —	10	25
Otto (Reinhard Gottfried) —	16	46
P.		
Paniel (Carl Julius) — —	13	38
Peden (Mundkoch) — —	24	86
Peter (Martin) — — —	25	88
Petermann (Staabs Quartier Meister) — — — —	25	88
Pfeiffer (Gottlieb) — —	13	38
Pfeiffer (Leiblaufer) — —	16	46
Pflumern (von) — — —	13	38
Plittersdorf (Carl von) — —	24	86
Postanstalten (Verordnung der neuen)	31	125
Postfreythum in DienstSachen	13	35
Postporto (für Briefe nach Frankreich) — — — —	16	44
Postporto in Proceß und Parthien-Sachen — — — —	13	37
Posttaxe des Courier de la Malle	28	114
Preisky (Oberlt.) — —	25	88
Proceße über Pfründberechtigungen	4	11
Q. R.		
Ramschwag (Franz von) —	10	24
Rathsamhausen (Ludwig von) —	24	86
Ratzel (Chirurgus) — —	10	25
Raupp (Friedrich Ludwig) —	15	38
Rechtbelehrung:		
Ob bey Verwundungen auf Schmerzengeld richterlich zu erkennen sey?	11	23
ProceßGang bey den Untergerichten betreffend. — — —	16	44
ReligionsStand (Erhaltung desselben in ungemischten Orten) —	8	19
Reusch (Friedrich) — —	28	116
Richard (Hofstanzmeister) —	7	18
Ringwald (Johann) — —	22	74
Ritterorte (deren Eintheilung) —	29 30 33	117 124 135
Rößler (StaabsAud.) — —	25	88
—— (Pfarrer) — —	32	134
Roggenbach (Joseph von) —	19	62
Rombach (Jacob) — —	25	88
Roos (Friedrich Carl) — —	15	42
de Rosé (Sec. Lt.) — —	33	137
Roßhirt (Cornet) — —	25	88
Rott (Georg Friedrich) — —	21	69
Roy's — — — —	13	38
Ruef (Hofrath) — — —	30	123
Rüdt (Friedrich von) — —	29	120
Rupprecht (Jacob) — —	11	29
S.		
Sar (Jacob) — — —	10	24
Sauter (Hofrath) — —	30	125
Schall — — — —	21	70
Schall (Leibchirurgus) — —	14	42
Schauber (von) — — —	13	38
Schik (Joseph) — — —	25	88
Schimmelpfennig von der Oyen (St. Rittmeister.) — —	33	137
Schlegel (Clemens) — —	15	42
Schmidt — — — —	2	8
Schmidt (Joh Martin) — —	4	12

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schmettauer — — —	9	22
Schmittbaur — — —	28	115
Schoch (Joh. Jacob) — —	15	42
Schraft — — — —	10	25
Schrikel (Friedrich Andreas) —	10	24
—— (StaabsChirurgus) —	6	16
—— (Carl Veit) — —	19	62
Schütt (Carl) — — —	4	12
SchulCandidaten (deren Befreiung von Militzzug und Messung — —	13	37
SchulLehrlinge — — —	19	61
SchulVersäumnisse der Kinder auf dem Lande — — —	7	18
		89
SchuldenPragmatik — —	26	104
Schulz (StaabsCapitain) —	33	137
SchutzPocken Impfung —	9	21
Schweikhard (Christian) —	33	138
— — — (GartenInspector) —	11	30
Seubert (Carl) — — —	13	38
Seyfried (Cammerdiener) —	28	116
Sicust (Paul) — — —	33	138
Siebert (Pfr. zu Ottersdorf) —	18	58
Sievert (Heinrich) — —	30	123
Singer (Pfr. zu Oetigheim) —	9	22
Soldaten (Beurlaubter) Verhältniß in Hinsicht der Kirchenpolizey —	12	33
	15	41
Soldaten (Thurn Azungs und Transport Kosten gefangen eingelieferter)	12	33
	16	45
Sommerlatte (Major von) —	25	88
Sonntags Früh Schule zu Mingolsheim	25	87
Specht (Carl Friedrich) — —	13	38
Sponek (Wilhelm Graf von) —	24	85
—— (Sec. Lt. Graf von) —	27	112
Stahl — — — —	21	70
StaatsDiener (deren Bestrafung)	11	27
— — (UrlaubsErtheilung an)	16	43
Statistische Notizen:		
Dioces Biberach — —	3	
— Hochberg — —	4	
— Wolfenweiler — —	5	
— Badenweiler — —	7	
— Münzesheim — —	9	
— Lahr — — —	6	
— Schopfheim — —	25	
— Auggen — — —	32	
Herrschaft Lichtenau — —	8	
Stadt Mannheim — —	10	
Stebel (Pfarrer) — —	33	138
Steinbach (August) — —	28	116
Steigerungen (Nachgeboth bey)	32	134
Sternhein (Hofrath von) —	12	34
Stetten (Friedrich von) — —	24	86
Stetten (Eberhard Ludwig Maximilian von)— — — —	24	86
Stetten (Friedrich von) — —	21	69
Stokhorn (Obrist von) — —	22	73
Stokhorn (Maximilian von) —	18	58
Stoll —	12	34
	18	58
Stolz (Mundkoch) — —	24	86
Stork (Seraphin) — —	15	42
Strafgelder — — —	19	61
Streibich — — —	30	124
Stürmer — — —	10	25

T.

Tauenstein (Obrist Lt. von) —	25	88
Tauschvertrag (mit der Krone Wirtenberg — — — —	23	75
Teuffel (Carl von) — —	24	86
Titulatur des Grosherzogl. Hauses	19	59

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Titulatur (nach dem Presburger Frieden)	1.	1
Titulatur (nach der Rheinischen Bundes-Acte) — — — —	18.	55
U.		
Ueberbauung zehendbarer Plätze	18.	58
	28.	114
V.		
Venotti (OberLt.) — — —	25.	88
Verlobung des Kurprinzen —	7.	17
Vermählung des Kurprinzen —	10.	23
Viehmängel (deren Wandel und Gewährung — — — —	17.	47
Vierordt (Ernst) — — —	3.	10
W.		
Wagner (Carl Ludwig) — —	15.	42
Walther (Bernhard Simon) —	15.	42
Walsch (Prm. Lt. von) — —	25.	88
Walz (Friedrich Ernst) — —	1.	4
Warzemann (UnterLt.) — —	25.	88
Weber (St. Capitaine) — —	25.	88
	33.	137
Weber (Adam) — — —	24.	86
Weick (Joh. Franz) — —	16.	46
Weiß (Christian Gottlieb) — —	5.	14
Welzer (Ignaz) — — —	10.	25
Weßel (Salomon Mayer) — —	16.	46
Wezel (Joseph) — — —	33.	138
WildDiebe im Hartwald — —	24.	84
Wippermann (Christian Ludwig) —	28.	115
Wittich (Joh. Friedrich) — —	4.	12
Witzel (Carl) — — —	10.	25
Wolf (Franz Joseph) — —	32.	134
Wucherer (Gustav Friedrich) —	4.	12
	30.	123
Würtz (Jacob) — — —	14.	42
X. Y.		
Ysenburg (Graf) — — —	21.	69
Z.		
Zandt (Carl Joseph) — —	10.	24
Zandt (Ferdinand) — — —	10.	25
Zeiher (GartenbauDirector) —	16.	46
Ziegler (Ernst Friedrich) — —	33.	138
Zipse (PoliceyActuar) — —	10.	25
Zyllenhardt (Carl Philipp von) —	24.	86

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google